FLÜCHTLINGSRAT BERLIN e.V.

Menschenrechte kennen keine Grenzen

Georgenkirchstrasse 69/70
10249 Berlin

Tel.: (030) 24344 – 5762
Fax: (030) 24344 – 5763

buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Berlin, 15. Dezember 2010

nur per Email an: ivc4@bmas.bund.de

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Herrn Staatssekretär Andreas Storm
Wilhelmstr. 49

11017 Berlin

Evaluation des Sachleistungsprinzips nach dem AsylbLG
- Ihr Schreiben vom 13.08.2010 -

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Storm,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zum Sachleistungsprinzip nach dem AsylbLG. Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme und Dokumentation zu den Erfahrungen mit dem Sachleistungsprinzip.

Im Zusammenhang mit der Sachleistungsversorgung geht unsere Stellungnahme auf weitere mit der Leistungsgewährung nach AsylbLG zusammenhängende Fragen ein. Das betrifft insbesondere die Höhe des zusätzlich zu den Sachleistungen gewährten Barbetrags § 3 Abs. 1 AsylbLG, die Höhe der Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG, den Leistungsumfang für und die leistungsrechtliche "Mithaftung" von Kindern, den Personenkreis und die Anwendungsdauer des AsylbLG, die Krankenhilfe und die Einkommensanrechnung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen
im Auftrag

Georg Classen

Anlage: Stellungnahme und Dokumentation (173 Seiten, 6,8 MB)

Stellungnahme und Dokumentation zur Gewährung von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Flüchtlingsrat Berlin e.V.[1]

1 Einleitung 3

2 Sachleistungen nach dem AsylbLG 6

2.1 Das Regelbedarfsermittlungsgesetz als Maßstab für das Existenzminimum 6

2.2 AsylbLG-Grundleistungen bis zu 47 % niedriger als das Alg II 8

2.3 Sachleistungen sind nicht per se bedarfsdeckend 9

2.4 Die Rolle des Barbetrags nach dem AsylbLG 12

2.5 Der Barbetrag nach AsylbLG am Maßstab des Regelbedarfsermittlungsgesetzentwurfs 13

2.6 Kürzung des Barbetrags um den "Integrationsbedarf"? 17

2.7 Der spezifische Bedarf von Flüchtlingen 18

2.8 Der Bedarf von Flüchtlingskindern 20

2.9 Gutscheine und Geldleistungen als alternative Leistungsform nach § 3 Abs. 2 AsylbLG 22

2.10 Grundleistungen und Barbetrag seit 1993 unverändert 25

2.11 29,5 % Preissteigerung seit Inkrafttreten des AsylblG 29

2.12 Sicherung des Bedarfs durch sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG? 30

2.13 AsylblG verletzt Kinderrechte 36

2.14 Seit 2005 Sachleistungen auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis 37

2.15 Die Mehrzahl der AsylbLG-Berechtigten lebt seit über 6 Jahren in Deutschland 43

3 Dauer der Sachleistungsversorgung 46

3.1 Ab 1993 Sachleistungen für die ersten 12 Monate 46

3.2 Ab 1997 Sachleistungen für 36 Monate 47

3.3 Seit 2007 Sachleistungen für 48 Monate 48

3.4 BSG vom 17.06.2008: erneut 12 Monate Sachleistungen für alle AsylbLG-Berechtigten 49

3.5 Kinder unter 4 Jahren: generelle Kürzung und Sachleistungen 51

3.6 Zusammenfassung 52

[1] Zusammengestellt von Georg Classen, Flüchtlingsrat Berlin e.V., www.fluechtlingsrat-berlin.de

4 Sachleistungen zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG 54

5 Sachleistungen, Arbeitsverbot, Residenzpflicht, Sammellager - Integrationsverbote machen krank...58

6 Verfassungswidrigkeit der Sachleistungen und des AsylbLG - Art. 1, 3 und 20 GG 61

7 Literatur 65

8 Dokumentation zur Praxis der Sachleistungen nach dem AsylbLG 72/ A1

8.1 Essenspakete, Kleiderpakete, Hygienepakete A3

8.2 Gutscheine A64

8.3 Unterkunft als Sachleistung - Flüchtlingslager A71

8.4 AsylbLG und Gewalt gegen Frauen..... A90

8.5 Medizinische Versorgung nach AsylbLG A91

8.6 Best Practice Beispiele A97

1 Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit dem Arbeitslosengeld II (Alg II) bestätigt, dass sich aus Art. 1 I (Menschenwürde) und 20 I (Sozialstaatsprinzip) Grundgesetz ein **Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums** ergibt. Das BVerfG betont, dass dieses Grundrecht neben der physischen Existenz auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben umfasst. Der Gesetzgeber hat das Existenzminimum realitätsgerecht und nachvollziehbar zu bemessen, zu aktualisieren, zu gewährleisten und einzulösen. Dabei steht ihm ein Gestaltungsspielraum zu.[2]

Das am 01.11.1993 in Kraft getretene **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) erweist sich - gemessen an den Maßstäben des BVerfG-Urteils zum Alg II - als verfassungswidrig. Dies gilt insbesondere für den ergänzend zu den Sachleistungen bzw. Gutscheinen nach § 3 AsylbLG gewährten, viel zu niedrigen **Barbetrag** zum persönlichen Bedarf.

So fehlt beim AsylbLG das vom BVerfG beim Alg II nur als unzulänglich kritisierte **Bedarfsbemessungssystem** ganz. Weder im Gesetz, noch in den Gesetzesmaterialien oder sonstwo findet sich eine Bezugnahme auf eine wie auch immer geartete Bedarfsermittlung. Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG genannten Geldbeträge für die Bedarfe von Erwachsenen und Kindern beruhen auf freihändig geschätzten Zahlen, ohne jede empirische oder methodische Grundlage. In den Gesetzesmaterialien werden für die Bemessung der Bedarfe allein haushalts- und migrationspolitische Motive angeführt. Das AsylbLG ist zum Erreichen der damit bezweckten Ziele weder erforderlich, noch geeignet, noch verhältnismäßig.

- Der zu Beginn der 90er Jahre von manchen als notstandsähnliche Lage empfundene **Zuwanderungsdruck** ist entfallen. Die Zuwanderung Asylsuchender ist seit 1992 um etwa 90 % zurückgegangen. Von 2005 bis 2009 wurden zwischen 19 000 und 29 000 Asylanträge/Jahr (Erstanträge) gestellt, im Vergleich zu 438 000 Anträgen in 1993.[3] In 2010 sind die Zugangszahlen wieder etwas angestiegen, bis Oktober wurden 32.653 Asylerstanträge gestellt. Die Zahl der nach AsylbLG Leistungsberechtigten ist von knapp 500 000 in den Jahren 1994 bis 1997 trotz der 2005 vorge-

[2] BVerfG 1 BvL 1/09, 3/09, 4/09, U.v. 09.02.2010, www.bverfg.de, im Folgenden "BVerfG-Urteil zum Alg II".
[3] www.bamf.de > Statistik > "Aktuelle Zahlen zu Asyl" und "Asyl in Zahlen 2008". Asylfolgeanträge wurden zu Beginn der 90erJahre statistisch noch nicht gesondert erfasst, etwa 2/3 der damaligen Antragsteller dürften neu eingereiste Asylsuchende gewesen sein.

nommenen Ausweitung auf bleibeberechtigte Ausländer auf 121 000 in 2009 zurückgegangen, die der Ausgaben von 5,6 Mrd. DM in 1994 auf 0,77 Mrd. € in 2009.[4]

- Die These, dass eine kurze Aufenthaltsdauer einen **geringeren Bedarf** rechtfertigt, überzeugt schon denklogisch nicht. Dies gilt um so mehr, da die Einschränkungen des AsylblG inzwischen nicht mehr nur für 12 Monate ab Einreise, sondern für 48 Monate gelten. Für den Zeitpunkt der Kürzung ist seit Juni 1997 nicht mehr die Aufenthaltdauer maßgeblich, sondern die Leistungsbezugsdauer. Die Kürzung auf das Niveau der §§ 3-7 AsylbLG ist seitdem grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt des Aufenthaltes möglich und erfolgt um so später, je besser die unter das Gesetz fallenden Migranten bereits integriert sind (dazu weiter unten bei § 2 AsylbLG).

- Die Annahme einer regelmäßig nur **kurzen Aufenthaltsdauer** erweist sich empirisch als falsch. Es ist - anders als vom Gesetzgeber angenommen –nicht der Regelfall, dass kein ausländerrechtlicher Grund für den Aufenthalt besteht, oder der Aufenthalt absehbar nur kurze Zeit besteht. Die Aufenthaltsdauer der Betroffenen beträgt in der Regel viele Jahre oder ist dauerhaft.

- Die **Schutzquote** im Asylverfahren (Summe Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz und subsidärer Schutz, d.h. Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG)[5] hat sich seit 1993 deutlich erhöht. Sie betrug 2007 27,6 %, 2008 37,7 %, 2009 33,8 % und von Januar bis Oktober 2010 22,1 %.[6]

- Die **Asylverfahrensdauer** hängt maßgeblich ab von Entscheidungsstopps und -prioritäten beim BAMF und den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte. Die Asylsuchenden haben dies eben so wenig zu verantworten wie die Entwicklung der politischen Situation im Herkunftsland oder deren Beurteilung durch Rechtsprechung und Politik, die zur Schutzgewährung ggf. Asylfolgeanträge nötig machen. Über 10 % aller Asylverfahren dauern aktuell länger als 6 Jahre.[7]

- Abschiebungen in Hauptherkunftsländer von Asylsuchenden wie Iran, Irak und Afghanistan sind seit Jahren faktisch ausgesetzt, ohne dass die weiterhin übliche Praxis der **Kettenduldung** durch förmliche Abschiebestopps nach § 60a I AufenthG und die daran anschließende Erteilung von

---

[4] www.destatis.de; BT-Drs. 17/3660.

[5] Zur Definition vgl. "Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes".

[6] www.bamf.de > Statistik > "Aktuelle Zahlen zu Asyl" und "Asyl in Zahlen 2008".

[7] Am 31.12.2009 lebten in Deutschland 34 460 Asylsuchende und 89 498 Geduldete, davon 56 963 Geduldete und 3 731 Asylsuchende bereits seit mehr als 6 Jahren. Hinzu kamen weitere 70 020 "unmittelbar ausreisepflichtige" Personen, denen offenbar rechtswidrig der Duldungsstatus vorenthalten wird (BT-Drs. 17/764).

Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 bzw. § 25 Abs. 5 AufenthG beendet würde[8]. Der für solche Fälle nach 6 Monaten eine Aufenthaltserteilung vorsehende § 60a I Satz wird in der Praxis nicht angewandt, die betreffenden Abschiebstopps werden "heimlich" verfügt und nicht veröffentlicht. Ende 2009 lebten 63,6 % der Geduldeten bereits seit mehr als 6 Jahren in Deutschland.[9]

- Ein wesentlicher Teil der abgelehnten Asylsuchenden erhält ein **Aufenthaltsrecht aus asylunabhängigen Gründen** und bleibt ebenfalls auf Dauer in Deutschland. Gründe sind die dauerhafte Unmöglichkeit der Ausreise - § 25 Abs. 5 AufenthG, die Härtefallregelung - §§ 23a, das humanitäre Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 4 AufenthG, die Bleiberechts- und Altfallregelungen - §§ 23 Abs. 1 , 104a AufenthG, aber auch die zwischenzeitlich erfolgte Familiengründung (Elternschaft und/oder Eheschließung) mit Inländern, bleibeberechtigten Ausländern oder Unionsbürgern - §§ 28, 30 AufenthG; § 3 FreizügG/EU.

- Seit 2005 fallen auch langjährig hier lebende **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis** nach § 25 Abs. 4 Satz 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG unter das AsylbLG. Für diese ist die Annahme eines kurzen, aufenthaltsrechtlich nicht legitimierten, Aufenthaltes unzutreffend. Von den knapp 50.000 Inhabern der auf Dauer angelegten Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG leben 84,4 % bereits mehr als 6 Jahre in Deutschland (dazu ausführlich weiter unten).[10]

- Es muss bezweifelt werden, ob es legitim ist, hierher geflüchtete Menschen mit Hilfe ausländerrechtlicher Erwerbsverbote und des AsylbLG zu Zwecken der **Migrationskontrolle** und der **Abschreckung Dritter** zu instrumentalisieren. Das AsylbLG nimmt Asylsuchende und weitere Leistungsberechtigte ersatzweise dafür in Haftung, dass andere Menschen missbräuchlich aus wirtschaftlichen Gründen versuchen könnten, in Deutschland Asyl zu beantragen. Jedenfalls lässt es sich mit diesem Motiv im Hinblick auf Menschenwürde und Sozialstaatsgebot kaum begründen, das Existenzminimum nach dem AsylbLG niedriger zu bemessen.

- Die Einschränkung des Existenzminimums ist kein geeignetes Mittel, um **herauszufinden, ob jemand zu Recht Asyl beantragt** hat. Hierzu bedarf es einer qualifizierten inhaltlichen Prüfung des Asylantrags. Die Annahme, ein "echter" Flüchtling würde die Entbehrungen des Asylverfah-

---

[8] Im Jahr 2009 wurden bundesweit nur 14 Menschen nach Afghanistan, 33 in den Irak und 23 nach Iran abgeschoben. Bundesweit lebten am 31.12.2009 in Deutschland 3 579 Asylsuchende aus Afghanistan (zu geduldeten Afghanen enthalten die Drs. keinen Angabe), 6 722 Asylsuchende und 6 704 Geduldete aus Irak und 2 101 Asylsuchende und 2 980 Geduldete aus Iran (BT-Drs. 17/644 und 17/764).

[9] BT-Drs. 17/764.

[10] Am 31.12.2009 lebten in Deutschland 47 844 Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5, davon 40 397 länger als sechs Jahre. Hinzu kamen 8 428 Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1, davon lebten 4 517 bereits länger als sechs Jahre hier (BT-Drs. 17/642).

rens gerne in Kauf nehmen und ohne physische und psychische Schäden überstehen, ist zweifellos falsch. Flüchtlinge sind leicht verletzliche Menschen. Die auffallend hohe Quote von psychisch und/oder physisch kranken oder sogar erwerbsunfähigen Flüchtlingen spricht dafür, dass nicht zuletzt die Lebensbedingungen Asylsuchender und Geduldeter in Deutschland die Flüchtlinge bis hin zur dauerhaften Erwerbsunfähigkeit krank werden lassen, dass im Ergebnis die Integration misslingt und die Betroffenen dauerhaft auf Sozialleistungen angewiesen sind.[11]

- Positive **haushaltspolitische Effekte** des AsylbLG sind im Hinblick auf die krank machenden Lebensbedingungen in den Gemeinschaftsunterkünften zu bezweifeln. Das durch Arbeitsverbote erzwungene Leben als Fürsorgeempfänger und Langzeitarbeitsloser sowie die Sachleistungsversorgung verhindern Integration und befördern psychische und physische Krankheit bis zur Erwerbsunfähigkeit. Die Versorgung mit Sachleistungen ist teurer als Barleistungen, auch der Verwaltungsaufwand ist höher.

- Die restriktive, teils nur als Ermessensleistung gewährte **Krankenbehandlung** nach §§ 4/6 AsylbLG führt zur Verschleppung und Verschlimmerung von Krankheiten und zur überproportionalen Inanspruchnahme von Notdiensten. Die AsylbLG-Statistik weist für die eingeschränkte Krankenbehandlung nach §§ 4/6 AsylbLG pro Person und Jahr Mehrkosten in einer Größenordnung von 30 - 40 % gegenüber der Krankenbehandlung nach § 2 AsylbLG mit Chipkarte auf dem Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung aus (dazu weiter unten).

2 Sachleistungen nach dem AsylbLG

2.1 Das Regelbedarfsermittlungsgesetz als Maßstab für das Existenzminimum

Im Folgenden wird das Leistungsniveau des AsylbLG am Maßstab des im Oktober 2010 von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs eines **Regelbedarfsermittlungsgesetzes** gemessen.[12] Anfang De-

[11] Valide Zahlen fehlen, der Befund ist aber evident und wird von Praktikern unisono bestätigt.

[12] BT-Drs. 17/3404 v. 26.10.2010, Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

zember 2010 hat der Bundestag das Gesetz mit nur geringfügigen Korrekturen verabschiedet.[13] Am 17. Dezember 2010 soll der Bundesrat darüber entscheiden, die Zustimmung ist noch ungewiss. Im Ablehnungsfall wird voraussichtlich das Vermittlungsverfahren eingeleitet.

Der RegelbedarfsermittlungsGE soll den **Existenzminimumsbedarf** für die Sozialhilfe und das Alg II nach dem Maßgaben des BVerfG-Urteils zum Alg II in nachvollziehbarer Weise auf Grundlage von Daten des Statistischen Bundesamtes aus der Einkommens- und Verbrauchstichprobe (EVS) 2008 ermitteln und bemessen.

Inzwischen wurden **massive Kritik** und Zweifel an der Verfassungskonformität des RegelbedarfsermittlungsGE laut.[14] Diese beziehen sich auf eine willkürliche Auswahl der Gruppe der aus der EVS zur Ermittlung des Regelbedarfs herangezogenen Referenzhaushalte, auf unzulässige Zirkelschlüsse durch Einbeziehung von Referenzhaushalten mit ergänzendem Alg II Bezug, und auf die Nichtberücksichtigung des Phänomens der "verdeckten Armut".

Zudem sei es zur einer methodisch unzulässigen Mischung aus am Verbraucherverhalten orientierten "**Statistikmodel**" und dem früheren "**Warenkorbmodell**" gekommen, da eine Reihe der in der EVS erhobenen Bedarfspositionen scheinbar willkürlich als für das Existenzminimum "unnötig" bewertet und deshalb gestrichen worden seien. Dies betrifft etwa Ausgaben für Cafe- und Gaststättenbesuche, die ganz gestrichen wurden (berücksichtigt wurde insoweit nur der reine Warenwert des Verzehrten), Urlaubsreisen, den Weihnachtsbaum, Zimmerpflanzen oder Haustiere, aber auch Hausrat- und Haftpflichtersicherung. Bezüglich der ebenfalls erfolgten Streichung der Ausgaben für Alkohol und Tabak werde in methodisch unzulässiger Weise mittelbar auch das Existenzminimum von Nichtkonsumenten dieser Genussmittel beschnitten.

Einzelne **Bedarfspositionen seien evident zu niedrig** bemessen, was insbesondere für den Bedarf an **Mobilität** gelte. Für die Nutzung des ÖPNV und des Fernverkehrs, den Kauf und die Instandhaltung von Fahrrädern sieht der RegelbedarfsermittlungsGE für den Haushaltsvorstand lediglich 22,78 €/Monat vor. Ausgaben für KFZ, Krafträder und Mopeds wurden ganz gestrichen. Es ist offensichtlich, dass dieser Betrag jedenfalls in einer Großstadt und in ländlichen Regionen nicht reicht.[15] In Berlin sind mit diesem Budget beispielsweise nur 5 ½ Hin- und Rückfahrten pro Monat im Stadtgebiet

[13] BT-Drs. 17/4032, Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales.

[14] Vgl. dazu den Materialienband mit den Stellungnahmen der Sachverständigen zur öffentlichen Anhörung im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales am 22.11.2010, Ausschussdrucksache 17(11)309 v. 16.11.2010.

[15] Anders mag dies in Klein- und Mittelstädten sein, wenn dort mehr oder weniger alle Dienstleistungen, Freunde, Bekannte usw. in fußläufiger Entfernung erreichbar sind.

möglich, ausgehend von einem Preis von 2,- € /Fahrt/Richtung bei Nutzung eines 4er Tickets. Ein Sozialticket für das Stadtgebiet kostet in Berlin 33,50 €/Monat. Die Kosten für Fahrten zu anderswo lebenden Angehörigen und Freunden und Fahrten ins Grüne kommen noch hinzu.

Der RegelbedarfsermittlungsGE ist also mit einigen **Mängeln** behaftet und somit als Maßstab für den Bedarf schutzsuchender Flüchtlinge nur bedingt geeignet. Es beschreibt allerdings die Auffassung der Bundesregierung über die Höhe und Ausgestaltung eines menschenwürdigen Existenzminimums und wird daher im Folgenden als Vergleichsmaßstab für das AsylbLG herangezogen.

2.2 AsylbLG-Grundleistungen bis zu 47 % niedriger als das Alg II

Der betragsmäßige Wert der Grundleistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG liegt **nicht nur um etwa 20 %** - wie bis heute vielfach von Politik und Rechtsprechung behauptet[16] - sondern inzwischen um **38.2 %** (Haushaltsvorstand) unter den Regelbedarfssätzen nach SGB II/XII.[17] Als Beispiel die Rechnung für den Haushaltsvorstand: (224,97 € x 100) : 364,00 € = 61,804945 %. Die Grundleistung nach dem AsylbLG liegt somit um 38,195055 % unter dem Niveau des Regelbedarfs des Alg II.

Aus der Perspektive eines AsylbLG-Berechtigten betrachtet ist die prozentuale Differenz noch größer: Die **derzeitige AsylbLG-Grundleistung** für den Haushaltsvorstand müsste **um 61,79935 % erhöht** werden, um an das Niveau des Alg II-Regelbedarfssatzes angeglichen zu werden.

Die folgende **Tabelle** vergleicht die seit 01.11.1993 unveränderten Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG mit den ab 01.01.2011 vorgesehenen Regelbedarfssätzen nach SGB II/XII. Am krassesten fällt die Kürzung bei 6-jährigen Kindern aus, für die im SGB II/XI aufgrund des einsetzenden Schulbedarfs - anders als im AsylbLG - bereits die nächst höhere Bedarfsstufe anerkannt wird.[18] Zur besseren Lesbarkeit sind die im AsylbLG noch immer genannten DM-Beträge (z.B. Haushaltsvorstand: Grundleistung 360 DM + Barbetrag 80 DM = 440 DM Gesamtleistung) in Euro umgerechnet.

[16] So z.B. das OVG Bremen, U. v. 23.09.2009, S 3 A 272/07, demzufolge die Grundleistungen für Kinder nach § 3 AsylbLG "auf den um 20 % abgesenkten Regelsätzen" nach dem SGB XII beruhen.

[17] Grundleistungsbetrag für den Haushaltsvorstand nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG im Vergleich zum ab 01.01.2011 vorgesehen Regelbedarfssatz von 364 € gemäß RegelbedarfsermittlungsGE, BT-Drs. 17/3404.

[18] Vgl. § 8 RegelbedarfsermittlungsGE, ebenso bisher § 3 Abs. 2 Satz 2 RegelsatzVO (VO zu § 28 SGB XII).

	Haushalts-vorstand	**Angehörige 0-5 Jahre**	**Angehörige 6 Jahre**	**Angehörige 7-13 Jahre**	**Angehörige ab 14 Jahren**	**zwei Partner ab 18 Jahren**
AsylbLG bar	40,90 €	20,45 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €	2 x 40,90 €
AsylbLG § 3 Abs. 2	184,07 €	112,48 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €	158,50 + 184,07 €
AsylbLG gesamt	224,97 €	132,93 €	132,93 €	178,95 €	199,40 €	199,40 + 224,97 €
SGB II/XII ab 1.1.2011[19]	*364,- €*	*215,- €*	*251,- €*	*251,- €*	*287,-/291,- €*	*2 x 328,- €*
Kürzung in %	**38,20 %**	**38,17 %**	**47,04 %**	**28,71 %**	**30,52 / 31,48 %**	**34,31 / 35,31 %**

Die Tabelle berücksichtigt nicht, dass Kinder ab 2011 nach dem SGB II/XII ÄndGE zusätzlich das "**Bildungspaket**" im Wert von ca. 40 €/Monat/Kind erhalten sollen. Unter das AsylbLG fallende Kinder sollen jedoch kein Bildungspaket erhalten.[20] Vgl. dazu die Tabelle weiter unten unter "Vergleich persönlicher Bedarf SGB II/XII - Barbetrag AsylbLG."

Die Tabelle geht bei dem Vergleich zudem von den inzwischen ganz überwiegend üblichen, nach dem AsylbLG aber eigentlich die Ausnahme darstellenden **Barleistungen** gemäß § 3 Abs. 2 AsylbLG aus. Werden Sachleistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG gewährt, kommt es zu noch weitaus gravierenderen Kürzungen des Existenzminimums.

2.3 Sachleistungen sind nicht per se bedarfsdeckend

Nach § 3 Abs. 1 AsylbLG werden Sachleistungen für den **notwendigen Bedarf** an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, Hausrat und Energie erbracht. Das bedeutet Vollverpflegung oder Lebensmittelpakete, Pakete mit Hygieneartikeln, "Kleiderbasare" mit regulär nicht mehr verkaufbarer Kleidung oder den Verweis auf Kleiderkammern. Sachleistungen für die Unterkunft bedeutet die Einweisung in **Sammellager**, Gemeinschaftsunterkünfte und Obdachlosenheime und die Verweigerung der Kostenübernahme für eine private Mietwohnung.

[19] Beträge gemäß RegelbedarfsermittlungsGE, BT-Drs. 17/3404. Die Beträge für Kinder sollen unverändert bleiben, aber durch zusätzliche Leistungen für Kita und Schule ("Bildungspaket") mittelbar erhöht werden, vgl. die geplanten §§ 28 - 30a SGB II ÄndGE, BT-Drs. 17/3404.

[20] Auch die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 01.12.2010, BT-Drs 17/4032 zum RegelbedarfsermittlungsGE nahm hier keine Korrektur vor.

Sachleistungen sind nicht per se bedarfsdeckend. Da der gesamte "notwendige Bedarf" zu decken ist könnte man annehmen, Probleme mit der Bedarfsdeckung könne es nur im Falle der gegenüber den Regelbedarfssätzen nach SGB II/XII deutlich geminderten Geldleistungen oder Gutscheinen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG geben. Das Gegenteil ist der Fall. Die Sachleistungen führen in der Praxis zu weitaus gravierenderen Einschränkungen der Bedarfsdeckung als die betragsmäßige Leistungskürzung der Geldleistungen nach § 3:[21]

- der **Wert der Sachleistungen** liegt in der Praxis regelmäßig noch unter den Geldwerten des § 3 Abs. 2 AsylbLG, bei Lebensmittelpaketen oft nur bei etwa 60 % der Beträge nach § 3 Abs. 2 AsylbLG,
- häufig **qualitative und quantitative Mängel** (nahezu oder ganz abgelaufene Haltbarkeit, keine frische Ware, eintönige Versorgung, "es gibt immer dasselbe", usw.),
- **unproportionale,** den individuellen Bedarf nicht abdeckende Zusammensetzung der Ware (zuviel vom einen, zuwenig oder nichts vom anderen Produkt),
- individuelle **Sonderbedarfe** (Diät bei Krankheit) werden meist nicht oder nicht hinreichend gedeckt,
- **fehlende Möglichkeit der Vorratshaltung** in Gemeinschaftsunterkünften (zu wenig Kühlschränke, Ware verdirbt ggf., Lagerung nicht verbrauchter Nahrungsmittel führt zu Ungezieferbefall),
- **Einschränkung der Alltagsgestaltung**, der Handlungsfreiheit und der Persönlichkeitsrechte, weil die Leistungsberechtigten nicht mehr selbst darüber entscheiden können was sie essen,
- der **extrem geringe Barbetrag** führt zu massiven Einschränkungen der Teilhabemöglichkeiten (Mobilität, Kommunikation, Kultur, Schul- und Bildungsbedarf),
- Leistungsberechtigte können bei Sachleistungsversorgung mit **Kleidung** nicht entscheiden, womit sie sich kleiden,
- obwohl § 3 von "**notwendigen Bedarf**" spricht, was bezüglich des Umfangs für eine Gleichstellung mit dem Leistungsniveau des SGB II/XII sprechen würde, gewähren Behörden und Gerichte

[21] Vgl. die Dokumentationen in Classen, Menschenwürde mit Rabatt. 1. A., 94 ff, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Doku_Sachleistungen1.pdf sowie 2. A., 323 ff., www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Doku_Sachleistungen2.pdf, die Dokumentation des Ausländerrats Dresden zum tatsächlichen Wert der Meigo-Essenspakete "40 % Kürzung durch Sachleistungen", www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Preisvg_Meigo_Pakete_Dresden.pdf, sowie weitere Dokumentationen der gelieferten Sachleistungen, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Wert_Sachleistungen.zip.

unter Hinweis auf die migrationspolitische Zielsetzung des AsylbLG und eine demnach gebotene restriktive Auslegung für Kleidung und Essen immer nur den "**nötigsten Bedarf**."

Eine effektive **gerichtliche Kontrolle** der Sachleistungsversorgung hat sich in der Praxis als kaum möglich erwiesen. Die Kontrolle ist schwierig, weil **der Gesetzgeber es unterlassen hat, eine Maßgabe zu Umfang und Wert der Leistungen zu machen**. Zwar empfehlen manche Ländererlasse eine Orientierung des Werts der Sachleistungen an den Beträgen des § 3 Abs. 2 AsylbLG, einklagbar ist dieser Maßstab aber nicht.

Gegebenenfalls ist im Einzelnen zu prüfen, ob Zusammenstellung, Menge und Qualität den notwendigen Bedarf decken. Dies setzt allerdings seitens der Betroffenen eine detaillierte Darlegung von Inhalt, Menge, Qualität und Wert aller tatsächlich erhalten Leistungen, und seitens des Gerichts einen objektiven Maßstab für den „notwendigen Bedarf" voraus, an dem die konkret erbrachten Sachleistungen zu überprüfen sind. Gerichte umgehen erfahrungsgemäß diese anspruchsvolle Aufgabe.[22] Sie beschränken sich darauf, dass evtl. Mängel nicht hinreichend dargelegt und auch jederzeit abstellbar seien.[23] Es reicht den Gerichten, dass Leistungsträger ggf. eine Besserung von Qualität und Quantität der Sachleistungen zusagen, die auf öffentliche Kritik und gerichtliche Nachfragen hin meist auch tatsächlich eintritt, allerdings regelmäßig nur vorübergehender Natur ist.

Die von den Betroffenen als durch die zuständigen Behörden **bewusst organisierte Diskriminierung** empfundene Sachleistungsversorgung führt regelmäßig zu massiven **Flüchtlingsprotesten** und Hungerstreiks.[24]

---

[22] Vgl. VG Berlin 8 A 372.97 v. 27.06.1997, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1291.pdf, NVwZ-Beilage 1998, 7 sowie OVG Berlin 6 SN 219.1997 v. 15.08.1997, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1292.pdf, NVwZ-Beilage 1998, 6 zu AsylbLG-Sondershops in Berlin; OVG Frankfurt/Oder 4 B 89/94, B.v. 09.11.1994 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2065.pdf und 4 B 332/94, B.v. 09.02.1995 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2063.pdf zu AsylbLG-Sondermagazinen in Brandenburg.
Auch das BVerfG-Urteil zum Alg II legt sich auf keinen exakten Betrag für den notwendigen Existenzminimumsbedarf fest, sondern weist diese Aufgabe zu Recht dem Gesetzgeber zu.

[23] Vgl. VG Freiburg A 2 K 10233/96, B.v. 19.06.1996, BWVP 1996,259, das u.a. den Schabenbefall in der Sammelunterkunft Kehl (Rhein) für hinnehmbar erklärt, weil dieser *theoretisch* bekämpfbar sei (praktisch allerdings nicht, sonst wäre dies ja längst erfolgt). "Die zu Tausenden einreisenden Asylbewerber nehmen alle für sich in Anspruch, vor politischer Verfolgung geflohen zu sein ... Bei der Konkretisierung des Anspruches auf Schutz der Menschenwürde .... dürfen auch die im jeweiligen Heimatstaat der Asylbewerber geltenden Maßstäbe für eine menschenwürdige Unterkunft Berücksichtigung finden. ... In sämtlichen Räumen konnten Exemplare der deutsche Schabe (Blatella germanica) beobachtet werden. Der Ungezieferbefall führt jedoch nicht zum Erfolg der Klage, weil er der Unterkunft nicht derart anhaftet, daß er nicht beseitigt werden könnte. Zwar gab es vereinzelte Toiletten, bei denen Spuren der vorherigen Benutzung sichtbar waren. ...Weder aus dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes noch aus sonstigen Gründen ist es geboten, die WCs mit Toilettenbrillen und -bürsten auszustatten."

[24] Zuletzt in Bayern www.fluechtlingsrat-bayern.de/essenspaketeboykott2.html und im Saarland www.asyl-saar.de/proteste.html.

2.4 Die Rolle des Barbetrags nach dem AsylbLG

Eine **ganz besondere Bedeutung** im Rahmen der Sicherstellung des verfassungsrechtlich garantierten Existenzminimums kommt im Falle einer Sachleistungs- oder Gutscheinversorgung dem ergänzen hierzu gewährten Barbetrag nach § 3 Abs. 1 AsylbLG zu.

Nur über den Barbetrag können **Teilhabe- und Bildungsbedarfe, Kommunikation und Mobilität**, aber auch ergänzende, durch die Sachleistungen im konkreten Fall nicht gedeckte, unaufschiebbare bzw. vom Sozialamt nicht anerkannte individuelle Bedarfe sichergestellt werden.

Der Barbetrag soll laut Gesetzesbegründung den persönlichen Bedarf wie "Verkehrsmittel, Telefon, Porto, Schreibmittel, Lesestoff, Werkmaterialien oder kleine Mengen von Genussmitteln"[25] abdecken. Der auch als "Taschengeld" bezeichnete Betrag umfasst sowohl die zur praktischen Bewältigung des Alltags notwendigen Ausgaben als auch die im **BVerfG-Urteil zum Alg II** genannte, zum **sozialen Existenzminimum** gehörende Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Bei **Kindern** ist zudem der **spezifische Bildungsbedarf** für Kita und Schule aus dem Barbetrag zu finanzieren, da insoweit zusätzliche Beihilfen nach § 6 in der Praxis allenfalls in vom Regelfall abweichenden Sonderfällen gewährt werden, und die Kinder auch vom mit dem RegelbedarfsermittlungsGE geplanten "Bildungspaket" ausgeschlossen werden.

In der Praxis wird der Barbetrag zudem für durch Sachleistungen nicht bzw. nicht ausreichend gedeckte, unaufschiebbare ergänzende Bedarfe an **Ernährung, Hygieneartikeln, Körperpflege und Medikamenten, Hausrat und Kleidung** benötigt.

Hinzu kommen aus dem Barbetrag zu tragende, zur Aufenthalts- und ggf. Existenzsicherung notwendige **Anwaltskosten**. Diese Kosten sind in der Praxis durch die im Sozial-, Ausländer- und Asylrecht nur unzureichend funktionierende Beratungs- und Prozesskostenhilfe nicht oder nur marginal gedeckt.

Der **seit 1993 unveränderte Barbetrag** beträgt für Erwachsene 80 DM bzw. 40,90 Euro/Monat, **1,36 €** pro Tag. Für Kinder bis zu 13 Jahren werden 40 DM bzw. 20,45 Euro/Monat ausgezahlt, **0,68 €** am Tag. Dass dieser Betrag - zumal angesichts oft abgelegener Standorte der Flüchtlingsunterkünfte - schon nicht reicht, um die Kosten für ÖPNV und (mobile) Telefonie[26] zu decken, liegt auf der Hand.

[25] BT-Drs. 12/4451, 8.

[26] Festnetztelefonie steht in Gemeinschaftsunterkünften nicht zur Verfügung. Dennoch beschlagnahmen manche

Die Flüchtlinge sind folglich gezwungen, diese und die weiteren nur in bar zu finanzierenden persönlichen Bedarfe durch **Betteln**, durch den **Umtausch von Gutscheinen** in Bargeld, durch **illegale Erwerbstätigkeiten**, dem Sozialamt **verschwiegene Zuwendungen** Dritter o.ä. zu finanzieren. **Eine legale Existenz ist mit Sachleistungen und Taschengeld praktisch unmöglich.**

2.5 Der Barbetrag nach AsylbLG am Maßstab des Regelbedarfsermittlungsgesetzentwurfs

Die folgende Tabelle stellt den Barbetrag für den persönlicher Bedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG dem für das SGB II/XII von der Bundesregierung anerkannten Existenzminimum nach dem RegelbedarfsermittlungsGE gegenüber.

	Haushaltsvorstand/ Alleinstehende	**Angehörige 0-5 Jahre**	**Angehörige 6-13 Jahre**	**Angehörige 14 - 17 Jahre**	zwei Partner ab 18 Jahren; Angehörige ab 18
Anteil pers. Bedarf SGB II/XII ab 1.1.2011[27]	126,05 €	72,69 €	81,33 €	74,05 €	*? €*[28]
§ 3 Abs. 1 AsylbLG Barbetrag	40,90 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €	je 40,90 €
Kürzung in %	**67,55 %**	**71,87 %**	**74,86 %**	**44,77 %**	*? %*
Wert Bildungspaket SGB II/XII ab 1.1.2011 ca.	---	11,08[29]	41,63	41,63	-
Kürzung in % mit Bildungspaket	**67,55 %**	**75,59 %**	**83,37 %**	**65,58 %**	*? %*

Sozialämter Mobiltelefone und SIM-Karte im Wege des unmittelbaren Zwangs nach § 7a AsylbLG, um sie als Vermögen zu verwerten, dies befürwortend VG Düsseldorf 13 K 6469/00, U.v. 04.08.2003, GK AsylbLG § 7 I VG Nr. 29.

[27] Beträge gemäß Entwurf RegelbedarfsermittlungsG und SGB II /XII ÄndG, BT-Drs. 17/3404. Die Beträge für Kinder sollen unverändert bleiben, werden aber durch zusätzliche Leistungen für Kita und Schule ("Bildungspaket") mittelbar erhöht, vgl. §§ 28 - 30a SGB II ÄndG Entwurf.

[28] § 8 RegelbedarfsermittlungsGE geht bei zwei zusammenlebenden erwachsenen Partnern von jeweils 90 % des Bedarfs Alleinstehender aus. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten ohne eigenen Haushalt geht der Entwurf von 80 % des Bedarfs Alleinstehender aus. Die Neuregelung lässt jedoch offen, auf welcher Grundlage diese prozentualen Abschläge ermittelt wurden, und wie der Bedarf dieser Personen sich konkret zusammensetzen soll.

[29] Nur eintägige Kitaausflüge und Mehrkosten Kitamittagessen.

Um einen Vergleichswert zum Barbetrag zum persönlichen Bedarfs nach dem AsylbLG zu ermitteln, haben wir die im **RegelbedarfsermittlungsGE** für den Regelbedarfssatz nach SGB II/XII anerkannten Bedarfe aus den Abteilungen 7 bis 11 und teilweise aus den Abteilungen 6 und 12 der EVS 2008 addiert: [30]

Bedarf SGB II/XII Abt. EVS		alleinstehende Erwachsene[31]	Kinder 0 - 5	Kinder 6 - 13	Kinder 14 - 17
0611900	Rezeptfreie Medikamente	5,07	2,76	2,09	2,45
0612900	Rezeptfreie med. Erzeugnisse	1,44	0,96	0,51	0,85
0613900	Therap. Mittel + Geräte	2,26	0,83	*1,02*	1,41
07	Verkehr	22,78	11,79	14,00	12,62
08	Nachrichtenübermittlung	31,96	15,75	15,35	15,79
09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	39,96	35,93	41,33	31,41
10	Bildung	1,39	0,98	1,16	0,29
11	Gaststätten (nur Warenwert)	7,16	1,44	3,51	4,78
1231000	Uhren	0,59	0,31	0,23	0,40
1211010	Friseur	6,81	1,45	1,78	2,87
1211030	Dienstleistungen Körperpflege	2,00	0,43	0,29	0,75
1212000	El. Geräte Körperpflege	0,37	*0,06*	*0,06*	*0,16*
1262900	Kontogebühren	1,98			
1270900	Personalausweis	0,25			0,27
12....	Vereinsbeitrag	1,34			
Summe		125,36	**72,69**	**81,33**	**74,05**
	Erhöhung um 0,55 % für 2008 > 2009	**126,05**			

- Vollständig berücksichtigt sind die im RegelbedarfsermittlungsGE anerkannten Bedarfe für **Verkehr** (ÖPNV, Fahrrad); **Nachrichtenübermittlung**; **Freizeit, Unterhaltung und Kultur** (u.a. Bücher, Zeitungen); **Bildung** (Kurse); **Gaststättendienstleistungen** (nur Warenwertanteil des Verzehrten) sowie **andere Waren und Dienstleistungen** (Körperpflegeartikel, Friseur, Kontogebühren).

- Aus *Abteilung 6* (**Gesundheitspflege**) wurden nur die im RegelbedarfsermittlungsGE anerkannten Bedarfe für rezeptfreie medizinische Erzeugnisse und therapeutische Mittel berücksichtigt (Code 0611900, 0612900, 0613900). Eigenanteile, Rezept- und Praxisgebühren (Code 0611010,

[30] Eigene Berechnung anhand der laut Begründung RegelbedarfermittlungsGE für den persönlichen Bedarf jeweils anerkannten Bedarfe.

[31] Alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtige. Zwei zusammenlebende erwachsene Partner erhalten je 90 % Alleinstehender, weitere volljährige Haushaltsangehörige 80 % des Regelbedarfs.

0612010, 0621900[32]) wurden weggelassen, da diese für die Krankenbehandlung nach AsylbLG nicht verlangt werden dürfen.[33]

- Aus *Abteilung 12* (**andere Waren und Dienstleistungen** = Körperpflege, Friseur, Kontogebühren) wurden die im RegelbedarfsermittlungsGE anerkannten für Körperpflegemittel (Code 1213900, 1213901) weggelassen, da diese nach dem AsylbLG zusätzlich zum Barbetrag als Sachleistungen für den Hygienebedarf erbracht werden.

- **Nicht berücksichtigt** wurden für den Vergleich die Bedarfe aus den *Abteilungen 3, 4 und 5* für **Reparaturen** an Kleidung und Schuhen, Haushaltsgeräten und Einrichtungsgegenständen, obwohl auch diese Kosten realistischerweise meist aus dem Barbetrag gezahlt werden müssen.

- **Nicht berücksichtigt** wurden unaufschiebbare Bedarfe aus *allen Abteilungen*, die vor allem im Falle einer **Sachleistungsversorgung** zusätzlich aus dem Barbetrag zu finanzieren sind, wegen ihrer Unaufschiebbarkeit, weil sie spontan auftreten, und/oder weil eine Antragstellung und Rechtsdurchsetzung unrealistisch ist.
  Dies sind unabweisbare ergänzende Bedarfe für **Ernährung, Kleidung, Gesundheit** und **Hygiene**, die durch die Sachleistungsversorgung zwar theoretisch, aber nicht real gedeckt sind. Beispiele sind akut fehlende Unterwäsche, Regenschutz oder Schuhe, Verpflegung unterwegs anlässlich länger dauernder Behördentermine.
  Hinzu kommen rechtswidrig verlangte, gleichwohl nicht zurückerstattete Praxis-, Rezept- und **Notfallbehandlungsgebühren**.
  Entsprechendes gilt für notwendige **Fahrtkosten** zu Terminen bei Sozial-, Ausländer-, Asyl- und Gesundheitsämtern, die trotz der entsprechenden Kann-Regelung des § 6 AsylbLG meist nicht zusätzlich bewilligt werden.

- **Nicht berücksichtigt** sind die regelbedarfsrelevanten Ausgaben der *Abteilungen 1 bis 5 der EVS*, also **Nahrungsmittel** und Getränke, **Kleidung** und Schuhe,[34] **Haushaltsenergie** (Strom) und Wohnungsinstandhaltung, **Hausrat** und Möbel, Haushaltsgeräte und deren Reparatur. Sie werden nach dem AsylbLG zusätzlich zum Barbetrag erbracht.

---

[32] Nr. 42 des Regelbedarfs Erwachsener gemäß Begründung RegelbedarfsermittlungsGE, dort unzutreffend als Code 0612900 bezeichnet (Zahlendreher).

[33] Da das AsylbLG in §§ 4 und 6 keine Regelung über Zuzahlungen, Rezept- und Praxisgebühren enthält, dürfen diese von AsylbLG-Berechtigten auch nicht verlangt werden. Allerdings sind manche Anbieter medizinischer Leistungen nicht entsprechend informiert, weshalb ggf. auch entsprechende Zahlungen anfallen können.

[34] Nicht berücksichtigt sind auch die Bedarfe aus den Abteilungen 3 und 5 (Kleidung, Hausrat) für Kurzwaren (Nähzeug, Schnürsenkel, Reißverschlüsse), Klebstoffe und ähnliches, obwohl diese faktisch ebenfalls aus dem Barbetrag nach AsylbLG zu tragen sind.

- **Nicht berücksichtigt** sind auch die nach dem SGB II/XII ebenso wie nach dem AsylbLG zusätzlich zu den Regelbedarfssätzen erbrachten Leistungen für **Wohnung/Unterkunft** und Heizung, **Krankenversicherung** bzw. ärztliche Behandlung, ggf. Integration Behinderter, Pflege usw.

Das Ergebnis wurde für **Erwachsene** gemäß § 7 RegelbedarfsermittlungsGE um den Fortschreibungsfaktor **0,55 %** angehoben. Dieser Faktor soll die Preis- und Lohnentwicklung von 2008 (EVS) bis 2009 ausgleichen und liegt den ab 1.1.2011 vorgesehenen SGB II/XII-Regelbedarfen zugrunde. Für die seit 2009 eingetretene und bis 2011 zu erwartende Preisentwicklung von ca. %[35] sieht der RegelbedarfsermittlungsGE keinen Ausgleich vor. Eine Begründung dazu fehlt.[36]

Kinder und Jugendliche erhalten gemäß § 8 Abs. 2 RegelbedarfsermittlungsGE im Rahmen einer Bestandschutzregelung weiterhin die bisherigen Regelbedarfssätze. Diese sind etwas höher ist als der – um den separat zu gewährenden Bildungsbedarf gekürzte - Bedarf für Kinder, den der RegelbedarfsermittlungsGE aufgrund der EVS 2008 ermittelt hat. Deshalb sieht der RegelbedarfsermittlungsGE für Kinder zum 01.01.2011 keine Anpassung an die Preisentwicklung vor.

Zur **Ermittlung des voraussichtlichen Wertes des Bildungspakets** haben wir laut Begründung des RegelbedarfsermittlungsGE eingeplanten **Haushaltsansätze** für die übrigen Bedarfspositionen entsprechend des Verhältnisses der dortigen Haushaltsansatzes für Schulbedarf zum individuellen Anspruch auf Schulbedarf in Höhe von 100 €/Jahr/Kind auf Bedarfe pro Kind und Monat umgerechnet. Demnach umfasst das Paket pro Kind und Monat voraussichtlich Leistungen im Wert von:[37]

8,33 € Schulbedarf (100 €/Schuljahr)

3,22 € eintägige Schulausflüge (individuelle Leistung, Durchschnittsbetrag)

5,89 Lernförderung (individuelle Leistung, Durchschnittsbetrag)

7,86 € Schulmittagessen (individuelle Leistung, Durchschnittsbetrag)

10,- € Beiträge für Vereine, Musikunterricht etc.

6,33 € Teilnahme an Ferienfreizeiten (individuelle Leistung, Durchschnittsbetrag).

41,63 € Gesamtwert Bildungspaket (ohne mehrtägige Klassenreisen)[38]

[35] Vom Jahresdurchschnitt 2009 (Index 107) bis November 2010 (Index 108,5) um 1,4 %.

[36] § 7 RegelbedarfsermittlungsGE iVm § 28a SGB XII ÄndG Entwurf.

[37] Eigene Berechnung auf Grundlage der Finanzkalkulation des RegelbedarfsermittlungsGE, BT-Drs. 17/3404, Begründung Abschnitt A.V.4, Zahlen für 2012.

[38] Die im Bildungspaket enthaltenen Leistungen für Schulmaterial und Schulmittagessen werden nach § 6 AsylbLG in der Regel nicht übernommen, da sie bereits im Barbetrag nach § 3 AsylbLG enthaltenen sind. Auch

Diese Summe haben wir der obigen Vergleichs-Tabelle zugrunde gelegt. Dabei handelt es sich allerdings nur um einen **Durchschnittwert**, da nach dem SGB II/XII ÄndGE die Leistungen etwa für Schulausflüge oder Nachhilfeunterricht nach dem individuellen Bedarf festgesetzt werden sollen.

2.6 Kürzung des Barbetrags um den "Integrationsbedarf"?

Zur Begründung des abgesenkten Leistungsniveaus des § 3 AsylbLG wird seit Einführung des AsylbLG der **fehlende Integrationsbedarf** angeführt.[39]

Diese Begründung hat eine Schwäche: **Der Gesetzgeber legt nicht dar, um welche Bedarfspositionen konkret es sich beim "Integrationsbedarf" handelt.** Auch die Bundesregierung und die diese Begründung übernehmenden Kommentierungen haben sich nicht bemüht, auch nur ansatzweise zu konkretisieren, welche Bedarfspositionen zum "Integrationsbedarf" gehören und deshalb verzichtbar seien. Um welchen "Integrationsbedarf" auch das Existenzminimum für **Kinder** von Asylbewerbern gleichermaßen herabgesetzt wird, bleibt erst recht ungeklärt.

Unstrittig dürfte sein, dass es sich beim "Integrationsbedarf" nicht um Regelbedarfsanteile für das physische Existenzminimum, also Kleidung, Essen, Gesundheits- und Körperpflege sowie Haushaltsenergie, sondern nur um den **persönlichen Bedarf** handeln kann.[40] Dieser Bedarf ist jedoch bereits zur Existenzsicherung und rechtskonformen Alltagsbewältigung von Flüchtlingen weitgehend unabweisbar, etwa im Hinblick auf die Schulpflicht sowie die Entgelte für Behörden-, Arzt- und Einkaufsfahrten mit dem ÖPNV.[41]

---

die im Bildungspaket enthaltenen Kitareisen, Lernförderung, Vereinsbeiträge und Ferienfreizeiten werden im AsylbLG nicht als notwendiger Bedarf angesehen. Unberücksichtigt bleiben beim Vergleich hingegen Beihilfen für mehrtägige Klassenfahrten, die nach SGB II/XII auch schon bisher gewährt werden, und nach § 6 AsylbLG zumindest übernommen werden *können*.

[39] Vgl. nur BT-Drs. 12/5008, 15 (als Begründung zu § 2 AsylbLG F. 1993); BT-Drs. 16/5065, 232 (zur Verlängerung der Vorbezugsdauer des § 2 AsylbLG von drei auf vier Jahre durch das Richtlinienumsetzungsgesetz 2007), sowie die einschlägige Kommentierung zum AsylbLG.

[40] Ebenso Rothkegel, Konsequenzen des „Hartz IV"-Urteils des BVerfG für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistung nach dem AsylbLG, ZAR 11/2010 (i.E.).

[41] Nach der Ermessensregel des § 6 AsylbLG werden solche Fahrtkosten nicht übernommen. Für die Betroffenen hat es keinen Sinn, zu einer Beratungsstelle zu fahren, nur um mit deren Hilfe einen Fahrschein für den nächsten Sozialamtstermin zu beantragen. Der Besuch der Beratungsstelle erfordert ja ebenfalls einen Fahrschein. Rechtsprechung liegt demgemäß nicht vor. Realisierbar sind nach § 6 Fahrtkosten in der Praxis nur zur Vorsprache bei der Botschaft zwecks Passbeschaffung, im Einzelfall auch für regelmäßige Krankenbehandlung (Traumatherapie).

Unzutreffend ist die Vermutung, die nach vier Jahren gewährten höheren Leistungen dienten der **Arbeitsmarktintegration**.[42] Erwerbsunfähige erhalten nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII dieselben Regelbedarfe wie Erwerbsfähige nach dem SGB II, der Bedarf nicht Erwerbsfähiger nach dem SGB XII dient sogar als Referenzsystem für das SGB II. Erwerbsfähige erhalten Leistungen zur Erwerbsintegration gemäß § 15 ff. SGB II iVm SGB III zusätzlich zum Regelbedarf nach dem SGB II.

Die Bundesregierung hat zur Begründung der Verlängerung des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG auf 48 Monate erklärt, die anschließend gewährten höheren Leistungen nach § 2 dienten als **Arbeitsanreiz**, um nach vier Jahren den Lebensunterhalt durch Erwerbstätigkeit eigenständig zu sichern.[43] Denklogisch macht die Begründung allerdings keinen Sinn. Wollte man tatsächlich nach vier Jahren einen Arbeitsanreiz schaffen, müsste man umgekehrt die Leistungen erst höher und später dann niedriger bemessen.

2.7 Der spezifische Bedarf von Flüchtlingen

Im Folgenden werden die **persönlichen Bedarfe** von erwachsenen Flüchtlingen und von Flüchtlingskindern anhand der Bedarfspositionen 6 bis 12 nach dem RegelbedarfsermittlungsGE im Hinblick auf die spezifische Lebenssituation Schutz suchender Flüchtlinge einer genaueren Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis ist festzustellen, das die Bedarfe von Schutz suchenden Flüchtlingen typischerweise nicht niedriger, sondern eher höher als bei Inländern sind.

Beim Bedarf Erwachsener für **Nachrichtenübermittlung** (Abteilung 8 der EVS) geht der RegelbedarfsermittlungsGE von einem *Festnetzanschluss* mit Flatrate für Telefon und Internet bei günstigen Anbietern aus. Mobiltelefonkosten werden deshalb nicht berücksichtigt.[44] In Gemeinschaftsunterkünften ist jedoch in der Regel kein individueller Festnetzanschluss möglich,[45] auch Internet-Terminals stehen dort nicht zur Verfügung, weshalb AsylbLG-Berechtigte auf **Mobiltelefonie, Internetcafes** und die – sehr selten gewordenen - **öffentlichen Telefone** angewiesen sind. Dafür entstehen höhere Kosten als für einen Festnetzanschluss mit Doppel-Flat. Telefonate z.B. mit Angehörigen verursachen wegen des auch durch günstige Flatrates nicht gedeckten Auslandstarifs Mehrkosten.

---

[42] So aber Rothkegel a.a.O.

[43] BT-Drs. 16/5065, 155, BT-Drs. 17/3660.

[44] RegelbedarfsermittlungsG Entwurf, BT-Drs. 17/3404, Begründung Abschnitt B 4.1 zu Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung).

[45] Heimbetreiber und ggf. auch Telefongesellschaften lehnen dies ab.

Auch für **Post**- und Paketdienste müssen Flüchtlinge mit Mehrkosten rechnen (spezifischer Bedarf an Kommunikation mit Angehörigen und Behörden hier und im Herkunftsland, höheres Auslandsporto usw.)

Die **Fahrtkosten** zu Behörden, Angehörigen, Beratungsstellen und Anwälten sind vor allem (nicht nur!) bei Verteilung und Residenzpflicht in in einer ländlichen Region erhöht. Anders als in Großstädten stehen dort meist keine aufenthaltsrechtlich kompetente Anwälte zur Verfügung, oft fehlen auch Flüchtlingsberatungsstellen. Die zahlreichen Behördentermine machen häufige Fahrten von der Unterkunft zu den meist in der Kreisstadt gelegenen Ämtern erforderlich, etwa für die Beantragung von Krankenscheinen, oder für eine Verlassenserlaubnis zum Anwaltsbesuch. Krankenscheine werden vom Sozialamt nicht quartalsweise vorab, sondern im Regelfall erst bei Auftreten einer akuten Erkrankung ausgestellt. Zu den Kosten für die Fahrt zum eigentlichen Ziel (Anwalt, Arzt usw.) kommen dann für die Antragstellung in der Kreisstadt noch Fahrtkosten von jeweils ca. 5 bis 10 € hinzu, die aus dem Barbetrag aufzubringen sind.

In den Abteilungen 12 und 15 der EVS erkennt der RegelbedarfsermittlungsGE unter den "sonstige Waren und Dienstleistungen" keine Kosten für **Rechtsberatung und -durchsetzung** an, auch Versicherungskosten fehlen dort.[46] Die hierfür vorgesehene Position 15 der EVS bleibt insgesamt - mit Ausnahme eines Vereinsbeitrags von 1,34 € - für den Regelbedarf unberücksichtigt. Hausrat- und Haftpflichtversicherung wären - zumal für Familien mit Kindern – ebenso wie Mieterverein und Gewerkschaft eigentlich existenziell notwendig.[47] Für Nichtdeutsche gilt dies in besonderer Weise.[48]

Leistungsberechtigte nach AsylbLG haben regelmäßig hohe Vorschüsse für **Anwaltskosten** für das asyl- und aufenthalts- und ggf. auch für das sozialrechtliche Verfahren zu tragen. Hinzu kommen zur Glaubhaftmachung aufenthalts- und sozialrechtlicher Ansprüche ggf. Übersetzungs- und Dolmetscherkosten sowie die Kosten für fachärztliche und psychiatrische/psychologische **Begutachtung**. Flüchtlinge haben in diesem Bereich im Vergleich zu Inländern regelmäßig einen deutlich höheren Bedarf. Die hochkomplizierten aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren sind ohne Anwalt, der zudem über ausländer- und asylrechtliche Spezialkenntnisse verfügen muss, kaum zu bewältigen. Das

[46] Es überrascht, dass die EVS für Nichtleistungsempfänger insoweit keine Kosten ausweist. Auch für Inländer dürften Gerichts- und Anwaltskosten für Miets-, Arbeits-, Sozial-, Familien- und Strafprozesse anfallen.

[47] Arbeitsrechtschutz ist im Niedriglohnbereich wegen Nichtzahlung des Lohns oft schon bald nach Antritt einer Stelle nötig, wogegen ein erst nach Arbeitsaufnahme begründeter - dann nach SGB II absetzbarer - Rechtschutz keinen Schutz bietet.

[48] Nichtdeutsche sind mangels Sprach- und Rechtskenntnissen in besonderem Maße auf Beratung (Hilfe beim Schriftverkehr) und Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung gegenüber Arbeitgebern und Vermietern angewiesen. Wer weder Arbeiten noch Wohnen darf, benötigt allerdings insoweit auch (noch) keinen Rechtschutz.

zeigt nicht zuletzt die aktuelle Praxis der Rückschiebungen nach Griechenland nach der Dublin II VO, gegen die Rechtschutz nur mit kompetenter anwaltlicher Hilfe möglich ist.

Gerichte erwarten inhaltlich **detailliert begründete Prozesskostenhilfe-Anträge**, im Falle gesundheitlicher Abschiebehindernisse (z.B. Traumatisierung) ggf. auch differenzierte fachärztliche Gutachten. Ärzte und Anwälte leisten dies nur gegen entsprechende Gebühren bzw. Kostenvorschüsse. Gerichts- und Anwaltskosten zur Aufenthalts- und Existenzsicherung entstehen in der Praxis für abgelehnte, in sehr vielen Fällen aber auch für per „Vergleich" abgeschlossene PKH-, Eil- und Klageverfahren.[49] PKH wird in aufenthalts- und sozialrechtlichen Verfahren meist nur dann gewährt, wenn das Gericht im Ergebnis auch der Klage stattgibt.

Auch die Kosten der **Passbeschaffung** von Ausländern sind höher als die Ausweiskosten SGB II/XII berechtigter Inländer. Für die Personalausweis für SGB II/XII Berechtigter (seit 01.11.2010 28,80 €) sieht der RegelbedarfsermittlungsGE einen über 10 Jahre anzusparenden Betrag von 0,25 €/Monat im Regelbedarfssatz vor. Der nur für Reisen ins außereuropäische Ausland nötige Reisepass für Inländer gehört hingegen nicht zum Existenzminimum nach SGB II/XII.

Für die meisten AsylbLG-Berechtigten gilt die **Passpflicht** nach § 3 AufenthG.[50] Nicht zuletzt bei Bleiberechtsregelungen ist ein gültiger Pass Voraussetzung der Aufenthaltserteilung. Passlose Geduldete werden arbeits- und leistungsrechtlich sanktioniert, § 1a AsylbLG, § 11 BeschVerfV. Leistungsberechtigten nach AsylbLG entstehen für die Passbeschaffung jedoch Kosten von oft mehreren 100 €/Person. Zur Reise zu Konsulat bzw. Botschaft, teils sogar zu den Behörden im Herkunftsland kommen oft im dreistelligen Eurobereich liegende Passgebühren hinzu. Die Leistungsbehörden können diese Kosten als Ermessensleistung nach § 6 AsylbLG übernehmen. Sie tun dies meist aber nur dann, wenn der Pass zur Aufenthaltsbeendung benötigt wird, nicht jedoch zur Aufenthaltsverfestigung.

2.8 Der Bedarf von Flüchtlingskindern

Das das Argument des "fehlenden" Integrationsbedarfs nicht greift, wird bei **Kindern** besonders deutlich. Dass es für Kinder beim Existenzminimum keine Abstriche geben darf, nur weil ihre Eltern Asyl-

[49] Gerichtskostenfrei sind sozial- und asylrechtliche Verfahren, nicht jedoch ausländerrechtliche Verfahren und Verfahren in Kindergeldangelegenheiten.

[50] Ausgenommen sind Asylsuchende im laufenden Verfahren, da es ihnen nicht zumutbar ist, sich an die Pass-Behörden des Herkunftslandes zu wenden. Laut AsylbLG-Statistik 2008 waren am 31.12.2008 25 % der AsylbLG Leistungsberechtigten Asylsuchende.

suchende, Flüchtlinge oder ausreisepflichtig sind, sollte eigentlich selbstverständlich sein und keiner näheren Erläuterung bedürfen. Dennoch sieht das AsylbLG bei Kindern Eingriffe in das Existenzminimum vor, die sogar noch gravierender als bei Erwachsenen sind (vgl. dazu auch die Tabellen weiter oben).

Unter das AsylbLG fallende Kinder zwischen 6 und 16 Jahren[51] sind in fast allen Bundesländern **schulpflichtig**.[52] Ein der Schule vorangehender **Kitabesuch** wird zumindest erwartet. Die Bundesregierung hat bereits 1996 bestätigt, dass AsylbLG-Kinder nach dem SGB VIII im Regelfall Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.[53]

Unter das AsylbLG fallende Kinder wachsen typischerweise in einem **schwierigen psychosozialen Umfeld** auf. Zusammen kommen die zunächst fremde Sprache, die prekäre Wohnsituation in den Gemeinschaftsunterkünften (u.a. fehlende Möglichkeiten in Ruhe Hausarbeiten zu erledigen), eigene und von den Eltern erlittene traumatisierende Fluchterlebnisse, sowie die Verunsicherung und Identitätsverlust der Eltern durch die erzwungene Arbeitslosigkeit und ungesicherte Aufenthaltsperspektive. Kinder werden zudem von ihren Eltern und leider auch von Behörden häufig als Laiendolmetscher in „Erwachsenenangelegenheiten" ge- und missbraucht.

Flüchtlingskinder haben vor diesem Hintergrund im Vergleich zu Inländern eher einen **überdurchschnittlichen Bildungs- und Förderungsbedarf** im Hinblick auf Sprachförderung und Nachhilfeunterricht, Schulmaterial, Ermöglichung der Teilhabe an kostenpflichtigen Angeboten und Aktivitäten von Schule und Kita, sowie an kulturellen, Sport- und Freizeitangeboten im Sinne des Bildungspakets gemäß § 28 SGB II-Entwurf.

Minderbedarfe bzw. „fehlende Integrationsbedarfe" von AsylbLG-Kindern sind bei objektiver Betrachtung im Bereich Kita, Schule, Bildung, Freizeitgestaltung und Kultur nicht zu erkennen. Dies gilt ebenso für die Bedarfe an Kommunikation, Fahrgeld, Spielzeug und Gesundheitspflege. Im Falle einer Sachleistungsversorgung entstehen zudem regelmäßig im konkreten Einzelfall nicht bzw. nur unzureichend gedeckte Bedarfe in den Bereichen Ernährung, Kleidung, Verbrauchsgüter des Haushalts, Ge-

[51] Ggf. dauert die (Berufs)schulpflicht auch bis zum 18. Lebensjahr.

[52] Nach Landesrecht gilt nur in Baden-Württemberg und im Saarland keine Schulpflicht für asylsuchende und geduldete Kinder, in Hessen werden Geduldete von der Schulpflicht ausgenommen. Sie haben aber auch in diesen Ländern ein Recht auf Schulbesuch. Zu beachten ist dabei das Recht aller Kinder auf Bildung aus Art. 28 UN-Kinderrechtskonvention. Vgl. Harmening, Schulpflicht und Schulrecht von Flüchtlingskindern in Deutschland, in Barwig u.a, Perspektivwechsel im Ausländerrecht? Nomos 2007.

[53] BT-Drs. 13/5876 v. 22.10.1996. Asylbewerberkinder sowie im Anschluss ans Asylverfahren geduldete Kinder haben demnach gemäß §§ 6 und 24 SGB VIII Anspruch auf einen Kindergartenplatz, wenn sie sich mehr als 3 Monate im Inland aufgehalten haben.

sundheit und Hygiene, die in der Praxis ebenfalls aus den eigentlich dem „persönlichen Bedarf" vorbehaltenen Mitteln zu decken sind.

Kinder sollen ab 1.1.2011 nach dem SGB II/XII das "**Bildungspaket**" für Kita, Schule und Freizeit zusätzlich zum Regelbedarfssatz erhalten.[54] Der RegelbedarfsermittlungsGE berücksichtigt daher in Abteilung 10 (Bildung) keine Ausgaben im Zusammenhang mit dem Besuch von Krippe, Kindergarten und Schule.

Kinder, die unter das **AsylbLG** fallen, sind im RegelbedarfsermittlungsGE nicht genannt. Sie sollen demzufolge auch **kein Bildungspaket** erhalten.[55] Beihilfen für Schulbedarf und Klassenreisen sind zwar als Ermessensleistungen nach § 6 AsylbLG denkbar.[56] Die Praxis ist jedoch sehr restriktiv, zumal der laufende Kita- und Schulbedarf ein über die Grundleistungen nach § 3 abgedeckter alterstypischer Bedarf aller Kinder ist. Der Bildungsbedarf von Kindern ist rechtssystematisch kein über Ermessensleistungen § 6 AsylbLG zu befriedigenden atypischer, individueller Sonderbedarf. Anders verhält es sich etwa bei individuellen Integrationshilfen für behinderte Kinder, wie logopädischen Maßnahmen oder einem Hörgerät für den Schulbesuch eines hörgeschädigten Kindes.[57]

Durch die im Vergleich zum SGB II/XII **wesentlich niedrigeren Grundleistungen des AsylbLG** und das **gänzliche Vorenthalten des Bildungspakets** werden Flüchtlingskinder erheblich schlechter gestellt als die Kinder von Inländern.

2.9 Gutscheine und Geldleistungen als alternative Leistungsform nach § 3 Abs. 2 AsylbLG

§ 3 Abs. 2 AsylblG erlaubt es den Leistungsbehörden, außerhalb der für bis zu drei Monate zulässigen Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylVfG die Grundleistungen statt in Form

[54] §§ 28 ff, SGB II ÄndG Entwurf, §§ 34 ff. SGB XII ÄndG Entwurf, BT-Drs. 17/3404.
[55] Der Sachverständige Prof. Dr. Georg Cremer (BAGFW) forderte in der öffentlichen Sachverständigenanhörung zum RegelbedarfsermittlungsGE am 22.11.2010 im Bundestagsausschuss für Arbeit und Soziales nachdrücklich, unter das AsylbLG fallende Kinder in das Bildungspaket einzubeziehen. Vgl. Wortprotokoll AS-Ausschuss 17/41 sowie Stellungnahme BAGFW, Ausschuss-Drs 17(11)320.
[56] Leistungen werden dann aber im Hinblick auf die Zielsetzung des AsylbLG unrealistisch niedrig bewertet. Beispielsweise als Schulbedarf eine Beihilfe von 25,- €/Schuljahr (statt nach SGB II/XII 100,- E/Schuljahr), oder zur Anschaffung eine Schultasche eine Beihilfe in Höhe von 4,- (vier) €, deren zweckentsprechende Verwendung der Behörde nachzuweisen ist.
[57] Das OVG NRW 24 B 1290/94, B.v. 28.06.1994 lehnt selbst diese Hilfe nach § 6 ab.

von Sachleistungen auch als **Wertgutscheine** oder **Geldleistungen** zu erbringen, ohne jedoch den Leistungsberechtigten hierauf einen Rechtsanspruch einzuräumen.[58] Zu den in § 3 Abs. 2 genannten Beträgen sind der Barbetrag sowie die notwenigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat zu gewähren, § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 3.

Wegen des hohen Verwaltungsaufwandes der Sachleistungsversorgung macht **bundesweit inzwischen die Mehrzahl der Länder und Kreise** von der Möglichkeit der Geldleistungsgewährung Gebrauch:[59]

- Hamburg, Berlin, Bremen, Hessen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern gewähren flächendeckend **Geldleistungen**, mit nur wenigen Ausnahmen auch Schleswig-Holstein[60], NRW und Rheinland-Pfalz.

- 12 von 18 Kreisen in Brandenburg gewähren Geldleistungen[61], ebenso 9 von 13 Kreisen in Sachsen[62] und 4 von 24 Kreisen in Thüringen.[63]

- Niedersachsen gewährt flächendeckend, Thüringen überwiegend, Brandenburg und Sachsen teilweise **Gutscheine** - ebenfalls auf Grundlage des eigentlich als Ausnahmeregelung gedachten § 3 Abs. 2 AsylbLG.

---

[58] Vgl. Lederer, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit von Geldleistungen nach § 3 AsylbLG im Land Brandenburg, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Gutachten_Bargeld_AsylbLG.pdf.

[59] Die Angaben in Anhang 6 zu Frage 36a in BT-Drs. 17/3660 sind insoweit nicht schlüssig und teilweise schlicht falsch. Die dort genannte Summe der Ausgaben von 364 Mio € umfasst die Gesamtausgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG, einschließlich der Unterkunftskosten. Die Tabelle differenziert jedoch nicht nach dem Unterkunftsbedarf (Gemeinschaftsunterkünfte gelten immer als "Sachleistung", einschl. des darauf entfallenden pauschalen Energiekostenanteils der Grundleistung) und den Grundleistungsbeträgen für den Grundleistungsbedarf nach § 3 Abs. 2, auf die sich die Fragestellung bezieht.

Anhang 6 differenziert auch nicht nach Asylaufnahmeverfahren (Sachleistungen sind dort mit Ausnahme von Kleidung und Barbetrag nach § 3 Abs. 2 rechtlich zwingend) und Leistungen im Anschluss daran (erst dann ist nach § 3 Abs. 2 Ermessen für Geldleistungen und Gutscheine eröffnet).

Weitere Beispiele machen deutlich, dass die Antwort der Bundesregierung keine belastbaren Aussagen zur Länderpraxis enthält. So erbringt auch Hamburg (laut Anhang 6 ausschließlich Barleistungen) in seiner Asylaufnahmestelle und oft darüber hinaus die Unterkunft als Sachleistung, in der Asylaufnahmestelle auch die Verpflegung. Berlin (laut Anhang 6 keine Wertgutscheine) erbringt in der Asylaufnahmestelle Kleidung sowie beim Anmieten einer Wohnung meist auch Hausrat als Gutscheine. In Thüringen werden - entgegen der Antwort der Bundesregierung zu Frage 36a - keineswegs "grundsätzlich Sachleistungen", sondern in 4 Kreisen Bargeld und in den übrigen 20 Kreisen Gutscheine gewährt, vgl. dazu die tabellarische Übersicht in LT-Drs. Thüringen 5/1512 v. 22.09.2010.

[60] Sachleistungen in den Landesunterkünften Gudow und Neumünster.

[61] Laut Auskunft Flüchtlingsrat Brandenburg.

[62] Laut Auskunft Büro des Ausländerbeauftragten des Landes Sachsen.

[63] 4 Kreise gewähren Bargeld, 20 Kreise leisten Gutscheine, vgl. Landtags Drs. Thüringen 5/1512 v. 22.09.2010.

- Regional **unterschiedlich** ist die Leistungsform im Saarland (Essenspakete in der zentralen Landesunterkunft Lebach, wo ein Großteil der Leistungsberechtigten lebt, in den Kommunen Bargeld) und in Baden-Württemberg (Essenspakete in 19 Kreisen, heimeigene Shopsysteme in 14 Kreisen, Gutscheine in 22 Kreisen).[64]

- Nur noch in Bayern werden ganz überwiegend **echte Sachleistungen** (Essenspakete usw.) ausgeliefert und somit die Vorgaben des § 3 AsylbLG zur Sachleistungsversorgung als Regelfall eingehalten.

Die **Mietkosten für eine Wohnung** werden in Berlin in der Regel übernommen, in Bayern im Regelfall abgelehnt, in den übrigen Ländern ist die Praxis regional unterschiedlich.[65]

Die Leistungsgewährung in Gutscheinen oder Bargeld nach § 3 Abs. 2 AsylbLG hat nicht zuletzt im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG zum Alg II den Vorteil, dass sie überhaupt erst einen Vergleich mit den Regelbedarfssätzen des Alg II ermöglicht. Hingegen ist ein direkter Vergleich bei **Essenpaketen**, aber auch bei den - offenbar allein zum Zweck der Verschleierung der deutlich überhöhten Preise - in "Punkten" statt in Euro ausgezeichneten Waren in den baden-württembergischen **Shopsystemen** nicht ohne weiteres möglich. Hier bedarf es erst aufwändiger Vergleichseinkäufe, um den Wert der gelieferten Waren zu ermitteln.

Das **AsylbLG** selbst macht **wertmäßige Vorgaben** nur für den Fall von Bargeldauszahlung, Gutscheinen und vergleichbaren Abrechungssystemen. Die Geldwerte nach § 3 Abs. 2 sind aber dennoch in der Praxis der Länder häufig auch der **Maßstab** für den Wert der nach § 3 Abs. 1 zu erbringenden Sachleistungen, In der Praxis finanzieren die mit der Versorgung beauftragten Firmen aber auch ihren Aufwand für Verwaltung, Zusammenstellung, Auslieferung und ggf. Zuteilung der Waren sowie ihren Gewinn aus den Leistungssätzen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG. Die Folge ist dann ein **erheblicher Minderwert der tatsächlich erbrachten Sachleistung**.

Allerdings ergeben sich in der Praxis auch bei **Gutscheinen** regelmäßig gravierende Wertminderungen, etwa durch betragsmäßig zu große Stückelung, fehlende Restgeldrückgabe und/oder die Einlösung nur in bestimmten Geschäften. Für die Gutscheine lässt sich - je nachdem wie gut sie einsetzbar sind - auf dem *grauen Markt ein Geldbetrag von 60 bis 90 % des Nennwertes* erzielen. Die Flüchtlin-

[64] Auskünfte Flüchtlingsrat Saarland, Flüchtlingsrat Baden-Württemberg.

[65] Vgl. Ausführungsvorschriften des Landes Berlin zur Anmietung von Wohnungen nach dem AsylbLG, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/AV_Wohn_AsylbLG.pdf, sowie Classen, Mietwohnungen statt Gemeinschaftsunterkünfte, Stellungnahme zur Anhörung im Sächsischen Landtag zur dezentralen Unterbringung, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Residenzpflicht_Sachsen_300409.pdf.

ge sind auf solche Tauschmöglichkeiten zwingend angewiesen, um sich angesichts des viel zu geringen Barbetrags das zur Bewältigung ihres Alltags nötige Bargeld zu beschaffen.

Im **Ergebnis** ist festzustellen, dass **Höhe und Umfang der Leistungen** nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AsylbLG mangels Bedarfsbemessungssystem **verfassungswidrig** sind.

- Dies gilt zunächst für die **Geldleistungen** und für **Gutscheinsysteme** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG, die bundesweit inzwischen in mindestens 3/4 der Leistungsfälle des § 3 der Fall sein dürfte.

- Im Fall einer **Sachleistungsversorgung** nach § 3 Abs. 1 AsylbLG stellt sich wie bei § 6 AsylbLG (dazu weiter unten) die Frage der konkreten Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung einer bedarfsgerechten Versorgung in der Praxis. Zudem stellt sich die Frage, inwieweit eine umfassende, über Jahre andauernde (Bevormundung durch die) Sachleistungsversorgung mit Kleidung, Essen, Hygienebedarf, Gemeinschaftsunterkunft im Hinblick auf die allgemeinen Persönlichkeitsrechte noch verfassungskonform ist.[66]

- Unabhängig von der Form der Leistungen stellt sich die Frage der **Verfassungsmäßigkeit des Barbetrags** für den persönlichen Bedarf nach § 3 Abs. 1 AsylbLG, der das Existenzminimum um bis zu 80 % unterschreitet. Dies gilt in besonderer Weise für die **Sachleistungs- oder Gutscheinversorgung**, da in diesen Fällen auch zwingend benötigte, durch die Sachleistungen nicht hinreichend gedeckte bzw. durch Gutscheine nicht zu befriedigende aktuelle Bedarfe ebenfalls aus dem Barbetrag finanziert werden müssen.

2.10 Grundleistungen und Barbetrag seit 1993 unverändert

§ 3 Absatz 3 AsylbLG schreibt die **jährliche Anpassung der Grundleistungsbeträge** an die Preisentwicklung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verbindlich vor, *„wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist."* Jährlich zu überprüfen und ggf. anzu-

[66] Vgl. dazu ausführlich BVerwG 5 C 72.84, U.v. 16.01.1986, info also 1986, 82, NVwZ 1986, 380, das den Verweis nichtsesshafter Alkoholkranker auf Sachleistungen und Taschengeld aus Gründen der Abschreckung und zur Vorbeugung möglichen Missbrauchs für unzulässig erklärt. Dem erwachsenen Menschen sei die Möglichkeit zu lassen, im Rahmen der ihm nach dem Gesetz zustehenden Mittel seine Bedarfsdeckung frei zu gestalten. Die Menschenwürde gebiete es auch im vorliegenden Fall, die Hilfe zum Lebensunterhalt grundsätzlich im Ganzen in Geld auszuzahlen. Das BVerfG-Urteil zum Alg II steht dem Gesetzgeber in Rn 138 Satz 7 die Option einer Sachleistungsgewährung zu, allerdings ohne sich mit dieser Frage näher zu befassen.

passen sind sowohl die **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 2 als auch die **Barbeträge** nach § 3 Abs. 1 AsylbLG. Dennoch sind die genannten Beträge seit 1993 unverändert geblieben.

Im damals zuständigen Bundesgesundheitsministerium wurde **1997** eine Anhebung zum 1.1.1998 analog der zwischenzeitlichen Entwicklung der BSHG-Regelsätze um 3,8 % vorbereitet. Aufgrund der Debatte um weitere Leistungskürzungen durch die zweite AsylbLG-Novelle wurde das Vorhaben jedoch nicht weiter verfolgt.

Zum **1.1.1999** nahm die neue rot-grüne Bundesregierung ebenso wie ihre konservativen Vorgänger wiederum keine Leistungserhöhung vor. Sie teilte in einem Schreiben an PRO ASYL mit, es sei *"nicht zutreffend, dass eine Anpassung der Geldbeträge gemäß § 3 Abs. 3 AsylbLG in den vergangenen Jahren 'vergessen' worden ist. Die Frage, ob eine Anpassung der Leistungen erforderlich ist, ist in der Vergangenheit mehrfach geprüft worden. Ein solches Erfordernis wurde aber sowohl im Rahmen der wenige Monate nach Inkrafttreten des AsylbLG am 1.11.1993 beginnenden Vorarbeiten einer ersten auch bei der zweiten Novellierung des AsylbLG, die am 1.9.1998 in Kraft getreten ist, verneint."* Das Schreiben lässt allerdings offen, wer wann was wie und mit welchem Ergebnis konkret geprüft hat.[67]

Zur auch im **Januar 2000** ausgebliebenen Beträgeanpassung teilte die Bundesregierung mit: *"Es ist nicht richtig, dass sich die Bundesregierung nicht um eine gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Beträge nach § 3 AsylbLG gekümmert habe. Eine Neufestsetzung der Beträge hat ... nur zu erfolgen, wenn und soweit dies ... zur Deckung des in § 3 Abs. 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Dies ist jeweils geprüft worden."* Was genau da wer wann mit welcher Methode und welchem Ergebnis geprüft haben will, verschweigt die Regierung erneut. Der Vergleich mit den um 6,2 % gestiegenen Sozialhilferegelsätzen sei *"irrelevant, da die Fortschreibung der Regelsätze der Sozialhilfe nach § 22 BSHG und die Fortschreibung der Beträge nach § 3 AsylbLG gesetzlich ganz unterschiedlich ausgestaltet sind. Da – wie dargestellt – keine Versäumnisse vorliegen, besteht auch kein Nachholbedarf."*[68]

Ende 2001 legte die Bundesregierung einen Verordnungsentwurf vor, der ab **Januar 2002** eine Erhöhung der Beträge nach § 3 AsylbLG um 1,4 % vorsah. Eine Anpassung sei in 1994 bis 2001 nicht nötig gewesen. In 2001 seien die Preise um 2,9 % gestiegen, weshalb die Grundleistungen um 1,4 % angehoben werden müssten (BR-Drucksache 956/01). Schon die Logik des Entwurfs erschließt sich nicht. Der Bundesrat legte aber nochmal eins drauf: Er lehnte die Erhöhung ganz ab und schlug anlässlich der Euro-Einführung aus Praktikabilitätsgründen nur eine Aufrundung auf den nächsten vollen

[67] Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Schreiben an PRO ASYL vom 23.02.1999.
[68] BT-Drs. 14/2605.

Euro vor. Die seit 1993 geltenden Grundleistungsbeträge seien "*auskömmlich*", eine Anhebung deshalb nicht nötig (BR-Drs 956/1/01). Die Bundesregierung versuchte nicht, mit dem Bundesrat eine Einigung herbeizuführen. Im Ergebnis gab es gar keine Erhöhung, und in den Folgejahren wurde auch keine Versuche mehr hierzu unternommen.

Im **Dezember 2007** teilte die Bundesregierung auf eine Anfrage der Grünen mit, sie habe *"nicht die Absicht, die Beträge des AsylbLG zu ändern"* (BT-Drs. 16/7574 v. 14.12.07). Im April 2008 teilte die Bundesregierung erneut mit, derzeit bestehe nicht die Absicht, eine Verordnung zur Beträgeanpassung nach § 3 Abs. 3 AsylbLG vorzulegen (BT-Drs. 16/9018 v. 30.04.08).

Das **BVerfG**-Urteil zum Alg II vom **9. Februar 2010** führt zum *"Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums"* aus (Hervorhebungen durch den Autor):

*"Dieses Grundrecht ... ist dem Grunde nach unverfügbar und muss eingelöst werden, bedarf aber der Konkretisierung und **stetigen Aktualisierung** durch den Gesetzgeber, der die zu erbringenden Leistungen an dem jeweiligen **Entwicklungsstand des Gemeinwesens und den bestehenden Lebensbedingungen** auszurichten hat."*[69]

*"Zur Konkretisierung des Anspruchs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem **transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht, zu bemessen** ... Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Kosten zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen. Das Grundgesetz schreibt ihm dafür keine bestimmte Methode vor...; er darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen allerdings der sachlichen Rechtfertigung.*

*Das dergestalt gefundene **Ergebnis ist zudem fortwährend zu überprüfen** und weiter zu entwickeln, weil der elementare Lebensbedarf eines Menschen grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden kann, in dem er besteht (vgl. BVerfGK 5, 237 <241>). Der Gesetzgeber hat daher Vorkehrungen zu treffen, auf Änderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel **Preissteigerungen** oder Erhöhungen von Verbrauchsteuern, **zeitnah zu reagieren**, um zu jeder Zeit die Erfüllung des aktuellen Bedarfs sicherzustellen, insbesondere wenn er wie in § 20 II SGB II einen Festbetrag vorsieht.*[70]

---

[69] BVerfG a.a.O., Leitsatz 2.
[70] BVerfG a.a.O., Rn 138 ff.

Im **März 2010** teilte die **Bundesregierung** auf eine Anfrage der Linksfraktion zur Beträgeanpassung und weitere Fragen zu den Auswirkungen des BVerfG-Urteils zum Alg II auf das AsylbLG mit, **es werde geprüft**, ob ein Handlungsbedarf bestehe, die Prüfung sei noch nicht abgeschlossen. Die Anfrage blieb inhaltlich größtenteils unbeantwortet.[71]

Im **November 2010** teilte die Bundesregierung auf eine Große Anfrage der Linksfraktion zu den Auswirkungen des BVerfG-Urteils zum Alg II auf das AsylbLG mit, *"Die Bestimmung der Höhe der Grundleistungen im AsylbLG erfolgte 1993 auf der Grundlage von Kostenschätzungen. Die Festsetzung der Leistungssätze im AsylbLG entspricht daher nicht den Anforderungen des Urteils des BVerfG... Die Leistungssätze im AsylbLG werden daher von der Bundesregierung gemäß den Anforderungen des Urteils des BVerfG ... überprüft. ... Eine* ***Neufestsetzung der Leistungssätze im AsylbLG kann*** *sinnvoller Weise* ***erst nach der Neufestsetzung der Regelbedarfe nach dem SGB II und XII*** *durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und XII und auf Grundlage der daraus gewonnenen Erfahrungen erfolgen, für die das BVerfG dem Gesetzgeber eine Frist bis Ende 2010 eingeräumt hat."*[72]

Das **LSG NRW** legte im Juli 2010 unter Bezugnahme auf das BVerfG-Urteil zum Alg II die Frage nach der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der **Höhe des Barbetrags** nach § 3 Abs.1 AsylbLG sowie des im vorgelegten Fall in bar gewährten **Grundleistungsbetrags** nach § 3 Abs. 2 AsylbLG für einen Alleinstehenden dem BVerfG vor. Das LSG NRW ist der Auffassung, dass im Vergleich zum Alg II die AsylbLG-Leistungen offensichtlich nicht ausreichten, um eine menschenwürdige Existenz zu gewährleisten. Zudem seien die Leistungen nicht in einem Verfahren bemessen worden, wie es das BVerfG verlange, sondern „ins Blaue hinein" geschätzt worden.[73]

Das **LSG Baden-Württemberg** und das **LSG Niedersachsen-Bremen** haben im April bzw. November 2010 für Klagen gegen die zu niedrigen Grundleistungen nach § 3 Prozesskostenhilfe bewilligt.[74] Schon zuvor erkannten einige Sozialgerichte unter Hinweis auf die ausgebliebene Beträgeanpassung die Eilbedürftigkeit von Ansprüchen nach § 2 AsylbLG anstelle von Leistungen nach § 3 AsylbLG an.[75]

---

[71] BT-Drs. 17/979 v. 10.03.2010, Frage 21.

[72] BT-Drs. 17/3660, Antwort auf Frage 1 bis 7 (Abkürzungen durch den Autor).

[73] LSG NRW, Pressemitteilung vom 28.07.2010: Leistungen für Asylbewerber sind verfassungswidrig, www.justiz.nrw.de/Presse/presse_weitere/PresseLSG/28_07_2010.

[74] LSG Ba-Wü l 7 AY 3482/09 B.v. 30.04.2010, mit Anmerkung Armborst/Berlit in Info also 2010, 178; LSG Nds-Bremen L 8 AY 102/08, B. v. 04.11.2010

[75] SG Ulm S 3 AY 158/06 ER, B.v. 22.02.2006, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/8584.pdf, LSG Sachsen-Anhalt L 8 B 27/06 AY ER, B.v. 22.11.2006 www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/9127.pdf.

Das **BVerfG** machte im Oktober 2010 deutlich, dass Ansprüche auf Existenzsicherung nach dem AsylbLG zunächst im Hauptsacheverfahren **bei den Fachgerichten geltend zu machen** sind. Es wies deshalb eine Verfassungsbeschwerde gegen im Eilverfahren vom LSG NRW abgelehnte Leistungen nach § 2 AsylbLG als unzulässig ab. Geklagt hatte eine Familie mit humanitärem Aufenthaltsrecht nach § 25 Abs. 5 AufenthG, die seit 18 Jahren in Deutschland lebt. Sie war vom LSG auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG verwiesen worden, weil in der Vergangenheit bezogene existenzsichernde Sozialleistungen nach anderen Gesetzen (Jugendhilfe, BSHG) sowie Zeiten mit Erwerbstätigkeit nicht auf 48monatige Vorbezugszeit für Leistungen analog SGB XII angerechnet werden dürften.[76]

Das **LSG NRW** beschloss im Dezember 2010, dem BVerfG ein weiteres Verfahren zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Leistungen nach § 3 AsylbLG für ein **6 bzw. 7 jähriges Kind** vorzulegen.[77]

Im Ergebnis bleibt festzustellen, das **Barbetrag und Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG nicht nur mangels Bedarfsbemessungssystems, sondern bereits aufgrund der seit 1993 ausgebliebenen Anpassung an die Preisentwicklung **verfassungswidrig** sind.

2.11 29,5 % Preissteigerung seit Inkrafttreten des AsylblG

Seit Inkrafttreten des AsylbLG im November 1993 sind die Verbraucherpreise um knapp 30 % gestiegen, ohne dass seitdem eine Anpassung der seitdem unveränderten Barbeträge und der Grundleistungsbeträge nach § 3 AsylbLG erfolgt wäre. Das Statistische Bundesamt gibt den **Verbraucherpreisindex** - ausgehend von einem Indexwert von 100 für 2005 - für November 1993 mit 83.8 und für November 2010 mit 108,5 an. Das Preisniveau ist demnach von November 1993 bis November 2010 um 29,47 % gestiegen.[78] Die Bundesregierung wird aktuell häufig mit einem in der Antwort vom März 2010 auf eine Anfrage zum AsylbLG enthaltenen Angabe einer nur 25 %igen Preissteigerung für 1994 bis 2009 zitiert.[79] Dieser Wert gibt die Differenz des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindexes von 1994 bis 2009 zutreffend wieder. Der Jahresindex steht dabei für das durchschnittliche Preisniveau im jeweiligen Jahr. Hinzuzurechnen ist daher noch die Preissteigerung von November 1993 bis zum Erreichen des Durchschnittwerts für 1994 (Indexwert 85,6) sowie die

[76] BVerfG 1 BvR 2037/10, B.v. 30.10.2010.
[77] LSG NRW .... , B.v. .....
[78] www.destatis.de > Preise > Verbraucherpreise > Tabellen > Monatswerte.
[79] BT-Drs. 17/979 v. 10.03.2010, Antwort auf Frage 22.

seit Erreichen des Durchschnittswerts für 2009 (Indexwert 107,0) eingetretene aktuelle Preisentwicklung.

In den die einzelnen Bedarfsgruppen beschreibenden "Abteilungen" des Preisindexes des Statistischen Bundesamtes war die Preisentwicklung unterschiedlich. Für die für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG relevanten Bedarfe ergibt sich insgesamt betrachtet weder eine überdurchschnittlichen noch eine unterdurchschnittliche Belastung. Der Hinweis der Bundesregegierung, Leistungsberechtigte nach AsylbLG nähmen an den überdurchschnittlichen **Preissteigerungen für Energie** nicht teil,[80] liegt neben der Sache, da sie hiervon sowohl mittelbar (Verkehr) als auch unmittelbar (Haushaltsenergie) spürbar betroffen sind. Zwar werden die Heizkosten in der Regel in tatsächlicher Höhe von der zuständigen Behörde übernommen. Die Energiekosten für Strom, Warmwasser und Kochen sind jedoch vom Leistungsberechtigten aus seinem Grundleistungsbetrag nach § 3 Abs. 2 AsylbLG an den Energieversorger bzw. Vermieter zu entrichten (bei eigener Wohnung) oder werden in pauschalierter Form vom Grundleistungsbetrag abgezogen (in Gemeinschaftsunterkünften). Der Anteil für Haushaltsenergie (ohne Heizung) liegt in einer Größenordnung von ca. 10 % des Grundleistungsbetrags und ist seit 1993 aufgrund der Preisentwicklung stetig angestiegen. Dies hat für die Leistungsberechtigten zu einer Kürzung des für die übrigen Bedarfe verbleibenden Grundleistungsanteils geführt.

Zum vom Grundleistungsbedarf nach dem AsylbLG erfassten Existenzminimum gehören **Bedarfsgruppen** mit überdurchschnittlichen (Gas und Strom, Gesundheitspflege, Verkehr, Bildung, sonstige Waren und Dienstleistungen) und mit unterdurchschnittlichen Steigerungen (Kleidung und Schuhe, Nachrichtenübermittlung, Kultur). Die Preise für Nahrungsmittel sind seit 1993 leicht unterdurchschnittlich gestiegen. Nicht zum Grundleistungsbedarf nach dem AsylbLG gehören Wohnungsmieten (überdurchschnittlicher Anstieg) und Hausrat (unterdurchschnittlicher Anstieg), da diese Positionen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG zusätzlich zu übernehmen sind. Im RegelbedarfsermittlungsGE und folglich wohl auch im AsylbLG nicht als Bedarf anerkennungsfähig sein dürften Alkohol und Tabakwaren (überdurchschnittlicher Anstieg).

2.12 Sicherung des Bedarfs durch sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG?

Die Rechtsprechung hatte vor dem Urteil des BVerfG zum Alg II zur Begründung der **Verfassungsmäßigkeit** des AsylbLG stets erklärt, das Existenzminimum sei gedeckt, weil im Bedarfsfall ergän-

[80] BT-Drs. 16/7574, Antwort auf Frage 8.

zend zu den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG **sonstige Leistungen nach § 6 AsylbLG gewährt werden** könnten, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhaltes, der Gesundheit oder besonderer Bedürfnisse von Kindern unerlässlich sind. Der Kläger müsse daher konkret darlegen, weshalb er ggf. mit den Leistungen nach § 3 nicht auskommen könne, und dementsprechend ergänzende Leistungen nach § 6 beantragen.[81]

Das **OVG Bremen** führt dazu aus:

"Die Unvereinbarkeit von § 3 AsylbLG mit Art. 1 I GG können die Kläger auch nicht im Hinblick auf eine seit 1993 unterbliebene Anpassung der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG an die tatsächlichen Lebenshaltungskosten mit Erfolg geltend machen. Insoweit beschränken sie sich auf eine allgemein gehaltenen Kritik und lassen nicht nur eine ***differenzierte Darlegung ihrer nicht gedeckten Bedarfe*** *vermissen, sondern sie lassen insbesondere die in § 6 AsylbLG geregelten sonstigen Leistungen außer Betracht, die gewährt werden können, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind. ... Die Kläger hätten deshalb im Einzelnen darlegen müssen, aus welchen Gründen ihr wirtschaftliches Existenzminimum durch die ihnen zur Verfügung gestellten Leistungen und* ***ggf. zusätzlich beantragte, aber abgelehnte Leistungen*** *unterschritten worden sei."*[82]

Allerdings stellt diese Rechtsprechung die Leistungsberechtigten vor eine unlösbare Aufgabe. Wie soll ihnen die "*differenzierte Darlegung ihrer nicht gedeckten Bedarfe"* möglich sein?

- Müssen Leistungsempfänger ein **Haushaltsbuch** anlegen, **Sachleistungslieferungen** bzw. Einkäufe detailliert dokumentieren, und für jeden Haushaltsangehörigen den Verbrauch der erhaltenen Waren dokumentieren, um sodann gemäß § 6 AsylbLG darzulegen und glaubhaft zu machen, dass im Bereich Ernährung das Geld bzw. das gelieferte Essen im Karton für den konkreten Bedarf an Obst, Käse, Fleisch usw. nicht ausgereicht hat, um unter Vorlage des Haushaltsbuches für den laufenden Monat noch je ein Pfund Äpfel, Käse und Hackfleisch zu beantragen? Aber welcher Maßstab gilt dafür? Wieviel Obst, Gemüse, Fleisch, Eier, Fisch und Käse darf man als Asylbewerber essen? Reichen nicht auch etwas mehr Sattmacher, Margarinebrote, Reis oder Nudeln?

[81] BVerwG 5 B 90.97 v. 29.09.1998, NVwZ 1999, 669, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1266.pdf; OVG Nds 12 L 5709/96, U.v. 27.6.1997, NVwZ-Beilage 1997, 95, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1265.pdf, OVG NRW 12 A 64/00, B.v. 28.05.2002, NVwZ-Beilage I 2002, OVG Bremen OVG S3 A 272/07, U.v. 23.09.2009.

[82] OVG Bremen v. 23.09.09 a.a.O.

- Der halbjährliche Kleidungsgutschein reicht nicht für den notwendigen Bedarf, bzw. dieser ist durch das Budget für den **Sozialamts-Kleiderbasar** nicht ausreichend gedeckt? Der Gutschein ist längst eingelöst, weitere Kleidung wird aktuell benötigt, was tun? Die Billigkleidung ist inzwischen kaputt oder ausgewachsen, aber warum? Die Billig-Schuhe sollten ein Jahr halten, haben aber schon nach wenigen Monaten Löcher, die Füße werden nass, wer ist Schuld? Im Dezember werden noch ein Paar warme Socken, eine lange Unterhose, ein Winterpullover, eine Regenjacke und feste Schuhe benötigt, den nächsten Gutschein gibt es erst im Frühjahr, was tun? Was konkret an Kleidung ist noch vorhanden, und in welchem Erhaltungszustand jeweils? Ist es zumutbar, die löchrige Kleidung oder kaputten Schuhe weiter zu tragen? Ist es zumutbar im Winter zu frieren, bei Regen nass zu werden? Ist es zumutbar, wenn das Sozialamt - wie vielfach üblich - auf Kleiderspenden des DRK verweist? Aber wer zahlt die Fahrtkosten dorthin? Und wie kann man beweisen, dass es in der Spendenkammer die benötigten Kleidungsstücke und Schuhe auch nicht gab? Was genau war dort vorhanden, und in welchem Zustand?

- Der **Barbetrag** ist für Fahrtkosten aufgebraucht und reicht nicht mehr für die Aufwertung der Handykarte, das Internetcafe und den Anwalt? Aber wie oft, mit wem und warum darf überhaupt telefonieren, oder Emails verschicken? Welche Fahrten zu welchem Zweck, zu wem und zu welchem Zielort darf man als durchführen? Was konkret darf man lesen, welche Zeitung wie oft kaufen? Darf man das Internet als Informations- und Kommunikationsmittel nutzen, und welche Kosten sind dafür angemessen?

- Wer bezahlt das **Haushaltsbuch**, wer das Schreibmaterial, Kopien, Fahrtkosten, Telefon und Porto für die Begründung, Antragstellung, Darlegung und Durchsetzung des zusätzlich geltend gemachten Grundleistungsbedarfs zur Deckung des Existenzminimums?[83]

- Wer finanziert die **Rechtsdurchsetzung**, wenn das Sozialamt - erwartungsgemäß und nach der Gesetzessystematik auch nicht zu Unrecht - den Antrag auf Zusatzleistungen nach § 6 AsylbLG ablehnt, weil der beantragte Zusatzbedarf durch die Leistungen nach § 3AsylbLG bereits vollständig gedeckt ist?

Der **Gesetzgeber** konnte für das Alg II mit dieser Aufgabe **Experten des BMAS** und des **statistischen Bundesamtes** beauftragen, ist aber dennoch mit seiner unzureichenden Darlegung der Bedarfe beim BVerfG gescheitert. Was verlangen die Gerichte von den Asylsuchenden, sollen sie ihre Bedarfe besser darlegen können als die Bundesregierung? Tatsächlich ist die gestellte Aufgabe der Darlegung

[83] Vgl. dazu auch die oben zitierten Entscheidungen zur Sachleistungsversorgung nach § 3 AsylbLG.

des durch die Leistungen nach § 3 AsylbLG nicht gedeckten Bedarfs für die Asylsuchenden - ebenso wie für eventuell damit beauftragten Anwälte, die dafür auch lediglich aus dem Taschengeld von 40.90 €/Monat bezahlt werden könnten – unlösbar. Die zitierten Gerichte betreiben mit Scheinargumenten **Rechtsvereitelung**.

Zu beachten ist dabei, dass § 6 AsylbLG aufgrund seiner rechtssystematischen Stellung im AsylbLG in Rechtsprechung, Behördenpraxis und Kommentierung als **Ausnahmevorschrift** angesehen wird, die ohnehin nur in **atypischen Bedarfsituationen** zusätzliche Leistungen ermöglicht. *"Auch als Öffnungsklausel kann die Vorschrift nicht dazu benutzt werden, die generell beschränkten Leistungen des § 3 AsylbLG auszuweiten oder sie den Leistungen nach dem SGB XII anzunähern."*[84] Im Regelfall sollen und müssen die Betroffenen also mit den Leistungen nach § 3 AsylbLG auskommen.

Der in den Leistungsbehörden üblicherweise genutzte Loseblatt-Kommentar zum AsylbLG[85] betont, von § 6 AsylbLG sei ***"restriktiv Gebrauch zu machen."*** Danach zu bewilligende Leistungen seine ***"auf eng begrenzte Fälle zu beschränken."*** Der Autor betont, § 6 AsylbLG

"*zielt allein auf die Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit ab, nicht jedoch auf die einzelfallunabhängige, generelle Ausweitung der nach §§ 3 und 4 eng begrenzten Leistungspakete. Eine* ***extensive Interpretation und Handhabung*** *des Ermessens* ***würde zudem der grundlegenden Zielsetzung des AsylbLG widersprechen, 'keinen Anreiz zu schaffen, um aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland zu kommen'*** *(BT-Drs. 12/5008, 13 f)."*[86]

In Kommentierung, Rechtsprechung und Praxis beschränkt sich die Hilfegewährung nach **§ 6 AsylblG** in wesentlichen auf **Sonderbedarfe** bei Schwangerschaft und Geburt, Zuschüsse zu Klassenreisen, Leistungen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit, von § 4 AsylbLG nicht gedeckte Leistungen zur unabweisbaren Behandlung **chronischer Erkrankungen** (auch Psychotherapien) und medizinische Hilfsmittel (z.B. Prothesen), sowie Passbeschaffungskosten. Dabei sind auch die genannten Leistungen keineswegs selbstverständlich,[87] müssen vielfach erst vor Gericht erstritten werden und werden oft auch von der Rechtsprechung abgelehnt.

---

[84] Wahrendorf in Grube/Wahrendorf, SGB XII, 2.A., § 6 AsylbLG Rn 1.

[85] Hohm, GK-AsylbLG.

[86] Hohm in Schellhorn/Schellhorn/Hohm, SGB XII, 17. A., § 6 AsylbLG Rn 2 sowie 5., ebenso Hohm, GK-AsylbLG, § 6 Rn 1.

[87] So wird z.B. ein Mehrbedarf für Schwangere - anders als nach § 21 SGB II, der ab der 13. Woche einen 17 %igen Regelbedarfszuschlag vorsieht - nach § 6 AsylbLG üblicherweise abgelehnt. Mancherorts wird die schwangere Antragstellerin zum Amtsarzt geschickt, worauf dieser pauschal erklärt, dass bei Schwangerschaft eine normale Ernährung ausreiche und der beantragte Mehrbedarf deshalb abzulehnen sei.

Laut **AsylbLG-Statistik** entfielen bundesweit in 2008 von insgesamt 842 477 T€ für AsylbLG-Leistungen nur 19 041 T€ bzw. **2,26 %** auf Leistungen nach **§ 6 AsylbLG**. Der Anteil variiert in den Ländern erheblich. Er lag in Hamburg mit 5,63 % am höchsten, in Thüringen mit 0,89 % am niedrigsten. Schon der geringe Anteil zeigt, dass die nach § 6 gewährten Leistungen nicht dazu geeignet sind, die laufende Bedarfsdeckung nach § 3 zu ergänzen.

Es ist davon auszugehen, dass ein wesentlicher Teil - mindestens die Hälfte - der Leistungen nach § 6 auf unerlässliche Leistungen zur "Sicherung der Gesundheit", d.h. Leistungen zur **Krankenbehandlung** bei chronischen Erkrankungen, Leistungen bei **Behinderung** und bei **Pflegebedürftigkeit** sowie sonstige Hilfen in anderen Lebenslagen (Passbeschaffungskosten, Bestattungskosten u.a.) entfallen dürfte. Wieviel nach § 6 überhaupt für Bedarfe zum Lebensunterhalt einschließlich des besonderen Bedarfs von Kindern geleistet wird, lässt sich der Statistik nicht entnehmen.[88]

Nach Art. 15 sowie 17 ff der seit 6. Februar 2005 in Deutschland verbindlich anzuwendenden EU-**Asylaufnahme-Richtlinie** (RL 2003/9/EG) können **"besonders schutzbedürftige" Asylsuchende** u.a. "die erforderliche medizinische und sonstige Hilfe" beanspruchen, was ggf. im Wege zusätzlicher, bedarfsdeckender Leistungen nach § 6 AsylbLG zu erfolgen hätte. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Anfrage zu den Folgen des BVerfG-Urteils zum Alg II für das AsylbLG zwar bestätigt, dass diese Vorgabe der Asylaufnahme-RL bei der Umsetzung des § 6 AsylbLG zu beachten ist.[89] Bislang ist in Deutschland allerdings weder das in der Richtlinie geforderte förmliche Verfahren zur Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit geregelt, noch wurden die Vorgaben der Richtlinie in den Wortlaut des AsylbLG implementiert.[90] Folglich ist festzustellen, dass in der Praxis auch die zusätzlichen Leistungen für besonders schutzbedürftige" Asylsuchende nach der AsylaufnahmeRL rechtswidrig nicht erbracht werden.[91]

---

[88] Sozialleistungen – Leistungen an Asylbewerber 2008, www.destatis.de, alle Angaben in 1000 € (T€).

[89] BT-Drs. 17/979, Antwort auf Frage 20.

[90] § 6 Abs. 2 AsylbLG definiert einen entsprechenden Leistungsanspruch, beschränkt diesen aber auf Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, und schließt Asylsuchende entgegen den Maßgaben der Asylaufnahme-RL aus. Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 (EU-Beschluss zur Aufnahme von Flüchtlingen im Falle eines "Massenzustroms" z.B. von Kriegsflüchtlingen) gibt es derzeit und auf absehbare Zukunft nicht.

[91] In Berlin existiert seit Oktober 2009 das Modellprojekt "Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge". In Zusammenarbeit zwischen Senatssozialverwaltung, Sozialämtern BAMF und NGOs sollen ein Verfahren zur Feststellung der besonderen Schutzbedürftigkeit sowie Maßgaben zur Gewährung der entsprechenden Leistungen entwickelt werden. Die entsprechenden Beratungsstellen werden seitdem zwar finanziert.

Der **Vorlagebeschluss des LSG NRW zum AsylbLG**[92] betont, dass eine verfassungskonforme Auslegung des AsylbLG dahingehend, dass allgemein höhere Leistungen über § 6 AsylbLG erreicht werden, nicht möglich ist. Das LSG führt sinngemäß aus:

Bereits die Begründung zum Gesetzentwurf (BT-Drs. 12/4451, 10) spricht ausdrücklich von "andere[n] als den in §§ 2 und 3 [des Entwurfs (Grundleistungen und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt)] genannten Leistungen", die sich nach den Umständen des Einzelfalls richteten. Es müsse "daher die Möglichkeit und in bestimmten Fällen der genannten Art eine gewisse Verpflichtung bestehen, weitergehende Leistungen in beschränktem Umfange zu gewähren". Als Beispiel nennt die Entwurfsbegründung einzig "Hygienemittel für Wöchnerinnen".

Die Begründung zur 1. AsylbLG-Novelle (BT-Drucks. 13/2746, 16) führt aus, die bisherige Regelung habe die Gewährung sonstiger Leistungen nur in bestimmten, klar umrissenen Fällen vorgesehen; die Praxis habe jedoch die Notwendigkeit einer Öffnungsklausel ("können insbesondere" statt bisher "dürfen nur") gezeigt, da den zuständigen Behörden sonst kaum Spielraum bleibe, "besonderen Bedarfen im Einzelfall" gerecht zu werden. Zu denken sei etwa an außergewöhnliche Umstände wie einen Todesfall, einen besonderer Hygienebedarf oder körperliche Beeinträchtigungen.

Dementsprechend besitzt § 6 AsylbLG zwar die Bedeutung einer Öffnungsklausel, um zur Leistungsgerechtigkeit im Einzelfall beizutragen; eine darüber hinausreichende Anwendung dergestalt, die beschränkten Leistungen des § 3 AsylbLG generell denjenigen nach dem SGB XII anzunähern, ist jedoch nicht möglich (Wahrendorf, SGB XII, § 6 AsylbLG Rn. 1). § 6 ist vielmehr restriktiv auszulegen (Hohm, GK-AsylbLG, § 6 Rn. 15). Erfasst werden allein atypische Bedarfslagen, die von den auf den Regelfall abstellenden Vorschriften der §§ 3 und 4 AsylbLG nicht erfasst werden (Hohm, ZFSH SGB 2010, S. 269, 277). Für den Kläger, der für den streitigen Monat Januar 2009 höhere allgemeine und nicht auf einen besonderen Einzelfallbedarf bezogene Leistungen in Höhe des sozialhilferechtlichen Regelsatzes anstelle der um 126,03 EUR (= 351,00./. 224,97) niedrigeren Grundleistungen nach § 3 begehrt, jedoch keine allein einzelfallbedingten besonderen Bedarfe geltend macht, bedeutet dies, dass er auch über § 6 keine höhere Leistung erlangen kann.

Mit dem modellhaften Feststellungsverfahren und der zusätzlichen Leistungsgewährung an besonders schutzbedürftige Flüchtlinge wurde bislang (Dezember 2010) allerdings noch nicht begonnen.

[92] LSG NRW L 20 AY 13/09, B.v. 26.07.2010.

Die **Aufstockung des laufenden Bedarfs von Normalleistungsempfängern,** um auf diese Weise eine verfassungskonforme Anpassung an ein bedarfsdeckendes Existenzminimumsniveau zu erreichen, ist denach mit Hilfe des § 6 AsylbLG nicht möglich. Eine gemäß § 6 AsylbLG zu beanspruchende Erhöhung des laufenden Bedarfs an Grundleistungen für "Normalverbraucher" wegen der unzureichenden Beträge nach § 3 AsylbLG hat bisher auch noch kein Gericht anerkannt.

2.13 AsylblG verletzt Kinderrechte

Das AsylbLG nimmt Kinder in mehrfacher Hinsicht für das Verhalten ihrer Eltern in "**Sippenhaftung**" bzw. Mithaftung. Das Leistungsniveau des AsylbLG für Kinder ist im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 GG) sowie die Kinderrechte gemäß UN-Kinderrechtskonvention in besonderer Weise problematisch.

- Kinder werden durch die Einbeziehung ins AsylbLG und die Einschränkungen des Existenzminimumsbedarfs einschließlich der medizinischen Versorgung für Kinder gemäß §§ 3 - 7 AsylbLG in unzulässiger Weise zu **Objekten migrationspolitischer Sanktionen** gemacht, die auf das Verhalten ihrer Eltern abzielt (Verhinderung möglicherweise missbräuchliche Asylantragstellung, Finanzierung von Fluchthelfern bzw. Schleppern).

- Der Barbetrag für den Bedarf von Kinder zur Teilhabe an **Bildung, Freizeit** und **Gesellschaft** ist um bis **zu 83 % reduziert** (im Vergleich zum sozialen von inländiescher Kindern gemäß RegelbedarfsermittlungsGE, das Bildungspaket wird ihnen ganz vorenthalten. **AsylbLG-Kinder von 6 - 13 Jahren erhalten nur 17 % des im Alg II vorgesehenen Teilhabe-, Schul- und Bildungsbedarfs deutscher Kinder** (vgl. Tabelle weiter oben).

- Leistungen zur **Krankenbehandlung** sowie Eingliederungshilfen für behinderte Kinder sind aufgrund §§ 4 und 6 AsylbLG erheblich reduziert. **Kinder erleiden bleibende Schäden, weil therapeutische Hilfen für chronisch kranke, besonders förderungsbedürftige und behinderte Kinder verweigert werden**.[93]

- Leistungen zur **physischen Existenz** (Kleidung, Essen, Unterkunft) sind für Kinder erheblich eingeschränkt, Ernährungsschäden und soziale Ausgrenzung sind die Folgen.

[93] Vgl. nur OVG Münster 24 B 1290/94 v. 28.06.94, nach AsylbLG kein Hörgerät für sprachgeschädigtes Kind.

- Kinder werden **zusätzlich sanktioniert** für mögliches **Fehlverhalten ihrer Eltern** (*rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer*, § 2 Abs. 1 AsylbLG), da sie bei entsprechendem Verhalten der Eltern gemäß Wortlaut **§ 2 Abs. 3 AsylbLG** ebenfalls vom Leistungsniveau und der Krankenbehandlung analog Sozialhilferecht ausgeschlossen sind.[94]

- Kinder werden **zusätzlich sanktioniert** für mögliches **Fehlverhalten ihrer Eltern** (*Verhinderung der Abschiebung, missbräuchliche Einreiseabsicht*, **§ 1a AsylbLG**), da sie bei entsprechendem Verhalten ihrer Eltern gemäß Wortlaut § 1a AsylbLG als Familienangehörige ebenfalls nur das "Unabweisbare" erhalten, und deshalb ggf. der persönliche Bedarf (Barbetrag für Bildungsbedarf usw.) auch den Kindern ggf. ganz gestrichen wird.[95]

- Kinder **unter 4 Jahren** erhalten allein **aufgrund ihres Lebensalters** niemals Leistungen nach § 2 AsylbLG, da sie die 48 monatige Wartefrist nicht erfüllen. Sie bekommen **nicht das Mindestmaß an Essen und die Kleidung**, das der Existenzminimumsbedarf nach dem SGB II/XII vorsieht, auch Ihre medizinische Versorgung wird allein aufgrund ihres Alters beschränkt.

2.14 Seit 2005 Sachleistungen auch für Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis

Mit dem **Zuwanderungsgesetz** (ZuwG) wurde § 1 I Nr. 3 AsylbLG zum 01.01.2005 neu gefasst. Das AsylbLG wurde auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach §§ 23 Abs. 1 , 24 und § 25 Abs. 4 und V AufenthG ausgeweitet. Zur Begründung wurde angeführt: *„Die Vorschrift umfasst bisherige Duldungsinhaber sowie in Teilen den Personenkreis, der bislang eine Aufenthalts-*

[94] Vgl. BSG B 8/9b AY 1/07 R, U.v. 17.06.2008. Der dauerhafte Ausschluss von den Leistungen analog SGB XII aufgrund eines Fehlverhaltens der Eltern gilt laut BSG gemäß § 2 Abs. 3 AsylbLG auch für den Leistungsbezug der minderjährigen Kinder. Nur für die Zeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist demnach ein Kind nicht mehr wegen etwaigen Fehlverhaltens seiner Eltern von den Analogleistungen ausgeschlossen.

[95] Vgl. LSG NRW L 20 B 42/09 AY ER, B.v. 19.04.2010 , wonach das Verhalten der - für das minderjährige Kind handelnden - Eltern hinsichtlich der Verschleierung der wahren Identität sowie der mangelnden Bemühungen um Passpapiere dem Kind zuzurechnen ist, und auch der Barbetrag für den persönlichen Bedarf des Kindes vollständig gestrichen werden darf. Ebenso LSG Bayern L 11 B 94/06 AY PKH, B.v. 19.06.2006, ausgehend allerdings von der nach dem Urteil des BVerfG zum Alg II wohl nicht mehr aufrecht zu erhaltenden Prämisse, dass das Taschengeld nicht vom verfassungsrechtlichen Existenzminimum umfasst sei. Laut OVG Berlin 6 SN 114.99, B. v. 09.02.2000 ist sogar den in Deutschland geborenen minderjährigen Kindern - entgegen dem Gesetzeswortlaut - die leistungsmissbräuchliche Einreise ihrer Eltern zum Zweck des Sozialleistungsbezugs zuzurechnen.

befugnis nach den §§ 32 oder 32a des Ausländergesetzes erhalten hat."[96] Tatsächlich erfasste die Änderung vor allem **bleibeberechtigte Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis** nach **§ 30 Abs. 3 und Abs. 4 AuslG**. Diese fielen bislang unter das BSHG und waren - anders als der real ohnehin nicht existierende Personenkreis der Kriegsflüchtlinge mit einer Aufenthaltsbefugnis nach §§ 32 oder 32a AuslG - nicht in § 1 AsylbLG genannt.

§ 1 I Nr. 3 AsylbLG wurde zum 18.03.2005 erneut geändert. Die Ausweitung auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis wurde dabei nur zum Teil zurückgenommen.[97] Das AsylbLG findet keine Anwendung mehr auf Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG aus anderen Gründen als wegen eines Krieges in ihrem Heimatland. Dies betrifft Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aufgrund einer von der Innenministerkonferenz beschlossenen Altfall- oder Bleiberechtsregelung, die nunmehr wieder Leistungen nach SGB II/XII erhalten. Zur Begründung führt der Gesetzentwurf an, der Ausschluss Leistungsberechtigter nach AsylbLG vom Alg II solle sich „ *nur auf Ausländer beziehen, über deren Aufenthalt noch nicht abschließend entschieden worden ist und nicht auf solche Ausländer, die bereits eine längerfristige Aufenthaltsperspektive erhalten haben. Eine solche Aufenthaltsperspektive ist jedoch in den Fällen des § 23 Abs. 1 und § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG gegeben. Deshalb ist eine Änderung des § 1 I Nr. 3 AsylbLG aus integrationspolitischen Gründen erforderlich."*[98]

Gemäß § 1 I Nr. 3 AsylbLG fallen jedoch weiterhin Ausländer mit längerfristige Aufenthaltsperspektive unter das AsylbLG, die **bisher eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 und Abs. 4 AuslG** besaßen, die nach § 25 Abs. 5 AufenthG verlängert wurde. Hinzu kommen Ausländer deren Rückkehr aus tatsächlichen oder (verfassungs-)rechtlichen Gründen unmöglich ist und die durch das Zuwanderungsgesetz anstelle der Kettenduldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten. Beide unter das AsylbLG fallenden Gruppen besitzen aber – wie nicht zuletzt deren Aufenthaltsdauer zeigt (dazu weiter unten) – eine **längerfristige bzw. dauerhafte Aufenthaltsperspektive**.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist rechtlich gesehen die Nachfolgeregelung des § 30 II und Abs. 4 AuslG. Durch die Neuregelung sollte die **Kettenduldung abgeschafft** und durch

---

[96] BT Drs. 15/420, 120. Bereits mit der ersten AsylbLG-Novelle wurde § 1 I Nr. 3 AsylbLG geändert und Kriegsflüchtlinge mit Aufenthaltsbefugnis nach §§ 30 oder 32a AuslG ins AsylbLG einbezogen. Praktische Bedeutung hatte die Regelung allerdings kaum, da die Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien entgegen der Verabredung im Asylkompromiss im Regelfall ohnehin nur Duldungen erhielten.

[97] Art. 6 Nr. 6 Erstes Gesetz zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, BT-Drs. 15/4491. Trotz Widerspruchs des Bundesrates und Einschaltung des Vermittlungsausschusses wurde die Änderung des AsylbLG schließlich in der in BT-Drs. 15/4491 ursprünglich vorgeschlagenen Form beschlossen.

[98] BT-Drs. 15/4491, 14.

die Aufenthaltserteilung Chancen zur Integration eröffnet werden. Die Begründung zu § 25 Abs. 5 AufenthG [im Entwurf 25 Abs. 6]:

"Absatz 6 regelt die Aufenthaltsgewährung für die bislang in § 55 Abs. 4 AuslG genannten Fälle. Durch die Anwendung der Regelung soll sichergestellt werden, dass die ***Praxis der „Kettenduldung" beendet*** *wird. Ein positiver Ermessensgebrauch wird jedenfalls für Minderjährige und für seit längerem in Deutschland sich aufhaltende Ausländer geboten sein.*

... Kein Ausreisehindernis liegt vor, wenn zwar eine Abschiebung nicht möglich ist, z. B. weil eine Begleitung durch Sicherheitsbeamte nicht durchführbar ist, eine freiwillige Ausreise jedoch möglich und zumutbar ist. ***Dieser Ansatz ist bereits in § 30 Abs. 3, Abs. 4 AuslG enthalten****. Bei der Frage, ob eine Ausreisemöglichkeit besteht, ist auch die subjektive Möglichkeit – und damit implizit auch die Zumutbarkeit – der Ausreise zu prüfen."*[99]

Die Evaluation des ZuwG ergab, dass das Vorhaben, durch § 25 Abs. 5 AufenthG die Kettenduldung abzuschaffen, misslungen ist. In der Praxis erhielten **nicht mehr als 20 % der Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**. Uneinheitlich beurteilt wird beispielsweise die Frage, ob bei der Ausreisemöglichkeit auch die *Zumutbarkeit* zu prüfen ist, und wie sog. *Verwurzelungsfälle* zu behandeln sind (Art. 8 EMRK).[100] Das ohnehin nur unzulänglich erreichte Ziel der Abschaffung der Kettenduldung wird durch § 1 I Nr. 3 AsylbLG zusätzlich konterkariert. Durch die Ausweitung des AsylbLG werden sowohl zuvor geduldete Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 als auch bereits nach altem Recht bleibeberechtigte, bisher nach BSHG leistungsberechtigte Ausländer vom Alg II und den damit verbundenen Integrationsleistungen in den Arbeitsmarkt ausgeschlossen werden[101]. Für letztere wurden durch das ZuwG die **Integrationschancen deutlich verschlechtert**.

Die **Bundesregierung** erklärt zur Einbeziehung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ins AsylbLG in ihrer Antwort vom März 2010 auf die Konsequenzen aus dem BVerfG-Urteil zum Alg II (Hervorhebungen durch den Autor):

„Entscheidend für die Verweisung auf Leistungen nach dem AsylbLG ist, dass ***der Gesetzgeber*** *auch in diesen Fällen, offensichtlich entgegen der Ansicht der Fragesteller,* ***jedenfalls im Zeitpunkt der Erteilung*** *der Aufenthaltserlaubnis nicht von einer längerfristigen Aufenthaltsperspektive ausgeht."*[102]

---

[99] BT-Drs. 15/420, 80. Hervorhebungen durch den Autor.
[100] Vgl. Cernota, Der Evaluationsbericht zum ZuwG, ZAR 2006, 388.
[101] "Leistungen zur Eingliederung in Arbeit", § 14 ff. SGB II i.V.m. den dort genannten Regelungen des SGB III
[102] BT-Drs. 17/979 v. 10.03.2010, Frage 22. Hervorhebungen durch den Autor.

In der **Praxis** wirkt sich die Erweiterung des § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG auf bleibeberechtigte Ausländer folgendermaßen aus:

- Ausländer, die **bis 2004 eine Aufenthaltsbefugnis** nach dem Ausländergesetz besaßen, erhalten seit 1.1.2005 wie Asylbewerber für drei bzw. nunmehr vier Jahre abgesenkte **Sachleistungen** nach dem AsylbLG. Das gilt auch dann, wenn sie bereits seit vielen Jahren hier leben, gearbeitet und/oder Geldleistungen nach BSHG erhalten haben.

- **Da diese Ausländer bisher nicht unters AsylbLG fielen, werden die vier Jahre Sachleistungen jetzt nachgeholt.** Die betroffenen Ausländer werden dank Zuwanderungsgesetz für drei oder vier Jahre auf Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG verwiesen. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Voraufenthaltes und ist nach dem Gesetzeswortlaut zwingend. Viele davon betroffene Ausländer leben seit mehr als 10 oder 15 Jahren in Deutschland und haben bis 2004 Leistungen nach BSHG erhalten. Nicht wenige haben nach Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform 2005 zunächst - teils über Jahre - versehentlich Leistungen nach dem SGB II bekommen. Bemerkt die ArGE jetzt ihren Fehler, bedeutet dies für die nächsten vier Jahre Essenspakete, Krankenhilfe nur als Ermessensleistung, und keine Integrationsleistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nach dem SGB II.[103]

Das **Bundessozialgericht** erklärte im November 2008 die Gewährung von Leistungen nach AsylbLG an Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG für **verfassungskonform**.[104] Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz sei nicht berührt. Der Ausschluss Leistungsberechtigter nach AsylbLG vom Alg II sei durch sachliche Gründe hinreichend gerechtfertigt. Der Gesetzgeber habe dies damit begründet, dass für sie ein besonderes Sicherungssystem besteht, das aus dem Asylkompromiss entstanden sei und eigenständige Regelungen enthält. Das AsylbLG solle dazu dienen, den Anreiz zur Einreise von Ausländern aus wirtschaftlichen Gründen zu verringern und keine leistungsrechtlichen Anreize für ein weiteres Bleiben in Deutschland zu schaffen. Ziel und Zweck des Alg II sei hingegen eine möglichst rasche und vollständige Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

---

[103] So auch die dem BVerfG-Beschluss 1 BvR 2037/10 v. 30.10.2010 zugrunde liegende Fallkonstellation. Trotz einer Aufenthaltsdauer von 18 Jahren und im Anschluss an eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG erteilter Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 werden dort aktuell nur Leistungen nach §§ 3 - 7 AsylbLG gewährt, da aufgrund früherer Erwerbstätigkeit, Bezug von Leistungen nach BSHG, KJHG und SGB II die 48monatige Wartefrist des § 2 AsylbLG noch nicht erfüllt ist. Das BVerfG hat das Begehren der Kläger auf höhere Leistungen im Eilverfahren abgelehnt und die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, da zunächst der reguläre Rechtsweg im Hauptsacheverfahren auszuschöpfen sei.

[104] BSG B 14 AS 24/07 R, U.v. 13.11.2008, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2236.pdf, im Ergebnis ebenso BSG B 4 AS 40/07 R, U.v. 16.12.2008 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2296.pdf sowie BSG B 14 AS 41/07 R, U.v. 07.05.2009 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2297.pdf.

Vom Alg II dürften Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausgeschlossen werden, weil sie **nicht auf Dauer in Deutschland ihren Lebensmittelpunkt finden sollen**. Die Aufenthaltserlaubnis werde erteilt, wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, vorliegend im Hinblick auf die Krankheit der Klägerin. Die Klägerin sei dennoch abgelehnte Asylbewerberin, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf Dauer in Deutschland verbleiben solle. Nach § 43 Abs. 1 AufenthG werde nur die Integration von rechtmäßig auf Dauer im Bundesgebiet lebenden Ausländern gefördert. Alg II für den *von § 25 Abs. 5 AsylbLG erfassten Personenkreis*[105] würde dem ***Konzept der begrenzten Integration*** entgegenstehen. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ***„sind vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Sie haben keine längerfristige Aufenthaltsperspektive."***[106]

Das BSG-Urteil scheint beherrscht zu sein von Zwischentönen im Sinne der bösen Parole „Ausländer raus". Das BSG übersieht, dass der Aufenthaltserteilung nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Regelfall keineswegs ein nur vorübergehendes, sondern ein **auf Dauer bestehendes Ausreisehindernis** im Sinne des Art. 8 EMRK (Familie, Verwurzelung oder beides) zugrunde liegt. Eine Aufenthaltsbeendung ist schon angesichts der bisherigen Aufenthaltsdauer (dazu weiter unten) empirisch gesehen äußerst unwahrscheinlich, die Aufenthaltsperspektive als sicherer als bei einem befristeten familiären Aufenthaltsrecht nach §§ 28 oder 30 AufenthG anzusehen.

Der Hinweis im BSG Urteil auf eine **fortbestehende Ausreisepflicht** von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist rechtlich falsch. Sie sind - anders als Geduldete –nicht ausreisepflichtig. Sie haben an Stelle der Kettenduldung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wodurch die ausländerrechtliche Ausreisepflicht entfällt. Ziel ist es, ihnen – anders als mit der Kettenduldung – durch die Aufenthaltserlaubnis Integrationsmöglichkeiten und eine Bleibeperspektive zu eröffnen.

Auch **im vom BSG entschieden Fall einer Aufenthaltserteilung wegen Krankheit** nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist davon auszugehen, dass es sich nicht um eine nur vorübergehende Krankheit (einschlägig dafür wäre § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG bzw. die Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG aus "humanitären" Gründen), sondern um eine chronische Erkrankung handelt, und der auf Dauer angelegter Aufenthalt nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen (weil eine Aufenthaltsbeendung angesichts der Aufenthaltsdauer nicht mehr zumutbar erscheint, ggf auch im Hinblick auf den hier lebenden Familienverband) oder rechtlichen Gründen (dauerhafte Reiseunfähigkeit; Behandlung im

[105] Fehler im Original des Urteils.
[106] BSG a.a.O.

Herkunftsland nicht möglich) nach Auffassung der zuständigen Behörden dauerhaft nicht mehr beendet werden kann und soll.

Der Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG vom Alg II gilt nach einer Entscheidung des BSG vom Mai 2009 auch für Ausländer, die dieses Aufenthaltsrecht nach Art. 6 GG beanspruchen können, da ein **anderer Angehöriger der Kernfamilie Flüchtlingsschutz** mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, 2 oder 3 AufenthG genießt.[107] Diese Konstellation betrifft beispielsweise Eltern, deren im Kleinkindalter befindlicher Tochter im Herkunftsland die Zwangsbeschneidung droht und die deshalb für sich Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz beanspruchen kann. Die Eltern erhalten dann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Auch hier handelt es sich praktisch immer um einen Daueraufenthalt.

Laut BSG entfalten die Maßgaben der **Genfer Flüchtlingskonvention** zur Inländergleichbehandlung bei sozialen Leistungen (Art. 23 GFK) keine Ausstrahlungswirkung auf andere Mitglieder der Kernfamilie. Die nicht seltene Fallkonstellation zeigt, dass die Annahme des BSG in seiner Entscheidung von November 2008, durch das AsylbLG solle der Ausreisedruck aufrechterhalten werden, unzutreffend ist. Das BSG wiederholt aus nahe liegenden Gründen seine Argumente auch nicht, kommt aber unter Hinweis auf das ursprüngliche Urteil zum selben Ergebnis. Zu prüfen wäre in dem Zusammenhang auch die vom BSG bisher nicht behandelte Frage, ob die sozialrechtliche Ungleichbehandlung Familienangehöriger anerkannter oder subsidär geschützter Flüchtlinge mit **Art. 23 und 28 QualifikationsRL**[108] vereinbar ist.

Im **Ergebnis** ist festzustellen, dass die von Gesetzgeber, Bundesregierung und BSG angeführten Gründe für die Einbeziehung von Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 in das AsylbLG sind im Hinblick auf den tatsächlich eingetretenen **Grad der Verwurzelung** des betroffenen Personenkreises unzutreffend. Eine Überprüfung durch das BVerfG ist erforderlich im Hinblick auf das Existenzminimum, den Gleichheitssatz und das Übermaßverbot. Der Versuch der Überprüfung

[107] BSG B 14 AS 41/07 R, U.v. 07.05.2009 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2297.pdf.

[108] Richtlinie EG 2004/83 vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/RL_Fluechtlingsbegriff_290404.pdf. Art. 23 regelt, dass Familienangehörigen eines Flüchtlings oder der subsidiär Geschützten, die selbst nicht den entsprechenden Status besitzen, Anspruch auf die in der Richtlinie genannten sozialrechtlichen Vergünstigungen haben, wenn dies mit ihrer persönlichen Rechtsstellung vereinbar ist. Art. 28 spricht Flüchtlingen und subsidär geschützten die gleiche Sozialhilfe wie Inländern zu, wobei die Inländergleichbehandlung sich bei subsidär Geschützten auf Kernleistungen beschränken darf.

durch das BVerfG auf direktem Weg im Anschluss an einen obergerichtlichen Beschluss im Eilverfahren ist gescheitert, da zunächst der Rechtsweg im Hauptsacheverfahren auszuschöpfen ist.[109]

2.15 Die Mehrzahl der AsylbLG-Berechtigten lebt seit über 6 Jahren in Deutschland

Zum in § 1 I AsylbLG definierten leistungsberechtigte Personenkreis gehören im wesentlichen Asylsuchende, Geduldete sowie Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 und § 25 Abs. 5 AufenthG.[110] Diese Menschen erhalten bei Bedürftigkeit Leistungen nach dem AsylbLG, was vor allem wegen des meist nur nachrangigen Arbeitsmarktzugangs sehr oft der Fall ist. Die Tabelle zeigt, dass **58,6 % der ihrem Status nach unter das AsylbLG** fallenden Menschen bereits **seit mehr als 6 Jahren** in Deutschland leben.[111]

Die Annahme des Gesetzgebers, Ausländer mit unter das AsylbLG fallendem Aufenthaltstatus würden sich nur vorübergehend bzw. erst für kurze Zeit hier aufhalten, ist offensichtlich falsch. Dennoch wiederholt die Bundesregierung erneut diese Argumentation in ihrer Antwort auf die Konsequenzen aus dem BVerfG-Urteil zum Alg II (Hervorhebungen des Autors):

*„Das AsylbLG wird von dem Grundgedanken getragen, dass sich Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz **typischerweise nur vorübergehend** in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten werden und deshalb **mit Beginn des Leistungsbezugs** noch **keine Leistungen für eine Integration** in die deutsche Gesellschaft erforderlich sind oder die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG durch die Anerkennung als Asylberechtigter oder als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels endet, der nicht von § 1 I AsylbLG erfasst wird. Daher dürfen die Grundleistungen nach dem AsylbLG **für eine eingeschränkte Zeit** geringer ausfallen als etwa die Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch."*[112]

---

[109] BVerfG 1 BvR 2042/05, B. v. 25.11.2005 www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/7579.pdf

[110] Mangels formaler Abschiebestopps für Kriegsgebiete werden Aufenthaltserlaubnisse wegen des Krieges nach §§ 23 Abs. 1 AufenthG in der Praxis nicht erteilt. Entsprechendes gilt mangels Aufnahmebeschlusses der EU für Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 (BT-Drs. 17/642, Frage 19). Die Zahl Asylsuchender im Flughafenverfahren, das faktisch nur in Frankfurt/Main durchgeführt wird, dürfte deutlich unter 100 liegen. Aufenthaltserlaubnisse für Opfer des Menschenhandels nach § 25 Abs. 4a beschränken sich auf Ausnahmefälle, 2009 betraf dies bundesweit 45 Personen (BT-Drs. 17/642, Frage 18).

[111] Zahlen nach BT-Drs. 17/642.

[112] BT-Drs. 17/979 v. 10.03.2010, Fragen 3 und 4.

Weiter wird ausgeführt: *„Für die leistungsrechtliche **Bestimmung des Mindestbedarfs** ist **entscheidend**, dass sich die Leistungsberechtigten jedenfalls im Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsgestattung, der Duldung oder der von § 1 I erfassten humanitären Aufenthaltserlaubnis **nicht absehbar dauerhaft** in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten."*[113]

Ausländer am 31.12.2009[114]	gesamt	mehr als 6 Jahre	**mehr als 6 Jahre in %**
Aufenthaltsgestattung	34 460	3 731	10,83
Duldung	89 498	56 963	63,65
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG	8 428	4 517	53,60
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs. 5 AufenthG	47 844	40 397	84,43
Gesamt	180 230	105 608	58,60

Unklar sind die Zahl und Zusammensetzung der ebenfalls unter das AsylbLG fallenden **„sonstigen Ausreisepflichtigen"**. Laut Bundesregierung lebten Ende 2009 70 020 „unmittelbar ausreisepflichtige Personen" in Deutschland, zur Aufenthaltsdauer fehlen insoweit Angaben.[115] Aus der Ausreisepflicht lässt sich allerdings weder auf die bisherige Aufenthaltsdauer noch auf die Aufenthaltsperspektive schließen. Die rechtswidrige Verweigerung von Duldungen und die Erteilung sogenannter „Grenzübertrittsbescheinigungen" - auch über längere Zeiträume hinweg gehört vielerorts zur üblichen Behördenpraxis. Bei „illegalem" Aufenthalt können Ausländer im Normalfall keine Leistungen erhalten, da sonst Festnahme und Abschiebung droht. Halten sie sich hingegen mit Kenntnis der Behörden auf – etwa mit einer „Grenzübertrittbescheinigung", oder in der Abschiebehaft – erhalten sie bei Bedürftigkeit auch Leistungen nach dem AsylbLG.

Der **Asylbewerberleistungsstatistik** macht für den Stichtag 31.12.2008 folgenden Angaben zum **Aufenthaltsstatus** der Leistungsempfänger nach AsylbLG: 36 432 Asylsuchende (Aufenthaltsgestat-

[113] BT-Drs. 17/979 v. 10.03.2010, Frage 24.
[114] Zahlen aus BT-Drs. 17/642 und 17/764.
[115] BT-Drs. 17/642, Frage 16.

tung 32 040, Folge- oder Zweitantrag 2 075, Einreise über einen Flughafen 2 317[116]), 68 509 Geduldete (geduldete Ausländer 57 949, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet 10 560) sowie 8 240 Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis. Die Statistik nennt weitere 14 684 als "Familienangehörige(r)" unter das AsylbLG fallende Ausländer, ohne deren Aufenthaltstatus mitzuteilen.[117]

Der Asylbewerberleistungsstatistik sind **keine verlässlichen Angaben zur Leistungsbezugsdauer** und auch **keine Angaben zur Aufenthaltsdauer** zu entnehmen. Laut Asylbewerberleistungsstatistik erhielten am 31.12.2008 von den insgesamt 127 865 Leistungsberechtigten 49 654 bzw. **38,83 %** bereits **seit mehr als 3 Jahren Leistungen**. Die Leistungsbezugsdauer lässt jedoch nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die Aufenthaltsdauer zu.

Der Anteil der Ausländer in **längerfristigem Leistungsbezug** dürfte zudem **deutlich höher** sein, als in der Statistik angegeben. Es ist davon auszugehen, dass die Behörden den Beginn des Leistungsbezugs nach einer Unterbrechung - etwa nach zwischenzeitlicher Erwerbstätigkeit - oder nach einem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitswechsel - etwa im Falle der Umverteilung von einer Asylaufnahmeeinrichtung auf eine Kommune, oder beim Übergang von der Aufenthaltsgestattung zur Duldung[118] - neu berechnen. Erfahrungsgemäß kennen viele Ämter die *Gesamtdauer des Leistungsbezugs* gar nicht.[119] **Die Sozialbehörden übermitteln daher für Statistikzwecke vermutlich nur Angaben zur *Dauer des derzeitigen Leistungsbezugs* bei der *derzeitigen Behörde***.

So wurden laut BAMF z.B. im Oktober, November und Dezember 2008 jeweils 1 947, 1 730 bzw. 1 545 *Asylerstanträge* gestellt, während sich laut statistischem Bundesamt zeitgleich (am 31.12.2008) fast *dreimal soviel Leistungsberechtigte* - 5 313, 4 485 bzw. 4 540 Personen – im jeweils ersten, zweiten bzw. dritten Monat ihres *erstmaligen Leistungsbezugs* befunden haben sollen.[120] Die Möglichkeit eines erstmaligen Leistungsbezugs nach AsylbLG beschränkt sich jedoch im Wesentlichen auf neu einreisende Asylsuchende. Erstanträge von Ausländern mit anderem Status dürften sich auf Ausnah-

---

[116] Die Zahl ist nicht nachvollziehbar, da sich im Flughafenverfahren in Frankfurt/M schon aus Kapazitätsgründen nur jeweils maximal 100 Personen befinden können (BT-Drs. 14/9528), die Zahl real meist deutlich darunter liegt und Verfahren an anderen Flughäfen sich auf Einzelfälle beschränken (Zahlenangaben in BT-Drs. 16/12742). Möglicherweise wurden hier alle Leistungsfälle aus dem Kalenderjahr und nicht nur die am Stichtag Leistungsbeziehenden erfasst. Entsprechendes könnte für die sehr hohe (nicht der Realität entsprechende) Zahl der laut Asylbewerberleistungsstatistik in einer Aufnahmeeinrichtung lebenden Leistungsberechtigten gelten.

[117] Sozialleistungen – Leistungen an Asylbewerber 2008, www.destatis.de

[118] Dies ist z.B. in Berlin mit einem Zuständigkeitswechsel von der dem Land zugehörigen Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber zum Sozialamt eines Stadtbezirks verbunden.

[119] Sozialämter versuchen in der Praxis regelmäßig, teils auch im sozialgerichtlichen Verfahren, nach § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten die Beweislast für die 48monatige Bezugsdauer aufzuerlegen, da sie nicht über die Daten zur Dauer eines früheren Leistungsbezugs bei anderen Trägern verfügen.

[120] Asyl in Zahlen 2008, www.bamf.de.

men beschränken. Ausländer mit Duldung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 25 V haben im Regelfall zuvor bereits ein Asylverfahren durchlaufen, ebenso die - eher marginale - Mehrzahl der Angehörigen der übrigen leistungsberechtigten Statusgruppen.

Im Ergebnis ist festzustellen: Die zur Begründung der Sachleistungsversorgung angeführte Annahme, Leistungsberechtigte nach AsylbLG hielten sich typischerweise nur **vorübergehend** in Deutschland auf, erweist sich anhand der vorhandenen Daten zum betroffenen Personenkreis als unzutreffend.

3 Dauer der Sachleistungsversorgung

3.1 Ab 1993 Sachleistungen für die ersten 12 Monate

Nicht zuletzt um den verfassungsrechtlichen Bedenken der SPD Rechnung zu tragen, wurde im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zum AsylbLG **§ 2** in das Gesetz eingefügt. Im Ergebnis galten die Leistungseinschränkungen der §§ 3 - 7 AsylbLG vor allem für Asylsuchende im ersten Jahr des Aufenthaltes. Asylsuchende, deren **Verfahren länger als 12 Monate** dauert, erhielten - abweichend vom abgesenkten Niveau der §§ 3-7 AsylbLG - Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG). Geduldeten Ausländern, deren Ausreise und Abschiebung Hindernisse entgegenstanden, die sich nicht zu vertreten hatten, bekamen die Leistungen analog BSHG ohne Wartefrist. Kriegsflüchtlinge sollten Aufenthaltsbefugnisse nach § 32a AuslG und reguläre Sozialhilfe nach BSHG erhalten (BT-Drs. 12/5008, 15f.).

Zur Begründung des § 2 wurde angeführt: *"Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das Sozialhilferecht folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland entsteht. Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf bessere soziale Integration gerichtet sind."* (BT-Drs. 12/5008, 15).

Wartezeit und Zeitpunkt für den Eintritt des 1993 noch nach einer Wartezeit von 12 Monaten zugestandenen **Integrationsbedarfs** wurden seitdem durch zahlreiche Novellen des AsylbLG immer weiter hinausgeschoben.

3.2 Ab 1997 Sachleistungen für 36 Monate

Mit dem am **01.06.1997** in Kraft getreten Ersten Gesetz zur Änderung des AsylbLG wurde § 2 AsylbLG neu gefasst. Einbezogen in das abgesenkte Niveau der §§ 3-7 AsylbLG wurden nunmehr auch Ausländer mit **Duldung**. Die Dauer der Absenkung der Leistungen auf das Niveau der §§ 3-7 AsylbLG wurde auf **36 Monate** erhöht.

Maßstab für die Dauer der Absenkung der Leistungen ist seit Inkrafttreten der Novelle **nicht mehr die Aufenthaltsdauer**, sondern die **Dauer des Leistungsbezugs** nach § 3 AsylbLG. Zudem wurde der Beginn der Dreijahresfrist unabhängig von der bisherigen Aufenthaltsdauer auf den Stichtag 01.06.1997 festgelegt. Von Juni 1997 bis Mai 2000 wurden folglich überhaupt keine Leistungen nach § 2 gewährt. Als Motiv für die Änderung wurden vor allem **haushaltspolitische Gründe** angeführt. Bei 256.700 Leistungsempfängern sei mit Einsparungen von 944 Mio. DM/Jahr zu rechnen (BT-Drs. 13/2746, 12 f).

Die Vorlage für die Gesetz gewordene Fassung stammt aus dem Vermittlungsausschuss. Dessen Protokolle sind nicht zugänglich, es gibt folglich keine Begründung der Novelle. Der ursprüngliche Entwurf (BT-Drs. 13/2746) sah für Asylsuchende zeitlich unbegrenzt Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG vor, für geduldete Ausländer für zwei Jahre. Dazu führte der Entwurf aus: *"Die Zwei-Jahres-Frist ...korrespondiert mit der in § 30 Abs. 4 AuslG genannten Frist. Scheidet trotz Ablauf dieser Frist die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis aus, so ist dennoch davon auszugehen, dass der Aufenthalt des betroffenen Ausländers .... länger dauern wird als im Normalfall einer Duldung. Dann ist mit Beginn des dritten Jahres seit erstmaliger Duldungserteilung dem Ausländer auch eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel zu ermöglichen, so daß die höheren Leistungen entsprechend dem BSHG zu gewähren sind. ..."* (BT-Drs. 13/2746, 15). Während der Entwurf noch an die Aufenthaltsdauer anknüpfte, existiert für den mit der Gesetz gewordenen Fassung vorgenommenen Wechsel zur Dauer des Leistungsbezugs als Maßstab für den Beginn des Integrationsbedarfs keine Begründung.

3.3 Seit 2007 Sachleistungen für 48 Monate

Das am **28.08.2007** in Kraft getretene EU-Richtlinienumsetzungsgesetz verlängerte die Wartefrist auf **48 Monate**.[121] Dies sei gerechtfertigt, da bei unter das AsylbLG fallenden Personen *"angesichts der ungewissen Aufenthaltsperspektive grundsätzlich kein sozialer Integrationsbedarf vorhanden"* sei. Geduldete würden nach vier Jahren einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten und durch die Anpassung der Fristen ermutigt, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu sichern. Die höheren Leistungen, *"die für die Integration in hiesige Lebensverhältnisse zu gewähren sind"* hingen von der zeitlichen Verfestigung des Aufenthalts ab. Es könne *"bei einem Voraufenthalt von vier Jahren davon ausgegangen werden, dass bei den Betroffenen eine Aufenthaltsperspektive entsteht, die es gebietet, Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind"*.[122]

Der Gesetzgeber übersieht dabei, dass Maßstab des § 2 schon seit 1997 nicht mehr die Aufenthaltsdauer, sondern allein die Leistungsbezugsdauer ist. Die Integration durch Erwerbsarbeit wird somit nicht gefördert, sondern diese kann im Gegenteil sogar nachteilige Auswirkungen auf den künftigen Leistungsbezug haben. Zudem hat der Gesetzgeber offensichtlich übersehen, dass die Neuregelung bei reiner Wortlautauslegung unabhängig von der Voraufenthaltsdauer zur **erneuten 12 monatigen Kürzung für alle Leistungsberechtigten** führt, die bisher erst 36 Monate Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, und eine diesbezügliche Übergangsregelung vergessen. Die Begründung enthält zumindest keinerlei Hinweise darauf, dass diese Rechtsfolge beabsichtigt war.[123]

Das **BSG** hat sich mit **Urteil vom 17. Juni 2008** mit der Verlängerung der Wartefrist des § 2 AsylbLG von 36 auf 48 Monatsfrist befasst. Es erklärt die erneute 12 monatige Kürzung für alle Leistungsberechtigten für zulässig. Bezugszeiten mit anderen Sozialleistungen als den Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, darunter insbesondere auch die bisherigen Bezugszeiten nach § 2 AsylbLG, seien - entgegen der ganz überwiegenden Rspr. der Vorinstanzen[124] - nicht auf die auf 48 Monate verlängerte Wartefrist anrechenbar.[125]

---

[121] Artikel 6 II Nr. 2 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union v. 19.08.2007, BGBl. I 1970.

[122] BT-Drs. 16/5065, 155, 232.

[123] Die Sozialgerichte und die zuständigen Sozialverwaltungen der Länder waren zunächst überwiegend der Auffassung, im Rahmen einer verfassungskonformen Auslegung seien frühere Leistungsbezugszeiten nach § 2 AsylbLG für die 48 monatige Wartefrist mit zu berücksichtigen, vgl. dazu ausführlich Classen, Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, 90 ff. Auch dem Vorlagebeschluss des LSG NRW vom 26.07.2010 liegt eine solche Fallkonstellation zu Grunde.

[124] z.B. LSG Hessen L 7 AY 14/06 ER, B.v. 21.03.07, InfAuslR 2007, 250, www.asyl.net/dev/M_Doc_Ordner/10001.pdf, LSG NRW L 20 B 4/07 AY ER, B.v. 26.04.2007, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2008, LSG Nds.-Bremen L 11 AY 84/06 ER, B.v. 12.06.2007

Die Anerkennung eines **Integrationsbedarfs** erst **nach 48 Monaten** sei legitim, da sie an die AsylbLG-Novelle 1997 anknüpfe. *"Bei längerer Aufenthaltsdauer ... sollte [mit der Entwurfsfassung der ersten AsylbLG-Novelle] dem Ausländer durch die Gewährung von Analog-Leistungen eine Integration in die deutsche Gesellschaft durch öffentliche Mittel ermöglicht werden (BT-Drs. 13/2746, 15).* ***Diese Integrationskomponente verlor sich dann in der endgültigen Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des AsylbLG*** *vom 26. Mai 1997). Erstmals stellte das Gesetz auf den Bezug ('erhalten haben') von Leistungen nach § 3 AsylbLG ab und verlangte dies für eine Dauer von 36 Monaten ab 1. Juni 1997. In den Vordergrund trat der Gedanke der* ***Kosteneinsparung****."* Die Frist verstoße nicht gegen Art. 3 GG, denn sie gelte für alle AsylbLG-Leistungsberechtigten. Mit der Vereinbarkeit mit Art. 1 und 20 GG hat sich das BSG nicht befasst.

3.4 BSG vom 17.06.2008: erneut 12 Monate Sachleistungen für alle AsylbLG-Berechtigten

Der Gesetzgeber hatte mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz in § 2 AsylbLG beim Zeitraum des für die Leistungen nach § 2 erforderlichen Vorbezugs von Leistungen nach § 3 AsylbLG lediglich die Zahl der maßgeblichen Monate "36" durch "48" ersetzt.

Mangels Übergangsregelung bedeutet dies laut BSG die **erneute Sachleistungsversorgung für 12 Monate** für alle Leistungsberechtigten. Die Verlängerung der Vorbezugszeit von Grundleistungen von 36 auf 48 Monate auch für laufende Fälle, die bereits Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten hatten, sei **verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden**. Sie verstoße weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Rückwirkungsverbot. Bei der Vorbezugszeit handele es sich nicht um eine Wartezeitregelung, deren Voraussetzungen schon erfüllt wären, wenn der Ausländer andere Sozialleistungen als nach § 3 AsylbLG oder überhaupt keine Sozialleistungen bezogen habe. Auch die bisherigen **Bezugszeiten nach § 2 AsylbLG** sind laut BSG - entgegen der Rspr. der Landessozialgerichte[126] - vom Wort-

---

www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2034.pdf; LSG NRW L 20 B 50/07 AY ER, B.v. 06.08.2007 (Anrechenbarkeit von Zeiten nach SGB VIII) www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2091.pdf, LSG Nds-Bremen L 11 AY 51/07 ER, B.v. 31.01.2008, www.asyl.net/Magazin/Docs/2007/M-9/12542.pdf, vgl. zu den verfassungsrechtlichen Bedenken auch Sächsisches Innenministerium, Erlass v. 17.09.2007, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/zuwg/Sachsen_Par2_48Monate.pdf.

[125] BSG, U.v. 17.06.2008, B 8/9b AY 1/07 R.

[126] LSG Ba-Wü L 7 AY 4504/06 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2117.pdf, U.v. 22.11.2007, LSG NRW L 20 B 85/07 AY ER, B.v. 28.01.2008, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2133.pdf, LSG Nds.-Bremen L 11 AY 70/07 ER, B.v. 14.03.2008, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2160.pdf.

laut des § 2 AsylbLG nicht erfasst und deshalb auf die 48-Monatsfrist **nicht anrechenbar**, ebenso wenig **Sozialleistungen nach anderen Gesetzen** (z.B. BSHG, SGB II, III, VIII, XII).[127]

Auf die **bisherige Aufenthaltsdauer** und Zeiträume eigener Erwerbstätigkeit ohne AsylbLG-Leistungen komme es nicht an. *"Einer den Wortlaut erweiternden Auslegung des § 2 AsylbLG, mit der Bezugszeiten anderer Leistungen als der nach § 3 AsylbLG - auch solcher nach § 2 AsylbLG - oder Zeiten ohne irgendeinen Leistungsbezug gleichgestellt würden, stehen Sinn und Zweck der Regelung und deren Gesetzesentwicklung entgegen. ... Es bestehen ... keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Gesetzgeber die mit ... § 2 I AsylbLG (neben der Integrationskomponente) verbundene Intention, den Bezug von Analog-Leistungen an eine bestimmte Dauer des Vorbezugs von Grundleistungen zu koppeln, aufgeben wollte. Mit der Verlängerung der Vorbezugszeit sollten vielmehr nach der Gesetzesbegründung Leistungsberechtigte des AsylbLG (auch) ermutigt werden, ihren Lebensunterhalt möglichst durch eigene Arbeit ... zu sichern (BT-Drucks 16/5065, S 155). .. Die Gegenauffassung, die mit der § 2 AsylbLG innewohnenden Integrationskomponenten argumentiert (vgl. etwa: Wahrendorf, SGB XII, 2. A., § 2 AsylbLG Rn 2; LPK-SGB XII, 8. A., § 2 AsylbLG Rn 3) berücksichtigt nicht hinreichend diese Rechtsentwicklung und interpretiert die Frist von 36 Monaten zu Unrecht als reine Wartefrist."*

Rechnet man die Bezugszeiten nach § 2 AsylbLG nicht auf die von 36 auf 48 Monate verlängerte Wartefrist an, führt das zur erneuten 12monatigen Sachleistungsversorgung für alle Leistungsberechtigten. Viele Leistungsträger, die dies - auch aufgrund der Rspr. der Sozialgerichte - zunächst anders beurteilt hatten, nehmen das BSG Urteil vom Juni 2008 oder eine Überprüfung der Akten z.B. anlässlich eines Zuständigkeitswechsels zum Anlass, die erneute **Sachleistungsversorgung nachzuholen**. Auch für arbeitslos werdende Leistungsberechtigte, die nach der Änderung zunächst noch erwerbstätig waren oder Alg I bezogen haben, wird die Kürzung später nachgeholt.

Die Kürzung des Existenzminimums auf das Niveau der §§ 3 - AsylbLG ist somit grundsätzlich unabhängig von der Aufenthaltsdauer und kann **prinzipiell zu jedem Zeitpunkt** eintreffen.

Zur Frage des die Leistungen nach § 2 ausschließenden "**rechtsmissbräuchlichen Verhaltens**" stellt das BSG fest, dass *"*auch die minderjährigen Kinder mit den Folgen dieses Verhaltens zu belasten*"* seien. Dabei sei *"auf den gesamten Zeitraum des Leistungsberechtigten in Deutschland abzustellen. .... Ob der Rechtsmissbrauch (eine etwaige Vernichtung der Pässe) selbst in diesen Zeitraum fällt, ist*

[127] Und wohl auch nicht Leistungen nach § 1a AsylbLG, so LSG NRW L 20 B 18/08, B.v. 25.03.2008 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2222.pdf, LSG Nds-Bremen L 11 AY 77/06, U.v. 19.06.2007, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2100.pdf.

hingegen nicht entscheidend. Auch ein Verhalten vor der Einreise in das Bundesgebiet ... kann sich als rechtsmissbräuchlich erweisen." Dabei komme es nicht darauf an, *"ob der Missbrauchstatbestand aktuell andauert oder die Annahme rechtfertigt, er sei noch kausal ... für den derzeitigen Aufenthalt des Ausländers."* Im Ergebnis soll also auch ein einmaliges, ggf. bereits mehr als ein Jahrzehnt zurückliegendes Fehlverhalten zum **dauerhaften Ausschluss** der ganzen Familie von den Leistungen nach § 2 AsylbLG führen.[128]

3.5 Kinder unter 4 Jahren: generelle Kürzung und Sachleistungen

Kinder unter 4 Jahren können laut BSG bereits aufgrund ihres Lebensalters niemals Leistungen nach § 2 AsylbLG beanspruchen, da sie die geforderte 48monatige Leistungsbezugsdauer noch nicht erfüllt haben. Das gilt laut BSG auch dann, wenn ihre Eltern aufgrund der Leistungsbezugsdauer oder des Aufenthaltstatus längst Leistungen nach § 2 AsylbLG, SGB II oder XII erhalten: *"Selbst wenn die Kläger [die Eltern] die Vorbezugszeit erfüllt haben sollten, ist bei minderjährigen Kindern ... nicht mit Blick auf § 2 Abs. 3 AsylbLG auf die Erfüllung dieser Voraussetzung zu verzichten. Mit § 2 Abs. 3 AsylbLG sollte zwar erreicht werden, dass innerhalb einer Familie minderjährigen Kindern (grundsätzlich) keine anderen Leistungen gewährt werden als ihren Eltern ... (BT-Drs. 13/2746, 16). Die gewollte leistungsrechtliche Gleichbehandlung bezweckt aber keine an einem Familienmitglied orientierte Besserstellung ..., sondern normiert nur eine zusätzliche leistungseinschränkende Voraussetzung ... Dies ergibt sich aus Systematik ('erhalten Leistungen nach Abs. 1') und Wortlaut ('nur') der Norm sowie der Rechtsentwicklung."*[129]

Das BSG behandelt Kinder unter 4 Jahren allein aufgrund des Lebensalters ungleich. Dieses Ergebnis ist erkennbar weder vom Gesetzgeber beabsichtigt, noch mit den Zielen des AsylbLG zu rechtfertigen, noch mit Art. 3 GG vereinbar. Bedenken bestehen auch im Hinblick auf Art. 20 GG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) sowie die UN-Kinderrechtskonvention. Es kann nicht unterstellt

[128] Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die dauerhafte leistungsrechtliche Sanktionierung eines Fehlverhaltens durch § 2 AsylbLG F. 2005 äußert Rothkegel, R., Rechtliche Prinzipien der Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, SGB XII und AsylbLG, ZFSH/SGB 2005, 391, 400. Die Sozialgerichtsbarkeit war dementsprechend überwiegend davon ausgegangen, dass das kausale, vorwerfbare Verhalten im streitgegenständlichen Leistungszeitraum noch fortwirken muss, so LSG Thüringen L 8 AY 379/05 ER, B.v. 11.07.2005, www.sozialgerichtsbarkeit.de, LSG Ba-Wü L 7 AY 1386/07 ER-B, B.v. 28.03.2007 www.sozialgerichtsbarkeit.de, LSG Nds-Bremen L 11 AY 61/07, U.v. 16.10.07, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2109.pdf.

[129] Ebenso BSG B 8 AY 3/08 R, B.v. 22.12.2008 www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C2240.pdf, unter Hinweis auf BSG B 8/9b AY 10/07 R, U.v. 17.06.2008 keine PKH für Revisionsverfahren wegen generellem Ausschluss von Kindern unter 4 Jahren von § 2 AsylbLG aufgrund des Lebensalters.

werden, dass der Gesetzgeber durch den generellen Ausschluss von Kindern bis zu 4 Jahren von § 2 den Asylmissbrauch dieses Personenkreises in besonderer Weise bekämpfen wollte.

§ 2 Abs. 3 AsylbLG hat bei der von BSG vorgenommenen Auslegung keinen Anwendungsbereich. Kinder dürften kaum jemals länger als Ihre Eltern in Deutschland leben und deshalb bereits Leistungen nach § 2 erhalten, während ihre Eltern noch unter § 3 fielen. Dafür, die leistungsrechtliche Zuordnung an den **Eltern** zu orientieren, spricht auch die **Begründung** zu § 2 Abs. 3: *"Mit Absatz 3 soll erreicht werden, daß innerhalb einer Familie minderjährigen Kindern keine anderen Leistungen gewährt werden als ihren Eltern, mit denen sie in einer Haushaltsgemeinschaft leben. ... Eine solche unterschiedliche Behandlung ... wäre ... nicht gerechtfertigt, da die ... Kinder mit ihren Eltern zusammen Schutz in ... Deutschland suchen und ihrem Aufenthalt die gleiche Motivation wie dem Aufenthalt der Eltern zugrunde liegt...."* [130]

In der Fassung des Gesetzentwurfs, auf den sich die Begründung bezieht, war noch vorgesehen, Leistungen nach § 2 nur geduldeten Ausländern zu gewähren, während Asylbewerber generell von § 2 ausgeschlossen wurden. Nur mit dem ursprünglichen Gesetzentwurf erklärt sich die auf geduldete Kinder von Asylbewerbern zielende (missglückte) Formulierung des § 2 Abs. 3.

3.6 Zusammenfassung

Im **Ergebnis** ist festzustellen, dass die zur Begründung der Absenkung des Existenzminimums nach dem AsylbLG angeführte Annahme, die Sachleistungen nach AsylbLG würden nur für einen kurzen Zeitraum und nur zu Beginn des Aufenthaltes in Deutschland gewährt, unzutreffend ist. Eine **Überprüfung** der **Verfassungsmäßigkeit** des § 2 AsylbLG dürfte sich in mehrfacher Hinsicht als notwendig erweisen:

- **Dauer der Sachleistungen**: Anerkennung eines "**Integrationsbedarfs"** erst **nach 48 Monaten** allein aus Gründen der Kosteneinsparung (Menschenwürde, Sozialstaatsgebot, Verhältnismäßigkeit),

- **Zeitpunkt der Sachleistungen**: grundsätzlich jederzeit unabhängig von Voraufenthaltsdauer und Grad der erreichten Integration wg. Abstellens allein auf Zeiten des Leistungsbezugs nach § 3 AsylbLG und Nichtanrechung von Zeiten eigener Erwerbstätigkeit und Bezugzeiten anderer Sozial-

[130] BT-Drs. 13/2746 vom 24.10.95, S. 16.

leistungen, z.B. nach § 2 AsylbLG, SGB III, SGB VIII, BSHG (Gleichheitsgrundsatz, Menschenwürde, Sozialstaatsgebot),

- **Erneute Sachleistungen:** Unabhängig von der Voraufenthaltsdauer für alle Leistungsberechtigten Kürzung für weitere 12 Monate wg. fehlender (offenbar vergessener) Übergangsregelung im EU-Richtlinienumsetzungsgesetz (Gleichheitsgrundsatz, Rückwirkungsverbot),

- **Ausschluss von Kindern unter 4 Jahren** von § 2 AsylbLG, da sie aufgrund ihres Lebensalters die Wartefrist von 48 Monaten nicht erfüllen (UN-Kinderrechtskonvention; Gleichheitsgrundsatz),

- **Unbefristeter Ausschluss** von § 2 AsylbLG wegen rechtsmissbräuchlichem Verhalten, unabhängig vom Zeitpunkt und aktuellem Fortwirken des Verhaltens (Übermaßverbot), und

- **Ausschluss von Kindern** von § 2 AsylbLG wegen Fehlverhaltens ihrer Eltern ("Sippenhaftung").

Ergänzend ist anzumerken, dass auch die nach der 48monatigen Wartefrist ggf. gewährten Leistungen nach **§ 2 AsylbLG** in Inhalt und Höhe **nicht dem Niveau des ALG II entsprechen**:

- Da Leistungen nur analog der Regelungen für Nichterwerbsfähige nach dem SGB XII (und nicht analog des Alg II) gewährt werden, bleibt es auch bei § 2 AsylbLG beim **Ausschluss von den Leistungen zur Arbeitsmarktintegration gemäß § 15 ff. SGB II**.

- Die Leistungen nach § 2 werden entgegen dem Gesetzeswortlaut vielfach **nur auf Antrag** gewährt und für Geduldete teils auch generell verweigert. Die Asylbewerberleistungsstatistik lässt erkennen, dass insbesondere in Bayern und in Sachsen-Anhalt der Anteil der Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG erheblich geringer als in anderen Ländern ist.

- Unter Hinweis auf allgemeine migrationspolitische Zielsetzungen des AsylbLG und ggf. auf Landesaufnahmegesetze ist es mancherorts üblich und teils auch von Gerichten gebilligte Praxis, die Mietkostenübernahme auch für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG zu verweigern und sie **weiterhin in Gemeinschaftsunterkünfte und Sammellager** einzuweisen.

- Unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 AsylbLG besteht mancherorts die (u.E. rechtswidrige) Praxis einer nicht einzelfallbezogen begründeten **generellen Sachleistungsgewährung** in sämtlichen Gemein-

schaftsunterkünften auch über 48 Monate hinaus, so z.B. in Bayern und Baden-Württemberg sowie vereinzelt in Brandenburg.[131]

4 Sachleistungen zur medizinischen Versorgung nach dem AsylbLG

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG erhalten gemäß § 264 Abs 2 SGB V eine Krankenversicherten-Chipkarte Leistungen über eine gesetzliche Krankenkasse.[132] Die medizinische Versorgung ist insoweit zwar auch eine Sachleistung, wie für gesetzlich Krankenversicherte aber weitgehend unproblematisch.

Anders stellt sich die Krankenbehandlung nach §§ 4 und 6 AsylbLg dar. Die **Krankenbehanldungsscheine** nach § 4 AsylbLG werden vom Sozialamtsachbearbeiter in der Praxis erst dann ausgestellt, wenn ein Flüchtling aufgrund einer akuten Erkrankung einen konkreten Behandlungsbedarf für eine akute oder schmerzhafte Erkrankung geltend macht und deshalb beim Sozialamt vorspricht. Viele Ämter sind der Auffassung, dass nur auf diese Weise einzelfallbezogen geprüft werden kann und muss, ob tatsächlich ein Fall des § 4 AsylbLG vorliegt oder nicht.

Der Leistungsberechtigte erhält die Krankenscheine daher nicht quartalsweise vorab, kann somit auch nicht direkt zum Arzt gehen, sondern muss immer erst einen **Sozialamtstermin** abwarten. Zur meist nur ein bis zweimal wöchentlich stattfindenden Sprechstunde muss er persönlich vorsprechen und seinen akuten Behandlungsbedarf glaubhaft darlegen. Dabei bleibt jedoch offen, aufgrund welcher fachlichen Kompetenz und nach welchen Kriterien der Verwaltungssachbearbeiter die Behandlungsnotwendigkeit prüft. Denn auch der Arzt kann diese Frage erst beantworten, nachdem er die notwendigen Untersuchungen durchgeführt und eine Diagnose gestellt hat.

Ein "Prüfkriterium" für die Behandlungsnotwendigkeit scheint die **möglichst hohe bürokratische Hürde** zu sein, die es bei vielen Sozialämtern zu überwinden gilt, um überhaupt einen Krankenschein zu ergattern (Beispiele weiter unten). In manchen Fällen - vielerorts z.B. bevor ein Facharzt aufge-

[131] Landkreis Oberhavel, wo Sachleistungen nach § 2 sogar für in Wohnungen untergebrahcte Leistungsberechtigte gewährt werden.
[132] § 264 SGB V, d.h. regulärer Behandlungsumfang wie für gesetzlich Versicherte über eine gesetzliche Krankenkasse, aber keine Pflegeversicherung.

sucht werden darf - kommt zur Prüfung des Behandlungsbedarfs auch noch ein Termin beim Amtsarzt hinzu. Bis zur eigentlichen Behandlung kann dann einige Zeit vergehen.[133]

Die Ämterpraxis führt zu erheblichen Verzögerungen der Krankenbehandlung und zum Unterlassen dringend nötiger Arztbesuche. Der **Zugang zu ambulanter Behandlung ist erschwert**, dementsprechend **steigt die Zahl der Notarzteinsätze, Rettungsfahrten und stationären Notaufnahmen**. Dies treibt die Kosten und es kommt zu unnötigen Doppelbehandlungen.

Die notwendige Behandlung von Krankheiten wird regelmäßig verschleppt und teils auch verweigert, Krankheiten verschlimmern sich, auch das treibt die Kosten. Die Menschenwürde der Betroffenen wird durch die Praxis des AsylbLG verletzt, denn sie müssen **vermeidbare Schmerzen**, die **Verschlimmerungen** bestehender Erkrankungen, bei rechtzeitiger Behandlung vermeidbare **dauerhafte Gesundheitsschäden** und ggf. sogar den **Tod** in Kauf nehmen:

- Häufig verlangen Sachbearbeiter als Voraussetzung für die **Ausstellung eines Krankenscheins** zur Glaubhaftmachung des Behandlungsbedarfs den schriftlichen Nachweis einer Terminvereinbarung mit einem Arzt ("Vorlage Terminzettel!") oder einen ärztlichen Nachweis über die akute Behandlungsbedürftigkeit, z.B. eine Bescheinigung über die Inanspruchnahme der Erste-Hilfe-Stelle oder des ärztlichen Notdienstes. Dies verzögert die Behandlung erneut und erfordert zusätzliche, aus dem knappen Barbetrag zu finanzierende Ausgaben für Fahrgeld.

- Ist eine **Facharztbehandlung** erforderlich, wird dies mancherorts nur nach Begutachtung durch den Amtsarzt genehmigt, was wegen der dortigen Terminlage zu wochen- und teils auch monatelangen Verzögerungen notwendiger Behandlungen führen kann. Bei einzelnen Trägern wird die freie Arztwahl sogar ganz verweigert und die Behandlung nur durch vom Sozialamt benannte Ärzte zugelassen.

- Die Ausstellung von Behandlungsscheinen zur ärztlichen und zahnärztlichen **Vorsorge** ist in § 4 Abs. 3 AsylbLG zwar vorgesehen, unterbleibt in der Praxis jedoch regelmäßig.[134] Da Krankenscheine in der Praxis nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 AsylbLG nur für Akuterkrankungen ausgestellt werden, unterbleibt auch die Vorsorge.

[133] Aus dem Barbetrag von 1,34 €/Tag müssen auch die Fahrtkosten für die zusätzlichen Arzt- und Behördentermine (Beschaffung Terminzettel, Amtsarzttermine, Beantragung Krankenschein) gezahlt werden.
[134] § 4 Abs. 3 AsylbLG.

- Häufig werden Krankenbehandlungsscheine für medizinische zwingend notwendige Behandlungen von medizinisch inkompetenten Sachbearbeitern **verweigert** (z.B. müsse offener Fußpilz als "chronische Erkrankung" nicht behandelt werden), oder auch von Amtsärzten mit rechtlich unzutreffenden Gründen abgelehnt, z.B. Hilfsmittel für Behinderte mit dem Hinweis, "keine lebensnotwendige Maßnahme".

§ 4 AsylbLG beschränkt die Behandlung auf akute und schmerzhafte Krankheiten. Zwar müssen nach § 6 AsylbLG auch **chronische Erkrankungen** behandelt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Das Problem ist jedoch, dass die medizinische Versorgung nach § 6 AsylbLG nur als Ermessensregelung ausgestaltet ist.

Zwar sollte in den meisten Fällen das Ermessen zugunsten der Behandlung auf Null reduziert sein. Die Behandlung chronischer Erkrankungen auf Grundlage des § 6 wird in der Praxis dennoch häufig abgelehnt oder zumindest verzögert, die nach § 6 geforderte **Ermessensausübung** teilweise selbst von Gerichten unterklassen, bzw. medizinisch zwingend erforderliche Behandlungen für unnötig erklärt:

- In Berlin versagte das Sozialamt Charlottenburg zwei schwerst spastisch behinderten geduldeten bosnischen Flüchtlingskindern die notwendigen **Rollstühle**. Der zuständige Sozialstadtrat unterstellte ihnen, sie hätten diese "nur aus Bequemlichkeit" beantragt.

- In Thüringen werden kariöse **Zähne** bei Erwachsenen und Kindern nur mit Zahnzement provisorisch gefüllt, und wenn sie dennoch (deshalb) weiterhin Schmerzen machen gezogen.[135]

- Der **Rettungswagen** kommt in Thüringen[136] und Bayern nur dann ins Flüchtlingsheim, wenn der diensthabende Wachschutzmitarbeiter die medizinische Notwendigkeit bestätigt. Auf Notrufe von Flüchtlingen wird nicht reagiert.

- Das **VG Gera** ist der Auffassung, dass eine schwere Hüftgelenksnekrose mit Opiaten statt mit der dringend notwendigen Operation zu behandeln sei.[137]

---

[135] Lt. Mitteilung des Flüchtlingsrates Thüringen übliche Praxis im ganzen Bundesland. Vgl. FR 21.11.98 "In Thüringen werden kranke Asylbewerber vor allem ruhiggestellt".

[136] Bis heute übliche Praxis im gesamten Bundesland. In diesem Zusammenhang kam es im Juli 1998 in Altenburg zu einem Todesfall. Es würde zuviel kosten jetzt einen Arzt zu holen, habe der Wachschützer gesagt, der Flüchtling starb am nächsten Tag im Krankenhaus ("Ungeklärte Todesursache", TAZ 06.07.98).

[137] VG Gera 6 K 1849/01 GE, U.v. 07.08.03.

- Das **OVG Mecklenburg-Vorpommern** hält eine Dialysebehandlung auf Dauer an Stelle einer Nierentransplantation für angemessen, wobei laut OVG die Kosten ausdrücklich keine Rolle spielen.[138]

- Das **OVG Münster** verweigerte die Hörgeräte für ein Kind trotz durch die Hörschädigung bereits eingetretener massiver Schädigung seiner Sprachentwicklung (Dyslalie).[139]

- Das **VG Frankfurt/Main** und der VGH Hessen verschleppten und verweigerten eine dringend nötige Lebertransplantation - in der Folge verstarb der betroffene Flüchtling.[140]

Die restriktive Praxis der Krankenbehandlung nach §§ 4/6 AsylbLG führt zur Verschleppung der Behandlung, zur vermeidbarer Verschlimmerung von Krankheiten und zur überproportionalen Inanspruchnahme von Notdiensten. Dies verstößt nicht nur gegen die Menschenwürde, es treibt auch die Kosten in die Höhe.

In **Ergebnis** ist festzustellen, dass eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 4 AsylbLG durch das BVerfG zunächst nur anhand konkreter Einzelfälle möglich zu sein scheint.

Allerdings zeigt die Praxis bei §§ 4 und 6 AsylbLG schwerwiegende, die Menschenwürde und das Recht auf körperliche Unversehrtheit tangierende strukturelle Mängel auf, die sich aus dem Verständnis der Regelung bei vielen Behörden und Gerichten ergeben. § 4 schränkt den Behandlungsanspruch auf akute Erkrankungen ein, während § 6 die Behandlung chronischer, deshalb aber nicht minder schwerwiegender Erkrankungen ins **Ermessen** der Behörde stellt, und zudem auf "unabweisbare" Fälle beschränkt.

Somit stellt sich die Frage der grundsätzlichen Geeignetheit und Verfassungsmäßigkeit der §§ 4 und 6 AsylbLG zur Sicherung der medizinischen Versorgung. Eine denkbare Lösung wäre die Einbeziehung aller AsylbLG-Berechtigter in die **Pflichtkrankenversicherung** nach § 5 SGB V, hilfsweise eine

---

[138] OVG Greifswald, 1 O 5/04 1, B.v. 28.01.04.

[139] OVG Münster 24 B 1290/94 v. 28.06.94.

[140] VG Frankfurt/M 8 G 638/97, B.v. 09.04.97, vgl. ARD-Panorama vom 05.06.1997, der Patient starb kurz darauf. Der VGH Hessen verweigerte die Zulassung der Berufung aus rein formaljuristischen Gründen. Bereits im Juni 1995 verstarb der kurdische Asylbewerber Celal Akan, nachdem er mehr als 15 Monate vergeblich darauf gewartet hatte, dass ihm die Bremische Sozialbehörde eine lebensrettende Lebertransplantation finanziert (TSP 18.08.95; HAZ 19.08.95).

GKV-Versicherung über das Erstattungsverfahren nach § 264 Abs. 2 SGB V. Dies ist übrigens nicht zuletzt bereits aus Kostengründen geboten.

Die **AsylbLG-Statistik** weist für die Krankenbehandlung nach §§ 4/6 AsylbLG **Mehrkosten** pro Person und Jahr in einer Größenordnung von 30 bis 40 % gegenüber der Krankenbehandlung nach § 2 AsylbLG per Chipkarte auf Niveau der Gesetzlichen Krankenversicherung aus.[141]

Dass es auch anders geht zeigt das **Bremer Modell**, wo auf Grundlage eines Vertrags mit der AOK AsylbLG-Berechtigte statt Papierkrankenscheinen auch nach §§ 4 und 6 AsylbLG eine Chipkarte erhalten. Die Ausgaben für Krankenbehandlung sind dort - anders als bundesweit - in den ersten vier Jahren nicht höher als anschließend nach § 2 AsylbLG.[142]

5 Sachleistungen, Arbeitsverbot, Residenzpflicht, Sammellager - Integrationsverbote machen krank

Die Auswirkung der Sachleistungsversorgung können nicht isoliert betrachtet werden. Sie sind im Zusammenwirken mit den für den unter das AsylbLG fallenden Personenkreis geltenden weiteren aufenthalts- und asylrechtlichen Restriktionen zu prüfen. Die Summierung dieser Regelungen führt zu einer umfassenden Einschränkung von Menschenwürde, Persönlichkeitsrechten, körperlicher Unversehrtheit und Sozialstaatsgebot, die die Betroffenen weitgehend zu Objekten staatlichen Handelns degradiert.

---

[141] Ein Vergleich ist nur bedingt möglich, da die AsylbLG-Statistik nur die Kosten nach § 4 AsylbLG und nach § 6 AsylbLG ausweist, § 6 jedoch neben der "unabweisbaren" Behandlung chronischer Erkrankungen auch im Einzelfall mögliche "unabweisbare" Kleidungsbeihilfen bei Schwangerschaft und Geburt, Schulbeihilfen sowie "unabweisbare" Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit enthält.
Dem sind die Kosten der Krankenbehandlung nach § 2 AsylbLG gegenüberzustellen, die die AsylbLG-Statstik jedoch ebenfalls nur als Gesamtwert für die Hilfen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII ausweist, worin ebenfalls neben der Krankenbehandlung nach § 48 SGB XII u.a. auch Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit, Pflegegeld u.a. enthalten sind. Bereits die Aufwendungen für die Akutkrankenbehandlung nach § 4 AsylbLG sind allerdings deutlich teuerer als die Gesamtaufwendungen für die Krankenbehandlung nach § 2 AsylbLG einschließlich der übrigen Hilfen nach dem 5. - 9. Kapitel SGB XII.

[142] Bremer Modellprojekt Krankenversicherten-Chipkarten zur medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG, mit Anlage Vertrag mit der AOK Bremen gemäß § 264 Abs. 1 SGB V, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/asylblg/Bremer_Modell_Medizin_AsylbLG.pdf.

Die materielle Bedürftigkeit der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG beruht auf einer durch das **faktische Arbeitsverbot** erzeugten **künstlichen Notlage**.

Den Betroffenen wird verboten für sich selbst zu sorgen, obwohl sie dies in der Regel nicht nur könnten, sondern selbstverständlich auch wollen. Sie empfinden das Arbeitsverbot und den Verweis auf staatliche Fürsorgeleistungen als Verletzung ihrer Würde. Sie wollen nicht auf Kosten des Staates leben, der ihnen zumindest vorläufig eine Zuflucht gewährt hat. Die **Selbstverwirklichung und Reproduktion durch Erwerbsarbeit ist ein existenzielles menschliches Grundbedürfnis**. Langandauernde Arbeitsverbote unter Verweis auf dauerhafte staatliche Fürsorgeleistungen auf minimalem Niveau verstoßen gegen menschenrechtliche Grundsätze.[143]

Soziale Beziehungen, die **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** sowie die Hilfe durch **familiäre Netzwerke** werden durch die gesetzlichen Beschränkungen der Freizügigkeit und der Mobilität be- und verhindert. Die erzwungene **Umverteilung** nach AsylVfG und AufenthG, **Wohnsitzauflagen** und **Residenzpflicht**, sowie der Entzug der für Besuchsreisen und zur Kommunikation mit Angehörigen nötigen finanziellen Mittel durch das Arbeitsverbot und das AsylbLG bewirken eine dauerhafte örtliche und soziale Trennung von anderen in Deutschland lebenden Familienangehörigen. Vielfach wird erst durch die erzwungene örtliche Trennung von Angehörigen eine Inanspruchnahme von Sozialleistungen überhaupt erforderlich.

Die Zuweisung bestimmter Wohnorte und die Einweisung in **Sammellager**, sowie das über das AsylVfG und/oder das AsylbLG begründete faktische oder tatsächliche Verbot eine reguläre Mietwohnung zu beziehen, bewirken ein in allen Bereichen fremdbestimmtes Wohnen. Durch das Wohnen auf allerengstem Raum werden Privatsphäre und Intimbereich erheblich eingeschränkt. Die freie Entscheidungen über die durch Arbeits- und Wohnverbot ohnehin schon umfassend einschränkte individuelle Alltagsgestaltung wird zusätzlich beschränkt durch die mit der Sachleistungsversorgung verbundene Vorgaben darüber, was die Menschen essen dürfen, welche Kleidung sie anziehen dürfen, usw.

---

[143] LSG Berlin L 4 AL 16/00, U.v. 17.08.2001, InfAuslR 2002, 44, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf zur Härtefall-Arbeitserlaubnis: „Der generelle Ausschluss jeder Möglichkeit, sich und seiner Familie selbstverantwortlich eine Lebensgrundlage zu schaffen, widerspricht dem Schutz der Menschenwürde (Art. I Abs. I GG). ...Dabei geht der Senat davon aus, das es kaum mit dem Gebot der Menschenwürde vereinbar sein dürfte, eine vielköpfige Familie über mehr als ein Jahrzehnt im Bundesgebiet verbleiben zu lassen, ohne den Aufenthalt hinreichend zu legalisieren, obwohl das AuslG in § 30 Abs. 4 einen möglichen Aufenthaltstitel bereithält, während gleichzeitig Abschiebungsbemühungen nicht an den Tag gelegt werden. Ein solcher Zustand ist unhaltbar."

Der weitestgehende Entzug von Bargeld durch Arbeitsverbot und AsylbLG bedeutet mangels Geld für Mobilität und Kommunikation sowie zur Bezahlung eines Anwalts eine **umfassende Beschränkung des Zugangs zu Rechtschutz**. Die betroffenen sind als Objekte dem staatlichen Handeln weitgehend hilflos ausgeliefert. Auswege aus dieser Situation sind in der Regel überhaupt nur unter Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen möglich. Erwerbstätigkeiten sind in vielen Fällen überhaupt nur „illegal möglich ", d.h. ohne Arbeitserlaubnis, unter Hinterziehung von Sozialabgaben und ohne Meldung des Einkommens an das Sozialamt, da eine Arbeitserlaubnis auch nach Ablauf der 12monatigen Wartefrist unter Hinweis auf den Arbeitsmarkt nicht erteilt wird.

AsylbLG, Arbeitsverbot und Residenzpflicht führen daz,u dass auch der **Zugang zu Bildung beschränkt** wird. Durch fehlende Barmittel zur Sicherung des täglichen **Schulbedarfs** und den Auschluss vom "Bildungspaket" wird die Inanspruchnahme der schulischen Allgemeinbildung negativ beeinflusst. Die kostenpflichtige Teilnahme an Ausflügen oder Arbeitsgemeinschaften ist nicht möglich, Arbeitsmittel und Bücher können nicht beschafft werden, auch Eingliederungshilfen für behinderte Kindergarten- und Schulkinder werden teilweise verweigert.

Weiterführende schulische und berufliche **Ausbildungen** oder ein **Studium** sind vielfach nur „illegal" unter Verstoß gegen ausländerrechtliche Auflagen (üblich sind Arbeits-, Ausbildungs- und Studierverbotsauflagen) und/oder gegen die Residenzpflicht möglich. Die Aufnahme einer Ausbildung verstößt häufig auch gegen leistungsrechtliche Vorschriften (leistungsrechtlicher Anspruchausschluss nach § 2 AsylbLG iVm § 22 SGB XII bei gleichzeitig fehlendem Zugang zu Ausbildungsförderung nach BAföG bzw. zur BAB nach SGB III).

Den Zugang zu **Integrationskursen** nach § 43 ff AufenthG verweigert das BAMF für Asylsuchende und Geduldete selbst bei dort noch verfügbaren freien Plätzen, weshalb zugängliche Sprachkurse meist nur mit erheblichem Kostenaufwand (Kursgebühr und Fahrtkosten) sowie unter Verstoß gegen die Residenzpflicht in der nächstgelegenen Großstadt wahrgenommen werden können.

Der Zugang zu **Familienleistungen** (Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss) ist gesetzlich ausgeschlossen, Beihilfen nach AsylbLG für Schwangere und Kinder liegen erheblich unter dem Niveau des SGB II/XII, ebenso vielerorts auch die Hilfen der Bundesstiftung Mutter und Kind.

Die Betroffenen werden durch Beschränkung ihrer Persönlichkeitsrechte und der selbstbestimmten Lebensgestaltung umfassend entmündigt und entrechtet. Die Auswirkungen des AsylbLG und der weiteren Restriktionen führen in der Praxis zur **Kriminalisierung** für die, die aus der Situation auszubrechen versuchen, und zu tiefer Resignation und dauerhafter psychischer und physischer Krankheit

bis zur **Erwerbsunfähigkeit** für die, die sich den gesetzlichen Vorgaben beugen. In beiden Fällen ergeben sich daraus entsprechend hohe Folgekosten für die Gesellschaft.

Die **Einschränkungen der Persönlichkeitsrechte, der Handlungsfreiheit, der Freizügigkeit, der Wohnung, des materiellen Existenzminimums, des Rechts auf Arbeit, des Rechts auf Bildung, der Menschenwürde, der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit** verstärken sich gegenseitig. Die Betroffenen werden durch die Gesamtheit der Regelungen zu reinen Objekten staatlichen Handelns degradiert, ihre Menschenwürde ist umfassend verletzt, das AsylbLG erweist sich im Zusammenwirken mit den weiteren gesetzlichen Restriktionen als klar verfassungswidrig.

6 Verfassungswidrigkeit der Sachleistungen und des AsylbLG - Art. 1, 3 und 20 GG

- Das vom BVerfG beim Alg II als unzureichend bemängelte **Bedarfsbemessungssystem** zur Ermittlung, Kontrolle und Aktualisierung des verfassungsrechtlich garantierten menschenwürdigen Existenzminimums **fehlt** dem AsylbLG ganz.

- Der zur Legitimation des vorgeblichen gruppenspezifischen Minderbedarfs und des niedrigeren Leistungsniveaus angeführte **"fehlende Integrationsbedarf"** wird im AsylbLG und seienr Begründung nirgends konkretisiert. Der Gesetzgeber hat nicht dargelegt, welche Bedarfspositionen konkret im Hinblick auf Personenkreis und Aufenthaltsdauer AsylbLG-Berechtiger entfallen können bzw. niedriger zu bemessen sind. Dies widerspricht den Maßgaben des BVerfG an eine transparente Bemessung des Existenzminimums.

- Die Annahme eines geringeren Bedarfs Asylsuchender ist aber auch sachlich unzutreffend, denn es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass Schutz suchende Flüchtlinge im Gegenteil im Vergleich zu Inländern einen etwas höheren, **flüchtlingsspezifischen Sonderbedarf** haben.

- Da AsylbLG-Berechtigte jedenfalls keinen geringeren Bedarf als Inländer haben, bleibt als Legitimation des AsylbLG allein dessen **migrationspolitische Zielsetzung**. Kürzungen des Existenzminimums asylsuchender und bleibeberechtigter Flüchtlinge und deren Kinder zum Zweck der Migrationssteuerung und der Verhinderung der Zuwanderung Dritter sind aber nicht

Migrationssteuerung und der Verhinderung der Zuwanderung Dritter sind aber nicht legitim. Schutz suchenden Flüchtlinge werden dadurch unzulässig als Objekte zur Zweck der Migrationssteuerung instrumentalisiert und in ihrer Menschenwürde verletzt.

- Die Höhe des seit 1993 unveränderten **Barbetrags** nach § 3 Abs. 1 AsylblG ist als Existenzminimumsbedarf zur Bewältigung der konkreten Anforderungen des Alltags (Mobilität usw.) und zur Gestaltung persönlicher Beziehungen, sozialen und kulturellen Teilhabe **evident unzureichend**. Dies gilt in besonderer Weise in Verbindung mit der Sachleistungsversorgung, weil dann aus dem Barbetrag auch aktuell durch die Sachleistungen jeweils nicht gedeckte, unaufschiebbare ergänzende Bedarfe an Kleidung, Nahrung, Hygiene usw. bezahlt werden müssen

- Die Höhe der seit 1993 unveränderten **Grundleistungsbeträge** nach § 3 Abs. 2 AsylblG ist als Existenzminimumsbedarf für Nahrung, Kleidung, Hygiene sowie Verbrauchsgüter des Haushalts **evident unzureichend**.

- Das **Leistungsniveau des § 3 AsylbLG** für den persönlichen Bedarf (Barbetrag), bei der Sachleistungsversorgung und bei den Grundleistungsbeträgen (Ernährung, Kleidung, Hygiene, Verbrauchsgüter des Haushalts) verstößt somit gegen die Anforderungen des BVerfG an ein **menschenwürdiges Existenzminimums gemäß Art. 1 GG iVm Art. 20 GG**.

- Das **Leistungsniveau des § 3 AsylbLG verstößt auch gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 GG**, da sachliche Gründe für eine Ungleichbehandlung nicht vorliegen. Gruppenspezifische Minderbedarfe sind weder dargelegt noch nachgewiesen. Art. 3 GG lässt nur ein für In- und Ausländer gleichermaßen geltendes Existenzminimum zu.

- Der Barbetrag nach § 3 Abs. 1 **für Kinder** sowie die Grundleistungsbeträge nach § 3 Abs. 2 für Kinder sind **evident unzureichend**. Die Einschränkungen des Existenzminimums sind noch gravierender als bei Erwachsenen. Die Kürzungen betragen gegenüber dem für inländische Kinder maßgeblichen Regelbedarf nach SGB II/XII unter Einbeziehung des Teilhabe- und Bildungsbedarfs bis zu 54 %, beim persönlichen Bedarf bis zu 83%.

- Durch die umfassende Einbeziehung in das der migrationspolitischen Abschreckung dienende Leistungsniveau der **§§ 3 - 7 AsylbLG**, sowie die ausnahmslose Einbeziehung in die zusätzlichen leistungsrechtlichen Sanktionen des **§ 1a** und des § **2 Abs. 1 AsylbLG** werden Kinder unzulässig in **Sippenhaftung für das Verhalten ihrer Eltern** genommen.

- Das **Leistungsniveau des § 3 AsylbLG für Kinder verstößt in besonderer Weise** gegen Art. 1, 3 und 20 GG, aber auch gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Willkürverbot, Art. 20 GG, und gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

- **Sachleistungen** nach AsylblG sind nicht per se bedarfsdeckend. Da der Wert der Sachleistungen betragsmäßig im AsylbLG nicht festgelegt ist, und aus den Leistungen nach AsylbLG in der Praxis auch Aufwendungen für Logistik und der Gewinn der Versorger finanziert werden, führt die Sachleistungsversorgung regelmäßig **zu einem wertmäßig noch deutlich unter den Grundleistungsbeträgen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG liegenden Leistungsniveau**. Durch die Sachleistungen nicht gedeckte Bedarfe für Kleidung und Essen müssen aus dem für den persönlichen Bedarf gedachten Barbetrag finanziert werden. Das Existenzminimum ist durch die Sachleistungen noch gravierender verletzt als bei Barleistungen nach § 3 Abs. 2 AsylbLG.

- Da die Leistungsberechtigten nicht selbst einkaufen und darüber entscheiden können, was sie essen und womit sie sich kleiden, bedeuten **Sachleistungen** auch eine gravierende Einschränkung der **Persönlichkeitsrechte**, Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 2 Abs. 1 GG.

- Dies gilt in besonderer Weise für die (u.E. rechtswidrige, da generell praktizierte) **dauerhafte Sachleistungsgewährung** nach § 2 Abs. 2 AsylbLG auch über 48 Monate hinaus bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, so z.B. in Bayern und Baden-Württemberg.

- Die 48monatige **Dauer der Wartefrist des § 2 AsylblG** beinhaltet keine nur "vorübergehende" Einschränkung des Existenzminimums. Die Annahme, Grundleistungen nach AsylbLG würden **nur für kurze Zeit zu Beginn des Aufenthaltes** gewährt, ist im Hinblick auf die 48 Monatsfrist und den Zeitpunkt der Leistungseinschränkungen nach §§ 3-7 AsylbLG unzutreffend. Die Verlängerung der Wartefrist von 12 auf 36 und nunmehr 48 Monate aus Gründen der **Kosteneinsparung** verletzt die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und die Verhältnismäßigkeit.

- Dies gilt umso mehr angesichts des **willkürlich erscheinenden**, weit über 48 Monate hinausreichenden, eigene Integrationsbemühungen konterkarrierenden **Zeitpunkts** der Leistungskürzung nach §§ 3 - 7 AsylbLG.

- Die mit dem EU-Richtlinienumsetzungsgesetz vorgenommene **erneute Kürzung für 12 Monate** unabhängig von der Voraufenthaltsdauer wegen einer offenbar vergessenen Übergangsregelung verstößt gegen Gleichheitsgrundsatz, Willkür- und Rückwirkungsverbot.

- Der **unbefristete Ausschluss** von § 2 AsylbLG wegen **rechtsmissbräuchlichem Verhaltens**, unabhängig vom Zeitpunkt und aktuellem Fortwirken des Verhaltens, verstößt gegen das Übermaßverbot.

- Der generelle **Ausschluss von Kindern unter 4 Jahren** von den Leistungen nach § 2 AsylblG allein aufgrund ihres Lebensalters ist willkürlich und verstößt gegen das Rechtsstaatsgebot.

- Das nochmals eingeschränkte Leistungsniveau nach **§ 1a AsylbLG** verstößt gegen Persönlichkeitsrechte und die Menschenwürde. Erwachsenen und Kindern wird durch den vollständigen Entzug des Barbetrags, die Einschränkung oder Streichung der Leistungen für Kleidung und der Leistungen nach § 6 AsylbLG die Möglichkeit genommen, sich legal die nötigen Mittel zu beschaffen um mit Dritten zu kommunizieren, mobil zu sein und frei Entscheidungen zu treffen. Bei Kindern wird durch den Entzug der erforderlichen Mittel auch die Erfüllung der Schulpflicht be- und verhindert.[144]

- Die **Einbeziehung dauerhaft bleibeberechtigter Ausländer** ins AsylbLG, denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (Art. 8 EMRK, Art. 6 GG u.a.) eine auf Dauer angelegte Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zugesprochen wurde, lässt sich weder mit der migrationspolitischen Zielsetzung des AsylbLG noch im Hinblick auf Art. 3 GG rechtfertigen.

- Die **Krankenbehandlung** und Hilfeleistung bei nicht von § 4 AsylbLG erfassten Diagnosen und Einschränkungen (chronische Erkrankungen, Behinderungen, Pflegebedürftigkeit etc.) nur **als Ermessensleistung** nach § 6 AsylbLG, zudem beschränkt auf "unabweisbare" Fälle, verletzt die Grundrechte aus Art 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG.

[144] Auch wenn Kinder die Schule ggf. zu Fuß erreichen können, so fehlt ihnen doch die notwendige Ausstattung an Schulmaterial, der Beitrag fürs Mittagessen, die erforderliche wetterfester Kleidung etc. etc.

- Die unbeschränkte Anrechnung von **Einkommen und Vermögen** im Haushalt lebender **Familienangehöriger** unabhängig von Verwandtschaftsgrad, Unterhaltspflicht, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstatus verstößt gegen das Willkürverbot und das Recht auf Familie.

- Die vorsorgliche **Beschlagnahme von Bargeld und Vermögensgegenständen** im Hinblick auf einen eventuellen künftigen Hilfebedarf verstößt gegen das Willkürverbot.

- Der Flüchtlingsrat ist mit PRO ASYL, der BAGFW und den Kirchen der Auffassung, dass das **AsylbLG verfassungswidrig** ist und abgeschafft werden sollte. Art und Umfang der Leistungen für Kinder und Erwachsene verletzen nach unserer Auffassung das Grundrecht auf menschenwürdige Existenz nach Art 1, 3, 20 GG.

- Insbesondere sollte das **Sachleistungsprinzip** beim Regelleistungsbedarf und der Unterkunft abgeschafft, das Leistungsniveau an das Existenzminimum nach SGB II/XII angepasst, das Recht auf Anmietung einer privaten Wohnung sichergestellt, die leistungsrechtliche "Mithaftung" von Kindern abgeschafft, die medizinische Versorgung durch Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt, und die Einkommens- und Vermögensanrechung Leistungsberechtigter und ihrer Familienangehörigen an die Maßgaben des SGB II/XII angepasst werden.

- Zudem sollte das **Arbeits- und Ausbildungsverbot** abgeschafft und der Zugang zu den Leistungen zur Arbeitsmarktintegration nach SGB II und III gewährleistet werden

7 Literatur

Ausgewählte Literatur zum AsylbLG

- **Birk, U.A.**, Kurzkommentierung des AsylbLG, in LPK-BSHG, 5. A. Baden-Baden 1998
- **Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.,** Bonn: Erfahrungen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit dem Asylbewerberleistungsgesetz. Februar 1995
- **Classen, G.** Menschenwürde mit Rabatt. Leitfaden und Dokumentation zum Asylbewerberleistungsgesetz. 2. Auflage April 2000. ISBN 3-86059-478-8, 15,50 Euro, zzgl. 5,- Euro für

CD-ROM mit Materialien, Musteranträgen usw. Von Loeper Verlag Karlsruhe. Volltext unter www.proasyl.de/lit/classen/buch/inhalt.htm

- **Classen, G**., Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Handbuch für die Praxis, Februar 2008, 304 S., 14,90 €, ISBN 978-3-86059-416-2, www.vonloeper.de/migrationssozialrecht
- **Classen, G.,** Rechtsprechungsübersicht zum Flüchtlingssozialrecht, Entscheidungen von 1993 - 2010, laufend aktualisiert, mit Literatur- und Materialien. Als "Urteile2.doc" bzw. "Urteile2.pdf" unter www.fluechtlingsrat-berlin.de, Verzeichnis "Gesetzgebung"
- **Classen, G**. Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge, Grundlagen für die Praxis, Hrsg. Flüchtlingsrat Niedersachsen, Februar 2005, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Ru-106.pdf
- **Classen, G. / Rothkegel, R.,** Die Existenzsicherung für Ausländer nach der Sozialhilfereform, in Barwig, K. Zuwanderungsrecht: Vom Provisorium zur Einwanderung? Nomos 2005, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Classen_Rothkegel_Hartz_IV.pdf
- **Deibel, K.,** Die Neuregelung des Asylbewerberleistungsrechts 2005, ZAR 2004, 321
- **Diak. Werk der EKD (Hrsg.),** Erfahrungsbericht mit der Änderung des AsylbLG, Stuttgart 1999, (Tel 0711-2159-533, FAX -550, E-Mail: flucht@diakonie.de)
- **Flüchtlingsrat Thüringen e. V.,** Ratgeber für Flüchtlinge in Thüringen, Januar 2007, erschienen auf deutsch, englisch, arabisch und russisch, www.fluechtlingsrat-thr.de
- **Goldmann, G., Schwabe, B.,** Praxishandbuch AsylbLG, St. Augustin 1999
- **Hohm, K.,** Leistungsrechtliche Privilegierung nach § 2 I AsylbLG F. 2005, NVwZ 2005, 388
- **Hohm, K.-H.,** Gleichheitswidrige Anrechnung von Schmerzensgeld auf Leistungen nach dem AsylbLG, NVwZ 2007, 419
- **Hohm, K.**, Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Loseblattsammlung, Luchterhand. Mit Landesaufnahmegesetzen, Ländererlassen zum AsylbLG und Rechtsprechungssammlung.
- **Hohm , K.,** Kommentierung des AsylbLG, in Schellhorn, Kommentar zum BSHG, 17. A. 2006
- **Lederer, A.** Gutachten zur rechtlichen Zulässigkeit der Gewährung von 'Geld statt Gutscheinen' durch die Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg, Berlin 2003, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Gutachten_Bargeld_AsylbLG.pdf, auszugsweise in Asylmagazin 12/2003, 36
- **Meyer, H., Röseler, S.** Kommentierung d. AsylbLG, in Huber, B., Handbuch d. Ausländer- u. Asylrechts, EL 12/2004.
- **Müller-Serten, A.,** Einsparpotentiale bei den sozialen Leistungen für Asylbewerber? InfAuslR 2007, 167
- **Streit / Hübschmann,** Das zweite Gesetz zur Änderung des AsylbLG, ZAR 1998, 266
- **Zeitler, S.**, Darf die Polizei nach dem AsylbLG bei Asylbewerbern aufgefundene Geldbeträge sicherstellen? Zeitler hält derartige Beschlagnahmen anlässlich von Polizeikontrollen für rechtswidrig. VBlBW 2001, 296

Beiträge zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG vor dem Urteil des BVerfG zum Alg II

- **Ekardt,** Würde und Existenzminimum - nur eingeschränkt für Asylbewerber? ZAR 2004, 142.
- **Krahmer,** Verfassungs- und sozialrechtliche Einwände gegen die geplante Herausnahme der Asylbewerber aus dem Kreis der Sozialhilfeberechtigten, ZfF 1988, 29ff.
- **Hohm,** Gemeinschaftskommentar zum AsylbLG, Luchterhand, Loseblatt.

  Hohm legt in seiner Kommentierung zu § 2 AsylbLG F. 1997 umfassende verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Wartefrist des § 2 und des Fehlens einer Übergangsregelung dar (§ 2 Rn 37 bis 95 idF vom Juni 2004) dar.

  Mit Ergänzungslieferung vom Februar 2006 ändert der Autor seine Meinung. Die verfassungsrechtlichen Bedenken wurden aus dem Kommentar entfernt. In dem von 59 auf 5 Randnummern gekürzten Abschnitt wird nunmehr festgestellt, § 2 begegne "keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken".
- **Huber,** Asylbewerber im Sozialhilferecht, NDV 1988, Heft 8, 251 ff.
- **Horrer,** Das Asylbewerberleistungsgesetz, die Verfassung und das Existenzminimum. ISBN 3-428-10196-0, Tübingen/Berlin 2001.
- **Röseler/Schulte,** Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege BAGFW, Rechtsgutachten zur geplanten 2. AsylbLG-Novelle, April 1998, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/BAGFW_Roeseler_Schulte.pdf Röseler/Schulte befassen sich kritisch mit dem geplanten § 1a AsylbLG.
- **Sieveking,** Verfassungsrechtliche Fragen zur Absenkung von Sozialhilfeleistungen für Flüchtlinge. Verfassungsrechtliches Gutachten zur geplanten zweijährigen bzw. dauerhaften Ausweitung der Anwendung des AsylbLG (Änderung § 2 AsylbLG). ZDWF-Schriftenreihe Nr. 63, Dezember 1995.
- **Sieveking**, Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes. info also 1996, 110. Aktualisierte Kurzfassung des verfassungsrechtlichen Gutachtens.
- **Stolleis/Schlamelcher**, Zur Verfassungsmäßigkeit des § 120 BSHG, NDV 1985, 309ff.
- **Zuleeg**, Zur geplanten Ausgliederung der Sozialhilfe an Asylbewerber, ZDWF-Schriftenreihe Nr. 28, 1988.

Beiträge zur Verfassungsmäßigkeit des AsylbLG nach dem Urteil des BVerfG zum Alg II

- **Armborst/Berlit**, Anmerkung zu LSG Baden-Württemberg, B. v. 30.04.2010, L 7 AY 3482/09 B (PKH für Verfassungsbeschwerde wegen unzureichender Grundleistungen nach § 3 AsylbLG), info also 2010, 181
- **Classen/Kanalan,** Verfassungsmäßigkeit des Asylbewerberleistungsgesetzes, info also 2010, 243 (i.E.)
- **Haedrich,** Das AsylbLG, das Existenzminimum und die Standards der EU-AufnahmeRL, ZAR 2010, 227
- **Hohm,** Menschenwürdiges Existenzminimum für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, ZFSH/SGB 2010, 269
- **Janda/Wilksch**, Das AsylbLG nach dem „Regelsatz-Urteil" des BVerfG, SGb 2010, 565

- **Kingreen**, Schätzungen „ins Blaue hinein": Zu den Auswirkungen des Hartz IV-Urteils des Bundesverfassungsgerichts auf das Asylbewerberleistungsgesetz, NVwZ 2010, 558
- **Pelzer/Lehnert,** Diskriminierendes Sonderrecht: Warum das Asylbewerberleistungsgesetz verfassungswidrig ist, KJ 4/2010 (i.E.)
- **Rothkegel,** Ein Danaergeschenk für den Gesetzgeber. Zum Urteil des BVerfG vom 9. Februar 2010, ZFSH/SGB 2010, 129
- **Rothkegel,** Konsequenzen des „Hartz IV"-Urteils des BVerfG für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Leistung nach dem AsylbLG, ZAR 11/12 2010 (i.E.)
- **Tießler-Marenda,** Folgen des BVerfG-Urteils zum Existenzminimum für das Asylbewerberleistungsgesetz, Asylmagazin 2010, 232
- **Vogt,** Das neue Grundrecht - was bringt es tatsächlich? Sozialrecht Aktuell 2010, 93
- **Wahrendorf,** Gibt es ein Grundrecht auf Sicherung des Existenzminimums? Sozialrecht Aktuell, 2010, 90

Dokumentation zur Praxis der Sachleistungen nach dem AsylbLG

1. Essenspakete, Kleiderpakete, Hygienepakete A3

Münchner Flüchtlingsrat A3
Dokumentation zum Wert der Essenspakete, Kleiderpaketen, Hygienepaketen, Lagerunterbringung u.a.
Auswertung des Wertes der Essenspakete für Erwachsene: 10 - 15 % unter Sollwert
Auswertung des Wertes der Essenspakete für Kinder: 15 - 76 % unter Sollwert
Auswertung des Wertes der Hygienepakete: 57 % unter Sollwert

Karawane für die Rechte von Flüchtlingen A43
Dokumentation der Essenspakete in Biberach
Brief der Flüchtlinge in Biberach: Essen und Hygienepakete, Kleiderpakete, Residenzpflicht

Netzwerk Lagerland Deutschland/Bayrischer Flüchtlingsrat A52
Dokumentation zum Wert der Essenspakte in Regensburg: Obwohl die Behörde für die Pakete Mehrkosten von 11- 65 % über dem Sollwert bezahlt, liegt der reale Wert der Pakete für Alleinstehende 9 % unter Sollwert (der reale Wert der Pakete für Kinder wurde nicht ausgewertet).

Karawane für die Rechte von Flüchtlingen/Bayrischer Flüchtlingsrat A57
Flüchtlinge in Denkendorf/Kreis Eichstätt streiken für Bewegungsfreiheit, selbstbestimmte Versorgung und menschenwürdiges Wohnen

Flüchtlingsrat Thüringen A58
Dokumentation zu Gutscheinen und zum halbjährlichen Kleiderbasar des Sozialamts Greiz

Refugio e.V. München A62
Stellungnahme zu den Auswirkungen des Sachleistungsprinzips auf traumatisierte Flüchtlinge

2. Gutscheine A64

HAZ: Beim Einkauf mit Gutscheinen müssen Flüchtlinge skeptischen Blicken standhalten A64

TAZ: Discountpreise nicht für Asylbewerber A65

Deutschlandfunk: Abzocke an der Kasse - Im niedersächsischen Celle wird Asylbewerbern beim Einkaufen das Wechselgeld vorenthalten A66

epd: Rheinfelden: Fünfköpfige Familie lebt von 115 Euro pro Woche A67

Thüringen: Manche Sozialämter geben Gutscheine auch in kleiner Stückelung aus. A68
Ein deutsches Kind sieht das und fragte seine Mutter an der Supermarktkasse:
"Mama, warum haben diese Leute kein richtiges Geld?"

Sozialamt Marl: Zweckgebundener Kostenübernahmeschein für einen Schultornister "in Höhe von insgesamt 4,00 Euro". A69

Sozialamt Greiz:
Anhörung zu aus Sicht der Gemeinschaft zu missbilligendem Missbrauch mit Pfandflaschen A70

3. Unterkunft als Sachleistung - Flüchtlingslager A71

TAZ A71
Schock für Hamburgs Grüne. Kinder aus der nach Horst/Mecklenburg-Vorpommern ausgelagerten Hamburger Asylaufnahmestelle, denen der Schulbesuch verweigert wird, besuchen die Schulsenatorin.

Der Freitag A73
"Essen und schlafen kannst du hier, sonst nichts." Bericht über die Asylaufnahmestelle Berlin-Spandau.

Flüchtlingsrat Thüringen **A75**
Rechtswidrige Strafen und Gebühren
Bericht zur Asylaufnahmestelle Eisenberg/Thüringen.

Innenministerium Thüringen **A77**
"Es wäre nicht sachgerecht, die Besichtigung der Zimmer von der Zustimmung der Bewohner abhängig zu machen."
Hausstrafen, Schlüsselgebühren und Verletzung der Privatsphäre sind nach Auffassung des Innenministeriums zulässig. Antwort auf Anfrage zur Asylaufnahmestelle Eisenberg/Thüringen, LT-Drs. 5/600:

Flüchtlingsrat Thüringen **A79**
Flüchtlinge in Katzhütte protestieren gegen Unterbringungssituation

The Voice Refugee Forum **A84**
"Die Leute hier sind fix und fertig" Bericht zum Flüchtlingslager Gerstungen

Junge Welt **A87**
Flüchtlinge wollen raus aus der Isolation. Berichte zu Protesten in Meinsersen/Niedersachsen

Brief der Asylbewerber der Gemeinschaftsunterkunft Meinersen **A88**
Flüchtlinge fordern normale Wohnungen statt Gemeinschaftsunterkunft, Bargeld statt Gutscheine und Arbeitserlaubnisse.

Süddeutsche Zeitung **A89**
Kakerlaken und kaputte Duschen. Bericht über Flüchtlingsproteste an verschidenen Orten in Bayern gegen unzumutbare Unterkünfte und nicht genießbare Essenspakete.

4. AsylbLG und Gewalt gegen Frauen A90

AG Migrantinnenrecht und Asyl der LAG Autonome Frauenhäuser NRW **A90**
Kostenübernahmen für Gewalt betroffene Frauen werden aus Zuständigkeitsgründen verweigert.

5. Medizinische Versorgung nach AsylbLG A91

Dokumentation: Todesfälle durch unterlassene Hilfeleistung nach AsylbLG **A91**

Dokumentation: Köperverletzung durch unterlassene Hilfeleistung nach AsylbLG **A95**

6. Best Practice Beispiele A97

Potsdam: Bargeld für Flüchtlinge **A97**
Antrag der Grünen im Potsdamer Stadtrat auf Bargeldleistungen. In der Folge wurden zunächst in Potsdam und mittlerweile in 12 der 18 Brandenburger Landkreise die Leistungen von Gutscheinen auf Bargeld umgestellt. Mehrkosten für Gutscheinsysteme konnten eingespart, Flüchtlinge menschenwürdiger versorgt werden.

Berlin: Wohnungen für Flüchtlinge **A100**
Beschluss des Berliner Senats, AsylbLG-Berechtigten nach Ablauf der dreimonatigen Asylaufnahme die Anmietung von Wohnungen zu ermöglichen. Mehrkosten für Gemeinschaftsunterkünfte wurden eingespart, Flüchtlinge können menschenwürdiger wohnen.

Bremen: Krankenbehandlung auf Chipkarte **A104**
Chipkarten statt Papierkrankenscheine nach §§4/6 AsylbLG auf Basis eines Vertrags nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der AOK Bremen. Die erheblichen Mehrkosten für die Krankenbehandlung nach §§4/6 AsylbLG konnten gestoppt werden, Flüchtlinge erhalten wie Krankenversicherte unproblematisch Zugang zu ambulanter ärztlicher Behandlung.

AsylbLG-Leistungen sind in Bayern grundsätzlich Sachleistungen

Nach Ansicht der Bayerischen Staatsregierung ist die Leistungsgewährung in Form von Sachleistungen nicht nur in den Erstaufnahmeeinrichtungen durch Bundesgesetz vorgeschrieben.
Ausnahmen gibt es nur für Leistungsberechtigte, die in Privatwohnungen leben.

§ 1a AsylbLG:

Betroffene erhalten keinen Barbetrag, manchmal wird auch die Kleidungszuteilung gekürzt.
Die Folge: Schwarzfahren, Schwarzarbeit…

§ 2 AsylbLG:

BezieherInnen von sozialhilfeanalogen Leistungen nach AsybLG § 2 sind ebenfalls verpflichtet in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Sie erhalten **Unterkunft, Kleidung, Körperpflege und Essen als Sachleistungen.**
Sie erhalten einen höheren monatlichen **Barbetrag** (33 % des Sozialhilfe-Regelsatzes). Der Barbetrag und der Wert des Kleidungsbezugs wurden aufgrund einer Gerichtsentscheidung rückwirkend zum Mai 2008 an die höheren **Münchner Regelsätze** angepasst (z.B. der Barbetrag von 114,51 € auf 122,43 € für den Haushaltsvorstand), nicht aber der Wert der Essens- und Hygienepakete. Hier argumentiert die Regierung, diese seien ohnehin mehr wert, als nach § 3 AsylbLG vorgesehen. Unsere Vergleichskäufe stützen diese Aussage nicht. S. dazu weiter unten.

Wert der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG im Vergleich zu ALG II und Soz.hilfe

AsylbLG	Haushaltsvorstand	Haushaltsangehörige 0-6 Jahre	Haushaltsangehörige 7-14 Jahre	Haushaltsangehörige ab 15 Jahren
„Wert“ der Sachleistungen bzw. Geldleistung (ohne Unterkunft)	184,07 €	112,48 €	158,50 €	158,50 €
plus Barbetrag	40,90 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
Grundleistungsbetrag gesamt	**224,97 €**	**132,93 €**	**178,95 €**	**199,40 €**
vergleiche hiermit:				
Regelsatz SGB II	*359,00 €*	*bis 5 J.: 215,00€*	*ab 6 J.: 251,00 €*	*287,00 €*
Regelsatz Sozialhilfe München	*384,00 €*	*230,00 €*	*269,00 €*	*307,00 €*

LeistungsbezieherInnen nach § 2 AsylbLG erhalten eine **Krankenversicherungskarte**.

§ 3 AsylbLG - Grundleistungen

AsylbLG	Haushalts-vorstand	Haushalts-angehörige 0-6 Jahre	Haushalts-angehörige 7-14 Jahre	Haushalts-angehörige ab 15 Jahren
Haushaltsenergie	7,67 €	-	-	-
Verbrauchsgüter	10,74 €	-	-	-
„Wert“ der Verpflegung	132,94 €	89,48 €	125,78 €	125,78 €
„Wert“ der Hygienepakete, umgerechnet pro Monat	7,16 €	2,56 €	7,16 €	7,16 €
„Wert“ der Kleidung, umgerechnet pro Monat	25,56 €	20,45 €	25,56 €	25,56 €
Zwischensumme	**184,07**	**112,48 €**	**158,50 €**	**158,50 €**
Barbetrag	40,90 €	20,45 €	20,45 €	40,90 €
Zwischensumme	**224,97 €**	**132,93 €**	**178,95 €**	**199,40 €**
„Wert“ der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft	185,00 €	65,00 €	65,00 €	65,00 €
Gesamtleistungen	**409,97 €**	**197,93 €**	**243,95 €**	**264,40 €**

Wertangaben nach Asyldurchführungsverordnung (DV_Asyl) bzw. Schreiben des Sozialministeriums zum Vollzug von § 3 AsylbLG vom 18.11.2004

1. Unterkunft

Das Bayerische Asylbewerberaufnahmegesetz (AufnG) verpflichtet alle AsylbLG-Leistungsberechtigten zum Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft. Ausnahmen sind in Einzelfällen möglich. Dies wird aber sehr restriktiv gehandhabt und ist bisher nur aufgrund eines amtsärztlichen Gutachtens, das explizit die Unterbringung in einer Privatwohnung vorschreibt, gestattet.
Daher leben auch schwerbehinderte und schwer kranke Flüchtlinge in der Regel in GUs.
Nach mehreren VG-Urteilen dürfen seit April 2009 „Mischfamilien“ (unterschiedlicher Aufenthaltstatus, mind. 1 Person fällt bei Bedürftigkeit nicht unter AsylbLG) aus der GU ausziehen.
Ein Beschluss des Bayerischen Landtags vom Mai 2010 sieht eine Ausweitung der Auszugserlaubnisse vor, ist aber bislang nicht umgesetzt worden.

Für die Unterbringung ist die Reg. v. Oberbayern zuständig.

Qualität:
Zur Qualität der GUs gab es bislang keine Vorschriften. Die neuen Leitlinien des Sozialministeriums vom Mai 2005 sehen für künftige GUs Verbesserungen vor, u.a. 7 qm pro BewohnerIn. Diese Verbesserungen stehen aber unter Finanzierungsvorbehalt.
Die Münchner Gemeinschaftsunterkünfte sind überwiegend ehemalige Gewerbebauten. Dazu kommen zwei GUs in Holzbaracken, zwei in Festbaubaracken und zwei in ehemaligen Mehrfamilienhäusern (diese sind i.d.R. Kranken vorbehalten). Außerdem gibt es noch 1 große Container-Unterkunft.

Allen Unterkünften ist gemeinsam:
- jederzeit zugänglich von außen (keine „Haustür" die mit Schlüssel geöffnet werden muss)
- keine abgeschlossenen Wohneinheiten
- Zimmer (16-18 qm) mit zwei Stockbetten, ein Tisch, vier Stühle, vier Metallspinde und Kühlschrank
- Offiziell ist es nicht gestattet, eigene Möbel zu haben. Es wird aber geduldet.
- sehr hohe Belegungsdichte (bis zu 5 Personen pro Zimmer)
- Gemeinschaftsküchen, -WCs und –duschen
- die angestrebte hohe Belegungsdichte führt dazu, dass Familien und allein stehende Männer und Frauen oft im selben Gang untergebracht sind
- Die Gemeinschaftsräume sind für die BewohnerInnen in der Regel nur während „organisierter Aktivitäten" zugänglich (z.B. Kinder- bzw. Hausaufgabenbetreuung durch Ehrenamtliche, Kunsttherapie, etc.).
- Die GUs sind durch die jahrzehntlange intensive Nutzung und vernachlässigte Instandhaltung in einem schlechten Zustand. Schimmelbildung ist häufig.
- Mit Ausnahme der beiden ehemaligen Wohnhäuser liegen alle GUs in Gewerbegebieten. Eine davon in der Nachbarschaft zahlreicher Bordelle. Eine weitere (in der eine „Wohngruppe" für weibliche UMF untergebracht ist) unweit eines bekannten Straßenstrichs.

In drei GUs gibt es „Wohngruppen" für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)" zwischen 16 und 18 Jahren. Diese verfügen über einen extra Trakt.

Probleme:
- Der jahrelange Aufenthalt in den Gemeinschaftsunterkünften macht krank.
- Vor allem bei Kindern führt er teilweise zu erheblichen Verhaltensstörungen.
- Da es keine Möglichkeit gibt, in Ruhe zu lernen, wird auch der Schulerfolg in vielen Fällen verhindert.
- Flüchtlinge, die Einkommen beziehen, müssen für die Unterkunft hohe „Gebühren" bezahlen. Z.B. für 3 kleine Zimmer in einem Containerlager mit insgesamt 38,76 qm für eine 8-köpfige Familie: 640 € pro Monat (entspricht 16,51 € pro qm).

Bei Unterbringung in einer Privatwohnung wird die Miete in Höhe der Sätze übernommen, die in München auch für ALGII- oder SozialhilfeempfängerInnen gelten sowie die Kosten für die Heizung. Die Kaution wird ggf. von der Landeshauptstadt München direkt an den Vermieter überwiesen und bleibt im Eigentum der Stadt.

2. Sachleistung Kleidung

Diese Aufgabe hat die Landeshauptstadt München im Auftrag der Reg. v. Oberbayern übernommen.
Die Lieferfirma unterhält ein Kleiderlager im Keller der Erstaufnahmeeinrichtung. Die LeistungsempfängerInnen bekommen 2 x jährlich einen Termin, an dem sie sich dort Kleidung im vorgesehenen Wert abholen können. Angeboten werden neue Kleidungsstücke. Die Qualität ist sehr unterschiedlich (von relativ gut, aber schon etwas altmodisch, bis zu ausgesprochener Billigware, die sehr schnell verschleißt). Sonderangebote im Einzelhandel sind in jedem Fall günstiger.

Probleme:
3. Es ist nicht immer alles in jeder Größe vorhanden.
4. Die Auswahl ist beschränkt, manchmal kann man an den Anoraks erkennen, wer Flüchtling ist.
5. Aufgrund der fixen Termine kann nicht auf die tatsächlichen Witterungsbedingungen eingegangen werden. Bei frühem Kälteeinbruch im Herbst müssen viele LeistungsempfängerInnen noch Wochen auf warme Kleidung warten. Bei Kindern kann auf Wachstumsschübe nicht reagiert werden.

6. Hygienepakete

Den Auftrag für die Hygienepakete vergibt die Reg. v. Oberbayern.
Die Pakete werden **vierteljährlich** ausgegeben.

Am Beispiel eines Männer-Pakets haben wir preisbewusste „Nachkäufe“ getätigt. Dabei ergab sich eine beträchtliche Differenz zwischen offiziellem und tatsächlichem Wert:

Offizieller Wert des Dreimonats-Pakets:	21,48 €
Paketwert nach Ladenpreisen:	9,23 €
Differenz:	-12,25 € bzw. 57 %

Die Artikel sind darüber hinaus teilweise von sehr schlechter Qualität – sie scheinen eher aus „1-€-Shops“ zu stammen. Zahnpasta „made in India“ oder Seife, in der Türkei für den osteuropäischen Markt produziert worden war, findet man weder bei ALDI noch in Drogeriemärkten wie Müller oder dm.

7. Essenspakete

Die Lieferung wird durch die Reg. v. Oberbayern alle 3 Jahre neu ausgeschrieben. Seit etlichen Jahren erfolgt sie durch **Fa. DreiKönig, Lebensmittel-Service GmbH Co KG, Lindenhofstr. 22, 73529 Schwäbisch Gmünd.**

- Seit 2005 gibt es das **„Bestellsystem“.** Die LeistungsbezieherInnen müssen – mit einem Vorlauf von 14 Tagen - aus vorgegebenen Listen (Siehe Anhang *„Beispiele*

für Auswahllisten für die Essenspakete") jeweils eine bestimmte Anzahl von Artikeln aus jeder Artikelgruppe auswählen.

Es gibt Listen für

► **Erwachsene**
- eine Liste für die Dienstagslieferung, für 3 Tage (im Original gelb)
- eine Liste für die Donnerstagslieferung, für 4 Tage (im Original grün)
- eine Liste für die erste Lieferung im Monat. Diese enthält noch zusätzliche Artikel, die es nur 1 x pro Monat gibt. (im Original blau).

Die Listen unterscheiden sich hinsichtlich der aufgeführten Artikel nur unwesentlich.

► **Kinder von 7 - 12 Jahren:**
Dabei handelt es sich um die gleichen Listen, wie für die Erwachsenen. Nur der Kaffee ist gestrichen, stattdessen können sie Zitronenteepulver wählen. Für die Kinder dürfen pro Artikelgruppe weniger Artikel ausgewählt werden.

► **Kinder von 1- 6 Jahren:**
Hier gilt dasselbe wie für die 7-12jährigen. Lediglich die Zahl der Artikel die pro Artikelgruppe bestellt werden dürfen, ist noch geringer.

► **Kinder von 0 - 12 Monaten:**
erhalten Monatspakete mit Säuglingsnahrung.

Probleme:
- Das größte Problem ist die Fremdbestimmung.
- Die Listen gibt es nur auf Deutsch.
- Die Bestellungen müssen jeweils 14 Tage im Voraus gemacht werden.
- Bei Umzug in eine andere GU gibt es anfangs nur Notpakete, die ausschließlich nicht verderbliche Ware enthalten.
- Sehr viel Dosen, wenig frisches Obst und Gemüse.
- Eintönigkeit aufgrund des sehr beschränkten Artikelspektrums.
- Für Vegetarier gibt es als Hauptgerichte lediglich „vegetarischen Bohneneintopf" aus der Dose und „vegetarische Pizza".
- Oft schlechte Qualität. Geliefert werden überwiegend „Marken", die im Einzelhandel nicht erhältlich sind. Bei ALDI oder Kauf von Eigenmarken von REWE, Tengelmann etc. ist die Qualität wesentlich besser.
- Hoher Logistik- und Abrechnungsaufwand.

Differenz zwischen Paket"wert" und preisbewusstem Einkauf (ALDI, Eigenmarken von REWE, Tengelmann etc. - es wurden keine tagesaktuellen Sonderangebote einbezogen außer bei Obst „Saison" und Gemüse „Saison") für die aufgeführten Artikel. Diese betrug vor Jahren manchmal bis zu 50 %. Dieser Abstand ist durch die Preissteigerungen bei den Lebensmitteln bei den Erwachsenenpaketen inzwischen stark geschrumpft. Bei den Kinderpaketen ist er teilweise immer noch beträchtlich:

	Paket“wert“	Kosten bei preisbewusstem Einkauf	Differenz	in Prozent
Haushaltsvorstand	132,94 €	113,49 €	-19,45 €	-14,6
Haushaltsmitglied	125,78 €	113,49 €	-12,29 €	-9,8
Kind 8 – 12 J.	125,78 €	76,48 €	-49,30 €	-39,2
Kind 7 J.	89,48 €	76,48 €	-13,00 €	-14,5
Kind 1 – 6 J.	89,48 €	69,06 €	-20,42 €	-22,8
Kind 10.-12. Monate	89,48 €	73,80 €	-15,68 €	-17,5
Kind 8.-9. Monat	89,48 €	75,79 €	-13,69 €	-15,3
Kind 7. Monat	89,48 €	53,97 €	-35,51 €	-39,7
Kind 6. Monat	89,48 €	46,41 €	-43,07 €	-48,1
Kind 5. Monat	89,48 €	39,36 €	-50,12 €	-56,0
Kind 3. – 4. Monat	89,48 €	31,14 €	-58,34 €	-65,2
Kind 0 – 2 Monate	89,48 €	21,06 €	-68,42 €	-76,5

(Näheres s. Anhang *„Vergleichskäufe Essenspakete“*)

Dazu kommt, dass die Lieferfirma nicht immer die auf den Listen genannte Qualität liefert. Z.B.:

Artikelbezeichnung auf der Liste	**Geliefert wurde:**
Eier, mind. Gew.Kl. M	Gewichtsklasse S
Apfelsaft o. Zucker	Apfelfruchtsaftgetränk
Multivitaminnektar	Multivitaminmehrfruchtsaft, Fruchtanteil 20 %

(Multivitaminnektar muss lt. Fruchtsaftverordnung einen Fruchtanteil von 50 % haben.)

LeistungsempfängerInnen, die eine bestimmte **Diät** benötigen (nachzuweisen durch ein Gutachten des Gesundheitsamts), erhalten vom Lieferanten zusammengestellte Pakete. Sie können nicht auswählen.

5. Barbetrag

Vom Barbetrag (40,90 € bzw. 20,45 € bei Kindern) können sich die BewohnerInnen kaum die Monatskarte für den Verkehrsverbund leisten. Die meisten Unterkünfte liegen aber am Stadtrand. GU-BewohnerInnen sind außerdem auf ein Handy angewiesen, da es in den GUs schon lange keine öffentlichen Telefone mehr gibt.

§ 4 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit

LeistungsempfängerInnen nach AsylbLG § 3 können sich zu Beginn jedes Quartals einen Krankenschein holen. Es besteht freie Arztwahl. Überweisungen zum Facharzt oder in die Klinik müssen vom Sozialamt genehmigt werden.

Vom Arzt verordnete nicht verschreibungspflichtige Medikamente z.B. Aspirin, Nasensalbe bei Erkältungen etc. werden nur bei Kindern über AsylbLG bezahlt. Krankenhausgebühren werden bezahlt.

§ 5 AsylbLG - „Arbeitsgelegenheiten“:

„Arbeitsgelegenheiten“ (1,05 € pro Stunde) stellen die GU-Verwaltungen aber auch die Stadt München zur Verfügung. Sie sind in der Regel sehr begehrt.

§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen

- Mehrbedarf für Schwangere: die Stadt München gewährt analog SGB XII 39,88 € / Monat (bei allein stehenden Frauen 44,99 €) als Barleistung. Im Lkrs. Dachau erhalten sie dagegen zusätzliches Obst als Sachleistung.
- Für Säuglinge gibt es „Windelgeld“ in Höhe von monatlich 25,56 € in bar.
- Kindergartengebühren werden nach AsybLG nicht bezahlt (die Landeshauptstadt München übernimmt diese aber als freiwillige Leistung).
- Schulbedarf:
  Bei Einschulung:
  60 € + 51,13 € für einen Schulranzen + 15,36 € für ein Federmäppchen
  Danach jeweils zum Schuljahresbeginn: 40 €
- Für Schulessen überweist die Stadt 2 € pro Tag direkt an die Schule (freiwillige Leistung der Stadt)

Wie dieser Liste zu entnehmen ist, gewährt die Stadt München relative viele freiwillige Leistungen. Soweit möglich sollen Flüchtlingskinder nicht schlechter gestellt werden als einheimische HilfeempfängerInnen. Es herrscht die Einsicht, dass es sich hier um Investitionen in die Zukunft handelt, die sich auszahlen werden.

- Medizinische Leistungen über die Behandlung von akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen hinaus werden restriktiv gewährt. Ein Beispiel:
  „Im Einzelfall kann es zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sein, chronisch Kranke zu behandeln und mit Arzneimitteln zu versorgen (zum Beispiel bei Diabetes mellitus, Bluthochdruck oder einer koronaren Herzerkrankung), um ernste Folgen zu vermeiden (zum Beispiel diabetisches Koma, Schlaganfall, Herzinfarkt).“
  Quelle: Schreiben des Sozialministeriums zur Umsetzung des § 6 AsylbLG vom 9.1.2007

§ 7 AsylbLG – Anrechnung von Einkommen:

Wer Einkommen bezieht, muss für erhaltene Sachleistungen „Gebühren“ bezahlen. Dabei gibt es einen **Freibetrag** von bis zu 25 % des Einkommens, max. aber nur 60% der Grundleistung von 224,97 €, also **134,98 €**.
In jedem Fall sind die Unterkunftsgebühren fällig. Werden beispielsweise bis zur ersten Gehaltszahlung auch Essenspakete angenommen, muss auch dafür bezahlt werden.

Die Abrechnungen kommen oft erst Monate, manchmal auch Jahre später und sind für die Flüchtlinge kaum nachvollziehbar. Sie sind oft fehlerhaft. Die SachbearbeiterInnen können sogar in das Abrechnungsprogramm eingreifen und Zahlen abändern, so dass immer wieder auch Rechenfehler festzustellen sind. (S. *Anhang „Beispiel für eine Gebührenabrechnung“*)

§ 7a AsylbLG - Sicherheitsleistung

Neu eingereiste Asylsuchende werden von Amts wegen **bedürftig gemacht**, indem ihnen Bargeld und (verwertbare) Wertgegenstände abgenommen und als **„Sicherheitsleistung“** einbehalten werden. Sofern es sich beim Bargeld um Euro handelt, dürfen sie 125 € behalten. Die Sicherheitsleistung wird angeblich zur Finanzierung der nun zwangsweise in Anspruch genommenen Leistungen nach AsylbLG verwendet. Eine Abrechnung darüber, wann die konfiszierten Mittel aufgebraucht sind, erfolgt nicht.

Anhang:

- **Beispiel für eine Gebührenabrechnung**
- **Dokumente zu den Essenspaketen:**
    - **Erläuterungen**
    - **Beispiele für Auswahllisten für die Essenspakete**
    - **Vergleichskäufe Essenspakete für Erwachsene und Kinder**
    - **Fotos**
- **Hygienepaket: Vergleichskäufe und Fotos**
- **Fotos Unterkünfte**

München, 8. Dezember 2010

Münchner Flüchtlingsrat
Goethestraße 53
80336 München
Tel. 089 / 123 900 96
info@muenchner-fluechtlingsrat.de

Monika Steinhauser

Ein Beispiel einer Gebührenabrechnung

Wer Einkommen hat, muss nur für die Leistungen bezahlen, die er/sie trotzdem in Anspruch genommen hat.
Wer in der GU lebt muss für die Unterbringung und (nur) als Haushaltsvorstand für Haushaltsenergie 7,67 € und Verbrauchsgüter (Klopapier, Putz- und Waschmittel) 10,74 € zahlen.
Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, wird abgerechnet.

I. Herr Majid arbeitet. Er hat im Okt. 2008 **netto 1.594,75 €** verdient. Im März 2009 erhielt er die Gebührenabrechnung für November 2008.

Von seinem Netto-Gehalt von 1.594,75 € bleiben eigentlich 25 % = 398,69 anrechnungsfrei. Da der Freibetrag aber auf 60 % des Wertes der Grundleistungen (= 134,98 €) beschränkt ist, werden von seinem Gehalt **1.459,77 € angerechnet**.

II. Sodann wird der **Bedarf** der ganzen Familie aufgrund der AsylbLG-Sätze errechnet: Unterkunft, Haushaltsenergie, Verpflegung, Verbrauchsgüter, Körperpflege, Kleidung, Taschengeld - entspicht insgesamt **1.868,56 €**.

III. Dann wird der tatsächliche **Verbrauch** berechnet:
Die Familie hat im November in einer Unterkunft gewohnt, muss also für 30 Tage GU-Gebühren bezahlen.
3 Kinder haben lt. Abrechnung für 12 Tage Essenspakete erhalten. Das wird taggenau abgerechnet. Für diese drei Kindern wird außerdem für den gesamten Monat auch anteilig auch jeweils ein Hygienepaket angerechnet. Gesamtverbrauch: **800,96 €**.

IV. Anschließend wird der Gesamtverbrauch vom Gesamtbedarf abgezogen => bleiben 1.047,60 €, die Herr Mahid nach dieser Rechnung von seinem Verdienst bezahlt hat. Demnach müsste er von seinem anrechenbaren Verdienst noch **392,17 €** übrig haben, die er jetzt zur Teilfinanzierung der erhaltenen Leistungen überweisen muss.

Berechnungsblatt

[redacted]

Gebührenberechnung gemäß § 7 AsylbLG für die Zeit vom November 2008

Sie und die nachfolgend genannten Personen hatten im Abrechnungszeitraum Bedarf an Verpflegung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege, sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (§§ 22, 23 DVAsyl). Da das von ihnen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG einzusetzende Einkommen und Vermögen diesen Gesamtbedarf übersteigt, sind Sie verpflichtet, dem Freistaat Bayern die gewährten Sachleistungen ganz oder anteilig zu erstatten.

Alle Beträge in Euro

I. Einzusetzendes Einkommen bzw. Vermögen (§ 7 Abs. 2 AsylbLG)

Name, Vorname	*Stellung in Haushaltsgemeinschaft (HA = Haushaltsangehöriger)*	*Einkommen*	*grds. 25 % frei*	*maximal frei (60 % des Wertes der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG)*	*Zu berücksichtigendes Einkommen*
[redacted], Majid, 01.09.1970	Haushaltsvorstand	1594,75	398,69	134,98	1459,77
[redacted] Salwa, 20.01.1972	Frau (HA)	0,00	0,00	119,64	0,00
[redacted] Nibar, 19.01.1997	Kind (HA)	0,00	0,00	107,37	0,00
[redacted] Nirusch, 15.03.1999	Kind (HA)	0,00	0,00	107,37	0,00
[redacted], Nazik, 20.09.2000	Kind (HA)	0,00	0,00	107,37	0,00
[redacted] Narin, 10.09.2004	Kind (HA)	0,00	0,00	79,76	0,00
[redacted] Harmon, 13.08.1991	Kind (HA)	0,00	0,00	119,64	0,00
[redacted] Biwar, 01.03.1993	Kind (HA)	0,00	0,00	119,64	0,00
zu berücksichtigendes Erwerbseinkommen:					1459,77
zusätzliches Vermögen:					0,00
zu berücksichtigende Gesamteinkünfte:					**1459,77**

II. Bedarf der Haushaltsgemeinschaft (§ 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG)

Name, Vorname		*Unterkunft*	*Haushaltsenergie*	*Verpflegung*	*Verbrauchsgüter*	*Körperpflege*	*Kleidung*	*Taschengeld*	*Gesamt*
[redacted], Majid	(Haushaltsvorstand/Einzel)	185,00	7,67	132,94	10,74	7,16	25,56	40,90	409,97
[redacted]									
Salwa	(Mitglied über 14)	65,00	0,00	125,78	0,00	7,16	25,56	40,90	264,40
[redacted], Nibar	(Kind bis 14)	65,00	0,00	125,78	0,00	7,16	25,56	20,45	243,95

Blatt 4 zum Bescheid vom 13.03.2009 für Her[redacted]

[redacted]	Nirusch	(Kind bis 14)	65,00	0,00	125,78	0,00	7,16	25,56	20,45	243,95
	Nazik	(Kind bis 14)	65,00	0,00	125,78	0,00	7,16	25,56	20,45	243,95
	Narin	(Kind bis 7)	65,00	0,00	89,48	0,00	2,56	20,45	20,45	197,94
	Harmon	(Mitglied über 14)	65,00	0,00	125,78	0,00	7,16	25,56	40,90	264,40
	Biwar	(Mitglied über 14)	65,00	0,00	125,78	0,00	7,16	25,56	40,90	264,40
Gesamtbedarf:										**1868,56**

A13

III. Erhaltene Leistungen

Name, Vorname	*Unterkunft*	*Haushaltsenergie*	*Verpflegung*	*Verbrauchsgüter*	*Körperpflege*	*Kleidung*	*Taschengeld*	*Gesamt*
[redacted] Majid	mtl. 185,00 30 Tg. = 185,00	mtl. 7,67 30 Tg. = 7,67						192,67
[redacted] Salwa	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00						65,00
[redacted] Nibar	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00						65,00
[redacted] Nirusch	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00	mtl. 125,78 12 Tg. = 50,31	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00	mtl. 7,16 30 Tg. = 7,16	mtl. 25,56 0 Tg. = 0,00	mtl. 20,45 0 Tg. = 0,00	122,47
[redacted] Nazik	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00						65,00
[redacted] Narin	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00	mtl. 89,48 12 Tg. = 35,79	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00	mtl. 2,56 30 Tg. = 2,56	mtl. 20,45 0 Tg. = 0,00	mtl. 20,45 0 Tg. = 0,00	103,35
[redacted] Harmon	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00	mtl. 125,78 12 Tg. = 50,31	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00	mtl. 7,16 30 Tg. = 7,16	mtl. 25,56 0 Tg. = 0,00	mtl. 40,90 0 Tg. = 0,00	122,47
[redacted] Biwar	mtl. 65,00 30 Tg. = 65,00	mtl. 0,00 0 Tg. = 0,00						65,00
Erhaltene Leistungen gesamt:								**800,96**

IV. Berechnung des Erstattungsbetrages (§ 7 AsylbLG)

zu berücksichtigendes Einkommen (Nr. I):	1459,77
erforderlicher Gesamtbedarf (Nr. II):	1868,56
abzüglich erhaltene Leistungen (Nr. III):	800,96
noch zu deckender Restbedarf:	1067,60
einzusetzendes Einkommen und Vermögen:	1459,77
erhaltene Leistungen:	800,96
abzüglich Taschengeld:	0,00
zu erstattende Leistungen:	800,96
zu zahlender Betrag:[1)]	**392,17**

[1)] höchstens Betrag der erhaltenen Leistungen (Nr. III)

A14

Erläuterungen zu den „Beispielen für Auswahllisten“

Die Beispiele für Auswahllisten für die Essenspakete zeigen die verschiedenen Auswahllisten für Erwachsene, Kinder von 7 – 12 Jahren, Kinder von 1 – 6 Jahren und Kinder von 0 – 12 Monaten.
Mit Ausnahme der letzten Gruppe gibt es jeweils unterschiedliche Listen für das erste Paket des Monats, das erste Paket der Woche (3 Tage) und das zweite Paket der Woche (4 Tage).
Die Artikel sind in Gruppen zusammengefasst. Pro Gruppe darf jeweils eine bestimmte Anzahl von Artikeln ausgewählt werden.

Erläuterungen zu den „Vergleichskäufen“

Vorbemerkung: „Eingekauft“ habe ich überwiegend bei ALDI SÜD, wenn etwas aus anderen Geschäften stammt, habe ich das jeweils vermerkt. Manchmal kann man die Artikel nicht in den Portionen kaufen, die für die Essenspakete angeboten werden, dann habe ich das jeweils umgerechnet. Das ist auch immer zu erkennen.

Die **erste Spalte** der Excel-Tabellen führt alle im Laufe eines Monats zu Auswahl stehenden Artikel auf.
Artikel, die nur im ersten Paket des Monats angeboten werden, sind blau unterlegt.
Artikel, die nur im ersten Paket der Woche angeboten werden, sind gelb unterlegt.
Artikel, die nur im zweiten Paket angeboten werden, sind grün unterlegt.

Die **zweite Spalte** enthält die jeweils vorgesehene Menge.

Die **dritte Spalte** enthält den Ladenpreis (in der Regel ALDI SÜD) für den Artikel in der vorgesehenen Menge. Soweit die vorgesehen Packungsgröße im Einzelhandel angeboten wurde, wurde der Preis direkt übernommen, ansonsten umgerechnet.

In der **vierten Spalte** finden sich Erläuterungen: z.B. abweichender Laden, abweichende Packungsgröße.

In der **fünften Spalte** finden sich die Packungspreise für die Artikel die in den Läden nur in abweichender Packungsgröße zu finden waren. So kann der in der dritten Spalte aufgeführte errechnete Preis nachvollzogen werden.

Es folgen **beispielhafte Paketzusammenstellungen für den Monat November 2010**. Die Pakete fallen ja, je nach individueller Auswahl, unterschiedlich aus. Für die ersten 5 Pakete habe ich die Auswahl von zufälligen Stichproben hergenommen - das sind also original von Flüchtlingen angekreuzte Listen (s. Beispiellisten für Erwachsene). Die restlichen 4 Pakete habe ich selbst zusammengestellt und dabei versucht, eine möglichst große Palette der angebotenen Artikel einzubeziehen.

Bei den "**Kinderlisten**", habe ich entsprechend dem jeweiligen Anspruch einige Artikel herausgenommen - einige wenige auch durch kindgemäßere ersetzt.

Am unteren Tabellenende finden sich die Summen der jeweils ausgewählten Artikel und des Werts des jeweiligen Pakets.

Darauf folgt die Summe der 9 Paketwerte und ihre Umrechnung auf die 30 Tage des Monats November. Daraus ergibt sich der **Gesamtwert der Lebensmittelzuteilung für den Monat**.
Dieser wurde jeweils dem „offiziellen Wert“ bzw. der „Verpflegungsgebühr“ gegenübergestellt und die **Differenz** errechnet.

Die Fotos

Zeigen einige der Essenspakete aus den Beispiellisten,
sowie Abweichungen von bestellter und gelieferter Qualität.

München, 7. Dezember 2010

Münchner Flüchtlingsrat
Goethestraße 53
80336 München
Tel. 089 / 123 900 96
info@muenchner-fluechtlingsrat.de

Monika Steinhauser

1. AUSGABE IM MONAT (3 TAGE) ERWACHSENE

2010 KW: 44

2 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

Hähnchen (TK halbe o. Schenkel)	500 g
Rindfleisch (TK)	200 g
Putenfleisch (TK)	200 g
Schweinefleisch (TK)	200 g
Fischfilet (TK)	200 g
Hühnerfleischeintopf	850 ml
Bohneneintopf veget.	850 ml

3 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

Semmeln	8 St.
Vollkornsemmeln	8 St.
Mischbrot	500 g
Weißbrot	500 g
Fladenbrot	500 g
Vollkorntoastbrot	500 g
Mehl 405 und Hefe	1 kg
Nudeln	500 g
Naturreis	500 g
Patna Reis	500 g
Milchreis	250 g
Haferflocken	500 g
Grieß	500 g
Kartoffeln	500 g
Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
rote Bohnen (Dose)	425 g
weiße Bohnen (natur)	500 g
Linsen (natur)	500 g

3 x Brotzeit:

Putenwurst	100 g
Rindswurst	100 g
Hartkäse	100 g
Weichkäse	100 g
Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
Heringsfilet in Tom.s.	200 g
Thunfisch natur (Dose)	185 g
Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

2 x Milchprodukte:

Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
Quark (Magerstufe)	250 g
Frischkäse	125 g
Saure Sahne	150 g
H-Milch 1,5% Fett	1 l

2 x Getränke:

Apfelsaft o. Zucker	1 l
Orangensaft o. Zucker	1 l
Multivitaminfruchtnekt.	1 l
Mineralwasser still	1,5 l
Mineralwasser m. Kohl.	1,5 l

3 x Obst:

Kiwi	2 St.
Apfel	1 St.
Banane	1 St.
Obst nach Saison ca.	150 g
Obst in Glas / Dose	425 ml

3 x Gemüse/Salat:

Mischgemüse (TK)	300 g
Spinat (TK)	300 g
Salat (Saison)	1 St.
Schältomaten	425 ml
Mais	425 ml
Champignons	425 ml
Essiggurken	720 ml
Weißkohl ca.	750 g
Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
Tomaten frisch ca.	250 g
Gurke ca.	300 g
Karotten	300 g
Lauch ca.	200 g
Paprika ca.	250 g
Zwiebeln ca.	250 g
Knoblauch	1 St.

4 x Getränkezusatz:

Kräutertee	20 Btl.
Schwarzer Tee	20 Btl.
Früchtetee	20 Btl.
Kaffee	250 g
löslicher Kaffee, Glas	100 g
Schokogetränkepulver	400 g
Zitronenteegetränkep.	400 g

4 x Sonstiges:

Ketchup	450 ml
Tomatenmark (Tube)	2x200 g
Senf mittelscharf (Tube)	200 g
Essig	750 ml
Pfeffer (Gewürz)	30 g
Paprika (Gewürz)	30 g
Kurkuma (Gewürz)	30 g
Curry (Gewürz)	30 g
Suppenwürze	1 Pck.
Jodsalz	500 g
Zucker	1 kg
Süßstofftabletten	650 St.
Kondensmilch	340 ml

1 x Fette/Öle:

Speiseöl	1 l
Pflanzenmargarine	250 g
Butter	250 g

März 2009

A17

2. AUSGABE / WOCHE (4 TAGE) ERWACHSENE

[redacted]

2 0 1 0 KW: 4 7

[redacted]

3 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☒ ☒ ☒	Hähnchen (TK halbe o. Schenk.)	500 g
☐ ☐ ☐	Rindfleisch (TK)	200 g
☐ ☐ ☐	Putenfleisch (TK)	200 g
☐ ☐ ☐	Lammfleisch (TK)	200 g
☐ ☐ ☐	Schweinefleisch (TK)	200 g
☐ ☐ ☐	Fischfilet (TK)	200 g
☐ ☐ ☐	Pizza Vegetarisch	300 g

3 x Gemüse/Salat:

☐ ☐ ☐	Mischgemüse (TK)	300 g
☐ ☐ ☐	Spinat (TK)	300 g
☐ ☐ ☐	Salat (Saison)	1 St.
☐ ☐ ☐	Schältomaten	425 ml
☐ ☐ ☐	Mais	425 ml
☐ ☐ ☐	Champignons	425 ml
☐ ☐ ☐	Essiggurken	720 ml
☐ ☐ ☐	Weißkohl ca.	750 g
☐ ☐ ☐	Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐ ☒ ☒	Tomaten frisch ca.	250 g
☐ ☐ ☒	Gurke ca.	300 g
☐ ☐ ☐	Karotten	300 g
☐ ☐ ☐	Lauch ca.	200 g
☐ ☐ ☐	Paprika ca.	250 g
☐ ☐ ☐	Zwiebeln ca.	250 g
☐ ☐ ☐	Knoblauch	1 St.

1 x Süsswaren/Knabbereien:

☐	Schokolade	100 g
☐	Erdnüsse	200 g
☐	Schokoriegel ca.	50 g
☒	Kartoffelchips	250 g
☐	Puddingpulver	120 g
☐	Kekse	250 g
☐	Honig	500 g
☐	Marmelade	450 g
☐	Nußcreme	400 g
☐	Cornflakes	375 g

2 x Getränke:

☐ ☐	Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐ ☐	Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐ ☐	Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
☒ ☒	Multivitaminfruchtn.	1 l
☐ ☐	Mineralwasser still	1,5 l
☐ ☐	Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

Juli 2010

4 x Obst:

☐ ☐ ☐ ☐	Kiwi	2 St.
☐ ☐ ☐ ☒	Apfel	1 St.
☐ ☐ ☐ ☒	Banane	1 St.
☐ ☐ ☐ ☒	Zitrone	1 St.
☐ ☐ ☐ ☒	Obst nach Saison ca.	150 g
☐ ☐ ☐ ☐	Obst in Glas / Dose	425 ml

5 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐ ☐ ☒ ☒ ☒	Semmeln	8 St.
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Vollkornsemmeln	8 St.
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Mischbrot	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Weißbrot	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Fladenbrot	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Vollkorntoastbrot	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Nudeln	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Naturreis	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Patna Reis	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Milchreis	250 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Haferflocken	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Grieß	500 g
☐ ☐ ☐ ☒ ☒	Kartoffeln	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	rote Bohnen (Dose)	425 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	weiße Bohnen (natur)	500 g
☐ ☐ ☐ ☐ ☐	Linsen (natur)	500 g

4 x Brotzeit:

☐ ☐ ☐ ☒	Putenwiener (vakuum verp.)	3 St.
☐ ☐ ☐ ☒	Rindersalami	100 g
☐ ☐ ☐ ☐	Schweinswurst (Dose)	100 g
☐ ☐ ☐ ☐	Hartkäse	100 g
☐ ☐ ☐ ☐	Weichkäse	100 g
☐ ☐ ☒ ☒	Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐ ☐ ☐ ☐	Heringsfilet in T.s.	200 g
☐ ☐ ☐ ☐	Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐ ☐ ☐ ☐	Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

3 x Milchprodukte:

☐ ☒ ☒	Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐ ☐ ☐	Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐ ☐ ☐	Quark (Magerstufe)	250 g
☐ ☐ ☒	Frischkäse	125 g
☐ ☐ ☐	Saure Sahne	150 g
☐ ☐ ☐	H-Milch 1,5% Fett	1 l

1. AUSGABE / WOCHE (3 TAGE) ERWACHSENE

2 0 1 0 KW: 4 3

2 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

Hähnchen (TK halbe o. Schenk.)	500 g
Rindfleisch (TK)	200 g
Putenfleisch (TK)	200 g
Schweinefleisch (TK)	200 g
Fischfilet (TK)	200 g
Hühnerfleischeintopf	850 ml
Bohneneintopf veget.	850

3 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

Semmeln	8 St.
Vollkornsemmeln	8 St.
Mischbrot	500 g
Weißbrot	500 g
Fladenbrot	500 g
Vollkorntoastbrot	500 g
Mehl 405 und Hefe	1 kg
Nudeln	500 g
Naturreis	500 g
Patna Reis	500 g
Milchreis	250 g
Haferflocken	500 g
Grieß	500 g
Kartoffeln	500 g
Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
rote Bohnen (Dose)	425 g
weiße Bohnen (natur)	500 g
Linsen (natur)	500 g

3 x Brotzeit:

Putenwurst	100 g
Rindswurst	100 g
Hartkäse	100 g
Weichkäse	100 g
Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
Heringsfilet in T.s.	200 g
Thunfisch natur (Dose)	185 g
Veget. Brotaufstrich ca	120 g

2 x Milchprodukte:

Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
Quark (Magerstufe)	250 g
Frischkäse	125 g
Saure Sahne	150 g
H-Milch 1,5% Fett	1

3 x Obst:

Kiwi	2 St.
Apfel	1 St.
Banane	1 St.
Zitrone	1 St.
Obst nach Saison ca.	150 g
Obst in Glas / Dose	425 ml

3 x Gemüse/Salat:

Mischgemüse (TK)	300 g
Spinat (TK)	300 g
Salat (Saison)	1 St.
Schältomaten	425 ml
Mais	425 ml
Champignons	425 ml
Essiggurken	720 ml
Weißkohl ca.	750 g
Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
Tomaten frisch ca.	250 g
Gurke ca.	300 g
Karotten	300 g
Lauch ca.	200 g
Paprika ca.	250 g
Zwiebeln ca.	250 g
Knoblauch	1 St.

2 x Getränke:

Apfelsaft o. Zucker	1 l
Orangensaft o. Zuck.	1 l
Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
Multivitaminfruchtn.	1 l
Mineralwasser still	1,5 l
Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

1 x Fette/Öle:

Speiseöl	1 l
Pflanzenmargarine	250 g
Butter	250 g

Juni 2009

2. AUSGABE / WOCHE (4 TAGE) ERWACHSENE

2010 KW: 42

3 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐☐☐	Hähnchen (TK halbe o. Schenk.)	500 g
☐☐☐	Rindfleisch (TK)	200 g
☐☐☐	Putenfleisch (TK)	200 g
☐☐☐	Lammfleisch (TK)	200 g
☐☐☐	Schweinefleisch (TK)	200 g
☐☐☐	Fischfilet (TK)	200 g
☒☒☒	Pizza Vegetarisch	300 g

3 x Gemüse/Salat:

☐☐☐	Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐☐	Spinat (TK)	300 g
☐☐☒	Salat (Saison)	1 St.
☐☐☐	Schältomaten	425 ml
☐☐☐	Mais	425 ml
☐☐☐	Champignons	425 ml
☐☐☐	Essiggurken	720 ml
☐☐☐	Weißkohl ca.	750 g
☐☐☒	Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐☐☐	Tomaten frisch ca.	250 g
☐☐☐	Gurke ca.	300 g
☐☐☐	Karotten	300 g
☐☐☐	Lauch ca.	200 g
☐☐☐	Paprika ca.	250 g
☐☐☒	Zwiebeln ca.	250 g
☐☐☐	Knoblauch	1 St.

1 x Süsswaren/Knabbereien:

☐	Schokolade	100 g
☐	Erdnüsse	200 g
☐	Schokoriegel ca.	50 g
☐	Kartoffelchips	250 g
☐	Puddingpulver	120 g
☐	Kekse	250 g
☒	Honig	500 g
☐	Marmelade	450 g
☐	Nußcreme	400 g
☐	Cornflakes	375 g

2 x Getränke:

☐☒	Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐☐	Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐☐	Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
☐☐	Multivitaminfruchtn.	1 l
☐☒	Mineralwasser still	1,5 l
☐☐	Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

4 x Obst:

☐☐☐☐	Kiwi	2 St.
☒☐☐☐	Apfel	1 St.
☐☒☒☒	Banane	1 St.
☐☐☐☐	Zitrone	1 St.
☐☐☐☐	Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐☐	Obst in Glas / Dose	425 ml

5 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐☐☐☐☐	Semmeln	8 St.
☐☐☐☐☐	Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐☐☐☐	Mischbrot	500 g
☐☐☐☒☒	Weißbrot	500 g
☐☐☐☐☐	Fladenbrot	500 g
☐☐☐☐☐	Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐☐☐☐	Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐☐☐☐	Nudeln	500 g
☐☐☐☐☐	Naturreis	500 g
☐☐☐☐☐	Patna Reis	500 g
☐☐☐☐☐	Milchreis	250 g
☐☐☐☐☐	Haferflocken	500 g
☐☐☐☐☐	Grieß	500 g
☐☐☐☐☒	Kartoffeln	500 g
☐☐☐☐☒	Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐☐☐☐☒	rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐☐☐☐	weiße Bohnen (natur)	500 g
☐☐☐☐☐	Linsen (natur)	500 g

4 x Brotzeit:

☐☐☐☐	Putenwiener (vakuum verp.)	3 St.
☐☐☐☐	Rindersalami	100 g
☐☐☐☐	Schweinswurst (Dose)	100 g
☐☐☐☐	Hartkäse	100 g
☐☐☐☐	Weichkäse	100 g
☐☐☒☒	Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐☐☐☐	Heringsfilet in T.s.	200 g
☒☒☐☐	Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐☐☐☐	Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

3 x Milchprodukte:

☐☐☒	Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐	Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☒	Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐	Frischkäse	125 g
☐☐☐	Saure Sahne	150 g
☐☐☒	H-Milch 1,5% Fett	1 l

Juli 2010

A20

1. AUSGABE / WOCHE (3 TAGE) ERWACHSENE

2 0 1 0 KW 4 6

2 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐ ☐	Hähnchen (TK halbe o. Schenk.)	500 g
☒ ☒	Rindfleisch (TK)	200 g
☐ ☐	Putenfleisch (TK)	200 g
☐ ☐	Schweinefleisch (TK)	200 g
☐ ☐	Fischfilet (TK)	200 g
☐ ☐	Hühnerfleischeintopf	850 ml
☐ ☐	Bohneneintopf veget.	850 ml

3 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐ ☐ ☐	Semmeln	8 St.
☐ ☐ ☐	Vollkornsemmeln	8 St.
☐ ☐ ☐	Mischbrot	500 g
☐ ☐ ☐	Weißbrot	500 g
☐ ☐ ☐	Fladenbrot	500 g
☐ ☐ ☐	Vollkorntoastbrot	500 g
☐ ☐ ☐	Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐	Nudeln	500 g
☐ ☐ ☐	Naturreis	500 g
☐ ☐ ☐	Patna Reis	500 g
☐ ☐ ☐	Milchreis	250
☐ ☐ ☐	Haferflocken	500 g
☒ ☒ ☒	Grieß	500 g
☐ ☐ ☐	Kartoffeln	500 g
☐ ☐ ☐	Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐ ☐ ☐	rote Bohnen (Dose)	425 g
☐ ☐ ☐	weiße Bohnen (natur)	500 g
☐ ☐ ☐	Linsen (natur)	500 g

3 x Brotzeit:

☐ ☐ ☐	Putenwurst	100 g
☐ ☐ ☐	Rindswurst	100 g
☐ ☐ ☐	Hartkäse	100 g
	Weichkäse	100 g
☐ ☒ ☒	Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐ ☐ ☒	Heringsfilet in T.s.	200 g
☐ ☐ ☐	Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐ ☐ ☐	Veget. Brotaufstrich ca	120 g

2 x Milchprodukte:

☐ ☐	Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐ ☐	Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
	Quark (Magerstufe)	250 g
☐ ☐	Frischkäse	125 g
☐ ☐	Saure Sahne	150 g
☒ ☒	H-Milch 1,5% Fett	1 l

3 x Obst:

☐ ☐ ☐	Kiwi	2 St.
☐ ☐ ☐	Apfel	1 St.
☒ ☒ ☒	Banane	1 St.
☐ ☐ ☐	Zitrone	1 St.
☐ ☐ ☐	Obst nach Saison ca.	150 g
☐ ☐ ☐	Obst in Glas / Dose	425 ml

3 x

☐ ☐ ☐	Mischgemüse (TK)	300 g
☐ ☐ ☐	Spinat (TK)	300 g
☐ ☐ ☐	Salat (Saison)	1 St.
☐ ☐ ☐	Schältomaten	425 ml
☐ ☐ ☐	Mais	425 ml
☐ ☐ ☐	Champignons	425 ml
☐ ☐ ☐	Essiggurken	720 ml
☐ ☐ ☐	Weißkohl ca.	750 g
☐ ☐ ☐	Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐ ☐ ☒	Tomaten frisch ca.	250 g
☐ ☐ ☐	Gurke ca.	300 g
☐ ☐ ☐	Karotten	300 g
☐ ☐ ☐	Lauch ca.	200 g
☐ ☐ ☒	Paprika ca.	250 g
☐ ☐ ☒	Zwiebeln ca.	250 g
☐ ☐ ☐	Knoblauch	1 St.

2 x Getränke:

☐ ☐	Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐ ☐	Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐ ☐	Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
☐ ☐	Multivitaminfruchtn.	1 l
☐ ☒	Mineralwasser still	1,5 l
☒ ☐	Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

1 x Fette/Öle:

☒	Speiseöl	1 l
☐	Pflanzenmargarine	250 g
☐	Butter	250 g

Juni 2009

1. AUSGABE IM MONAT (3 TAGE) KIND 7 - 12 JAHRE

1 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐ Hähnchen (TK halbe o. Schenkel)	500 g
☐ Rindfleisch (TK)	200 g
☐ Putenfleisch (TK)	200 g
☐ Schweinefleisch (TK)	200 g
☐ Fischfilet (TK)	200 g
☐ Hühnerfleischeintopf	650 ml
☐ Bohneneintopf veget.	650 ml

2 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐☐ Semmeln	8 St.
☐☐ Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐ Mischbrot	500 g
☐☐ Weißbrot	500 g
☐☐ Fladenbrot	500 g
☐☐ Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐ Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐ Nudeln	500 g
☐☐ Naturreis	500 g
☐☐ Patna Reis	500 g
☐☐ Milchreis	250 g
☐☐ Haferflocken	500 g
☐☐ Grieß	500 g
☐☐ Kartoffeln	500 g
☐☐ Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐☐ rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐ weiße Bohnen (natur)	500 g
☐☐ Linsen (natur)	500 g

1 x Brotzeit:

☐ Putenwurst	100 g
☐ Rindswurst	100 g
☐ Hartkäse	100 g
☐ Weichkäse	100 g
☐ Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐ Heringsfilet in Tom.s.	200 g
☐ Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐ Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

3 x Milchprodukte:

☐☐☐ Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐ Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☐ Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐ Frischkäse	125 g
☐☐☐ Saure Sahne	150 g
☐☐☐ H-Milch 1,5% Fett	1 l

2 x Getränke:

☐☐ Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐☐ Orangensaft o. Zucker	1 l
☐☐ Multivitaminfruchtnekt.	1 l
☐☐ Mineralwasser still	1,5 l
☐☐ Mineralwasser m. Kohl.	1,5 l

3 x Obst:

☐☐☐ Kiwi	2 St.
☐☐☐ Apfel	1 St.
☐☐☐ Banane	1 St.
☐☐☐ Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐ Obst in Glas / Dose	425 ml

2 x Gemüse/Salat:

☐☐ Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐ Spinat (TK)	300 g
☐☐ Salat (Saison)	1 St.
☐☐ Schältomaten	425 ml
☐☐ Mais	425 ml
☐☐ Champignons	425 ml
☐☐ Essiggurken	720 ml
☐☐ Weißkohl ca.	750 g
☐☐ Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐☐ Tomaten frisch ca.	250 g
☐☐ Gurke ca.	300 g
☐☐ Karotten	300 g
☐☐ Lauch ca.	200 g
☐☐ Paprika ca.	250 g
☐☐ Zwiebeln ca.	250 g
☐☐ Knoblauch	1 St.

2 x Getränkezusatz:

☐☐ Kräutertee	20 Btl.
☐☐ Schwarzer Tee	20 Btl.
☐☐ Früchtetee	20 Btl.
☐☐ Schokogetränkepulver	400 g
☐☐ Zitronenteegetränkep.	400 g

4 x Sonstiges:

☐ Ketchup	450 ml
☐ Tomatenmark (Tube)	2x200 g
☐ Senf mittelscharf (Tube)	200 g
☐ Essig	750 ml
☐ Pfeffer (Gewürz)	30 g
☐ Paprika (Gewürz)	30 g
☐ Kurkuma (Gewürz)	30 g
☐ Curry (Gewürz)	30 g
☐ Suppenwürze	1 Pck.
☐ Jodsalz	500 g
☐ Zucker	1 kg
☐ Süßstofftabletten	650 St.
☐ Kondensmilch	340 ml

1 x Fette/Öle:

☐ Speiseöl	1 l
☐ Pflanzenmargarine	250 g
☐ Butter	250 g

1. AUSGABE / WOCHE (3 TAGE) KIND 7 - 12 JAHRE

1 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐	Hähnchen (TK halbe o. Schenkel)	500 g
☐	Rindfleisch (TK)	200 g
☐	Putenfleisch (TK)	200 g
☐	Schweinefleisch (TK)	200 g
☐	Fischfilet (TK)	200 g
☐	Hühnerfleischeintopf	850 ml
☐	Bohneneintopf veget.	850 ml

2 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

	Semmeln	8 St.
☐☐	Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐	Mischbrot	500 g
☐☐	Weißbrot	500 g
☐☐	Fladenbrot	500 g
☐☐	Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐	Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐	Nudeln	500 g
☐☐	Naturreis	500 g
☐☐	Patna Reis	500 g
☐☐	Milchreis	250 g
☐☐	Haferflocken	500 g
☐☐	Grieß	500 g
☐☐	Kartoffeln	500 g
☐☐	Kartoffelpüree (3 Port.)	1
☐☐	rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐	weiße Bohnen (natur)	500 g
☐☐	Linsen (natur)	500 g

1 x

☐	Putenwurst	100 g
☐	Rindswurst	100 g
	Hartkäse	100 g
	Weichkäse	100 g
☐	Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐	Heringsfilet in T.s.	200 g
☐	Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐	Veget. Brotaufstrich ca	120 g

3 x

☐☐	Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐	Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☐	Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐	Frischkäse	125 g
☐☐☐	Saure Sahne	150 g
☐☐☐	H-Milch 1,5% Fett	1 l

3 x Obst:

☐☐☐	Kiwi	2 St.
☐☐☐	Apfel	1 St.
☐☐☐	Banane	1 St.
☐☐☐	Zitrone	1 St.
☐☐☐	Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐	Obst in Glas / Dose	425 ml

2 x Gemüse/Salat:

☐	Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐	Spinat (TK)	300 g
☐☐	Salat (Saison)	1 St.
☐☐	Schältomaten	425 ml
☐☐	Mais	425 ml
☐☐	Champignons	425 ml
☐☐	Essiggurken	720 ml
☐☐	Weißkohl ca.	750 g
☐☐	Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐☐	Tomaten frisch ca.	250 g
☐☐	Gurke ca.	300 g
☐☐	Karotten	300 g
☐☐	Lauch ca.	200 g
☐☐	Paprika ca.	250 g
☐☐	Zwiebeln ca.	250 g
☐☐	Knoblauch	1 St.

2 x Getränke:

☐☐	Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐☐	Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐☐	Pfirsichelstee/versch.Sorten	1 l
☐☐	Multivitaminfruchtn.	1 l
☐☐	Mineralwasser still	1,5 l
☐☐	Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

1 x Fette/Öle:

☐	Speiseöl	1 l
☐	Pflanzenmargarine	250 g
☐	Butter	250 g

2. AUSGABE / WOCHE (4 TAGE) KIND 7 - 12 JAHRE

2 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐☐ Hähnchen (TK halbe o. Schenk.)	500 g
☐☐ Rindfleisch (TK)	200 g
☐☐ Putenfleisch (TK)	200 g
☐☐ Lammfleisch (TK)	200 g
☐☐ Schweinefleisch (TK)	200 g
☐☐ Fischfilet (TK)	200 g
☐☐ Pizza Vegetarisch	300 g

3 x Gemüse/Salat:

☐☐☐ Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐☐ Spinat (TK)	300 g
☐☐☐ Salat (Saison)	1 St.
☐☐☐ Schältomaten	425 ml
☐☐☐ Mais	425 ml
☐☐☐ Champignons	425 ml
☐☐☐ Essiggurken	720 ml
☐☐☐ Weißkohl ca.	750 g
☐☐☐ Gemüse frisch (Saison)ca.	200 g
☐☐☐ Tomaten frisch ca.	250 g
☐☐☐ Gurke ca.	300 g
☐☐☐ Karotten	300 g
☐☐☐ Lauch ca.	200 g
☐☐☐ Paprika ca.	250 g
☐☐☐ Zwiebeln ca.	250 g
☐☐☐ Knoblauch	1 St.

1 x Süßwaren/Knabbereien:

☐ Schokolade	100 g
☐ Erdnüsse	200 g
☐ Schokoriegel ca.	50 g
☐ Kartoffelchips	250 g
☐ Puddingpulver	120 g
☐ Kekse	250 g
☐ Honig	500 g
☐ Marmelade	450 g
☐ Nußcreme	400 g
☐ Cornflakes	375 g

2 x Getränke:

☐☐ Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐☐ Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐☐ Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
☐☐ Multivitaminfruchtn.	1 l
☐☐ Mineralwasser still	1,5 l
☐☐ Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

4 x Obst:

☐☐☐☐ Kiwi	2 St.
☐☐☐☐ Apfel	1 St.
☐☐☐☐ Banane	1 St.
☐☐☐☐ Zitrone	1 St.
☐☐☐☐ Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐☐ Obst in Glas / Dose	425 ml

3 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐☐☐ Semmeln	8 St.
☐☐☐ Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐☐ Mischbrot	500 g
☐☐☐ Weißbrot	500 g
☐☐☐ Fladenbrot	500 g
☐☐☐ Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐☐ Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐☐ Nudeln	500 g
☐☐☐ Naturreis	500 g
☐☐☐ Patna Reis	500 g
☐☐☐ Milchreis	250 g
☐☐☐ Haferflocken	500 g
☐☐☐ Grieß	500 g
☐☐☐ Kartoffeln	500 g
☐☐☐ Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐☐☐ rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐☐ weiße Bohnen (natur)	500 g
☐☐☐ Linsen (natur)	500 g

1 x Brotzeit:

☐ Putenwiener (vakuum verp.)	3 St.
☐ Rindersalami	100 g
☐ Schweinswurst (Dose)	100 g
☐ Hartkäse	100 g
☐ Weichkäse	100 g
☐ Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐ Heringsfilet in T.s.	200 g
☐ Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐ Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

4 x Milchprodukte:

☐☐☐☐ Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐☐ Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☐☐ Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐☐ Frischkäse	125 g
☐☐☐☐ Saure Sahne	150 g
☐☐☐☐ H-Milch 1,5% Fett	1 l

1. AUSGABE IM MONAT (3 TAGE) KIND 1 - 6 JAHRE

1 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐ Hähnchen (TK halbe o. Schenkel)	500 g
☐ Rindfleisch (TK)	200 g
☐ Putenfleisch (TK)	200 g
☐ Schweinefleisch (TK)	200 g
☐ Fischfilet (TK)	200 g
☐ Hühnerfleischeintopf	850 ml
☐ Bohneneintopf veget.	850 ml

2 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐☐ Semmeln	8 St.
☐☐ Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐ Mischbrot	500 g
☐☐ Weißbrot	500 g
☐☐ Fladenbrot	500 g
☐☐ Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐ Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐ Nudeln	500 g
☐☐ Naturreis	500 g
☐☐ Patna Reis	500 g
☐☐ Milchreis	250 g
☐☐ Haferflocken	500 g
☐☐ Grieß	500 g
☐☐ Kartoffeln	500 g
☐☐ Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐☐ rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐ weiße Bohnen (natur)	800 g
☐☐ Linsen (natur)	500 g

1 x Brotzeit:

☐ Putenwurst	100 g
☐ Rindswurst	100 g
☐ Hartkäse	100 g
☐ Weichkäse	100 g
☐ Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐ Heringsfilet in Tom.s.	200 g
☐ Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐ Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

3 x Milchprodukte:

☐☐☐ Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐ Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☐ Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐ Frischkäse	125 g
☐☐☐ Saure Sahne	150 g
☐☐☐ H-Milch 1,5% Fett	1 l

1 x Getränke:

☐ Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐ Orangensaft o. Zucker	1 l
☐ Multivitaminfruchtnekt.	1 l
☐ Mineralwasser still	1,5 l
☐ Mineralwasser m. Kohl.	1,5 l

3 x Obst:

☐☐☐ Kiwi	2 St.
☐☐☐ Apfel	1 St.
☐☐☐ Banane	1 St.
☐☐☐ Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐ Obst in Glas / Dose	425 ml

2 x Gemüse/Salat:

☐☐ Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐ Spinat (TK)	300 g
☐☐ Salat (Saison)	1 St.
☐☐ Schältomaten	425 ml
☐☐ Mais	425 ml
☐☐ Champignons	425 ml
☐☐ Essiggurken	720 ml
☐☐ Weißkohl ca.	750 g
☐☐ Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐☐ Tomaten frisch ca.	250 g
☐☐ Gurke ca.	300 g
☐☐ Karotten	300 g
☐☐ Lauch ca.	200 g
☐☐ Paprika ca.	250 g
☐☐ Zwiebeln ca.	250 g
☐☐ Knoblauch	1 St.

2 x Getränkezusatz:

☐☐ Kräutertee	20 Btl.
☐☐ Schwarzer Tee	20 Btl.
☐☐ Früchtetee	20 Btl.
☐☐ Schokogetränkepulver	400 g
☐☐ Zitronenteegetränkep.	400 g

4 x Sonstiges:

☐ Ketchup	450 ml
☐ Tomatenmark (Tube)	2x200 g
☐ Senf mittelscharf (Tube)	200 g
☐ Essig	750 ml
☐ Pfeffer (Gewürz)	30 g
☐ Paprika (Gewürz)	30 g
☐ Kurkuma (Gewürz)	30 g
☐ Curry (Gewürz)	30 g
☐ Suppenwürze	1 Pck.
☐ Jodsalz	500 g
☐ Zucker	1 kg
☐ Süßstofftabletten	650 St.
☐ Kondensmilch	340 ml

1 x Fette/Öle:

☐ Speiseöl	1 l
☐ Pflanzenmargarine	250 g
☐ Butter	250 g

1. AUSGABE / WOCHE (3 TAGE) KIND 1 - 6 JAHRE

1 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐	Hähnchen (TK halbe o. Schenkel)	500 g
☐	Rindfleisch (TK)	200 g
☐	Putenfleisch (TK)	
☐	Schweinefleisch (TK)	200 g
☐	Fischfilet (TK)	200 g
☐	Hühnerfleischeintopf	850 ml
☐	Bohneneintopf veget.	850 ml

2 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐☐	Semmeln	8 St.
☐☐	Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐	Mischbrot	500 g
☐☐	Weißbrot	500 g
☐☐	Fladenbrot	500 g
☐☐	Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐	Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐	Nudeln	500 g
☐☐	Naturreis	500 g
☐☐	Patna Reis	500 g
☐☐	Milchreis	250 g
☐☐	Haferflocken	500 g
☐☐	Grieß	500 g
☐☐	Kartoffeln	500 g
☐☐	Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐☐	rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐	weiße Bohnen (natur)	500 g
☐☐	Linsen (natur)	500 g

1 x Brotzeit:

☐	Putenwurst	100 g
☐	Rindswurst	100 g
☐	Hartkäse	100 g
☐	Weichkäse	100 g
☐	Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐	Heringsfilet in T.s.	200 g
☐	Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐	Veget. Brotaufstrich ca	120 g

3 x Milchprodukte:

☐☐☐	Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐	Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☐	Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐	Frischkäse	125 g
☐☐☐	Saure Sahne	150 g
☐☐☐	H-Milch 1,5% Fett	1 l

3 x Obst:

☐☐☐	Kiwi	2 St.
☐☐☐	Apfel	1 St.
☐☐☐	Banane	1 St.
☐☐☐	Zitrone	1 St.
☐☐☐	Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐	Obst in Glas / Dose	425 ml

2 x Gemüse/Salat:

☐☐	Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐	Spinat (TK)	300 g
☐☐	Salat (Saison)	1 St.
☐☐	Schältomaten	425 ml
☐	Mais	425 ml
☐	Champignons	425 ml
☐☐	Essiggurken	720 ml
☐☐	Weißkohl ca.	750 g
☐	Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g
☐☐	Tomaten frisch ca.	250 g
	Gurke ca.	300 g
☐☐	Karotten	300 g
☐☐	Lauch ca.	200 g
☐☐	Paprika ca.	250 g
	Zwiebeln ca.	250 g
☐☐	Knoblauch	1 St.

1 x Getränke:

☐	Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐	Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐	Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
☐	Multivitaminfruchtn.	1 l
☐	Mineralwasser still	1,5 l
☐	Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

1 x Fette/Öle:

☐	Speiseöl	1 l
☐	Pflanzenmargarine	250 g
☐	Butter	250 g

2. AUSGABE / WOCHE (4 TAGE) KIND 1 - 6 JAHRE

1 x Fleisch/Fisch/Fertiggerichte:

☐	Hähnchen (TK halbe o. Schenk.)	500 g
☐	Rindfleisch (TK)	200 g
☐	Putenfleisch (TK)	200 g
☐	Lammfleisch (TK)	200 g
☐	Schweinefleisch (TK)	200 g
☐	Fischfilet (TK)	200 g
☐	Pizza Vegetarisch	300 g

3 x Gemüse/Salat:

☐☐☐	Mischgemüse (TK)	300 g
☐☐☐	Spinat (TK)	300 g
☐☐☐	Salat (Saison)	1 St.
☐☐☐	Schältomaten	425 ml
☐☐☐	Mais	425 ml
☐☐☐	Champignons	425 ml
☐☐☐	Essiggurken	720 ml
☐☐☐	Weißkohl ca.	750 g
☐☐☐	Gemüse frisch (Saison)ca.	200 g
☐☐☐	Tomaten frisch ca.	250 g
☐☐☐	Gurke ca.	300 g
☐☐☐	Karotten	300 g
☐☐☐	Lauch ca.	200 g
☐☐☐	Paprika ca.	250 g
☐☐☐	Zwiebeln ca.	250 g
☐☐☐	Knoblauch	1 St.

. x Süsswaren/Knabberein:

☐	Schokolade	100 g
☐	Erdnüsse	200 g
☐	Schokoriegel ca.	50 g
☐	Kartoffelchips	250 g
☐	Puddingpulver	120 g
☐	Kekse	250 g
☐	Honig	500 g
☐	Marmelade	450 g
☐	Nußcreme	400 g
☐	Cornflakes	375 g

2 x Getränke:

☐☐	Apfelsaft o. Zucker	1 l
☐	Orangensaft o. Zuck.	1 l
☐	Pfirsicheistee/versch.Sorten	1 l
☐☐	Multivitaminfruchtn.	1 l
☐☐	Mineralwasser still	1,5 l
	Mineralwasser m.Ko.	1,5 l

4 x Obst:

☐☐☐☐	Kiwi	2 St.
☐☐☐☐	Apfel	1 St.
☐☐☐☐	Banane	1 St.
☐☐☐☐	Zitrone	1 St.
☐☐☐☐	Obst nach Saison ca.	150 g
☐☐☐☐	Obst in Glas / Dose	425 ml

2 x Brot/Nährmittel/Kartoffeln/Hülsenfrüchte:

☐☐	Semmeln	8 St.
☐☐	Vollkornsemmeln	8 St.
☐☐	Mischbrot	500 g
☐☐	Weißbrot	500 g
☐☐	Fladenbrot	500 g
☐☐	Vollkorntoastbrot	500 g
☐☐	Mehl 405 und Hefe	1 kg
☐☐	Nudeln	500 g
☐☐	Naturreis	500 g
☐☐	Patna Reis	500 g
☐☐	Milchreis	250 g
☐☐	Haferflocken	500 g
☐☐	Grieß	500 g
☐☐	Kartoffeln	500 g
☐☐	Kartoffelpüree (3 Port.)	1 Pck.
☐☐	rote Bohnen (Dose)	425 g
☐☐	weiße Bohnen (natur)	500 g
☐☐	Linsen (natur)	500 g

1 x Brotzeit:

☐	Putenwiener (vakuum verp.)	3 St.
☐	Rindersalami	100 g
☐	Schweinswurst (Dose)	100 g
☐	Hartkäse	100 g
☐	Weichkäse	100 g
☐	Eier (mind. Gew.kl. M)	6 St.
☐	Heringsfilet in T.s.	200 g
☐	Thunfisch natur (Dose)	185 g
☐	Veget. Brotaufstrich ca.	120 g

4 x Milchprodukte:

☐☐☐☐	Joghurt Natur (3,5%)	2x150 g
☐☐☐☐	Joghurt Frucht (3,5%)	2x150 g
☐☐☐☐	Quark (Magerstufe)	250 g
☐☐☐☐	Frischkäse	125 g
☐☐☐☐	Saure Sahne	150 g
☐☐☐☐	H-Milch 1,5% Fett	1 l

GESAMTSEITEN 06

SÄUGLINGE UND KLEINKINDER BIS 12 MONATE (MONATLICH)

☐ **0 - 2 Monate**

Säuglingsanfangsnahrung 3200 g	4x800 g
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.

☐ **3 - 4 Monate**

Säuglingsanfangsnahrung 4800 g	6x800 g
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.

☐ **5. Monat**

Folgemilch 3200 g	4x800 g
Babymenüs à 190 g	30 St.
☐☐ Stück Karottenmus	
☐☐ Stück Gemüse-Kartoffel-Brei	
☐☐ Stück Gemüse-Beilagen-Fleisch-Brei	
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.

☐ **6. Monat**

Folgemilch 3200 g	4x800 g
Babymenüs à 190 g	30 St.
☐☐ Stück Karottenmus	
☐☐ Stück Gemüse-Kartoffel-Brei	
☐☐ Stück Gemüse-Beilagen-Fleisch-Brei	
Vollmilch Getreidebrei 1500 g	5x300 g
im Produkt ist Trockenmilch enthalten.	
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.

☐ **7. Monat**

Folgemilch 2400 g	3x800 g
Babymenüs à 190 g	30 St.
☐☐ Stück Karottenmus	
☐☐ Stück Gemüse-Kartoffel-Brei	
☐☐ Stück Gemüse-Beilagen-Fleisch-Brei	
Vollmilch Getreidebrei 1500 g	5x300 g
im Produkt ist Trockenmilch enthalten.	
Getreide-Obst-Brei à 190 g	20 St.
div. Zusammenstellungen	
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.

☐ **8 - 9 Monate**

Folgemilch 1600 g	2x800 g
Juniormenüs à 220 g	30 St.
div. Zusammenstellungen	
Vollmilch- Getreidebrei 1500 g	5x300 g
im Produkt ist Trockenmilch enthalten.	
Getreide-Obst-Brei à 190 g	30 St.
div. Zusammenstellungen	
Obstsaft	4 x 0,2 l
div. Zusammenstellungen	
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.

☐ **10-12 Monate**

Folgemilch 1600 g	2x800 g
Juniormenüs à 220 g	30 St.
div. Zusammenstellungen	
Vollmilch- Getreidebrei 600 g	2x300 g
im Produkt ist Trockenmilch enthalten	
Getreide-Obst-Brei à 190 g	15 St.
div. Zusammenstellungen	
H-Milch 3,5% Fett	12x0,6 l
Obstsaft	10x0,2 l
div. Zusammenstellungen	
Teebeutel:	
Fenchel	20 St.
Kamille	20 St.
Getreideflocken	500 g
Vollkornkekse	100 g
Zwieback	2x225 g
zusätzliche Ausgabe pro Woche:	
Vollkorntoast	2x250 g
Frischobst (Äpfel und Bananen)	7 St.

Februar 2009

Erwachsene

Alle Artikel der unterschiedlichen Auswahllisten	Menge	Ladenpreis / errechneter Preis	Erläuterungen: im Laden angebotene Packungsgröße, abweichender Laden	Laden-Preis	1. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		2. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		3. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		4. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		5. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		6. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		7. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		8. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		9. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage	
					Di 2. Nov.		Do 4. Nov.		Di 9. Nov.		Do 11. Nov		Di 16. Nov.		Do 18. Nov.		Di 23. Nov.		Do 25. Nov.		Di 30. Nov.	
					An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert
Hähnchen TK (halbe o. Schenkel)	500 g	1,09	1.100 g	2,39	2	2,17	3	3,26														
Rindfleisch TK	200 g	1,60	Gulasch 500 g	3,99					2	3,19			2	3,19	3	4,79						
Putenfleisch TK	200 g	1,12	1 kg	5,59													2	2,24				
Lammfleisch TK	200 g	1,40	Lammblatt 1 kg (Tengelmann)	6,99															1	1,40		
Schweinefleisch TK	200 g	0,83	1 kg	4,13															1	0,83		
Fischfilet TK	200 g	0,90	1000 g	4,49															1	0,90	1	0,90
Pizza Vegetarisch	300 g	0,66	3 St. à 300 g	1,99							3	1,99										
Hühnerfleischeintopf	850 ml	0,85																			1	0,85
Bohneneintopf veget.	850 ml	0,85																			1	0,85
Semmeln	8 St.	0,79	7 St.	0,69			3	2,37														
Vollkornsemmeln	8 St.	0,95													1	0,95			1	0,95		
Mischbrot	500 g	0,99															1	0,99				
Weißbrot	500 g	1,29	(türk. Supermarkt)								2	2,58										
Fladenbrot	500 g	0,75	(Penny und türk.Supermarkt)		1	0,75															1	0,75
Vollkorntoastbrot	500 g	0,45																	1	0,45		
Mehl 405 und Hefe	1 kg	0,34	Mehl 0,25, Hefe 0,09												1	0,34						
Nudeln	500 g	0,39	Spaghetti												1	0,39						
Naturreis	500 g	2,29	(REWE)																		1	2,29
Patna Reis	500 g	0,89			1	0,89			1	0,89							1	0,89				
Milchreis	250 g	0,89																	1	0,89		
Haferflocken	500 g	0,35													1	0,35						
Grieß	500 g	0,35							1	0,35			3	1,05			1	0,35				
Kartoffeln	500 g	0,22	2,5 kg	1,1	1	0,22	2	0,44	1	0,22	1	0,22										
Kartoffelpüree 3 Port.	1 Pck.	0,16	3 x 4 Portionen	0,65							1	0,16							1	0,16		
rote Bohnen (Dose)	425 g	0,29									1	0,29									1	0,29
weiße Bohnen (natur)	425 g	0,99																	1	0,99		
Linsen (natur)	500 g	0,99													1	0,99						
Putenwiener	3 St.	1,49	4 St. = 200 g REWE	1,98			1	**0,99**											1	1,49		
Rindersalami	100 g	1,11	80 g türk. (Supermarkt)	0,89			1	1,11											1	1,11		
Schweinswurst Dose	100 g	0,71	125 g	0,89																		
Putenwurst	100 g	0,40	200 g	0,79													1	0,40			1	0,40
Rindswurst	100 g	0,45	200 g (türk.Supermarkt)	0,89	1	0,45											1	0,45			1	0,45
Hartkäse	100 g	0,50	Emmentaler 1 kg	4,98															1	0,50		
Weichkäse	100 g	0,49	franz.Brie 60 %, 200 g	0,98											1	0,49			1	0,49		
Eier (mind Gew.kl. M)	6 St.	0,77	10 St. **Gew.Klasse A**	1,29	2	**1,55**	2	**1,55**	3	**2,32**	2	**1,55**	2	**1,55**							1	0,77
Heringsfilet in T.s.	200 g	0,79											1	0,79	1	0,79	1	0,79				
Thunfisch natur (Dose)	185 g	0,59									2	1,18			1	0,59						
Veget. Brotaufstrich ca.	120 g	0,99													1	0,99						
Joghurt Natur 3,5 %	2 x 150 g	0,58					2	1,16	1	0,58	1	0,58					1	0,58	1	0,58		
Joghrt Frucht 3,5 %	2 x 150 g	0,58			1	0,58									1	0,58			1	0,58		
Quark (Magerstufe)	250 g	0,29	500 g	0,57							1	0,29					1	0,29			1	0,29
Frischkäse	125 g	0,37	300 g	0,89			1	0,37													1	0,37
Saure Sahne	150 g	0,45	**Bio**												1	0,45						
H-Milch 1,5 % Fett	1 L	0,50			1	0,50			1	0,50	1	0,50	2	1,00	1	0,50			1	0,50		

Kiwi	2 St.	0,50	4 st.	0,99													1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50
Apfel *(geliefert: 123 g)*	1 St.	0,15	1 kg = 8 St.	1,19			1	0,15	1	0,15	1	0,15					1	0,15					1	0,15
Banane *(geliefert 144 g)*	1 St.	0,14	1 kg = 7 St.	0,99	3	0,42	1	0,14	2	0,28	3	0,42	3	0,42	1	0,14							1	0,14
Zitrone	1 St.	0,22	4 St. (REWE)	0,89			1	0,22									1	0,22	1	0,22				
Obst nach Saison ca.	150 g	0,10	Orangen 2 kg	1,39			1	0,10									1	0,10	1	0,10				
Obst in Glas / Dose	425 g	0,66	314 g Mandarinen	0,49											1	0,66			1	0,66				
Mischgemüse TK	300 g	0,49													1	0,49								
Spinat TK	300 g	0,26	450 g	0,39													1	0,26						
Salat (Saison)	1 St.	0,55	Eisbergsalat								1	0,55							1	0,55				
Schältomaten	425 g	0,35							1	0,35							1	0,35						
Mais	425 g	0,39																	1	0,39				
Champignons	425 g	0,99	1. Wahl																				1	0,99
Essiggurken	720 g	0,73	580 g	0,59																			1	0,73
Weißkohl ca.	750 g	0,74	(Penny) 1 kg	0,99																			1	0,74
Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g	0,24	Rosenkohl 500 g	0,59							1	0,24					1	0,24						
Tomaten frisch ca.	250 g	0,47	1 kg	1,89	3	1,42	2	0,95	1	0,47			1	0,47										
Gurke ca.	300 g	0,39					1	0,39																
Karotten	300 g	0,09	(Penny) 2 kg	0,59																				
Lauch ca.	200 g	0,45																	1	0,45				
Paprika ca.	250 g	0,40	500 g	0,79									1	0,40	1	0,40								
Zwiebeln ca.	250 g	0,15	(Penny) 2 kg	1,19					1	0,15	1	0,15	1	0,15										
Knoblauch	1 St.	0,32	(Penny) 4 St.	1,29											1	0,32								
Apfelsaft o. Zucker	1 L	0,65							1	**0,50**	1	**0,50**					1	0,65						
Orangensaft o. Zucker	1 L	0,89													1	0,89	1	0,89						
Pfirsicheistee / versch. Sorten	1 L	0,45													1	0,45							1	0,45
Multivitaminfruchtnektar	1 L	0,79					2	**1,31**															1	0,79
Mineralwasser still	1,5 L	0,19			2	0,38					1	0,19	1	0,19					1	0,19				
Mineralwasser mit Kohlensäure	1,5 L	0,19							1	0,19			1	0,19					1	0,19				
Schokolade	100 g	0,35													1	0,35								
Erdnüsse	200 g	0,49																						
Schokoriegel ca.	50 g	0,25	200 g	0,99																				
Kartoffelchips	250 g	0,86	200 g	0,69			1	**0,55**																
Puddingpulver	120 g	0,15	5 x 41 g	0,25															1	0,15				
Kekse	250 g	0,45	500 g	0,89																				
Honig	500 g	2,19									1	2,19												
Marmelade	450 g	0,89																						
Nußcreme	400 g	0,99																						
Cornflakes	375 g	0,95	750 g	1,89																				
Speiseöl	1 L	0,99			1	0,99			1	0,99			1	0,99										
Pflanzenmargarine	250 g	0,30	500 g	0,59																			1	0,30
Butter	250 g	1,05																	1	1,05				
Ketchup	450 ml	0,56	500 ml	0,62	1	0,56																		
Tomatenmark (Tube)	2 x 200 g	0,78		0,39																				
Senf mittelscharf (Tube)	200 g	0,99	(Penny) Thommy																					
Essig	750 ml	0,29	1 L	0,39																				
Pfeffer (Gewürz)	30 g	0,29	50 g	0,49	1	0,29																		
Paprika (Gewürz)	30 g	0,29	50 g	0,49																				
Kurkuma (Gewürz)	30 g	0,60	75 g (türk. Supermarkt)	1,49																				
Curry (Gewürz)	30 g	0,33	45 g	0,49																				
Jodsalz	500 g	0,19			1	0,19																		
Zucker	1 kg	0,65			1	0,65																		
Süßstofftabletten	650 St.	0,48	(Tengelmann) 1.200 St.	0,89																				
Kondensmilch	340 ml	0,36	4%																					

Kräutertee	20 Btl.	0,45	Pfefferminztee		1	0,45																	
Schwarzer Tee	20 Btl.	0,69	Ceylontee		2	1,38																	
Früchtetee	20 Btl.	0,95			1	0,95																	
Kaffee	250 g	1,25	500 g	2,49																			
löslicher Kaffee, Glas	100 g	2,29																					
Schokogetränkepulver	400 g	0,84	500 g (Tengelmann)	1,05																			
					27	**14,79**	25	**15,05**	19	**11,14**	25	**13,72**	19	**10,39**	25	**16,54**	19	**11,22**	25	**15,21**	20	**12,98**
			Summe der 9 Paketwerte:			**121,06**																	
			pro Tag bei 32 Tagen (denn das letzte Paket muss noch bis Do 2.12. reichen)			**3,78**																	
			für **30** Tage also			**113,49**																	
			"Gebühr" für Haushaltsvorstand			**132,94**																	
			Differenz			**-19,45**																	
			"Gebühr" für Haushaltsmitglied für die identischen Pakete			**125,78**																	
			Differenz			**-12,29**																	

Kind 7 - 12 Jahre

Alle Artikel der unterschiedlichen Auswahllisten	Menge	Ladenpreis / errechneter Preis	Erläuterungen: im Laden angebotene Packungsgröße, abweichender Laden	Laden-Preis	1. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		2. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		3. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		4. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		5. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		6. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		7. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		8. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		9. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage	
					Di 2. Nov.		Do 4. Nov.		Di 9. Nov.		Do 11. Nov		Di 16. Nov.		Do 18. Nov.		Di 23. Nov.		Do 25. Nov.		Di 30. Nov.	
					An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert
Hähnchen TK (halbe o. Schenkel)	500 g	1,09	1.100 g	2,39	1	1,09	2	2,17														
Rindfleisch TK	200 g	1,60	Gulasch 500 g	3,99					1	1,60			1	1,60	2	3,19						
Putenfleisch TK	200 g	1,12	1 kg	5,59													1	1,12				
Lammfleisch TK	200 g	1,40	Lammblatt 1 kg (Tengelmann)	6,99																		
Schweinefleisch TK	200 g	0,83	1 kg	4,13																		
Fischfilet TK	200 g	0,90	1000 g	4,49															2	1,80	1	0,90
Pizza Vegetarisch	300 g	0,66	3 St. à 300 g	1,99							2	1,33										
Hühnerfleischeintopf	850 ml	0,85																				
Bohneneintopf veget.	850 ml	0,85																				
Semmeln	8 St.	0,79	7 St.	0,69			1	0,79														
Vollkornsemmeln	8 St.	0,95																				
Mischbrot	500 g	0,99															1	0,99				
Weißbrot	500 g	1,29	(türk. Supermarkt)								1	1,29										
Fladenbrot	500 g	0,75	(Penny und türk.Supermarkt)		1	0,75																
Vollkorntoastbrot	500 g	0,45																	1	0,45		
Mehl 405 und Hefe	1 kg	0,34	Mehl 0,25, Hefe 0,09												2	0,68						
Nudeln	500 g	0,39	Spaghetti										1	0,39							1	0,39
Naturreis	500 g	2,29	(REWE)																			
Patna Reis	500 g	0,89							1	0,89												
Milchreis	250 g	0,89																	2	1,78		
Haferflocken	500 g	0,35													1	0,35						
Grieß	500 g	0,35											1	0,35								
Kartoffeln	500 g	0,22	2,5 kg	1,10	1	0,22	2	0,44														
Kartoffelpüree 3 Port.	1 Pck.	0,16	3 x 4 Portionen	0,65					1	0,16	2	0,33					1	0,16				
rote Bohnen (Dose)	425 g	0,29																			1	0,29
weiße Bohnen (natur)	425 g	0,99																				
Linsen (natur)	500 g	0,99																				
Putenwiener	3 St.	1,49	4 St. = 200 g REWE	1,98																		
Rindersalami	100 g	1,11	80 g türk. (Supermarkt)	0,89			1	1,11														
Schweinswurst Dose	100 g	0,71	125 g	0,89																		
Putenwurst	100 g	0,40	200 g	0,79													1	0,40			1	0,40
Rindswurst	100 g	0,45	200 g (türk.Supermarkt)	0,89																		
Hartkäse	100 g	0,50	Emmentaler 1 kg	4,98																		
Weichkäse	100 g	0,49	franz.Brie 60 %, 200 g	0,98											1	0,49			1	0,49		
Eier (mind Gew.kl. M)	6 St.	0,77	10 St. **Gew.Klasse A**	1,29	1	0,77			1	0,77												
Heringsfilet in T.s.	200 g	0,79											1	0,79								
Thunfisch natur (Dose)	185 g	0,59									1	0,59										
Veget. Brotaufstrich ca.	120 g	0,99																				
Joghurt Natur 3,5 %	2 x 150 g	0,58					2	1,16	1	0,58	1	0,58					1	0,58	1	0,58		
Joghrt Frucht 3,5 %	2 x 150 g	0,58			1	0,58	2	1,16	1	0,58	1	0,58	2	1,16	2	1,16	1	0,58	1	0,58	1	0,58
Quark (Magerstufe)	250 g	0,29	500 g	0,57	1	0,29					1	0,29					1	0,29	1	0,29	1	0,29
Frischkäse	125 g	0,37	300 g	0,89											1	0,37					1	0,37
Saure Sahne	150 g	0,45	**Bio**																			
H-Milch 1,5 % Fett	1 L	0,50			1	0,50			1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50			1	0,50		

Kiwi	2 St.	0,50	4 st.	0,99											1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50
Apfel *(geliefert: 123 g)*	1 St.	0,15	1 kg = 8 St.	1,19			1	0,15	1	0,15	1	0,15			1	0,15					1	0,15
Banane *(geliefert 144 g)*	1 St.	0,14	1 kg = 7 St.	0,99	3	0,42	1	0,14	2	0,28	3	0,42	3	0,42	1	0,14					1	0,14
Zitrone	1 St.	0,22	4 St. (REWE)	0,89			1	0,22									1	0,22	1	0,22		
Obst nach Saison ca.	150 g	0,10	Orangen 2 kg	1,39			1	0,10									1	0,10	1	0,10		
Obst in Glas / Dose	425 g	0,66	314 g Mandarinen	0,49											1	0,66			1	0,66		
Mischgemüse TK	300 g	0,49													1	0,49						
Spinat TK	300 g	0,26	450 g	0,39			1	0,26									1	0,26				
Salat (Saison)	1 St.	0,55	Eisbergsalat								1	0,55							1	0,55		
Schältomaten	425 g	0,35																				
Mais	425 g	0,39																	1	0,39		
Champignons	425 g	0,99	1. Wahl																		1	0,99
Essiggurken	720 g	0,73	580 g	0,59																		
Weißkohl ca.	750 g	0,74	(Penny) 1 kg	0,99																	1	0,74
Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g	0,24	Rosenkohl 500 g	0,59							1	0,24					1	0,24				
Tomaten frisch ca.	250 g	0,47	1 kg	1,89	2	0,95	1	0,47	1	0,47			1	0,47								
Gurke ca.	300 g	0,39					1	0,39														
Karotten	300 g	0,09	(Penny) 2 kg	0,59																		
Lauch ca.	200 g	0,45																	1	0,45		
Paprika ca.	250 g	0,40	500 g	0,79											1	0,40						
Zwiebeln ca.	250 g	0,15	(Penny) 2 kg	1,19					1	0,15	1	0,15	1	0,15								
Knoblauch	1 St.	0,32	(Penny) 4 St.	1,29											1	0,32						
Apfelsaft o. Zucker	1 L	0,65							2	0,50	1	0,50										
Orangensaft o. Zucker	1 L	0,89													1	0,89	2	1,78				
Pfirsicheistee / versch. Sorten	1 L	0,45													1	0,45						
Multivitaminfruchtnektar	1 L	0,79					2	1,31													2	1,58
Mineralwasser still	1,5 L	0,19			2	0,38					1	0,19	2	0,38					1	0,19		
Mineralwasser mit Kohlensäure	1,5 L	0,19																	1	0,19		
Schokolade	100 g	0,35													1	0,35						
Erdnüsse	200 g	0,49																				
Schokoriegel ca.	50 g	0,25	200 g	0,99																		
Kartoffelchips	250 g	0,86	200 g	0,69			1	0,86														
Puddingpulver	120 g	0,15	5 x 41 g	0,25															1	0,15		
Kekse	250 g	0,45	500 g	0,89																		
Honig	500 g	2,19									1	2,19										
Marmelade	450 g	0,89																				
Nußcreme	400 g	0,99																				
Cornflakes	375 g	0,95	750 g	1,89																		
Speiseöl	1 L	0,99			1	0,99							1	0,99								
Pflanzenmargarine	250 g	0,30	500 g	0,59					1	0,30											1	0,30
Butter	250 g	1,05															1	1,05				
Ketchup	450 ml	0,56	500 ml	0,62	1	0,56																
Tomatenmark (Tube)	2 x 200 g	0,78		0,39																		
Senf mittelscharf (Tube)	200 g	0,99	(Penny) Thommy																			
Essig	750 ml	0,29	1 L	0,39																		
Pfeffer (Gewürz)	30 g	0,29	50 g	0,49	1	0,29																
Paprika (Gewürz)	30 g	0,29	50 g	0,49																		
Kurkuma (Gewürz)	30 g	0,60	75 g (türk. Supermarkt)	1,49																		
Curry (Gewürz)	30 g	0,33	45 g	0,49																		
Jodsalz	500 g	0,19			1	0,19																
Zucker	1 kg	0,65			1	0,65																
Süßstofftabletten	650 St.	0,48	(Tengelmann) 1.200 St.	0,89																		
Kondensmilch	340 ml	0,36	4%																			

Kräutertee	20 Btl.	0,45	Pfefferminztee		1	0,45																		
Schwarzer Tee	20 Btl.	0,69	Ceylontee																					
Früchtetee	20 Btl.	0,95			1	0,95																		
Schokogetränkepulver	400 g	0,84	500 g (Tengelmann)	1,05																				
Zitronenteegetränkepulver	400 g	1,69	(REWE "ja")																					
					21	**10,03**	20	**10,74**	15	**6,93**	20	**9,86**	15	**7,20**	20	**11,09**	15	**8,26**	20	**9,87**	15	**7,60**
			Summe der 9 Paketwerte:			**81,58**																		
			pro Tag bei 32 Tagen (denn das letzte Paket muss noch bis Do 2.12. reichen)			**2,55**																		
			für **30** Tage also			**76,48**																		
			"Gebühr" für Kind 7 J.			**89,48**																		
			Differenz			**-13,00**																		
			"Gebühr" für Kind 8-12 J.			**125,78**		(wie Erwachsene!)																
			Differenz			**-49,30**																		

Kind 1 - 6 Jahre

					1. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		2. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		3. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		4. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		5. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		6. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		7. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage		8. Paket im Monat, 2. Paket der Woche, 4 Tage		9. Paket im Monat, 1. Paket der Woche, 3 Tage	
					Di 2. Nov.		Do 4. Nov.		Di 9. Nov.		Do 11. Nov		Di 16. Nov.		Do 18. Nov.		Di 23. Nov.		Do 25. Nov.		Di 30. Nov.	
Alle Artikel der unterschiedlichen Auswahllisten	Menge	Ladenpreis / errechneter Preis	Erläuterungen: im Laden angebotene Packungsgröße, abweichender Laden	Laden-Preis	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert	An-zahl	Wert
Hähnchen TK (halbe o. Schenkel)	500 g	1,09	1.100 g	2,39	1	1,09	1	1,09														
Rindfleisch TK	200 g	1,60	Gulasch 500 g	3,99					1	1,60			1	1,60	1	1,60						
Putenfleisch TK	200 g	1,12	1 kg	5,59													1	1,12				
Lammfleisch TK	200 g	1,40	Lammblatt 1 kg (Tengelmann)	6,99																		
Schweinefleisch TK	200 g	0,83	1 kg	4,13																		
Fischfilet TK	200 g	0,90	1000 g	4,49															1	0,90	1	0,90
Pizza Vegetarisch	300 g	0,66	3 St. à 300 g	1,99							1	0,66										
Hühnerfleischeintopf	850 ml	0,85																				
Bohneneintopf veget.	850 ml	0,85																				
Semmeln	8 St.	0,79	7 St.	0,69			1	0,79														
Vollkornsemmeln	8 St.	0,95																				
Mischbrot	500 g	0,99															1	0,99				
Weißbrot	500 g	1,29	(türk. Supermarkt)								1	1,29										
Fladenbrot	500 g	0,75	(Penny und türk.Supermarkt)		1	0,75																
Vollkorntoastbrot	500 g	0,45																	1	0,45		
Mehl 405 und Hefe	1 kg	0,34	Mehl 0,25, Hefe 0,09												1	0,34						
Nudeln	500 g	0,39	Spaghetti										1	0,39							1	0,39
Naturreis	500 g	2,29	(REWE)																			
Patna Reis	500 g	0,89							1	0,89												
Milchreis	250 g	0,89																	1	0,89		
Haferflocken	500 g	0,35													1	0,35						
Grieß	500 g	0,35											1	0,35								
Kartoffeln	500 g	0,22	2,5 kg	1,10	1	0,22	1	0,22														
Kartoffelpüree 3 Port.	1 Pck.	0,16	3 x 4 Portionen	0,65					1	0,16	1	0,16					1	0,16				
rote Bohnen (Dose)	425 g	0,29																			1	0,29
weiße Bohnen (natur)	425 g	0,99																				
Linsen (natur)	500 g	0,99																				
Putenwiener	3 St.	1,49	4 St. = 200 g REWE	1,98																		
Rindersalami	100 g	1,11	80 g türk. (Supermarkt)	0,89			1	1,11														
Schweinswurst Dose	100 g	0,71	125 g	0,89																		
Putenwurst	100 g	0,40	200 g	0,79													1	0,40			1	0,40
Rindswurst	100 g	0,45	200 g (türk.Supermarkt)	0,89																		
Hartkäse	100 g	0,50	Emmentaler 1 kg	4,98																		
Weichkäse	100 g	0,49	franz.Brie 60 %, 200 g	0,98											1	0,49			1	0,49		
Eier (mind Gew.kl. M)	6 St.	0,77	10 St. **Gew.Klasse A**	1,29	1	0,77			1	0,77												
Heringsfilet in T.s.	200 g	0,79											1	0,79								
Thunfisch natur (Dose)	185 g	0,59									1	0,59										
Veget. Brotaufstrich ca.	120 g	0,99																				
Joghurt Natur 3,5 %	2 x 150 g	0,58					2	1,16	1	0,58	1	0,58					1	0,58	1	0,58		
Joghrt Frucht 3,5 %	2 x 150 g	0,58			1	0,58	2	1,16	1	0,58	1	0,58	2	1,16	2	1,16	1	0,58	1	0,58	1	0,58
Quark (Magerstufe)	250 g	0,29	500 g	0,57	1	0,29					1	0,29					1	0,29	1	0,29	1	0,29
Frischkäse	125 g	0,37	300 g	0,89											1	0,37					1	0,37
Saure Sahne	150 g	0,45	**Bio**																			
H-Milch 1,5 % Fett	1 L	0,50			1	0,50			1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50			1	0,50		

Kiwi	2 St.	0,50	4 st.	0,99											1	0,50	1	0,50	1	0,50	1	0,50
Apfel *(geliefert: 123 g)*	1 St.	0,15	1 kg = 8 St.	1,19			1	0,15	1	0,15	1	0,15			1	0,15					1	0,15
Banane *(geliefert 144 g)*	1 St.	0,14	1 kg = 7 St.	0,99	3	0,42	1	0,14	2	0,28	3	0,42	3	0,42	1	0,14					1	0,14
Zitrone	1 St.	0,22	4 St. (REWE)	0,89			1	0,22									1	0,22	1	0,22		
Obst nach Saison ca.	150 g	0,10	Orangen 2 kg	1,39			1	0,10									1	0,10	1	0,10		
Obst in Glas / Dose	425 g	0,66	314 g Mandarinen	0,49											1	0,66			1	0,66		
Mischgemüse TK	300 g	0,49													1	0,49						
Spinat TK	300 g	0,26	450 g	0,39			1	0,26									1	0,26				
Salat (Saison)	1 St.	0,55	Eisbergsalat								1	0,55							1	0,55		
Schältomaten	425 g	0,35																				
Mais	425 g	0,39																	1	0,39		
Champignons	425 g	0,99	1. Wahl																		1	0,99
Essiggurken	720 g	0,73	580 g	0,59																		
Weißkohl ca.	750 g	0,74	(Penny) 1 kg	0,99																	1	0,74
Gemüse frisch (Saison) ca.	200 g	0,24	Rosenkohl 500 g	0,59							1	0,24					1	0,24				
Tomaten frisch ca.	250 g	0,47	1 kg	1,89	2	0,95	1	0,47	1	0,47			1	0,47								
Gurke ca.	300 g	0,39					1	0,39														
Karotten	300 g	0,09	(Penny) 2 kg	0,59																		
Lauch ca.	200 g	0,45																	1	0,45		
Paprika ca.	250 g	0,40	500 g	0,79											1	0,40						
Zwiebeln ca.	250 g	0,15	(Penny) 2 kg	1,19					1	0,15	1	0,15	1	0,15								
Knoblauch	1 St.	0,32	(Penny) 4 St.	1,29											1	0,32						
Apfelsaft o. Zucker	1 L	0,65							1	0,50	1	0,50										
Orangensaft o. Zucker	1 L	0,89													1	0,89	1	0,89				
Pfirsicheistee / versch. Sorten	1 L	0,45													1	0,45						
Multivitaminfruchtnektar	1 L	0,79					2	1,31													1	0,79
Mineralwasser still	1,5 L	0,19			1	0,19					1	0,19	1	0,19					1	0,19		
Mineralwasser mit Kohlensäure	1,5 L	0,19																	1	0,19		
Schokolade	100 g	0,35													1	0,35						
Erdnüsse	200 g	0,49																				
Schokoriegel ca.	50 g	0,25	200 g	0,99																		
Kartoffelchips	250 g	0,86	200 g	0,69			1	0,86														
Puddingpulver	120 g	0,15	5 x 41 g	0,25															1	0,15		
Kekse	250 g	0,45	500 g	0,89																		
Honig	500 g	2,19									1	2,19										
Marmelade	450 g	0,89																				
Nußcreme	400 g	0,99																				
Cornflakes	375 g	0,95	750 g	1,89																		
Speiseöl	1 L	0,99			1	0,99							1	0,99								
Pflanzenmargarine	250 g	0,30	500 g	0,59					1	0,30											1	0,30
Butter	250 g	1,05															1	1,05				
Ketchup	450 ml	0,56	500 ml	0,62	1	0,56																
Tomatenmark (Tube)	2 x 200 g	0,78		0,39																		
Senf mittelscharf (Tube)	200 g	0,99	(Penny) Thommy																			
Essig	750 ml	0,29	1 L	0,39																		
Pfeffer (Gewürz)	30 g	0,29	50 g	0,49	1	0,29																
Paprika (Gewürz)	30 g	0,29	50 g	0,49																		
Kurkuma (Gewürz)	30 g	0,60	75 g (türk. Supermarkt)	1,49																		
Curry (Gewürz)	30 g	0,33	45 g	0,49																		
Jodsalz	500 g	0,19			1	0,19																
Zucker	1 kg	0,65			1	0,65																
Süßstofftabletten	650 St.	0,48	(Tengelmann) 1.200 St.	0,89																		
Kondensmilch	340 ml	0,36	4%																			

Kräutertee	20 Btl.	0,45	Pfefferminztee		1	0,45																		
Schwarzer Tee	20 Btl.	0,69	Ceylontee																					
Früchtetee	20 Btl.	0,95			1	0,95																		
Schokogetränkepulver	400 g	0,84	500 g (Tengelmann)	1,05																				
Zitronenteegetränkepulver	400 g	1,69	(REWE "ja")																					
					20	**9,84**	18	**9,44**	14	**6,93**	18	**9,04**	14	**7,01**	18	**9,15**	14	**7,37**	18	**8,08**	14	**6,81**		
			Summe der 9 Paketwerte:			**73,66**																		
			pro Tag bei 32 Tagen (denn das letzte Paket muss noch bis Do 2.12. reichen)			**2,30**																		
			für **30** Tage also			**69,06**																		
			"Gebühr" für Kind 1-6 J.			**89,48**																		
			Differenz			**-20,42**																		

Kind 0 - 12 Monate

Artikel	Menge		Ladenpreis / errechneter Preis	Erläuterungen: im Laden angebotene Packungsgröße, abweichender Laden	Laden-Preis
Kind 0 bis 2 Monate - Monatspaket					
Säuglingsanfangsnahrung	4 x 800 g		20,16	(Müller) Humana 500 g	3,15
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Wert des Monatspakets			**21,06**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-68,42**		
Kind 3 bis 4 Monate - Monatspaket					
Säuglingsanfangsnahrung	6 x 800 g		30,24	(Müller) Humana 500 g	3,15
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Wert des Monatspakets			**31,14**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-58,34**		
Kind 5. Monat - Monatspaket					
Folgemilch	4 x 800 g		20,16	(Müller) Humana 500 g	3,15
Babymenüs inges. 30 Gläschen à 190 g					
Karottenmus		10	5,50	(Müller) Sebivita	0,55
Gemüse-Kartoffel-Brei		10	5,50	(Müller) Sebivita	0,55
Gemüse-Beilagen-Fleisch-Brei		10	7,30	(Müller) Sebivita	0,73
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Wert des Monatspakets			**39,36**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-50,12**		
Kind 6. Monat - Monatspaket					
Folgemilch	4 x 800 g		20,16	(Müller) Humana 500 g	3,15
Babymenüs inges. 30 Gläschen à 190 g					
Karottenmus		10	5,50	(Müller) Sebivita	0,55
Gemüse-Kartoffel-Brei		10	5,50	(Müller) Sebivita	0,55
Gemüse-Beilagen-Fleisch-Brei		10	7,30	(Müller) Sebivita	0,73
Vollmilch Getreidebrei	1.500 g		7,05	(Müller) Humana 500 g	2,35
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Wert des Monatspakets			**46,41**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-43,07**		
Kind 7. Monat - Monatspaket					
Folgemilch	3 x 800 g		15,12	(Müller) Humana 500 g	3,15
Babymenüs inges. 30 Gläschen à 190 g					
Karottenmus		10	5,50	(Müller) Sebivita	0,55
Gemüse-Kartoffel-Brei		10	5,50	(Müller) Sebivita	0,55
Gemüse-Beilagen-Fleisch-Brei		10	7,30	(Müller) Sebivita	0,73
Vollmilch Getreidebrei	1.500 g		7,05	(Müller) Humana 500 g	2,35
Getreide-Obst-Brei à 190 g		20	12,60	(Müller) Sebivita	0,63
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Wert des Monatspakets			**53,97**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-35,51**		

Kind 8. bis 9. Monat - Monatspaket

Folgemilch	2 x 800 g		10,08	(Müller) Humana 500 g	3,15
Juniormenüs Gläschen à 220 g		30	37,50	(Müller) Sebivita	1,25
Vollmilch Getreidebrei	1.500 g		7,05	(Müller) Humana 500 g	2,35
Getreide-Obst-Brei à 190 g		30	18,90	(Müller) Sebivita	0,63
Obstsaft	4 x 0,2 l		1,36	(Müller) 0,5 l	0,85
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Wert des Monatspakets			**75,79**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-13,69**		

Kind 10. bis 12. Monat - Monatspaket

Folgemilch	2 x 800 g		10,08	(Müller) Humana 500 g	3,15
Juniormenüs Gläschen à 220 g		30	37,50	(Müller) Sebivita	1,25
Vollmilch Getreidebrei	600 g		2,82	(Müller) Humana 500 g	2,35
Getreide-Obst-Brei à 190 g		15	9,45	(Müller) Sebivita	0,63
H-Milch 3,5 % Fett	12 x 0,5 l		3,36	(REWE "ja") 1 l	0,56
Obstsaft	4 x 0,2 l		1,36	(Müller) 0,5 l	0,85
Teebeutel Fenchel	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Teebeutel Kamille	20 Bt.		0,45	(ALDI)	
Getreideflocken	500 g		0,35	(REWE "ja") Haferfl. fein	
Zwieback	2 x 225 g		1,23	(REWE) 400 g	1,09
Vollkorntoast pro Woche 2 x 250 g	4,5 x 500 g		2,03	(ALDI) 500 g	0,45
Frischobst (Äpfel, Bananen) pro Woche 7 St.	4,5 x 7 St.		4,73	pro Stück (s. Preis Kombilis	0,15
Wert des Monatspakets			**73,80**		
"Gebühr"			89,48		
Differenz			**-15,68**		

Erstes Paket im Monat,
3 Tage

Zweites Paket der
Woche,
4 Tage

Zweites Paket der Woche,
4 Tage

Zweites Paket der Woche,
4 Tage
statt "Nektar":
"Mehrfruchtgetränk"

Zweites Paket der Woche,
4 Tage
statt Eier "mind. Gew.kl. M":
Eier Gew.Kl. S

Hygienepaket für Männer				
		Ladenpreis	Erläuterungen	
Seife	100 g	0,19	ALDI 150 g	0,29
Shampoo	500 ml	0,65	ALDI	
2 x Duschbad	300 ml	1,30	300 ml (Müller wie ALDI)	0,65
Deoroller	50 ml	0,55	ALDI	
Hautcreme	200 ml	1,00	250 ml (ALDI)	1,25
2 x Zahnpasta	75 ml	0,48	125 ml	0,4
10 x Taschentücher	10 St.	0,58	30 x 10 (Müller)	1,75
Rasierklingen	10 St.	3,83	12 Rasierklingen (ALDI)	4,59
Rasierschaum	150 ml	0,33	300 ml (Müller)	0,65
Zahnbürste		0,33	zwei Stück (Müller)	0,65
		9,23		
offizieller Paketwert		21,48		
Differenz		-12,25		

Asylbewerber in Biberach . Folge 1: Problem Lebensmittelkisten

Biberach, Bleicherstraße 47. Der Lieferwagen kommt pünktlich um 7.30 Uhr an diesem Mittwoch. Drei Mal in der Woche, jeweils montags, mittwochs und freitags fährt er in die Einfahrt des Asylbewerberheimes. Der Lastwagen mit Aalener Kennzeichen ist, und das ist ungewöhnlich, unbeschriftet. Man sieht nicht, wer hier liefert. Es ist die Drei König Lebensmittelservice GmbH & Co KG aus Schwäbisch-Gmünd, die für die Lieferungen zuständig ist. Eine der großen Lieferantenfirmen, die sich diesen besonderen Markt in Deutschland und Europa teilen.

Wenig später stehen die ersten Asylbewerber vor der Laderampe. Der Fahrer trägt die Kisten mit den vorbereiteten Lebensmitteln hinaus. Er ist neu und deshalb dauert die Verteilung der Essenskisten länger, manchmal fast bis zu einer Stunde. Bisher war alles gut eingespielt gewesen. Es ging alphabetisch, das verkürzte die Wartezeit, weil man wusste, wann man dran war. An diesem Tag haben die Asylbewerber Glück. Es ist zwar kühl, aber es regnet nicht. Bei heftigem Regen oder in strenger Winterkälte wird der morgendliche Essensempfang äußerst unangenehm. Manche der Empfänger der Kisten liegen noch im Bett, müssen erst wachgeklopft werden. Die Dame vom Landratsamt kennt ihre Klientel, fragt nach den Fehlenden und hakt Listen ab. Bereits vorher war sie von Tür zu Tür gegangen, um die Schlafenden zu wecken. Drei Tomaten kullern in einer Kiste. Eine Nachlieferung. Beim letzten Mal waren die Tomaten ungenießbar gewesen.

Die Lebensmittelkisten zweier Asylbewerber. Eier, Mineralwasser, Brötchen, Reis, Wurst und ein Apfel liegen in der einen. Eier, Mineralwasser, Putenfleisch, Reis und ein Apfel in der anderen. Puzzleteile. Für einen Speiseplan für eine Woche braucht man mehr. Um einigermaßen erträglich zu kochen, müssen sich die Asylbewerber absprechen: mein Hühnerfleisch, dein Öl und sein Reis, dann geht was. Die Marken der Produkte, sieht man mal von dem "Gut & Günstig"-Label der Eigenmarke der Edeka ab, kennt man nicht. Es sind billigste No-Name-Produkte. Wenn es Zahnpasta gibt, dann kommt sie aus Indien. Apfelsaft aus Tschechien.
Die Asylbewerber haben Listen, auf denen sie ankreuzen können, was sie geliefert haben möchten. Montags müssen sie die Liste für mittwochs einreichen, mittwochs die für freitags und freitags die für Montag. Eine grüne Liste, eine rosa Liste und eine Liste in Beige. Die Listen sind mehrsprachig. Anders dagegen die Hinweise für das Verhalten in Brandfall, das im Flur aushängt. Die gibt es nur auf Deutsch.

Mit welchem Kisteninhalt möchten Sie sich zwei bis drei Tage ernähren? Die Kosten für die Zusammenstellung und Anlieferung der Kisten zahlt der Steuerzahler. Unnötigerweise.
Der Korb rechts enthält tiefgekühlte Hähnchenschenkel, drei Becher Joghurt, ein Fladenbrot, 250g Reis, ein Pfund Kartoffeln, sechs Eier und einen Liter Apfelsaft.
Als wir fotografieren spricht uns ein Heimbewohner an. Er habe am vergangenen Montag nicht zur Essensausgabe erscheinen können, weil er habe arbeiten müssen. Er sei von der Liste gestrichen worden und habe für diese Tage nichts zu essen bekommen.

Aus einer Rede des Bundestagsabgeordneten der GRÜNEN, gehalten am 17. Juni 2010: "((Ich will) hier mal die Kolleginnen und Kollegen in diesem Hause fragen, die ja alle erkennbar keinen Hunger leiden: Wie soll man mit 40,90 Euro "Taschengeld" und 184,07 Euro für Ernährung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts im Monat als erwachsener Haushaltsvorstand auskommen? Und dann noch ein Hinweis: Das Geld wird nicht unbedingt auf das Girokonto überwiesen. Stattdessen gibt es regelmäßig Gutscheine und Sachleistungen.

Was für ein Unsinn und was für ein Bürokratiewahn!" (Quelle)

Natürlich kann man nicht beliebig viel auf der Liste ankreuzen. Jedes Lebensmittel ist mit einer Punktezahl vergeben und wenn 150 Punkte erreicht sind, ist die Höchstpunktzahl für diese Lieferung erreicht.

Die AsylbewerberInnen, die hier zum Teil Jahre lang auf den erfolgreichen Abschluss ihres Asylverfahrens warten, sind nicht glücklich darüber, dass sie ihre Lebensmittel auf diesem Weg beziehen müssen. Sie hätten lieber Bargeld, mit dem sie sich leichter eine bessere und gesündere Ernäghrung, die auch ihren Essensgewohnheiten entspricht, besorgen können. Schlimmer aber noch ist für sie die Residenzpflicht, die bedeutet, dass sie den Landkreis nicht verlassen dürfen oder nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Was das bedeutet, beschreibt die WELT in einem Artikel.

Landratsamt BIBERACH

Landratsamt BIBERACH

Landratsamt BIBERACH

Körperpflege und Hygieneartikel Nummer .....

Namen .....

Höchstwert 120 Punkte für Erwachsene Personenzahl .....

Soll/Ist menge	Betrag/ wert	Produkt/ wert	Produkt	product
		10	1 Handtuch	towel
		10	1 Badetuch	bath towel
		5	1 Waschlappen	washcloth
		5	1 Seife	soap
		6	1 Schampoo	shampoo
		25	1 Schampoo	shampoo anti
		10	1 Duschbad	shower gel
		6	1 Zahnpaste	toothpaste
		6	1 Zahnbürste	toothbrush (adult)
		13	1 Hautcreme	skin cream
		38	1 Hautcreme	skin cream anti
		38	1 Körpermilch	body milk
		8	1 Rasierapparat	shavers
		16	1 Satz Rasierklingen	razor
		4	1 Rasierseife	shave soap
		11	1 Rasierschaum	shave cream
		10	1 Rasierwasser After Shave	after shave
		5	1 Rasierpinsel	shave brush
		72	Kondome	condomi
		5	1 Kamm	comb
		8	1 Haarbürste	hair brush
		8	1 Deoroller	deoroller
		2	1 Papierhandtücher	paper handkerchiefs
		13	1 Damenbinden	sanitary napkins
		8	1 Damentampons	sanitary napkins
		12	1 Tampons	tampons
		3	1 Kinderseife	kids soap
		13	1 Kindershampoo	kids shampoo
		11	1 Kinderzahnpasta	kids toothpaste
		8	1 Kinderzahnbürste	kids toothbrush
		10	1 Babybad	babybath
		13	1 Babywundcreme	babywundcream
		14	1 Babyöl	babyoil
		18	1 Babypuder	baby powder
		22	1 Babyfeuchttücher	baby wipes
		5	1 Babyhaarbürste	baby hair brush
		50	1 Windeln Mini	diapers
		50	1 Windeln Midi	diapers
		40	1 Windeln Maxi	diapers
		40	1 Windeln Jun.	diapers
		8	1 Spülmittel	detergent
		8	1 Allzweckreiniger	cleaner for all
		8	1 Scheuermilch	scrubmilk
		3	1 Waschmittel-Tabs	washing tabs
		3	1 WC-Reiniger	toilets gasser
		3	1 Schwammtücher	sponge
		2	1 Schwammtuch	spongetuch
		2	1 Spültuch	dishcloth
		6	1 Geschirrtuch	drycloth

Und so sahen 2009 zwei Jugendliche aus dem Kreis das Thema Asyl.

Statistiken zum Thema Flüchtlinge in Industrieländern.

Das Blog der in Biberach lebenden Flüchtlinge

Kontakte/Behörden in Biberach

Teil 2 der Weberberg.de-Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 3 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 4 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 5 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 6 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 7 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 8 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 9 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

KARAWANE Für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen

Asylbewerber in Biberach . Folge 3: Kein Deutsch für Niemand?

Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf Deutschunterricht, solange sie nicht anerkannt sind. Der Staat will ihre Integration erst fördern, wenn sicher ist, dass sie bleiben.Und die Entscheidung darüber kann viele Jahre dauern. Jahre, in denen die Flüchtlinge älter werden, in denen das Lernen schwieriger wird, in denen sie das verlernen, was sie einmal gelernt haben. Schwierig genug ist es für die zum Teil traumatisierten Menschen ohnehin. Manche (aber beileibe nicht alle von ihnen) haben nur eine geringe Schulbildung oder sind gar Analphabeten. In § 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) heißt es: "Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland. "

Wie die Bundesrepublik einen Menschen integrieren will, der der Sprache nicht mächtig ist, der dadurch beruflich nicht im Mindesten qualifiziert ist, bleibt ihr

In ihrer Heimat wäre ein Schulbesuch für diese Afghaninnen kaum eine Selbstverständlichkeit.

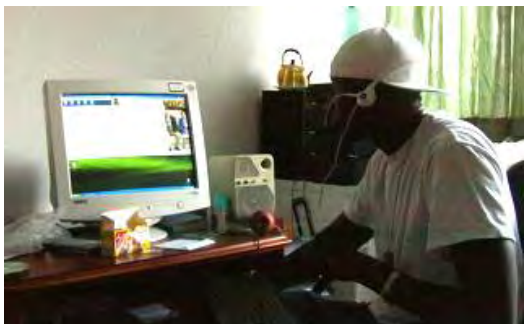

Englisch wird auf T-Shirts gerne als dekorative Sprache verwendet. Sinn ergibt das, was aufgedruckt ist, oft nicht. Das T-Shirt eines Heimbewohners ist eine Seltenheit. Es ist mit deutschen Wortfragmenten verziert.

Geheimnis. Selbst wenn die Flüchtlinge irgendwann zurückkehren müssen, wären Deutschkenntnisse gut angelegte Entwicklungshilfe und ein Stück Kulturvermittlung, für die man sonst Goethe Institute im Ausland errichtet.

Wenn die Anerkennung durch ist, wenn ein "Aufenthaltstitel" besteht, dann geht es mit verbindlich zu besuchenden Integrationskursen schnell. Aber bis dahin lässt man die vorhandenen Qualifikationen - und die sind oft genug nicht gering - verkommen. Gut für die Heimbewohner, wenn sich Menschen finden, die bereit sind, ihnen ehrenamtlich Deutschunterricht zu geben. Schwierig genug ist das, denn die Lehrkräfte haben es oft mit verschiedenen Niveaus zu tun. Meist aber geht es um elementare Grundkenntnisse.

Sie haben Interesse, Flüchtlingen Deutsch beizubringen? Oder Sie möchten ihr Sprachenlernen mit (gebrauchten) Computern und Lernsoftware oder mit Unterrichtsmaterialien unterstützen? Dann wenden Sie sich an Aja Gratz beim Migrationsdienst der Caritas Biberach, Telefon 07351/5005-134.

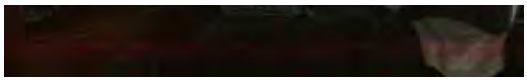

Moderne interaktive Sprachkurse machen das Sprachenlernen im Selbststudium leicht möglich. Aber die Voraussetzuungen dafür, einen Computer und den entsprechenden Sprachkurs gibt es im Heim nur in einem Zimmer.

Ein systematisches Arbeiten ist da kaum möglich. Die TeilnehmerInnen erscheinen unregelmäßig und Geld für Deutschbücher ist nicht vorhanden.
Seit etwa einem halben Jahr unterrichtet eine Biberacherin in dem Heim dreimal in der Woche eine Stunde. Das ist ehrenamtlich viel, für die LernerInnen wenig, aber immerhin ein kleines Steinchen auf dem Weg zur Integration.

Die Behörden halten sich an die Vorgaben und die sehen Deutschklurse nicht vor, obwohl klar ist, dass die meisten derjenigen, die es geschafft haben, nach Deutschland zu kommen, bleiben werden. Wenn man sie jetzt nicht fördert, schafft man sich Probleme für die Zukunft selber.

schreiben - lesen - schlafen - essen - rauchen - trinken - tanzen - arbeiten - telefonieren

Teil 1 der Weberberg.de-Serie

Teil 2 der Weberberg.de-Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 4 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 5 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 6 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 7 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 8 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 9 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Asylbewerber in Biberach . Folge 10: Wie kalkuliert das Landratsamt?

Leserbrief: Verschwendete Steuergelder

Dass die Asylbewerber über die Qualität der ihnen zur Verfügung gestellten Lebensmittel klagen, lässt viele sicher denken: „Die sollen doch dankbar sein, dass sie überhaupt etwas kriegen und das noch umsonst.“ Diese Reaktion geht am Problem vorbei. Viele Asylbewerberinnen wären bereit, auf einen Teil des ihnen zustehenden Geldes zu verzichten, wenn sie den Rest als Gutscheine oder in Form einer Geldkarte bekämen und die Biberacher Steuerzahler sollten sie dabei unterstützen. Die Situation derzeit: Für eine Zucchini, die auf dem Markt (frisch und nicht etwa leicht angegammelt) 35 Cent kostet, zahlt das Landratsamt dem Zulieferer 1,36 Euro. Steuergelder. 1,5 Liter Mineralwasser gibt es beim Discounter für 19 Cent. Das Landratsamt gibt dafür 85 Cent aus. Steuergelder. Und wenn die Asylbewerber klagen, dass ihnen statt dreier Tomaten (Marktpreis höchstens 85 Cent, vom Landkreis bezahlt: 1,36 Euro Steuergelder) eine Dose Tomatenmark (Wert 29 Cent) geliefert wird, dann klagen sie – wie schon seit über 15 Jahren - vergebens. Der Kreistag sieht dem schweigend zu. Etwa 170 Euro für Lebensmittel stehen den Asylbewerbern monatlich zu. Das Geld bleibt nicht im Kreis. Die Lebensmittelkisten werden von einer Firma aus Schwäbisch-Gmünd geliefert. Schlecht für die Ökobilanz.. Manche AsylbewerberInnen wären schon mit 50 Euro zufrieden, wenn sie nur selber einkaufen dürften. Dass dies auch ihrer Integration in unsere Gesellschaft dienen würde, hat man auf Bundesebene und in manchen Landkreisen im Ländle bereits erkannt. Im Kreis Biberach gibt es Nachholbedarf.
(Leserbrief von Dierk Andresen, am 14. September 2010 in der SchwäZ Biberach erschienen.)

Was man für 5 Euro bekommen könnte. Eine Bildergalerie des SPIEGEL.

Beim Gespräch zwischen Asylbewerbern und VertreterInnen des Landratsamtes vermittelten letztere ("Wir haben uns erkundigt.") den Eindruck, dass es fast nirgends in Baden-Württemberg andere Lösungen als die Essenskörbe gebe. ("Nur dort, wo das aus organisatorischen Gründen nicht geht.") Das befremdet. Wer hat das Landratsamt so schlecht informiert?

:
Schon im nahen Ulm können die AsylbewerberInnen seit Jahren mit Geldkarte zahlen. In dem Artikel "Lagerland Baden-Württemberg" von Andras Linder, erschienen im Rundbrief August 2010 des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg ist auf Seite 19 Folgendes über die Versorgung der Asylbewerberunterkünfte zu lesen: "So gibt es bei den untersuchten 54 Unterkünften an 22 Orten (=39%) ein Gutscheinsystem zum Einkauf in bestimmten Läden. 19 GU (33%) werden nach wie vor mit Essenspaketen von Großlieferanten (i.d.R. Dreikönig aus Schwäbisch Gmünd) beliefert. In 14 GU 25%) gibt es in der Unterkunft einen "Shop", in dem angelieferte Nahrungsmittel nach Punktesystem 'eingekauft' werden können." (Mehr hier.)

Fairerweise muss man aber sagen, dass im Regierungsbezirk Tübingen außer in Ulm und im Bodenseekreis überall Essenspakete ausgeliefert werden.
Es ist also keine Eigenheit des Landkreises Biberach.
Dennoch: die AsylbewerberInnen sagen zu Recht, dass sie sich selber billiger und besser versorgen könnten. Der Kreis Biberach sollte versuchen, ihren Wunsch zu erfüllen. Auf Dauer die Lebensmittellieferungen zu kontrollieren dürfte erhebliche Arbeitsstunden der Landratsamtsangestellten binden. Und ob die Lieferfirma in Zukunft von alleine auf bessere Qualität achtet, ist nach den bisherigen Erfahrungen zweifelhaft.

Zur Folge 1 unserer Serie.
Teil 2 der Serie über Flüchtlinge in Biberach
Teil 3 der Serie über Flüchtlinge in Biberach
Teil 5 der Serie über Flüchtlinge in Biberach
Teil 6 der Serie über Flüchtlinge in Biberach
Teil 7 der Serie über Flüchtlinge in

Frau Alger vom Landratsamt hat den Asylbewerbern empfohlen, sich **an die politischen Vertreter** zu wenden. Wir haben das schon mal auf eigene Faust gemacht und per Abgeordnetenwatch.de bei unseren Volksvertretern in Berlin nachgefragt. Hier die Antworten von Martin Gerster und Josef Rief:

Josef Rief: "Herr Rief verfolgt die Diskussion der Lebensmittelversorgung

Biberach

Teil 4 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 8 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

Teil 9 der Serie über Flüchtlinge in Biberach

von AsylbewerberInnen in Biberach. Neuesten Berichten zufolge wurde festgestellt, dass keine Lebensmittel verteilt werden, deren Haltbarkeitsdaten abgelaufen sind. Dennoch scheint die Situation weiterhin unbefriedigend zu sein. Herr Rief wird sich deshalb vor Ort ein Bild machen. Ein Termin steht aber bisher noch nicht fest."

Martin Gerster: "Bezüglich der Situation der Asylbewerber in Biberach stehe ich bereits seit Längerem in Kontakt mit Herrn Rex Osa, dem Sprecher der Heimbewohner, und habe Verständnis für die schwierige Lage und die Anliegen der in der Bleicherstraße untergebrachten Menschen.

Angesichts der aktuellen Pressemeldungen werde ich baldmöglichst einen Termin für einen Besuch vor Ort vereinbaren und mir mit eigenen Augen ein Bild machen. An einem solchen Treffen sollte in jedem Falle ein Vertreter des Landratsamtes teilnehmen. Ein erstes Vorgespräch konnte ich am vergangenen Freitag bereits mit Sozialdezernentin Petra Alger führen.

Die Ergebnisse des noch zu vereinbarenden Gesprächs sollten dann schnell auf die zuständige Landesebene weitergetragen werden."

Auf eine Nachfrage hin ist weiter auf Abgeordnetenwatch.de am 15.09.2010 zu lesen:
"Herr Rief hat morgen einen Termin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales und wird dort auch die beschriebene Problematik ansprechen. Er wird sich vor Ort unangekündigt einen Eindruck verschaffen, um die in der Vergangenheit erhobenen Vorwürfe zu vermeiden, es werde sich seitens der Verantwortlichen auf den Besuch eingestellt. Ebenfalls hat Herr Rief schon mit dem Landratsamt gesprochen."

Und am 16.9.2010 lässt J. Rief auf Abgeordnetenwatch.de schreiben:
""Die Regelungen zum Sachleistungsprinzip sind seit 1994 in Kraft und seither von keiner Bundesregierung geändert worden. Auch aufgrund dieses langen Zeitraums ist im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP festgelegt worden, dass eine Evaluierung erfolgen soll. Entsprechende Überprüfungen finden statt. Vom Sachleistungsprinzip sind bisher nur wenige Ausnahmen zulässig. Den Asylbewerbern stehen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 48 Monate zu und sie erhalten gegenwärtig monatlich 40 Euro je Erwachsenem und 20 Euro je Kind in bar. Nach den 48 Monaten greifen die Hartz IV-Regelungen."

Fluechtlingsbc's Blog

Anliegen der Asylbewerber im Kreis Biberach a.d.Riss Thursday, Aug 5 2010

Support Refugee Self-Dertermination fluechtlingsbc 1:33 am

1 Vote

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben im Auftrag aller Asylbewerber im Kreis Biberach.
Im Folgenden möchten wir Ihnen darstellen welchen Problemen und Ungerechtigkeiten wir uns täglich ausgesetzt fühlen.

Unser Anliegen bezieht sich auf drei zentrale Themen:
☐ Die Lieferung und Bestellung des Essens und der Hygieneartikel
☐ Kleiderverteilung
☐ Residenzpflicht

Wir wünschen eine Veränderung der jetzigen Situation und werden im Weiteren Argumente gegen das bisher bestehende System vorbringen:

1. Lieferung und Bestellung von Essen und Hygieneartikeln

Bisher sind wir verpflichtet, uns vorgegebene Lebensmittel und Hygieneartikel nach einem Listensystem auszusuchen und anzukreuzen. Eine bestimmte Punktzahl muss hierbei eingehalten werden. Die zur Verfügung stehenden Listen und deren Artikel werden nicht verändert. Wir können nicht frei wählen, sondern müssen uns für die vorgegebenen Artikel entscheiden.

Dieses bisher bestehende System schränkt unser Recht, frei unter verschiedenen Produkten auswählen zu dürfen, enorm ein.
Eine ausgewogene, gesunde und abwechslungsreiche Ernährung ist uns somit nicht ausreichend möglich.

Die Qualität der Lebensmittel ist nicht immer gegeben. Oft bekommen wir abgelaufene Nahrungsmittel, dies schadet unserer Gesundheit und gibt uns das Gefühl dass wir nicht respektiert werden.
Außerdem sind Dinge, die wir bestellen, oft nicht verfügbar. Im Supermarkt könnte man auf andere, gleichwertige Substitutionsgüter ausweichen, das ist bei dem bisherigen System nicht möglich.

Meistens kann man die gelieferten Artikel und Produkte in den Supermärkten im Umkreis nicht finden, es stellt sich uns deshalb die Frage, woher die uns zur Verfügung gestellten Produkte kommen.

Wenn der LKW mit der Essenslieferung kommt, sind wir gezwungen, egal bei welcher Witterung, lange in einer Schlange anzustehen und auf die Vergabe der Produkte zu warten. Bei schlechtem Wetter kann man durch das lange Warten krank werden.
Die oft sehr harsche und unfreundliche „Abfertigung“ bei der Essensausgabe bedeuten für uns zusätzlichen Stress und dies ist bei den Problemen, die wir bereits mit in dieses Land gebracht haben, oft unerträglich.
Wir empfinden die Art und Weise der Essensausgabe am Lkw als unmenschlich.
Außerdem haben wir das Gefühl, dass die tatsächlichen Kosten für Lebensmittel und Hygieneartikel unter dem vom Staat kalkulierten Mindestsatz liegen. Die Transport- und Personalkosten, welche bei der Lebensmittel- und Hygieneartikellieferung anfallen, würden im Falle einer „Barauszahlung“, wegfallen.

2. Kleiderverteilung

Auch bezüglich der Kleiderverteilung möchten wir Ihnen kurz einige Argumente, welche gegen das bestehende System sprechen, aufzeigen und erläutern.

Kleider sind zum Teil Ausdruck der Persönlichkeit. Jeder Mensch kleidet sich individuell seinem Geschmack entsprechend an. Ein persönlicher und individueller Kleidungsstil fördert das Wohlbefinden eines jeden Menschen enorm. Wer möchte sich mit und in der Kleidung die er trägt, nicht wohl fühlen?

Durch das Kleiderverteilen ist unsere Entscheidungs- und Wahlfreiheit, die Kleidung zu tragen, in der wir uns „wohl fühlen“, nicht gegeben.
Eine große und vielfältige Auswahl haben wir nicht, da das Angebot sehr eingeschränkt ist.

Außerdem wird der individuelle Körperbau (Größe, Figur…) beim Angebot der Kleider nicht beachtet und berücksichtigt.
Beispielsweise passen sehr große oder übergewichtige, also nicht der Norm entsprechende Menschen, meistens nicht in die von Ihnen zur Verfügung gestellten Kleidungsstücke.
Das Taschengeld reicht aber leider nicht aus um andere, angemessene und passende Kleidung zu kaufen, da Kleidung in Spezialgrößen meist teurer ist als andere.

Wie auch schon bei den Lebensmitteln bemerkt, ist die Qualität der Kleider ebenfalls nicht gut und oft von außergewöhnlich niedriger Qualität im Verhältnis zu den zugeteilten Punkten. Die Kleider sehen nach ein paar Mal waschen nicht mehr gut aus. Wo die angebotenen Kleidungsstücke herkommen ist ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Ein weiterer entscheidender Punkt, der gegen die jetzige Art und Weise der Kleiderverteilung spricht, ist der der „Etikettierung“. Und zwar die Etikettierung und Stigmatisierung seitens der Gesellschaft. Wir werden dies nun genauer erläutern:
Die Asylbewerber im Kreis Biberach sind gezwungen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Kleider zu tragen. Der Stil und das Angebot dieser Kleider sind, wie bereits erwähnt, sehr ähnlich und wenig vielfältig. Von einem Produkt gibt es viele gleich oder ähnlich aussehende Exemplare. Diese entsprechen nicht den aktuellen Modetrends, es gibt also niemanden außer uns, der solch eine Kleidung trägt…
Wir sind der Meinung, dass wir durch unseren aktuellen Status als Asylbewerber, bereits genug Stigmatisiert und ausgegrenzt sind. Das Aussehen der Kleidung verstärkt dieses Stigma zusätzlich und macht es der Umgebung leicht, uns als Asylbewerber zu identifizieren.
Dies erschwert die Integration in die Gesellschaft und grenzt uns bereits durch unser äußeres Erscheinungsbild aus. „Kleider machen Leute“ heißt es, wir würden gerne selbst entscheiden und bestimmen welche Kleider wir tragen.

Wir finden es sinnvoll und erstrebenwert eigenes Geld zu haben und damit Kleidung zu kaufen, außerdem würden die Kleidergeschäfte in Biberach davon profitieren. Es ist uns deshalb ein großes Anliegen, das bisherige System abzuschaffen.

3. Residenzpflicht/Bewegungsfreiheit

Biberach ist eine schöne Stadt, in der wir uns eigentlich wohl fühlen. Aber ein Leben, bei dem man darauf beschränkt ist, sich ausschließlich im Kreis Biberach aufzuhalten, versagt den Asylbewerbern eine wichtige Chance zur Integration. Die Möglichkeit einer positiven, multikulturellen Entwicklung in der Stadt Biberach wird dadurch ausgeschlossen.
Unserer Erfahrung nach lieben die Deutschen das Abenteuer, auch die Regierung ermutigt ihre Bürger, unterschiedliche Kulturen innerhalb und außerhalb von Europa kennenzulernen. Diese Chance haben wir, als Asylbewerber im Kreis Biberach jedoch nur in minimalem Maße.

Die gesetzliche Residenzpflicht macht uns zu potentiellen Kriminellen, in den Augen des Gesetzes, welches nur für uns Flüchtlinge geschaffen wurde.
In anderen Landkreisen wird die Erlaubnis zum Verlassen des Landkreises gegen Gebühr oder oft auch kostenlos erteilt, in Biberach wird die Residenzpflicht aber extrem streng gehandhabt.

Stellen Sie sich ein Leben ausschließlich im Kreis Biberach vor…
Ein sehr eingeschränktes Leben, wenn man beachtet, dass der Landkreis Biberach aus 90 Prozent Dörfern besteht, mit welchen wir nichts zu tun haben, da wir diese nicht ohne Hindernisse erreichen und die Integrationsbereitschaft seitens der Dorfbevölkerung im ländlichen Raum zum Teil noch geringer ist.

Diese Politik der Isolation und Kontrolle verschwendet Steuergelder. Nicht zuletzt wegen der hohen Kosten für Therapien, die die meisten Flüchtlinge hier bekommen. Sie sind eine Konsequenz der Aufenthaltsbedingungen.
Sich nicht frei bewegen zu dürfen ist eine enorme Einschränkung und kann die Psyche eines Menschen auf Dauer stark belasten.

Wir fühlen uns in Biberach ungerecht und unmenschlich behandelt, deshalb werden wir auf diese Weise aktiv und möchten ein Zeichen setzen.

Netzwerk Deutschland Lagerland

c/o Bayerischer Flüchtlingsrat | Augsburger Straße 13 | 80337 München
Tel: 089-762234 | Fax: 089-762236 | kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
www.deutschland-lagerland.de

Essenspakete in Bayern sind extrem überteuert

Ergebnisse eines Testkaufs von Lebensmitteln, die an Flüchtlinge geliefert werden

Regensburg, 28.10.2010

Das Netzwerk Deutschland Lagerland wird getragen von:
Bayerischer Flüchtlingsrat | Karawane München. Für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen | Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen Nürnberg | Feliana Nürnberg | Redaktion Heimfokus Würzburg | Passauer Bündnis für die Rechte der Flüchtlinge | Bürgerinitiative Asyl Regensburg

Spenden werden erbeten an: Bayerischer Flüchtlingsrat | Stichwort: Deutschland Lagerland | Kontonummer: 88 32 602 | Bankleitzahl: 700 205 00 | Bank für Sozialwirtschaft

Flüchtlinge, die in bayerischen Flüchtlingslagern leben müssen, werden über Jahre hinweg mit Essenspaketen versorgt. Zweimal wöchentlich werden sie mit Lebensmitteln zumeist minderer Qualität beliefert. Die Ernährung ist eintönig und entspricht nicht den Bedürfnissen der Flüchtlinge. Zudem sind die Essenspakete überteuert, da für sie neben dem reinen Einkaufswert auch Logistik und Transport finanziert werden müssen.

System der Versorgung mit Essenspaketen

Bis zum Jahr 2005 wurden Flüchtlinge mit Essenspaketen versorgt, deren Inhalt ausschließlich von den bayerischen Behörden festgelegt wurde. Im Mai und Juni 2005 boykottierten BewohnerInnen der Flüchtlingslager Emma-Ihrer-Straße und Rosa-Luxemburg-Platz in München die Annahme der Essenspakete und fanden damit ein breites Echo in der Öffentlichkeit. Die Flüchtlinge forderten schon damals Bargeld statt Essenspaketen. Das Sozialministerium geriet durch diesen Essenspaketeboykott so sehr unter Druck, dass es zur Reaktion gezwungen war. Die damalige Sozialministerin Christa Stewens führte deshalb ein Bestellsystem ein, mit dem Flüchtlinge aus einer geringen Auswahl selbst zusammenstellen können, was in ihrem Essenspaket enthalten sein soll.
Die Bezirksregierungen müssen mittels einer öffentlichen Ausschreibung den billigsten Anbieter für die Lieferung der Essenspakete auswählen. Die Regierungen von Schwaben, Oberbayern, Niederbayern, Unterfranken und der Oberpfalz haben Verträge abgeschlossen mit der Firma *Drei König Lebensmittelservice GmbH & Co KG* in Schwäbisch Gmünd (Baden-Württemberg). Die Lieferanten der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken sind uns nicht bekannt. Die Lieferfirmen sind für die Auswertung der Bestelllisten, die Beschaffung der Lebensmittel, die Zusammenstellung der Essenspakete und den zweimal wöchentlichen Transport zu den Flüchtlingslagern verantwortlich.
Die Bestelllisten müssen einmal wöchentlich zu festgelegten Zeiten innerhalb von 2 Stunden von den Flüchtlingen ausgefüllt werden. Mit diesen Listen bestimmen die Flüchtlinge die Zusammensetzung der Essenspakete, die sie in der übernächsten Woche erhalten. Wer den Ausfülltermin verpasst, bekommt keine Essenspakete in der geplanten Woche, z.T. werden die Flüchtlinge auch komplett von der Essenspaketeversorgung abgemeldet.

Qualität der Lebensmittel in den Essenspaketen

Die in den Essenspaketen enthaltenen Lebensmittel sind oftmals von minderer Qualität. Obst und Gemüse sind sehr reif bis überreif, regelmäßig sind Bananen braun verfärbt und Tomaten matschig. Im letzten Jahr, kurz vor der Landtagsanhörung zur Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes, wurden Flüchtlinge, die „350 Gramm frisches Gemüse“ bestellt hatten, mit je einer halben Roten Beete beliefert, die schon angeschimmelt war.
Kühlwaren wie Käse, Wurst und Fleisch stehen meist kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (MHD). In Einzelfällen wurden auch Lebensmittel mit bereits abgelaufenem MHD ausgeliefert.
Reklamationen sind grundsätzlich möglich, die Lieferanten verpflichtet, Ersatz zu liefern. Die Ersatzlieferungen erfolgen jedoch erst in der Folgewoche, so dass die Flüchtlinge bis dahin zu wenig zu Essen haben.

Rechtsgrundlagen

Die Versorgung der Flüchtlinge in Bayern mit Essenspaketen basiert zunächst auf dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) von Bundesebene. Darin ist festgehalten, dass für Flüchtlinge „der notwendige Bedarf an Ernährung […] durch Sachleistungen gedeckt“ wird (§3 Abs. 1 AsylbLG).
Die weitere Durchführung dieses Bundesgesetzes kann von den Bundesländern geregelt werden. Während die meisten der anderen Bundesländer von der Versorgung mit Essenspaketen abgewichen sind und Bargeld oder Gutscheine ausgegeben, mit denen Flüchtlinge selbst einkaufen können, hält Bayern strikt an der Versorgung mit Essenspaketen fest. Nach wie vor gilt §13 der bayerischen Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl). Danach bekommen Flüchtlinge, die in Flüchtlingslagern leben müssen, durch „die Regierung den notwendigen Bedarf an Ernährung […] als Sachleistung“.

Der Nennwert der Essenspakete

Die DV Asyl regelt nicht nur, dass Flüchtlinge mit Essenspaketen versorgt werden. Sie regelt zudem auch den Wert, der in den Essenspaketen enthaltenen Lebensmittel:

> *Die Höhe der Gebühr für Gemeinschaftsverpflegung beträgt*
> 1. *für allein stehende oder einem Haushalt vorstehende Personen monatlich 132,94 €;*
> 2. *für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres monatlich 89,48 €;*
> 3. *für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an monatlich 125,78 €.*
>
> *(§ 23 DV Asyl)*

Diese Beträge werden auch an Flüchtlinge ausbezahlt, denen der Auszug aus den Flüchtlingslagern erlaubt wurde und die Bargeld erhalten, um sich mit Lebensmitteln zu versorgen.

Der reale Wert der Essenspakete

Schwerer zu ermitteln ist, welchen Wert die Essenspakete im Unterschied zur Nenngröße der DV Asyl haben. Die Bürgerinitiative Asyl Regensburg hat deshalb den Versuch unternommen, den Inhalt eines Essenspakets nachzukaufen. In der Kalenderwoche 41 kauften sie einem alleinstehenden, erwachsenen Flüchtling die beiden Essenspakete dieser Woche ab und kauften exakt dieselben Waren in einer Filiale des Discounters Lidl nach. Dadurch war gewährleistet, dass die Auswahl des Essenspakets keine Auswirkung auf die Kosten hat, da das Essenspaket von Montag für 3 Tage (Montag bis Mittwoch) reichen muss, das Essenspaket von Mittwoch für 4 Tage (Donnerstag bis Sonntag). Die Gesamtkosten beliefen sich auf 28,17 Euro, den Inhalt der Essenspakete dieser Woche und die Kosten beim Einkauf zeigt die folgende Tabelle:

Was	Menge	Kosten pro Einheit	Anzahl	Kosten Gesamt
Hähnchenteile (TK)	500 g	1,63 €	4	6,52 €
Rindfleisch (TK)	200 g	1,28 €	2	2,56 €
Semmeln	10 St	0,95 €	4	3,80 €
Mehl 405	1 kg	0,25 €	1	0,25 €
Reis (Parboiled)	500 g	0,70 €	1	0,70 €
Feta	125 g	1,06 €	1	1,06 €
Schnittkäse	100 g	0,48 €	2	0,96 €
Putenwurst	100 g	0,99 €	1	0,99 €
Eier (mind. M)	6 St	0,78 €	2	1,56 €
Apfel	1 St	0,18 €	2	0,36 €
Banane	1 St	0,14 €	2	0,28 €
Obst n. Saison (Birne)	1 St	0,20 €	2	0,40 €
Obst in Glas/Dose (Ananas)	425 ml	0,61 €	1	0,61 €
Zwiebeln	150 g (ca.)	0,07 €	1	0,07 €
Tomaten	3 St	0,54 €	2	1,08 €
Gurke	1 St	0,29 €	2	0,58 €
Rote Bohnen (DS)	425 ml	0,29 €	1	0,29 €
Schältomaten (DS)	425 ml	0,29 €	2	0,58 €
Schokoriegel	54 g	0,18 €	1	0,18 €
H-Milch (1,5%)	1 l	0,50 €	1	0,50 €
Saure Sahne	150 g	0,28 €	1	0,28 €
Joghurt Natur (3,5%)	2x 150 g	0,58 €	2	1,16 €
Joghurt Frucht (3,5%)	2x 150 g	0,78 €	1	0,78 €
Pflanzenöl	1 l	0,99 €	1	0,99 €
Mineralwasser still	1,5 l	0,19 €	4	0,76 €
Mineralw. Kohlensäure	1,5 l	0,19 €	2	0,38 €
Apfelsaft o. Zuckerzus.	1 l	0,49 €	1	0,49 €
Gesamt				**28,17 €**

Um eine Vergleichsgröße zur DV Asyl zu erhalten, muss ein Monatswert berechnet werden. Damit die Zahl der Essenspaket-Ausgabetage pro Monat, die zwischen 8 und 9 Tagen variiert, keinen Einfluss auf die Berechnung hat, teilen wir die wöchentlichen Kosten der Essenspakete durch 7 Tage, um die täglichen Kosten zu erhalten. Danach multiplizieren wir sie mit 30 Tagen (orientiert am Verfahren der Behörden, die für Berechnungen ebenfalls mit 30 Tagen rechnen), um einen vergleichbaren Monatswert zu erhalten:

Wer der Essenspakete pro Woche: 28,17 Euro

Wert der Essenspakete pro Monat: **120,73 Euro** (=28,17 Euro/7*30)

Ausgaben der Regierung der Oberpfalz für die Essenspakete

Welche Kosten für die Essenspakete anfallen, ist schwer zu ermitteln. In der Landtagsanhörung zur Umsetzung des AsylbLG in Bayern vom 23.04.2009 bezifferte der Vertreter des Sozialministeriums die Kosten auf „monatlich rund 100 Euro“[1].
In einer schriftlichen Stellungnahme vom 31.03.2010 zu den Kosten der Lagerunterbringung und der Essenspakete[2] erklärte Sozialministerin Christine Haderthauer:

> *„Die Ausgaben für Verpflegung der nach dem Asylbewerberleistungsgesetz leistungsberechtigten Personen beliefen sich im Jahr 2008 auf 8.428.040,38 Euro. Eine konkrete Benennung der Kosten pro Leistungsbezieher ist leider nicht möglich, da hier neben der Anzahl der tatsächlichen Leistungsbezieher auch die Art und Dauer des Bezugs von Lebensmittellieferungen pro Leistungsbezieher ermittelt werden müsste.“*

Eine Journalistin des Bayerischen Rundfunks gab sich mit dieser Antwort nicht zufrieden und fragte direkt bei den Bezirksregierungen nach. Die Regierung der Oberpfalz antwortete prompt:

> *„Es werden in der Oberpfalz ca. 148 € (incl. Mehrwertsteuer) pro Monat für Essenspakete ausgegeben. Die Lieferung ist im Preis enthalten.“*

Kostenvergleich der Essenspakete zum Bareinkauf

Anhand dieser Zahlen wagen wir nun einen Kostenvergleich zwischen dem Nennwert und dem realen Wert der Essenspakete einerseits und dem Nennwert und den tatsächlichen Kosten der Essenspakete andererseits.

Zunächst zum **Vergleich des realen Werts der Essenspakete zu ihrem Nennwert nach DV Asyl**. Als Vergleichsgröße stehen uns nur die Essenspakete für „Alleinstehende oder Haushaltsvorstände“ zur Verfügung, der Testeinkauf wurde für die Essenspakete eines alleinstehenden, erwachsenen Flüchtlings durchgeführt.
Der Nennwert für die Essenspakete dieser Personengruppe beträgt 132,94 Euro, die Lebensmittel kosten dagegen real nur 120,73 Euro. Diese Essenspakete enthalten also für 12,21 Euro zu wenig an Lebensmittel, das entspricht 9,18 % (vergleiche Tabelle 2).

Tabelle 2: Vergleich realer Wert und Nennwert der Essenspakete

Person	Testeinkauf	Nennwert	Differenz	In Prozent
Alleinstehender oder Haushaltsvorstand	120,73 €	132,94 €	12,21 €	9,18 %
Kinder bis 7 Jahre		89,48 €		
Haushaltsangehörige ab 8 Jahre		125,78 €		

[1] S. Protokoll der Landtagsanhörung, S. 17. http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/Protokoll%20Landtagsanhoerung.pdf
[2] S. http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/tl_files/PDF-Dokumente/100413_antwort_anfrage_kostenberechnung.pdf

Der **Vergleich zwischen den Nennwerten der Essenspakete und den Kosten, die der Regierung der Oberpfalz dafür entstehen**, lassen sich für alle Personengruppen berechnen (vergleiche Tabelle 3). Danach kosten die Essenspakete für einen Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand 15,06 Euro oder 11,33 % mehr, als sie an Nennwert enthalten müssen. Noch deutlicher wird die Situation bei den Haushaltsangehörigen ab 8 Jahren. Ihre Essenspakete kosten 22,22 Euro oder 17,67 % mehr, als sie an Nennwert enthalten müssen.
Absurd wird die Kostenkalkulation für die Essenspakete der Kinder bis 7 Jahren, ihre Essenspakete sind 58,52 Euro oder 65,40 % teurer, als ihr Nennwert.

Tabelle 3: Vergleich Nennwert der Essenspakete mit den realen Ausgaben der Regierung der Oberpfalz

Person	Nennwert	Kosten	Differenz	In Prozent
Alleinstehender oder Haushaltsvorstand	132,94 €	148,00 €	15,06 €	11,33 %
Kinder bis 7 Jahre	89,48 €	148,00 €	58,52 €	65,40 %
Haushaltsangehörige ab 8 Jahre	125,78 €	148,00 €	22,22 €	17,67 %

Der **Vergleich zwischen dem realen Wert der Essenspakete und den Ausgaben der Regierung der Oberpfalz** ist nochmals drastischer. Die Essenspakete für Alleinstehende oder Haushaltsvorstände kosten die Regierung der Oberpfalz 27,27 Euro oder 22,59 % mehr, als sie tatsächlich an Wert haben.

Tabelle 4: Vergleich realer Wert der Essenspakete mit den Ausgaben der Regierung der Oberpfalz

Person	Testeinkauf	Kosten	Differenz	In Prozent
Alleinstehender oder Haushaltsvorstand	120,73 €	148,00 €	27,27 €	22,59%

Schlussfolgerungen

Aus den angestellten Kostenvergleichen ziehen wir diese Schlussfolgerungen:

- Die Kosten der Essenspakete übersteigen deutlich den Wert, den sie nach DV Asyl haben müssten, bei Alleinstehenden und Haushaltsvorständen um 11,33 %, bei Kindern bis 7 Jahren um 65,40 % und bei weiteren Haushaltsangehörigen ab 8 Jahren um 17,67 %.
- Der reale Wert der Essenspakete, den wir durch Testeinkäufe nachgeprüft haben, liegt um 9,18 % unter dem Wert, der in der DV Asyl festgelegt wurde.
- Der reale Wert der Essenspakete von Alleinstehenden oder Haushaltsvorständen liegt um 22,59 % unter den Kosten, die die Regierung der Oberpfalz für die Essenspakete aufbringen muss.
- Die Firma Drei König macht ihren Gewinn nicht nur dadurch, dass die Regierung der Oberpfalz mehr für die Essenspakete bezahlt, als sie Wert haben müssten, sondern dadurch, dass die Lebensmittel weniger wert sind, als die DV Asyl vorschreibt.
- Die Versorgung mit Essenspaketen ist deutlich teurer, als die Auszahlung von Bargeld.

Forderungen

- Das AsylbLG, das es den Bundesländern weiterhin ermöglicht, Flüchtlinge mit Sachleistungen zu versorgen und sie damit an einem menschenwürdigen Leben zu hindern, muss umgehend abgeschafft werden
- Die Bayerische Staatsregierung muss angesichts der bekannten Mangelversorgung und der immensen Kosten für die Essenspakete dem Beispiel anderer Bundesländer folgen und das System der Essenspaketeversorgung umgehend einstellen.
- BARGELD STATT ESSENSPAKETE JETZT!

Karawane für die Rechte der
Flüchtlinge und MigrantInnen
Schwanthalerstr. 80
80336 München

Ansprechpartner
Thomas Ott: 0170 3439194
presse@carava.net
www.carava.net

Flüchtlingsrat Bayern
Augsburger Straße 13
80337 München

Tel: 089 - 76 22 34
Fax: 089 - 76 22 36

kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de
www.fluechtlingsrat-bayern.de

Pressemitteilung, 10. November 2010

Erneuter Essenspakete-Boykott im Flüchtlingslager Denkendorf / Landkreis Eichstätt

Flüchtlinge streiken für Bewegungsfreiheit, selbstbestimmte Versorgung und menschenwürdiges Wohnen – Bayerische Flüchtlingspolitik hart in der Kritik

25 Bewohnerinnen und Bewohner des Flüchtlingslagers Denkendorf im oberbayerischen Landkreis Eichstätt - also alle kinderlosen Alleinstehenden - boykottieren seit Dienstag, 9. November 2010, die Annahme der Essenspakete. Sie fordern Auszahlung von Bargeld statt Essenspaketen, Beendigung der Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit, menschenwürdiges Wohnen statt Lagerunterbringung und Respekt seitens der BehördenmitarbeiterInnen. Der Boykott soll auch bei den nächsten Essensausgaben fortgesetzt werden.

Die Flüchtlinge in Denkendorf sehen im Essenspaketeboykott die einzige Möglichkeit, um die Öffentlichkeit auf ihre verzweifelte Lage aufmerksam zu machen. Zentrale Kritik gilt der anhaltenden Versorgung mit Essenspaketen. *„Dieses Essen ist auf Dauer nicht auszuhalten. Die Qualität ist miserabel, immer bekommen wir das gleiche. Wir wollen Geld ausbezahlt bekommen, damit wir selbst für uns einkaufen können,“* erklärt ein junger Mann aus Senegal. Die Flüchtlinge beklagen auch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit, die fortbesteht, obwohl in Bayern seit kurzem ihr Bewegungsradius vom Landkreis auf den Regierungsbezirk ausgeweitet wurde. *„Neuerdings dürfen wir uns zwar in ganz Oberbayern bewegen, aber diese Bewegungsfreiheit besteht nur auf dem Papier. Wenn wir nicht zur Ausgabe der Essenspakete erscheinen, weil wir ein paar Tage unsere Freunde und Angehörigen z.B. in München besuchen, dann streicht man uns die 40 Euro Bargeld, die uns monatlich zustehen. Manchmal verweigert man uns dann auch die Ausgabe von Kleidung“,* beschreibt eine Frau aus Sierra Leone die in Eichstätt übliche Praxis. Nach Einschätzung der Flüchtlinge nutzen Behörden das System der Essenspaketversorgung scheinbar als Kontroll- und Zwangsinstrument. Insgesamt ist das Wohnen im Denkendorfer Lager, ca. 3 Kilometer außerhalb der Ortschaft, für die Flüchtlinge eine schwere Belastung. *„Um uns herum gibt es nur Bäume. Auf den Zimmern wohnen wir zu fünft, manche sogar zu siebt. Von den drei Duschkabinen für Männer sind zwei kaputt und unbenutzbar. Die Enge macht uns fertig, das zieht die Leute hier psychisch runter“*, schildert ein irakischer Mann die bedrückende Situation. Nicht zuletzt wird das Verhalten der Lagerleiterin gegenüber den BewohnerInnen in Denkendorf beanstandet: *„Die Chefin behandelt uns respektlos. Häufig schreit sie uns an. Wenn jemand mal nicht da ist, meldet sie dies gleich den Behörden, als ob es verboten wäre, auswärts zu übernachten“*, beschwert sich der senegalesische Streikteilnehmer.

Die bayerische Flüchtlingspolitik steht nach wie vor in der Kritik. *„Im Frühjahr 2010 haben sich über 200 Menschen an einem Lagerstreik in 10 bayerischen Flüchtlingslagern beteiligt. Auch sie forderten ein Recht auf ein Leben in Freiheit und Menschenwürde, dass ihre Forderungen gehört werden. Sie sind bereit, dafür zu kämpfen. Daran wird auch die Landesregierung, die bis heute auf Ausgrenzung und Flüchtlingsabwehr setzt, nicht vorbeikommen,“* erklärt Hans-Georg Eberl von der Menschenrechtsorganisation „Karawane für die Rechte der Flüchtlinge und MigrantInnen“. *„Es ist beschämend, dass sich durch den Landtagsbeschluss zur Neuregelung der Lagerpflicht für Flüchtlinge und den Erlass von Mindeststandards durch das bayerische Sozialministerium nichts Substantielles an den menschenunwürdigen Lebensbedingungen von Flüchtlingen geändert hat. Essenspakete, Lagerzwang, Residenzpflicht und Arbeitsbeschränkungen gilt es jetzt abzuschaffen“*, appelliert Stefan Klingbeil vom Bayerischen Flüchtlingsrat.

Auf Nachfrage vermitteln wir Gespräche und Interviews mit Beteiligten des Paketeboykotts in Denkendorf

Für Rückfragen und Interviewwünsche wenden Sie sich bitte an:

Hans-Georg Eberl | Karawane München | 0170-8832749
Stefan Klingbeil | Bayerischer Flüchtlingsrat | 089-762234, 015208752713

Menschenrechtsarbeit ist nicht kostenlos. Spenden werden erbeten an:
Bayerischer Flüchtlingsrat | Kontonummer: 88 32 602 | Bankleitzahl: 700 205 00 | Bank für Sozialwirtschaft | Stichwort „Karawane“

Gefördert durch:
UNO-Flüchtlingshilfe e.V.
Mut für Menschen.

Flüchtlingsrat Info Thüringen

Nr. 45
Heft 1/2010

Seite 3 Flüchtlingsaktivist abgeschoben

Seite 5 Bericht aus einer Gemeinschaftsunterkunft

Seite 6+7 Gutschein-Initiative

Seite 8 Stand Bleiberecht

Seite 12 Aufruf Ratschlag

Greiz

Zur Lage der Flüchtlinge in Greiz

Ellen Konneker, Steffen Dittes

Ende Oktober 2009 fand in Greiz ein Offener Flüchtlingsrat statt, der sich neben aktuellen Informationen zu Asyl und Flucht gezielt mit der Situation in Greiz und möglichen Unterstützungsformen beschäftigte. Gefolgt waren der Einladung ca. 30 Personen, darunter viele Flüchtlinge.

In Greiz gibt es derzeit zwei Gemeinschaftsunterkünfte, wovon eine direkt in der Stadt gelegen ist, die andere am äußersten Ortsrand. Dezentrale Unterbringung in Wohnungen gibt es für Flüchtlinge in Greiz nahezu nicht. Lediglich etwa 10% der Flüchtlinge sind in Wohnungen untergebracht.

Nach übereinstimmenden Aussagen von Betroffenen und von UnterstützerInnen sei es sowohl im Sozialamt als auch in der Ausländerbehörde des Landkreises Greiz übliche Praxis, Anträge von Flüchtlingen nicht entgegenzunehmen, lapidar mündlich abzulehnen und eine schriftliche Bescheidung zu verweigern. Eine solche Verwaltungspraxis verstößt gegen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Das Ver-

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

waltungshandeln werde zudem begleitet durch ein ebenso übereinstimmend als „menschenfeindlich" bezeichnetes Auftreten einzelner MitarbeiterInnen. Glaubhaft und nachvollziehbar wurde berichtet, dass aufgrund dessen Kinder Angst vor den BehördenmitarbeiterInnen haben und Frauen weinend von einem Behördenbesuch zurückkommen.

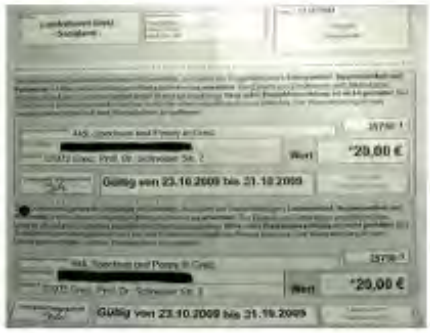

Jenseits dessen wurde aber auch rechtswidriges Handeln bei der Gewährung von Wertgutscheinen für Lebensmittel und Bekleidung sowie bei der Vergabe von Kindertagesstättenplätzen offensichtlich.

Im Landkreis Greiz besucht kein einziges Kind eine Kindertagesstätte, obwohl mehrere Frauen versicherten, dass sie dies ausdrücklich für ihre Kinder wünschen und entsprechend bei den Behörden auch vorgesprochen haben. Übereinstimmend wurde berichtet, dass jeweils diese Anliegen mündlich zurückgewiesen wurden. Jedoch besitzen Kinder von Asylsuchenden unterschiedslos einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Kindertagesstätte entsprechend SGB VIII und dem Thüringer Kindertagesstättengesetz ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

Die monatlichen Wertgutscheine, die Flüchtlinge zum Einkaufen erhalten, besitzen in Greiz eine auf eine Woche begrenzte Gültigkeit. Insofern sie nicht innerhalb dieser angegebenen Woche verbraucht werden, verfallen sie. Eine solche zeitliche Eingrenzung der Gültigkeit von Teilbeträgen des Monatsbetrages ist rechtswidrig, da es sich bei den Leistungen nach § 3 AsylbLG um Monatsleistungen handelt.

Zudem sind die kleinsten Gutscheine bei einem Nennwert von 20 Euro ohne die Möglichkeit einer Geldrückgabe sowie ohne andere unbare Formen der Verrechnung vor dem Hintergrund der auch für Flüchtlinge geltenden Grundrechte nicht zu akzeptieren. Ein solcher Eingriff in die Rechte der Flüchtlinge ist weder zweckorientiert noch verhältnismäßig und damit rechtswidrig.

Ebenso wurde berichtet, dass der Einkauf mit Bekleidungsgutscheinen nicht in normalen Geschäften möglich ist, sondern eine gesonderte „Verkaufsveranstaltung" in einer Sporthalle durchgeführt wird. Die dort zu erwerbenden Bekleidungsstücke sind nach Aussage der Betroffenen erheblich teurer als in regulären Geschäften. Faktisch sind die Flüchtlinge gezwungen, mit ihren geringen Leistungen überteuerte Kleidung zu kaufen, was die Nutzung des Bekleidungsgeldes in unzulässiger Weise einschränkt und die Frage aufkommen lässt, ob hier eine Firma in unzulässiger Weise an den Bekleidungsgutscheinen verdient.

All diese Punkte wurden dem Thüringer Landesverwaltungsamt im Nachgang des Offenen Flüchtlingsrates bekannt gemacht und um Klärung gebeten. Weiterhin wurde vereinbart, dass vor Ort mögliche BehördenbegleiterInnen/UnterstützerInnen gesucht sowie die genannten Probleme bei einzurichtenden Netzwerken bzw. Runden Tischen angegangen werden sollen. Für die Verbesserung der Lage der Flüchtlinge in Greiz bleibt viel zu tun!

LANDRATSAMT GREIZ

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

07973 Greiz

Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222

Internet:
http://www.landkreis-greiz.de

e-Mail:
info@landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt	Sitz		
Frau Becker	Zugang über Weberstraße 1		
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben)	Telefon (03661) 876 348 Fax (03661) 876 77 337	Datum	18.03.2010

Bescheid

über die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 30.06.1993 (BGBL. I S. 1074 ff.) - in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund Ihres Antrages vom 12.02.2010 werden Ihnen Leistungen zur Deckung des Bedarfes an Bekleidung für den Zeitraum : **01. April bis 30. September**

in unten angegebener Höhe als Sachleistung gewährt.

Nach erfolgter Bedarfsprüfung erhalten Sie, sowie die ggf. in Ihrem Haushalt lebenden Angehörigen, Leistungen in unten genannter Höhe, zum Erwerb der in der Anlage näher bezeichneten Kleidungsstücke.

Name; Vorname	Geburtsdatum	genehmigter Betrag
Haushaltsvorstand		107,40 €
Haushaltsangehöriger bis 6 Jahre		79,74 €

Der Tag der Ausgabe wird Ihnen rechtzeitig per Aushang in der Gemeinschaftsunterkunft bekannt gegeben. Sollten Sie an dem Tag der Bekleidungsausgabe nicht anwesend sein, verwirken Sie den gewährten Anspruch auf Bekleidung.

Sollte die Summe der beantragten Bekleidungsstücke über die gewährte Summe hinausgehen, so beeteht die Möglichkeit den Mehrbetrag aue eigenen Mitteln zu bezahlen. Ist dies nicht realisierbar, entfällt die Ausgabe des Kleidungsstückes, welchee dem übersteigenden Betrag am nächsten kommt.

Rechtsbehelfebelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Greiz in Greiz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

im Auftag

Becker

Sachbearbeiter Sozialamt / Asyl

Bekleidung Sommer 01.04. - 30.09

GU Schönfeld

Reichenbacher Str. 203

07973 Greiz

	Herren			Damen			Kinder			
	Stück	Größe	Preis	Stück	Größe	Preis	Stück	Größe	Preis	vorhanden
Bademantel			27,20 €			27,20 €			0,00 €	1
Badeschuhe			4,20 €	1	36	4,20 €			3,90 €	1
BH			0,00 €			6,10 €			0,00 €	3
BH - Set			0,00 €	1	36	9,10 €			0,00 €	–
Bioschuhe			16,40 €			16,40 €			14,60 €	–
Bluse			0,00 €	1	36	14,40 €			0,00 €	1
Halbschuhe			27,40 €			27,40 €			25,30 €	2
Hausschuhe			8,80 €			8,80 €			8,80 €	1
Herrenhemd			9,10 €			0,00 €			0,00 €	–
Jacke			27,40 €			27,40 €			19,80 €	2
Jeans Modern			30,50 €			30,50 €			22,80 €	2
Jeans oder ~~Hose~~			17,70 €	2	36	17,70 €			13,70 €	–
Jogginganzug			18,20 €	1	36	18,20 €			14,90 €	–
Kniestrümpfe			0,00 €			0,00 €			2,10 €	–
Nachthemd			0,00 €			9,10 €			0,00 €	–
Rock			0,00 €			17,70 €			0,00 €	2
Rock gefüttert			0,00 €			30,50 €			0,00 €	1
Sandalen			21,30 €			21,30 €			19,30 €	1
Schlafanzug			9,10 €	1	36	9,10 €			6,70 €	1
Shorts / Leggings			9,10 €			9,10 €			6,70 €	2
Slip 3er Pack			4,00 €	1	36-38	4,00 €			3,40 €	2
Socken			1,10 €	4	36-38	1,10 €			1,10 €	2
Sweatshirt oder Pullover			14,40 €			14,40 €			10,10 €	4
Triacetat - Anzug			32,00 €			32,00 €			23,70 €	–
T-Shirt (Druck-Stickerei)			10,10 €	[redacted]		10,10 €			8,00 €	2
Turnschuhe			21,30 €			17,70 €			15,20 €	1
Unterwäschegarnitur			4,00 €			4,00 €			3,40 €	2
UZ T-Shirt			3,90 €	2	36	3,90 €			0,00 €	1

Gesamtpreis: _____ € 107,70 € _____ €

Vermerk der Behörde: Es wird ein Betrag in Höhe von 107,40 € genehmigt.

Der Restbetrag hinsichtlich der genehmigten Summe muss vom Antragsteller zugezahlt werden.

Landratsamt Greiz
Stempel/Unterschrift:
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

A60

Greiz, 12.02.2010

Reichenbacher Str. 203
07973 Greiz

Landratsamt Greiz
Sozialamt / Asyl
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Antrag auf Beihilfe für Bekleidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich [redacted] (geb.: [redacted]) Haushaltsvorstand
eine Bekleidungsbeihilfe beantragen.

Mir ist bekannt, dass ich gemäß § 7Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) i. V. m. §§ 60 - 67 Erstes Sozialgesetzbuch (SGB I), alle Tatsachen die für die Gewährung der Leistungen erheblich sind anzugeben habe. Weiterhin ist mir bekannt, dass innerhalb von 3 Tagen nach Antragsstellung eine Bedarfsprüfung durch die Sozialbetreuung zu erfolgen hat, da ansonsten die beantragten Leistungen gemäß § 66 Abs. 1 und 3 SGB I abgelehnt werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

Abs. 1 Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. 2 Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Antragssteller

Mitteilung zur Bedarfsprüfung

☒ Bedarf wurde am 19.2.10 geprüft, Bedarf besteht ~~/ besteht nicht.~~

☐ Bedarfsprüfung konnte aufgrund fehlender Mitwirkung nicht erfolgen.

Greiz, 19.2.10
Ort, Datum

Unterschrift Bedarfsprüfer

A61

MÜNCHEN
REFUGIO

REFUGIO MÜNCHEN - MARIAHILFPLATZ 10 - 81541 MÜNCHEN

BERATUNGS- UND BEHANDLUNGS-
ZENTRUM FÜR FLÜCHTLINGE
UND FOLTEROPFER

Ihr Ansprechpartner/
Ihre Ansprechpartnerin
Anni Kammerlander

Telefon: 089/ 98 29 57-14
E-Mail: anni.kammerlander@refugio-muenchen.de

München, den 09.12.2010

Stellungnahme zu den Auswirkungen des Sachleistungsprinzips auf traumatisierte Flüchtlinge

REFUGIO München ist als Beratungs- und Behandlungszentrum für traumatisierte Flüchtlinge oft mit dem Sachleistungsprinzip im Asylbewerberleistungsgesetz konfrontiert. Das Thema stellt sich uns so dar.

Traumatisierte Flüchtlinge brauchen vor allem: Schutz und Sicherheit. Und sie brauchen eine Struktur für ihren Alltag. Einkaufen und Kochen kann hier helfen. Wir halten es aus therapeutischen, aber auch menschlichen Gründen für unerträglich, dass den Flüchtlingen durch die Pakete der Einkauf genommen wird. Oft haben diese Menschen noch ein Arbeitsverbot. Sie werden zum Nichtstun verurteilt und sollen ihr Heim möglichst nicht mehr verlassen. Die Konsequenz ist: Menschen grübeln, denken nach, werden aggressiv. Wir versuchen sie, in der Therapie zu motivieren. Aber wozu...? Das Einkaufen gehört aus unserer Sicht wie das Kochen zu elementaren Grundbedürfnissen des Menschen. Das Prinzip "Sachleistung statt Geldleistung", das von manchen Politikern hochgehalten wird, fördert psychische Erkrankung. Wir müssen dies leider oft in unseren Therapien feststellen. Stabilisierung traumatisierter Menschen heißt oft auch, ihr Leid unter anderem mit den Essens- und Hygienepaketen anhören und Trost geben. Mal fehlen Sachen, mal ist es zu wenig, mal kriegt man Dinge, die man gar nicht wollte. Das ist Realität in Deutschland.

Frau K. aus dem Kongo berichtet: „Die Essenspakete sind für eine Katastrophe. Ich verstehe nicht, warum man mir nicht das Geld gibt. Dafür bekäme ich viel mehr Waren im Supermarkt und könnte einkaufen, was mir und meinen Kindern schmeckt. Manchmal bin ich verzweifelt."

Es gibt in der Beschäftigungsverfahrensverordnung einen Paragrafen, wonach traumatisierte Flüchtlinge aus therapeutischen Gründen von der Arbeitsmarktprüfung befreit werden können. Eine kluge Maßnahme, um diesen Menschen Struktur und Sinn für den Tag zu geben. Das mindert die Chronifizierung ihrer Krankheit. Was man hier klug verbessert hat, gibt es nicht bei den Essens- und Hygienepaketen. Hier ist jede und jeder zum Nichtstun verdammt.

Essen kann aber auch ein Schatz sein, den man gemeinsam in der Therapie entdeckt. Denn die vertrauten Speisen der Heimat verbinden. Sie verbinden mit den Erinnerungen an die

Förderung durch:
- Europäischer Flüchtlingsfonds
- Europäischer Integrationsfonds

UNTERSTÜTZERVERBUND
- LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN SOZIALREFERAT
- ARBEITERWOHLFAHRT KV MÜNCHEN – STADT E.V.
- BAYERISCHES ROTES KREUZ KV MÜNCHEN K.D.Ö.R.
- CARITASVERBAND DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING E.V.
- INNERE MISSION MÜNCHEN
- BRUDERHILFE E.V. DER FREIMAURER BAYERN-SÜD
- FÖRDERVEREIN REFUGIO MÜNCHEN E.V.

GESCHÄFTSFÜHRUNG
Anni Kammerlander
KONTAKT
REFUGIO MÜNCHEN
TEL: 089/98 29 57-0
FAX: 089/98 29 57-57
MAIL : office@refugio-muenchen.de
www.refugio-muenchen.de

BANKVERBINDUNG
Bank für Sozialwirtschaft
Kto - Nr. 780 66 00
BLZ 700 205 00
IBAN DE10 7002 0500 0007 8066 00
BIC BFSWDE33MUE

TRÄGERVEREIN
IfF-Refugio München e.V.

Familie und Freunde. Sie verbinden mit lieb gewonnenen Gerüchen und Geschmäckern. Sie erinnern an Zeiten der geborgenen Kindheit oder an Zeiten, als noch kein Krieg war. Essen gibt uns wie weniges im Leben ein Gefühl der Vertrautheit. Nicht umsonst lieben wir Prädikate "wie bei Muttern" oder "nach Großmutters Art". Es erinnert an Zeiten der gemeinsamen Mahlzeit, an Festtage, wo sich viele Menschen um den Tisch versammelten. Essen gibt das Gefühl, man wird umsorgt und man kann sich um jemanden sorgen. Durch das Zubereiten vertrauter Speisen kann man auch etwas von sich, seinen Fähigkeiten und auch etwas aus der Heimat zeigen. Gerade in der Therapie kann das Mitbringen von etwas selbstgemachtem Essen eine Ahnung der Ressourcen geben oder auch wie eine Art Ausgleich für empfundene Hilfe betrachtet werden.

Einkaufen kann auch verbinden. Ehrenamtliche bei REFUGIO berichten immer wieder, dass sie gemeinsam mit Flüchtlingen einkaufen gehen und dann kochen. Man lernt voneinander und erzählt sich von seinem Land. Eine afrikanische Klientin erzählte einmal über die Bedeutung der ehrenamtlichen Begleitung: "Im deutschen Supermarkt sind so viele Sachen, die ich nicht kenne. Ich habe mich gar nicht getraut, dort einzukaufen. Dann bin ich einmal mit der deutschen Frau hingegangen und ich konnte endlich alle Fragen stellen. Was ist das? Was ist das? Ich habe so viel entdeckt, was ich nutzen konnte. Ich fühle mich jetzt viel heimischer hier." Wenn man die Zutaten und Gerichte kennt, dann entsteht ein Gefühl der Vertrautheit und Sicherheit.

Für die Richtigkeit

Anni Kammerlander
Geschäftsführerin REFUGIO München

HAZ
23.10.08

Durch Schünemanns harte Schule

Beim Einkauf mit Gutscheinen müssen Flüchtlinge skeptischen Blicken standhalten – und ihre Scham überwinden

Von Robert Michalla

Hannover. Sirrend öffnet sich die Schiebetür zum Supermarkt. Von der Kasse tönt das Piepen des Strichcodelesers. Geldmünzen scheppern. Arsim lenkt seinen Einkaufswagen durch die Schranke. Vor den bunt verpackten Produkten hebt sich der 43 Jahre alte Kriegsflüchtling mit seiner schwarzen Kleidung und den dunklen Haaren unweigerlich ab. Den Kopf versteckt er zwischen den Schultern. „Noch Zucker, Mehl, dann haben wir's", murmelt er. „31 Euro 16", sagt die Kassiererin. Doch kann Arsim weder mit Euro-Scheinen noch Münzen aufwarten. Er zahlt mit Gutscheinen. Zwar besitzt er eine Aufenthaltserlaubnis. Doch seine Frau und drei Kinder sind nur geduldet. Sie erhalten Gutscheine statt Bargeld.

Arsim flüchtete in den neunziger Jahren vor dem Krieg auf dem Balkan. Er ist krank. Arbeiten kann er nur am Wochenende. Mit seiner Familie lebt Arsim in Südniedersachsen. Wo genau, will er nicht in der Zeitung lesen, genauso wenig seinen richtigen Namen. Jeden Monat erhält er vom Sozialamt Gutscheine im Wert von 777 Euro. Das muss reichen. Für einen Monat und vier Mägen.

Die Kassiererin reicht Arsim einen Kugelschreiber. Die Kunden in der Schlange beobachten, wie er die Gutscheine unterschreibt. „Das dauert lange", sagt er, „aber ich bin daran gewöhnt." Nicht so die Kunden. Sie schauen sich an, tuscheln. „Ich schäme mich dafür", sagt Arsim. „Die Leute denken sicher, ich sei ein Verbrecher."

> Kunden in der Schlange wundern sich

Mit den Scheinen darf er Lebensmittel des täglichen Bedarfs, Bekleidung, Körperpflegemittel und Haushaltsgeräte kaufen. Medikamente aus der Apotheke etwa oder Briefmarken sind tabu. „Wir wollten vor Kurzem Schreibhefte kaufen", sagt Arsim, „aber die mussten wir wieder abgeben." Da hilft es nichts, dass seine Frau die Hefte für ihren Deutschkurs benötigt. Auch erlaubte Produkte erhält er oft nur über Umwege. So wollte Arsim ein Bügeleisen kaufen. Doch der Filialleiter weigerte sich. „Ich hätte mir einen Bewilligungsschein ausstellen lassen müssen", sagt Arsim. Doch er tauschte die Gutscheine bei der Umtauschinitiative gegen Geld. Unterstützer der Flüchtlinge kaufen dort die Scheine und gehen anstelle der Flüchtlinge damit einkaufen. Doch das Geld ist knapp. „Vergangenen Monat hatte ich 680 Euro", sagt Wolfgang Engmann vom Flüchtlingsrat: „Damit bin ich hinten und vorne nicht ausgekommen."

Arsim und Engmann sind sich einig: Die Gutscheine müssen weg. „So eine Diskriminierung ist nicht hinnehmbar", meint Engmann. Nicht nur, dass die Gutscheinpraxis teurer ist als die Barauszahlung. Laut Engmann ist sie ein bürokratisches Monster. So lassen Sozialämter die Scheine drucken und geben sie Flüchtlingen. Die tragen sie in Geschäfte, damit die sie gegen Geld tauschen. Zudem dürfen Läden zehn Prozent des Einkaufpreises einbehalten. Kauft Arsim für neun Euro mit einem Zehn-Euro-Gutschein ein, hat er keinen Anspruch auf Wechselgeld. Er zahlt daher centgenau mit Kleingeld. Zudem verfallen die Scheine nach drei Monaten. Geld dagegen kann man sparen.

> In anderen Ländern gibt es Bargeld

Die Flüchtlinge aber hängen dauerhaft am Tropf der Sozialämter. „Die Maßnahmen sind nicht geeignet, für Integration zu werben", meint Engmann. Sie sind Integration auf Raten. Initiativen wie der Flüchtlingsrat fordern, dass Flüchtlinge selbstbestimmt in bar einkaufen können. Doch das Land wehrt sich, verweist auf den Bund. Der schreibe ja das Asylbewerberleistungsgesetz vor. Nahrung, Unterkunft, Kleidung und Körperpflegemittel sollen danach zwar vorrangig durch Sachleistungen gedeckt werden. Jedoch fährt Niedersachsen einen harten Kurs. Nur noch Bayern und Baden-Württemberg setzen in erster Linie auf Sachleistungen. Sie fürchten, dass Flüchtlinge das Bargeld missbrauchen. Niedersachsens Innenminister Uwe Schünemann (CDU) hat sogar Angst davor, dass Flüchtlinge mit Bargeld Schlepperbanden bezahlen. Überhaupt gelte es, Zuwanderung in die Sozialsysteme zu verhindern. Koste es, was es wolle. Berlin, Sachsen-Anhalt, Bremen und Hamburg zahlen Bargeld. Ihnen ist der Aufwand mit den Gutscheinen zu hoch.

Arsim verlässt den Supermarkt. Hinter ihm schließt die Tür. „Ich bin froh, dass es die Umtauschinitiative gibt, so habe ich wenigstens ein bisschen Geld." Den Einkaufswagen schiebt er zurück in die Wagenschlange. Und den Euro Wagenpfand steckt er tief in die Tasche.

RÜCKFALL IM MUSEUM
Der Kunstschänder
Aus der Psychiatrie entlassen, hat Hans-Joachim B. wieder ein Gemälde beschädigt. Gespräch mit Guntram Knecht, Leiter der Forensik Hamburg-Ochsenzoll SEITE 16

NEUES ZUM „KREBSGANG"
Grass lieh seine Briefe
Ein Wahlpflichtkurs macht ernst: Kieler BerufsschülerInnen erarbeiten aus Günter Grass' „Im Krebsgang" eine beachtliche Ausstellung in Bremen SEITE 17

HARKORTSTRASSE 81, 22765 HAMBURG ABO: 030 - 2590 2590 ANZEIGEN@TAZ-NORD.DE

Discount-Preise nicht für Asylbewerber

Flüchtlinge bekommen beim weltgrößten Einzelhandelsunternehmen ihr Wechselgeld nicht zurück: Bezahlen sie mit Gutscheinen, behält die Supermarktkette Wal-Mart Restsummen einfach ein. Ein Beispiel aus Celle

VON KAI SCHÖNEBERG

Kein Wechselgeld: In deutschen Wal-Mart-Filialen sorgen Einkaufsgutscheine (kleines Bild) für „technische Probleme" an den Kassen FOTOS: DPA, WAP

„Die Preise bleiben immer unten", wirbt das weltgrößte Einzelhandelsunternehmen für sich. Das stimmt derzeit höchstens für Deutsche: Asylbewerber, die bei Wal-Mart mit Gutscheinen einkaufen, bekommen ihr Wechselgeld nicht zurück. Derzeit behält der US-Discounter in seinen deutschen Filialen zum Beispiel zwei Euro einfach ein, wenn ein Flüchtling für acht Euro einkauft, aber nur einen Zehn-Euro-Gutschein vorlegen kann. Das werde in allen 85 Wal-Mart-Filialen in Deutschland so gehandhabt, bestätigt eine Sprecherin des Unternehmens. Dieses allerdings stelle der Stadt auch „nur das in Rechnung, was der Kunde tatsächlich kauft".

Von dieser „Sonderregelung" indes weiß man beispielsweise in der Stadt Celle nichts. Vielmehr rechnet dort offenbar nicht nur Wal-Mart gerne zu seinen Gunsten ab. „Wir haben im vergangenen Jahr bereits sieben Einzelhandelsketten darauf hingewiesen, dass sie den Flüchtlingen einen Kassenbon geben müssen", sagt der Celler Abteilungsleiter im Amt für Soziales, Matthias Peters. „Und dass Wechselbeträge bis zu zehn Prozent des Einkaufswertes in bar zurückgegeben werden müssen." So will es ein niedersächsisches Landesgesetz. Das Verhalten von Wal-Mart sei „nicht in Ordnung", findet Peters. Wie viel Geld sich der Einzelhandel bei den 200 Flüchtlingen in der Stadt zusätzlich verdient hat, kann er nicht sagen.

Von einem „Skandal" spricht die Celler SPD-Landtagsabgeordnete Amei Wiegel. Die Grünen forderten im Stadtrat bereits zum wiederholten Mal die Kommune auf, Unternehmen wie Wal-Mart zur Änderung ihrer Geschäftspraxis anzuhalten. Es könne „nicht sein, dass Leistungen an Asylbewerber ungerechtfertigt gekürzt werden", sagt auch Michael Knaps aus dem niedersächsischen Innenministerium. „Es kann auch nicht sein, dass sich der Einzelhandel ungerechtfertigt an den Leistungen für die Flüchtlinge bereichert." Kai Weber vom niedersächsischen Flüchtlingsrat ist empört: „Wal-Mart betrügt Flüchtlinge", sagt er. Aber „vielleicht betrachten die das als Ausgleich für das komplizierte Verfahren", das der Gutschein-Einkauf mit sich bringt.

In der Ausgabe von Coupons anstelle von Bargeld an Asylbewerber sieht Weber ohnehin eine weitere Methode, Flüchtlinge zu schikanieren. Sie müssen von gerade mal zwei Dritteln der Summe leben, die ein Langzeitarbeitsloser erhält. Während Empfänger von Arbeitslosengeld II in Westdeutschland monatlich 345 Euro Unterstützung vom Staat erhalten, muss ein Familienvorstand in Bundesländern wie Niedersachsen oder Schleswig-Holstein mit 40,90 Euro Bargeld und Wertgutscheinen oder Chipkarten im Wert von 184,07 Euro auskommen – die Höhe ist seit 1993 gleich geblieben. Wenn Discounter wie Wal-Mart auch nur wenige Cent einbehalten, schlägt das bei ihnen schwer zu Buche.

Ohnehin birgt der Einkauf mit Gutscheinen einige Tücken: KassiererInnen reagieren oft unwirsch, weil die Abrechnung zeitaufwändig ist. Zudem können Flüchtlinge mit den Coupons auch gar nicht alles einkaufen, was die Regale hergeben. „Gilt nicht für Alkohol und Tabak", steht etwa auf den Gutscheinen. „Alles, was nach Luxus riecht, ist ausgeschlossen", sagt Weber. Angeblich soll die Gutscheinausgabe die Flüchtlinge daran hindern, Schleuserbanden zu bezahlen – oder das Geld gar zurück in die Heimat zu schicken. Offenbar verführen die Gutscheine aber vor allem zum Missbrauch: Gewiefte Trickser zahlen für einen Bon einen Teil des realen Werts in bar aus. „Wir gehen mit den Gutscheinen sogar einkaufen und geben den Flüchtlingen die volle Summe", sagt Weber.

Die Celler Landtagsabgeordnete Georgia Langhans fordert bereits seit langem, dass den Städten freigestellt werden soll, ob sie Gutscheine oder Bargeld ausgeben. In Bundesländern wie Hamburg oder Bremen bekommen die Asylbewerber von den Behörden Geld statt Gutscheinen ausgehändigt.

Es handle sich um ein „technisches Problem", sagt die Wal-Mart-Sprecherin zu den Gutschein-Fehlbeträgen. Die Kassen seien derzeit nicht dazu in der Lage, Rückgeld auszuzahlen. „Wir prüfen derzeit, ob man das umstellen kann". Celles Sozialamtsleiter Peters ist bestürzt, dass viele der Asylbewerber seit langem mehr zahlen als sie eigentlich müssten: „Wenn ich das gewusst hätte, wäre ich mit jedem Einzelnen da hingegangen und hätte gefragt: Was ist hier los?"

ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ

Seit 1993 regelt das – mehrfach geänderte – Asylbewerberleistungsgesetz, in welcher Höhe und Form soziale Leistungen an bedürftige Asylsuchende und Geduldete in Deutschland vergeben werden. Darunter fallen Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, ausreisepflichtige Ausländer sowie in einigen Fällen auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen.

Die Leistungen liegen – zumindest in den ersten drei Jahren – etwa 35 Prozent unter der Sozialhilfe. Das von Asylhilfegruppen als diskriminierend kritisierte Gesetz sieht zudem vor, dass vorrangig Sach- statt Geldleistungen gewährt werden, außerdem sind medizinische Leistungen nur bei akut behandlungsbedürftigen Personen vorgesehen oder bei Fällen, die zur Sicherung der Gesundheit unabdingbar sind.

Näheres bestimmen die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Landesbehörden. So reicht die Praxis bei der Gewährung der Grundleistungen von der Auszahlung von Bargeld (Hamburg und Bremen) über Gutscheine (Niedersachsen) bis hin zum Austeilen von Lebensmittelpaketen wie in Baden-Württemberg. GRÄ

leben auf gutschein

Anstiften zum Beschiss

„Wäre WalMart ein Land, würde es in der Rangliste der Bruttoinlandsprodukte auf Platz 23 in der Welt, zwischen Österreich und Indonesien, stehen", hat die *Welt am Sonntag* ausgerechnet. 312 Milliarden Dollar Jahresumsatz macht die zweitgrößte Firma der Welt. Asylbewerber haben 2.700 Euro zur Verfügung – ebenfalls übers Jahr gerechnet. Es ist natürlich obszön, wenn der weltweit größte Einzelhändler diesen Leuten in die Tasche langt, selbst wenn es nur ein paar Euro sind.

KOMMENTAR VON JAN KAHLCKE

Aber die Wurzel des Übels liegt ausnahmsweise nicht beim viel gescholtenen Multi: Es ist die Politik, die den Betrug zu Lasten der Schwächsten möglich macht oder sogar nahe legt. Das Gutscheinsystem ist eingeführt worden, um Flüchtlingen das Leben in Deutschland möglichst unangenehm zu machen, ohne dabei gegen die Genfer Konvention zu verstoßen. Sie sollen abhauen. Dazu werden sie systematisch diskriminiert, in ihrer Wahlfreiheit eingeschränkt, stigmatisiert und erniedrigt. Niemand glaubt doch im Ernst, es würde Deutschland schaden, wenn der eine oder andere Asylsuchende mal eine Schachtel Kippen vom ohnehin knappen Essensgeld kauft.

Geht „uns" alles nichts an? Aufgepasst! Was heute an Flüchtlingen ausprobiert wird, kann morgen schon bei Langzeitarbeitslosen als Druckmittel eingesetzt werden, einen Billigjob anzunehmen.

Ärztestreik: Einigung in Heide

In den Arbeitskampf schleswig-holsteinischer Klinikärzte kommt Bewegung. Die Mediziner der Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide nahmen gestern ein Angebot der Betreiber an. Demnach werden die Monatsbezüge übertariflich auf das Niveau des gerade ausgehandelten Tarifvertrags der Länder angehoben. „Wir wollen die ausgestreckte Hand nicht ausschlagen", sagte Oberarzt Thomas Köhler. Die von der Ärztevertretung „Marburger Bund" abgesegnete Einigung soll bis zu einem landesweiten Tarifvertrag gelten, ist aber kein Haustarifvertrag. Der Marburger Bund fordert für die bundesweit rund 70.000 Ärzte an den kommunalen Kliniken höhere Gehälter und bessere Arbeitsbedingungen.

Andernorts gingen die Streiks in Schleswig-Holstein weiter. Gestreikt wurde auch in Bremen, nicht gestreikt wurde dagegen in Hamburg. In Niedersachsen unterbrachen die Ärzte gestern ihren Streik, allerdings nur vorläufig: Weitere Aktionen sind nach Angaben des Marburger Bundes erst am Mittwoch kommender Woche geplant.

In Bremen seien aufgrund des Streiks inzwischen Patiententelefone geschaltet worden, sagte eine Sprecherin des Klinikverbundes „Gesundheit Nord". Patienten müssten sich bei „planbaren Operationen oder Untersuchungen" auf Wartezeiten einstellen. Mit dem Marburger Bund sei für akute Fälle eine Notdienstvereinbarung geschlossen worden. TAZ/DPA

südwester

Peta an Bettina

„Liebe kann blind machen", schreibt die Tierschutzorganisation „Peta" in einem Brief an Bettina Körner. Man wünsche „Ihnen und Herrn Wulff einen guten Start für die Beziehung", heißt es in dem Schreiben an die neue Freundin von Niedersachsens Ministerpräsident Christian Wulff (CDU). Beigelegt: ein Video „über die **Eierindustrie in Deutschland**". Körner könne sich nun ein „Bild" davon machen, dass „Herr Wulff Beihilfe zu den grausamen Geschäften der Hennenhalter-Industrie leistet" und „für die lebenslange Qual von Millionen Mitgeschöpfen mitverantwortlich" ist. Niedersachsen – 72 Millionen Hühner in 22.000 Betrieben – ist **der größte Geflügelproduzent** im Land.

Stahlwerker fühlen sich sicher

Eine Fusion der Konzerne Mittal und Arcelor bedroht in Hamburg keine Arbeitsplätze, vermutet der Betriebsrat. Hier sei das Personal bereits auf ein Minimum reduziert worden, und auch am Absatz hapere es nicht

Die mögliche Fusion der Stahlkonzerne Arcelor und Mittal macht dem Betriebsratsvorsitzenden des Hamburger Werks, Harry Schmidtmeyer, keine Sorgen. Die Produktivität in den deutschen Werken sei sehr gut, die Belegschaften seien nicht weiter auszudünnen, sagt er. Allenfalls könne das Hamburger Werk aufgrund seiner geringen Größe irgendwann uninteressant werden.

Die Hauptversammlung von Arcelor wird heute in Luxemburg darüber entscheiden, ob sie das Übernahmeangebot des Mittal-Konzerns annimmt. Mit der Fusion entstünde der mit Abstand größte Stahlkonzern der Welt (taz berichtete). Die Hamburger Stahlwerke gehören zu Mittal, die Bremer Stahlwerke sind Teil des Arcelor-Konzerns.

Mengenmäßig spielen die beiden Werke kaum eine Rolle: In Bremen arbeiten 3.700 von 93.000 Arcelor-Mitarbeitern, in Hamburg gerade mal 600 von über 200.000 Mittal-Leuten. Die Hamburger erzeugen rund 2,4 Millionen von insgesamt 63 Millionen Tonnen Mittal-Stahl im Jahr.

„Man wird natürlich als so kleines Werk wie wir irgendwann unbedeutend werden", sagt Betriebsrat Schmidtmeyer. „Aber solange das, was wir liefern, erstklassige Qualität ist, werden wir uns keine Sorgen machen müssen." Die Hamburger stellen Stahl von besonders reiner Qualität für Spezialprodukte her, etwa für Klaviersaiten, Schweißdrähte und Reifeneinlegedraht. Letzterer muss sich in einem Rutsch von mehr als fünf Millimetern Dicke auf weniger als einen Millimeter ausziehen lassen, ohne zu reißen.

„Wir liefern mehr als 100 Qualitäten", sagt Schmidtmeyer stolz. Die Produkte würden für die Kunden maßgeschneidert und könnten auch in kleinen Mengen hergestellt werden. Hier werde der kleine Zuschnitt des Hamburger Werks zum Vorteil. „Wenn der Kunde was braucht, uns wenn's nur 20 Tonnen sind", kriegt er sie.

Dabei ist sich der Betriebsrat im Klaren darüber, dass die Frage, ob eine Fabrik Gewinn abwirft, nicht über deren Fortbestand entscheidet. So wurde etwa das Hamburger Aluminiumwerk vor einem halben Jahr geschlossen, obwohl sich ein neuer Betreiber gefunden hatte. Den Vorwand für die damalige Schließung lieferten die hohen Stromkosten – ein Problem, mit dem auch das Stahlwerk zu kämpfen hat. „Die Strompreise werden uns eher zum Verhängnis werden, als die Zusammenführung von Arcelor und Mittal", sagt Schmidtmeyer. Mit dem Betrag, der in diesem Jahr mehr für Strom ausgegeben werden müsse, würden sich die Löhne bezahlen lassen. GERNOT KNÖDLER

Deutschlandfunk
"Deutschland heute"
Freitag, 29.09.2006 – ca. 14.15 Uhr

Abzocke an der Kasse.
Im niedersächsischen Celle wird Asylbewerbern beim Einkaufen das Wechselgeld vorenthalten

[Anmoderation:] Wenn Sie Einkaufen gehen, erwarten Sie zu recht, dass Ihnen anfallendes Wechselgeld herausgegeben wird und man Ihnen – wenn Sie es wünschen – einen Kassenbon aushändigt. Eine Selbstverständlichkeit, die für manchen Flüchtling in Niedersachsen aber nicht gilt. Viele Asylbewerber können in Niedersachsen nämlich nur mit Gutscheinen in ausgewählten Discountern und Großsupermärkten einkaufen. Und dort wird ihnen häufig das Wechselgeld unterschlagen. Nicht von ungefähr sprechen Flüchtlingsorganisationen bei dieser Praxis von alltäglicher Diskriminierung. Am heutigen Tag des Flüchtlings berichtet Lukas Sander aus dem niedersächsischen Celle.

Einkauf in einem Celler Supermarkt. Limonade, Kaffee, Zahnpasta, eine Tüte Milch – die Kunden bezahlen dafür, bekommt Wechselgeld und einen Kassenbeleg. Nicht so Asylbewerber. Sie kaufen mit einem Gutschein ein, den die Kommune anstelle von Bargeld ausgibt. Der Wert der einzelnen Gutscheine liegt in der Regel bei zehn Euro. Bis zu zehn Prozent des Gutscheinwertes müssten die Geschäfte als Wechselgeld auszahlen. Auf einen Warenwert von zum Beispiel neun Euro also einen Euro herausgeben. Viele Geschäfte aber tun das nicht und auch der Kassenbon wird den Flüchtlingen häufig verweigert. Umtausch ausgeschlossen, heißt es an der Kasse.

[Kassiererin – O-Ton:] "Umtauschen ist nicht. Einen Bon behalten wir und einen schicken wir dahin. Dafür kriegen die eine Rechnung."

Flüchtling Bekim Morina hat das schon oft erlebt, ihm ist die Wut anzusehen. Der junge Mann aus dem Kosovo wirkt hilflos. Vor den anderen Kunden ist ihm die Situation peinlich: "Da kann man wie lange man will diskutieren mit den Verkäuferinnen, aber Gerechtigkeit gibt es nicht."

Der Kassenbon geht zusammen mit dem Gutschein an die Stadt Celle. Doch was geschieht mit dem Restwert des Gutscheins, mit dem Wechselgeld, das die Firmen entgegen der Vorschrift nicht auszahlen?

Celles Stadtkämmerer Gert-Wilhelm Gonell: "Es wird also wirklich nur das abgerechnet mit der Stadt, was wirklich gekauft worden ist. Die besagten 25 Cent oder der eine Euro, die sind sozusagen verfallen. Die werden aber nicht abgerechnet." "Das heißt also, die bleiben im Stadtsäckel?" "Das können Sie so sehen. Ja."

Eine Praxis, die nicht in Ordnung ist, heißt es aus dem niedersächsischen Innenministerium. Sprecher Michael Knapps: "Die Kommune darf nicht ihrerseits Minderleistungen einstreichen. Das entspräche nach einer ersten Analyse hier bei uns im Innenministerium nicht dem Gesetz. Wir werden aber, um das tatsächlich auch beurteilen zu können, die Stadt Celle bitten, uns einen Bericht zukommen zu lassen, in dem sie ihre Sicht der Dinge schildert."

Dabei ist diese Gutscheinpraxis in Celle nicht neu. Bereits im Jahr 2003 hat der lokale Arbeitskreis Ausländer die Verwaltung darauf hingewiesen und um Gegenmaßnahmen gebeten. Den Vorwurf, nicht genügend zu unternehmen, um den Missstand abzustellen, weist Stadtkämmerer Gonell zurück: "Wir haben natürlich von unserer Seite die Firmen alle angeschrieben – schon vor geraumer Zeit, auch im Jahr 2005 nochmal erinnert, dass sie die Wertgutscheine anzunehmen haben und dass sie auch bis zu 10 Prozent Rückgeld auszahlen müssen und würden den Firmen entsprechende Hinweise geben oder – ich sag's mal anders – auch auf die Finger klopfen."

Kontrollen seitens der Stadt gibt es aber offenbar nicht uns so bleibt der Umgang mit Gutscheinen für Asylbewerber in Celle uneinheitlich, sagt Horst-Peter Ludwigs vom Niedersächsischen Flüchtlingsrat: "Die Geschäfte sind dafür nicht verantwortlich aus meiner Sicht. Die sind im Grunde die Leidtragenden im Hinblick dessen, was sie da alles bewältigen müssen in Bezug der Abrechnung von den Gutscheinen."

Die Bürokratie ist nur ein Grund, warum Flüchtlingsorganisationen, Kirchen und Wohlfahrtsverbände fordern das gesamte Gutscheinsystem abzuschaffen. Auch der Niedersächsische Städtetag, der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindebund haben sich für die Auszahlung von Bargeld an Asylbewerber ausgesprochen, weil das weniger aufwändig ist. Der Sprecher des Niedersächsischen Innenministeriums aber erteilt diesen Forderungen eine Absage. Das Land habe mit Gutscheinen gute Erfahrungen gemacht: "Wir sehen uns im Einklang mit dem Asylbewerberleistungsgesetz, also beachten hier aus unserer Sicht ganz klar die Vorgaben des Bundesgesetzgebers. Wenn das nicht klappen sollte aus irgendwelchen Gründen, dann muss sich die jeweilige Kommune mit den betreffenden Firmen ins benehmen setzen und dafür sorgen, dass das genau so läuft, wie das der Gesetzgeber möchte."

Fünfköpfige Familie lebt von 115 Euro pro Woche

Pro Asyl: Unterhaltsleistungen für Asylbewerber sind verfassungswidrig

Rheinfelden (epd). ***Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9. Februar infrage gestellt, ob die geltenden Sätze für das Arbeitslosengeld II das Existenzminimum sichern. »Nicht nur Hartz IV, auch das Asylbewerberleistungsgesetz ist verfassungswidrig«, sagt dazu Marei Pelzer, rechtspolitische Referentin von Pro Asyl. Flüchtlingsverbände kritisieren, dass die Sätze für den Lebensunterhalt von Asylbewerbern seit 1993 nicht erhöht wurden und mit 224,97 Euro für einen alleinstehenden erwachsenen Flüchtling nur 62,66 Prozent von Hartz IV (359 Euro pro Monat) betragen.***

Gerges Sacher mit seiner Frau Salma Gilani und seinem einjährigen Sohn Toni. Foto: Jennert

Gerges Sacher und seine Familie müssen sogar mit noch weniger Unterhaltsleistungen auskommen. Die fünfköpfige Familie aus Syrien bekommt wöchentlich Gutscheine im Wert von 115 Euro, mit denen sie ihren gesamten Lebensmittel- und Hygienebedarf für sieben Tage decken muss. Das entspricht einem Unterhalt von 495,51 Euro im Monat. Laut Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehen der Familie Bargeld und Gutscheine von zusammen 823,19 Euro zu. Eine vergleichbare deutsche Hartz-IV-Familie bekommt monatlich 1.291 Euro in bar für ihren Unterhalt.

Die syrischen Christen leben seit 2003 in einer Sammelunterkunft im südbadischen Rheinfelden. Sie werden in Deutschland geduldet, das heißt, ihre Abschiebung ist lediglich ausgesetzt. Das zuständige Regierungspräsidium in Freiburg wirft dem 56-jährigen Familienvater vor, dass er sich nicht bei der syrischen Botschaft um einen Pass bemüht.

Gerges und seiner Familie wird deshalb der gesamte Bargeldanteil für Fahrgeld, Zigaretten und Ähnliches gestrichen. Das sind im Monat 83 Euro für die Eltern und 20,50 Euro für jedes Kind, zusammen also 144,50 Euro. Außerdem behält das Land vom Unterhalt jeden Monat 84,37 Euro für Kleider und Schuhe ein. Weitere 89,48 Euro bleiben monatlich im Behördensäckel für die Nutzung von Haushaltsgeräten, Möbeln, Geschirr oder auch Klopapier. Die oft überproportional hohen Summen, die vom Land für gebrauchte Kleidung und die Nutzung der Haushaltsgegenstände einbehalten werden, führe zu einer indirekten Kürzung der Unterhaltsleistungen, sagt der Flüchtlingsexperte Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat. Laut AsylbLG sollen Flüchtlinge ihren Lebensunterhalt möglichst nur als Sachleistungen erhalten. Die Gutscheine, mit denen die Flüchtlinge in zwei Geschäften in Rheinfelden einkaufen können, sind bereits ein Privileg.

»Wir planen von Mittwoch zu Mittwoch«, lässt Gerges seinen Landsmann Rami Al Harethi übersetzen, denn die Gutscheine werden immer mittwochs ausgegeben. »Bei den beiden Kleinsten mit 13 Monaten und drei Jahren wird der für sie angesetzte Betrag von monatlich je 80,79 Euro schon fast durch die Windeln aufgebraucht«, übersetzt Rami die Worte ihrer Mutter, Salma Gilani. Gerges sagt mit ernster Miene: »Wenn wir mit den Kindern in der Stadt unterwegs sind, können wir ihnen noch nicht mal ein Eis kaufen, weil uns das Bargeld fehlt.« Salma sagt, sie sei froh, dass es in der Sammelunterkunft eine Kleiderkammer gibt, in der sich die ganze Familie eindecken könne.

Ohne Heimleiter Herwig Popken wäre die Situation der Familie noch schwieriger. Der Sozialarbeiter hat den Eltern Ein-Euro-Jobs vermittelt.

Die beiden könnten den Lebensunterhalt für die Familie selbst verdienen, wenn man sie ließe. Gerges ist gelernter Schweißer und Automechaniker und hat nach eigenen Angaben auch schon als Kranführer gearbeitet. Salma ist Krankenschwester und hat in ihrer syrischen Heimat bei einem Arzt als Sprechstundenhilfe gearbeitet. Die Behörden haben ihnen aber verboten, einer regulären Beschäftigung nachzugehen. Auf diese Weise wollen sie Druck ausüben, damit Sacher bei der Passbeschaffung mitwirkt.

Wenn Gerges Sacher sich indes um einen Pass bemühen würde, wie es von ihm verlangt wird, würde das seine Abschiebung bedeuten. Und das wiederum hieße für ihn, sich selbst ins syrische Gefängnis einzuweisen, wenn nicht gar das eigene Todesurteil zu unterschreiben, sagt er. Denn er musste damals aus Syrien fliehen, weil er wegen Kurierdiensten vom Libanon nach Israel in die Fänge des syrischen Geheimdienstes geriet. Der würde umgehend wieder auf den Plan gerufen, wenn sein Passantrag in Damaskus einträfe, ist der Familienvater überzeugt.

Jüngste Verhaftungen von abgeschobenen Syrern bestätigen Sachers Ängste. Das Auswärtige Amt berichtet über drei Fälle von Inhaftierungen unmittelbar oder kurz nach der Abschiebung aus Deutschland. In allen drei Fällen wurden Anfragen des Auswärtigen Amtes an die syrischen Behörden mit der Bitte um Auskunft über Verbleib und Haftgründe gestellt – ohne Reaktion.

Einmal haben zehn Familien aus dem »Freundeskreis Asyl« in Rheinfelden versucht, mit dem Geld, das ein Asylbewerber bekommt, eine Woche lang zu leben, berichtet Heimleiter Poken. Von Montag bis Sonntag. »Familien mit Kleinkindern hatten schon am Mittwoch kein Geld mehr«, erinnert er sich. Er selbst sei als Junggeselle bis Freitag hingekommen. Länger hatte niemand durchgehalten. *Ingrid Jennert* ■

Stadtverwaltung
Eisenach
Sozialamt
Postfach 1462
99804 Eisenach
Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz
Wert
0,01 Euro
Nr. 000820
Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz
Wert
0,02 Euro
Nr. 000279
Stadtverwaltung
Eisenach
Sozialamt
Postfach 1462
99804 Eisenach
nicht übertragbar
THÜRINGEN
-19-
Siegel
Stadt Eisenach
Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz
Wert
0,10 Euro
Nr. 001832
Nur gültig für: Rewe-Markt Karlskuppe
Tegut Karlskuppe
DM-Markt Nordplatz
Wert
0,05 Euro
Nr. 000533
nicht übertragbar
LEBENSMITTEL- UND HYGIENEGUTSCHEIN
(außer Tabakwaren und alkoholische Getränke)
001295
0,10 €
über: Betrag in Worten: zehn Eurocent
Landkreis Altenburger Land
Nur gültig im Bereich des Landkreises Altenburger Land
Dieser Gutschein ist gültig bis auf Widerruf.
Ohne Dienstsiegel ist dieser Gutschein ungültig!
Fälschung und Mißbrauch sind strafbar! Dieser Warengutschein ist
für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes bestimmt
Landratsamt Altenburger Land
FB 3 Soziales und Jugend
FD 33 Aussiedler/Asylbewerber
Postfach 11 65
04681 Altenburg

A68

Stadt Marl

Der Bürgermeister

Stadt Marl • Ordnungsamt • 45765 Marl

Dienststelle: Amt 32
Gebäude: Zentralgebäude
Zimmer: 28 ZG
Sachbearbeitung: Frau Bednarz
Telefon-Durchwahl: (0 23 65) 99-24 68
Telefax: (0 23 65) 99-2305
E-Mail: annemohn.bednarz@marl.de
Haltestelle: e
der Buslinie(n): Marl-Mitte
aller im Stadtgebiet
verkehrenden Linien

Ihr Zeichen | Mein Zeichen | Datum
10.08.2010

Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrte

auf Grund Ihres Antrages vom 10.08.2010 bewillige ich Ihnen eine einmalige Beihilfe für einen Schultornister t in Höhe von insgesamt 4,00 Euro .

Die Beihilfe wird in Form von Kostenübernahmescheinen gewährt.

Die Beihilfe ist zweckgebunden und darf nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Belehrung über den Rechtsbehelf:
Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides erheben. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Marl, Rathaus, Creiler Platz 1, 45768 Marl, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bednarz

Fam. [redacted]

LANDRATSAMT GREIZ

Jugend- und Sozialamt / Asyl

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Familie
[redacted]
07973 Greiz

Landratsamt Greiz
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

Postanschrift:
PF 1352
07962 Greiz

Tel.: (03661) 876 - 0
Fax: (03661) 876 - 222
Mail: info@landkreis-greiz.de

Internet:
http://www.landkreis-greiz.de

Auskunft erteilt: Frau Becker		Sitz: Zugang über Weberstraße 1
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben): [redacted]	Telefon 03661 876 348 Fax 03661 87677337	Datum 16.09.2010

Abkauf von Verpflegung / Hygiene / Putzmittel

Sehr geehrte Familie [redacted]

das Jugend- und Sozialamt wurde durch Anzeigen aus der Bevölkerung und Mitarbeiter des Penny-Marktes davon informiert, dass Sie bereits mehrfach im Penny gekaufte Flaschen mit Wasser außerhalb des Marktes ausleerten und sich anschließend gleich das Pfandgeld auszahlen ließen.

Das Jugend- und Sozialamt Greiz wertet dieses Verhalten - welches aus Sicht der Gemeinschaft zu missbilligen ist - als Missbrauch der Sozialhilfe.

Durch dieses Verhalten zeigen Sie dem Jugend- und Sozialamt des Landkreises Greiz, dass Sie die Ihnen für Verpflegung, Hygiene und Putzmittel zur Verfügung gestellten Mittel nicht in dem Maße benötigen, wie sie Ihnen bereitgestellt werden.

Das Jugend- und Sozialamt geht ferner davon aus, dass Sie nicht in dem Umfang bedürftig sind wie Sie in Ihrem Antrag angaben und wir beabsichtigen, Ihren Bedarf neu zu berechnen.

Dieses Schreiben ist als Anhörung zu werten. Ihre Antwort übergeben Sie dem Jugend- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bis zum 01.10.2010.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Becker
SB Sozialamt / Asyl

nächsten Dienstag 11:00 Ausländerbehörde

Allgemeine Sprechzeiten: Di 09.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00 Uhr; Do 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr

Über diese Zeiten hinaus haben die einzelnen Ämter weitere Sprechzeiten. Sie können telefonisch erfragt werden.

[redacted]

A70

taz.de

19.10.2010 | 6 Kommentare

MIGRATION

Schock für Hamburger Grüne

Flüchtlinge aus dem Auffanglager Horst besuchen die GAL. Dort ist man über den Besuch überrascht - und weist jede Mitschuld an den Missständen im Lager von sich.

VON STEFFI HENTSCHKE

Will endlich Schreiben lernen: Martin, 7, aus Horst. Foto: Miguel Ferraz

Martin ist wütend. Selbstbewusst steht der Siebenjährige vor der Landesgeschäftsstelle der Hamburger GAL. "Ich will zur Schule gehen", fordert er, "ich will Deutsch lernen!" Martin ist serbischer Roma und zusammen mit seiner Familie vor vier Wochen nach Deutschland geflohen. Seitdem lebt er im "Erstaufnahmelager" Horst im Kreis Ludwigslust.

"Familien dürften dort gar nicht hin, die Zustände sind unerträglich", sagt Franz Forsmann vom Flüchtlingsrat Hamburg. Besonders prekär sei die Situation für die vielen Kinder. "Wir haben kein Spielzeug, keine Stifte oder Papier", sagt Martin. Er ist eines von rund 15 Kindern, die in Begleitung ihrer Eltern die GAL besuchten, die in Hamburg mitregiert. Horst dient auch als Auffanglager für Hamburg.

Lange hatten die Hamburger Grünen einen sozialeren Umgang mit den Asylbewerbern gefordert. "Seit sie an der Macht sind, wird eine allgemeine Flüchtlingspolitik zugunsten weniger Einzelfälle zurückgestellt", sagt Dorothea Zirkel vom Flüchtlingsrat. Dabei sei die Sache eigentlich klar: Auch für Flüchtlingskinder gelte die Schulpflicht. "Der Hamburger Senat ist deshalb in der Pflicht, dass diese Kinder zur Schule gehen können", sagt Zirkel.

Besonders wütend ist der Flüchtlingsrat über einen Brief von Ralph Bornhöft (SPD), dem Chef der Ausländerbehörde. Ihn hatte man angeschrieben, um auf das Problem aufmerksam machen. "Soweit es um die Schulpflicht geht", schreibt Bornhöft in seiner Antwort, "darf ich Sie darauf hinweisen, dass diese an einen Wohnsitz in Hamburg anknüpft." Das sei bei den Flüchtlingen in Horst nicht gegeben. Tatsächlich gehört das Lager zu Mecklenburg-Vorpommern. Allerdings bringt Hamburg dort seit Jahren "seine" Flüchtlinge unter, rund 110 sind es zurzeit. Offiziell bleibt niemand länger als drei Monate. Der Hansestadt fehlt es jedoch an Plätzen, um der zunehmenden Zahl von Flüchtlingen gerecht zu werden.

Antje Möller, die stellvertretende Vorsitzende der GAL-Fraktion und deren flüchtlingspolitische Sprecherin, ist von dem spontanen Besuch aus Horst sichtlich überrascht. "Bevor wir Teil der Regierung wurden, wurden in Hamburg Plätze gezielt abgebaut", versucht sie sich zu verteidigen. Die GAL habe erreicht, "dass dies aufhört".

Eigentlich hatten die Gäste mit Schulsenatorin Christa Goetsch (GAL) sprechen wollen. Goetsch ist nicht da. Nun muss Möller im Konferenzraum Rede und Antwort stehen - vor laufender Fernsehkamera und den Blicken neugieriger Kinder. "Wenn die GAL nicht nach Horst kommt, kommt Horst eben zur GAL", sagt Forsmann vom Flüchtlingsrat laut. "Aber Franz", fällt Möller ihm ins Wort und schaut ihn dabei an, als hätte er gerade einen Rosenkrieg angezettelt.

Es dauert ein, zwei Minuten, bis die Politikerin sich wieder gefangen hat. Natürlich täten ihr die Kinder leid, sagt sie. "Aber ich wehre mich gegen eine Schuldzuweisung." Möller berichtet von einem Antrag, der demnächst in der Bürgerschaft besprochen werden soll. Mehrere Objekte würden überprüft - dass die Unterbringung von Familien in einem Lager wie Horst nicht hinnehmbar sei, stelle die GAL nicht in Frage. "Aber wir haben einfach keinen Platz."

Zum Schluss dürfen Kinder noch etwas sagen: "Meine Schwester ist krank", sagt ein kleiner Junge, "sie hat Angst und braucht einen Arzt." Auch Martin hebt den Arm. Er wolle einfach nur schreiben lernen, sagt er.

---

der Freitag

Politik

Kalte Vertreibung | 15.02.2008 00:00 | Birgit von Criegern

Essen und schlafen kannst du hier, sonst nichts

In einem Berliner Heim wird Asylbewerbern nur das Nötigste zugebilligt

Es ist ein schmuckloser, enger Raum mit Wänden aus Pressspan, in dem die junge Migrantin aus Afrika lebt. Als sie kürzlich ihr Kind bekam, erhielt sie im Berliner Flüchtlingsheim Motardstraße (Bezirk Spandau) ein Zimmer für sich und das Baby. Auf sechs Quadratmeter Wohnraum hat in solchen Einrichtungen eine Person laut Gesetz Anspruch.

Das Baby liegt im Kinderbett, ein Fernseher läuft. Der Vater des Kindes? "Er ist in Afrika." Ist sie schwanger geflohen? "Ja, und es war die Hölle". Die grelle Leuchtröhre an der Decke stört den Säugling, er schreit, die Mutter schaltet das Licht aus, nur der flackernde Fernseher, ein Geschenk von Bekannten, erleuchtet noch das Zimmer. Die Frau wohnt hier seit drei Monaten. Sie hofft, dass irgendwann ihr Asylantrag angenommen wird.

Zuerst kommt der Mensch

Das Heim in der Motardstraße liegt im Spandauer Industrierevier am Rand von Berlin. Ein Vattenfall-Kraftwerk produziert direkt nebenan Strom, eine Kläranlage liegt im Süden, die Stadtreinigung entsorgt ganz in der Nähe ihren Sondermüll. Kein Bürger verirrt sich hierher - nur Autos rasen vorbei. Berliner Menschenrechtsgruppen bezeichnen das Heim als "schlimmstes Lager der Hauptstadt". Wer hier landet, erhält nur noch Sachleistungen.

Seit 1998 dient das Heim als Unterkunft für neu angekommene Flüchtlinge im Asylverfahren, wie es in der Beamtensprache heißt. Hinter Stacheldraht wohnen die Flüchtlinge in fünf Containerklötzen aus grauem Blech, drei Stockwerke hoch. Auch nur als vorübergehende Unterkunft für Arbeiter auf Montage wäre eine solche Behausung unzumutbar. In der Motardstraße aber leben mehr als 400 Menschen.

Drei Monate sollen sie laut Gesetz aushalten, nicht länger. Doch seit 2006 werden immer mehr langjährige Flüchtlinge einquartiert, die zuvor eine Wohnung hatten. Sie müssen bleiben, bis "Sachverhalte geklärt" sind. Einige wohnen in der Motardstraße schon seit einem Jahr.

Die Sozialämter der Bezirke können dabei nach eigenem Ermessen gemäß Paragraph 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgehen. Ist ein Sachbearbeiter der Ansicht, ein Flüchtling wirke nicht genug an der Klärung eines Sachverhaltes mit - für geduldete Migranten bedeutet das alles von der Beschaffung der Papiere bis zur Abschiebung -, kann er den Flüchtling in die Motardstraße schicken.

"Essen und schlafen kannst du hier, sonst nichts; mit der Zeit verlierst du die Lebensenergie", sagt ein

Bewohner aus dem Sudan, der seinen Namen nicht in der Zeitung lesen will. Statt Bargeld erhalten die Flüchtlinge Sachleistungen, "medizinisch unabweisbar gebotene Hilfe" und ein Bett in einem der engen Zimmer. Man könne zwar vor die Tür gehen. Aber wohin? Ins Industrieviertel? Geld für U-Bahn-Tickets bekomme man nur in Ausnahmefällen.

"Zuerst kommt der Mensch", heißt das Motto des AWO-Verbandes, der das Heim betreibt und offenbar Mühe hat, gesetzliche Minimal-Standards einzuhalten: Viele Schränke sind nicht abschließbar. Nötige Reparaturen sollen "unverzüglich" geschehen, schreibt das Landesamt vor, was jedoch nicht immer den Gepflogenheiten der AWO entspricht. Die Reparatur eines Küchenherdes etwa wurde mehrere Wochen hinausgeschoben, sagen die Bewohner.

Die Duschräume sind ohne Schloss, nur mit einem Haken abschließbar. Rost und Kalk zieren Wasserhähne in Bädern und Küchen. Es ist wenig, was der gesetzliche Standard Flüchtlingen hier noch zugesteht: So sind für die Küchen weder Tisch noch Stuhl vorgesehen - die AWO hält sich dran.

Die Verpflegung der Menschen aus Asien, Nahost oder Afrika hat der Konzern Dussmann übernommen und liefert Fertigessen in Aluminiumpackungen. Ob es sich aber um "vitaminreiche Mahlzeiten" handelt, wie der Mindeststandard vorschreibt, bezweifeln Kritiker. Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner (Die Linke) versichert, bei der Zubereitung der Mahlzeiten würden "persönliche und kulturelle Besonderheiten" beachtet. Doch scheint sich die Rücksicht auf Kultur und Mentalität darauf zu beschränken, Muslimen kein Schweinefleisch anzubieten. Bewohner erzählen, oft wüssten sie nicht, ob es Fleisch oder Fisch ist, was man ihnen vorsetze. Ein Migrant sagt: "Dieses Essen macht krank - wer kann, versucht, an etwas Geld zu gelangen, um einzukaufen."

Draußen schwebt über den Dächern der Container derweil die riesige Wolke des Kraftwerks. Nach Anfragen des Flüchtlingsrates Berlin und des Abgeordneten der Linken, Giyasettin Sayan, ließ Senatorin Knake-Werner im Sommer 2007 die Luftbelastung messen. Die Werte wurden nicht veröffentlicht. Bewohner erzählen, morgens plagten sie Nasenbluten und Kopfschmerzen.

Hinter Sachleistungen verschanzt

Niemand zwingt die Sozialämter, Flüchtlinge in die Motardstraße zu dirigieren, dennoch schickt der Bezirk Pankow besonders viele. Sozialstadträtin Lioba Zürn-Kasztantowicz (SPD) beschwichtigt zwar: "Kranke werden nicht in die Motardstraße eingewiesen", doch kam aus ihrem Bezirk ein Herzpatient nach einem Infarkt in das bewusste Heim. Seit zwei Jahren lebt er nun in einem Doppelzimmer und muss mit dem Dussmann-Essen plus 20 Euro in bar leben. Dieter Ziebarth, ehrenamtlicher Betreuer und Pfarrer im Ruhestand, ist fassungslos: "Die Ärzte haben oft gesagt, dass dieser Mann eine Diät und Geld für Verpflegung brauche. Aber das Sozialamt schaltet auf stur, verschanzt sich hinter dem Sachleistungsgebot." Wenn Ziebarth von der Motardstraße spricht, wird er wütend: "Da ist eine kalte Vertreibung von Flüchtlingen am Werk, indem man die Lebensbedingungen unnötig verschlechtert." Wer hier Schutz suche, erhalte kaum das Nötigste zum Leben. In den trostlosen Containern beging in der letzten Oktoberwoche 2007 ein Mensch Selbstmord. Die junge Migrantin aus Afrika wartet derweil jeden Tag auf Post von der Behörde: Sie hofft weiter, endlich als Asylantin anerkannt zu werden und das Industrieviertel um die Motardstraße hinter sich zu lassen.

der Freitag Artikel-URL: http://www.freitag.de/politik/0807-kalte-vertreibung

Copyright © **der Freitag** Mediengesellschaft mbh & Co. KG

Thüringer Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge

„Es wäre nicht sachgerecht, die Besichtigung der Zimmer von der Zustimmung der Bewohner abhängig zu machen“

Ein Beitrag von Sabine Berninger, MdL, Sprecherin für Migrations- und Integrationspolitik der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag

In der Thüringer Landesaufnahmestelle (LAST) für Flüchtlinge müssen (asyl-) schutzsuchende Menschen essen, was aus der Kantine 'auf den Tisch kommt'. Sie dürfen in ihren Wohnräumen keinen privaten Besuch empfangen, müssen dafür aber "jeden Vormittag" unangekündigte Zimmerkontrollen durch Hausmeister, Krankenschwester und Wachdienst erdulden. Sie dürfen weder ihr Handy aufladen noch eine Bluse bügeln – denn elektrische Geräte sind nicht erlaubt.

Ein Gespräch mit drei inzwischen "gestatteten" Flüchtlingen am Rande einer Veranstaltung des Flüchtlingsrates war Anfang dieses Jahres der Anlass, mich intensiver mit der Situation der in der Landesaufnahmestelle in Eisenberg wohnenden Asylsuchenden zu beschäftigen. Wie sie nach ihrer Flucht nach Deutschland, wo sie sich Schutz erhoffen, „willkommen“ geheißen werden, schildere ich nachfolgend.

Im Jahr 2009 hielten sich im Durchschnitt 76 BewohnerInnen in der LAST auf. Das entspricht monatlich ca. 60 aufgenommenen Flüchtlingen mit einer durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von drei bis acht Wochen.

Bei ihrer Ankunft ist Vermögen* abzugeben und Wachpersonal informiert über Verhaltensregeln und Hausordnung. Diese erhalten die Bewohnerinnen (neben Informationen zum Aufenthalt in der Landesaufnahmestelle, wie etwa Sprechzeiten des medizinischen Personals) dann sogar schriftlich. In deutscher Sprache, versteht sich.

Einen Schlüssel für ihren Wohnraum wird den Schutz- und Asylsuchenden „nach Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe von zehn Euro ausgehändigt“.
Kommen sie in den Abendstunden oder am Wochenende in der Landesaufnahmestelle an, kann das durchaus bedeuten, dass sie ihre Zimmer solange nicht abschließen können, bis sie irgendwann Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Zum Beispiel ein Taschengeld, von dem sie den "Geldbetrag in Höhe von 10 Euro" aufbringen könnten.

Die in deutscher Sprache formulierten Informationen zum Aufenthalt in der Landesaufnahmestelle und die Hausordnung enthalten selbstverständlich auch Vorschriften, wie etwa das Rauchverbot in den Zimmern oder den Hinweis, dass leicht verderbliche Lebensmittel "wie Fleisch und Wurst" nicht mit in die Einrichtung genommen werden dürfen. Wenn BewohnerInnen diese Regeln nicht verstehen, liegt das wohl nicht zuletzt auch daran, dass MitarbeiterInnen der Einrichtung diese oft nicht verständlich machen (können). Auf die Frage nach den sprachlichen Qualifikationen und interkulturellen Kompetenzen antwortete das Innenministerium, dass die Mitarbeitenden „über langjährige Erfahrungen im Umgang mit ausländischen Flüchtlingen” verfügten und lediglich „teilweise über Kenntnisse in englischer und russischer Sprache.” Zu erwähnen ist hier, dass in „der Landesaufnahmestelle (…) keine Sprachmittler beschäftigt“ sind. Bei Bedarf würden „vereidigte Dolmetscher hinzugezogen“ werden.

Wird zum Beispiel das Rauchverbot nicht eingehalten, ist „im Falle einer Zuwiderhandlung (…) nach der Hausordnung zur Beseitigung von Schäden ein Betrag in Höhe von fünf Euro zu entrichten.” „Eine Essenausgabe erfolgt täglich zwischen 8.00 Uhr und 8.45 Uhr, 11.30 Uhr und 12.30 Uhr sowie 17.30 Uhr und 18.30 Uhr.” Dass sich die BewohnerInnen entsprechend religiöser Regeln oder kulturell begründeter Traditionen ernähren können, werde „insbesondere dadurch Rechnung getragen, dass für die Zubereitung der Speisen weder Schweine- noch Rindfleisch verarbeitet wird. Zudem wird Asylbewerbern muslimischen Glaubens angeboten, im Fastenmonat Ramadan ihr Essen zu den religiös vorgeschriebenen Zeiten einzunehmen.”

Abwechslungsreich sei die angebotene Kost. Es sei „gewährleistet, dass sich der Speiseplan grundsätzlich erst nach acht Wochen wiederholt. Zu den Mittagessen stehen regelmäßig zwei verschiedene Beilagen sowie Weiß- und Mischbrot zur Auswahl. Einmal wöchentlich werden zwei verschiedene Eintöpfe angeboten”, lautet die Antwort auf die Frage, wie sich „eine regelmäßige Auswahl zwischen verschiedenen Speisen” darstelle und wie „bei den unterbreiteten Angeboten Religion und kulturelle Tradition der Herkunftsländer der Flüchtlinge berücksichtigt“ würden. Selbst Lebensmittel und Speisen zuzubereiten, ist „aus Gründen der Sicherheit und Hygiene untersagt.”

Es wurde von betroffenen Eltern berichtet, dass sie nicht selbst bezüglich der Verpflegung ihrer kleinen Kinder entscheiden könnten. Beschäftigte der LAST würden darüber entscheiden, ab welchem Lebensalter kleineren Kindern keine spezielle Kindernahrung mehr bereitgestellt werde, sondern die übliche Kantinenverpflegung ausreichen müsse. Eltern waren daher gezwungen, entsprechend ihrer elterlichen Vorstellung Kindernahrung aus dem monatlichen Barbetrag zu erwerben. Dies wurde von offizieller Seite jedoch verneint: „Die Dauer der Bereitstellung von Kindernahrung erfolgt in Absprache mit dem medizinischen Personal (Anm.: eine Krankenschwester und eine niedergelassene Ärztin, die auf Honorarbasis Sprechstunden in der Einrichtung abhält), wobei stets die Gesundheit der Kinder im Vordergrund steht.”

Wohl wissend, dass parlamentarische Anfragen sprachlich oft anders gedeutet werden können, als ich es als Fragestellerin gemeint habe, weshalb auch nicht alle meine

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Frage-Intentionen beantwortet werden (müssen), möchte ich vor Ort die Landesaufnahmestelle besuchen. Ich möchte mit den „Zuständigen" sowohl über meine Fragen (und damit über die Beschwerden der BewohnerInnen) als auch die vom Innenministerium gegebenen Antworten sprechen. Gerne hätte ich schon in dieser Ausgabe des Flüchtlingsrats-INFOs berichtet, aber leider mahlen die parlamentarischen Mühlen langsam und das zuständige Landesverwaltungsamt hat meine Anfrage nach einem Besuch der LAST mit dem Verweis beantwortet, ich solle diesen Besuch bitte mit dem Innenministerium vereinbaren.

Ich bin der Meinung, dass es nicht "sachgerecht" wäre, "die Besichtigung … von der Zustimmung der (zuständigen Stelle) abhängig zu machen."

Quellen: Antworten des Thüringer Innenministeriums auf die Kleinen parlamentarischen Anfragen der Landtagsabgeordneten Sabine Berninger, DIE LINKE, zur Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Eisenberg (siehe: www.fluechtlingsrat-thr.de).

Gutscheine

Gutscheinumtausch in Thüringen – Aktuelle Entwicklungen

Antje-Christin Büchner

Im Flüchtlingsheim Rockensußra wird seit Mai 2010 Bargeld ausgezahlt, nachdem der örtliche Tegut-Markt geschlossen hat. Da auch andere Einkaufsketten vor Ort nicht (wieder) bereit waren, auf das umständliche Einkaufen mit Ersatzpapiergeld umzustellen, musste das Landesverwaltungsamt (LVA) der Bargeldzahlung zustimmen. Daher freuen sich die ca. 60 Flüchtlinge aus dem Kyffhäuserkreis nun über mehr Selbstbestimmung beim Einkaufen und über ein Ende von Diskriminierungen an der Supermarktkasse.

In der Landeshauptstadt Erfurt beschloss der Stadtrat Anfang März 2010 die Abschaffung des Gutscheinsystems. Dieser Beschluss wurde vom Oberbürgermeister Andreas Bausewein beanstandet. Er erklärte gegenüber Radio F.R.E.I.: „Ich muss [dies tun], weil es rechtlich nötig ist. Politisch sehe ich das genau so, wie der Stadtrat in seiner Mehrheit. Also, ich bin der festen Überzeugung, dass diese Gutscheinregelung nicht der richtige Weg ist." Der Vollzug des Beschlusses ist damit ausgesetzt. Der Flüchtlingsrat Thüringen e.V. kritisiert diese Entscheidung sowie den Verweis auf eine vermeintlich andere Rechtslage, die keine Entscheidungsspielräume zuließe.

Neben Eisenach und Nordhausen gibt es nun auch in Jena seit 01.05.2010 keine Gutscheine mehr. Den wenigen dort lebenden Flüchtlingen ist nach Einzelfallprüfung durch das LVA die Erteilung von Geldleistungen zugesprochen worden.

In Saalfeld solidarisieren sich per Gutscheinumtausch zahlreiche Menschen aktiv mit Flüchtlingen aus Katzhütte. Sie fordern die Abschaffung des Gutscheinsystems in ihrem Landkreis. Eine erste Umtauschaktion unter dem Motto „Antirassistisch einkaufen" fand am 3. Mai statt und soll nun monatlich gemeinsam mit den Flüchtlingen erfolgen.

In Weimar hat sich u.a. eine Gutschein-Initiative des Ökumenischen Unterstützerkreises für Flüchtlinge gegründet, die in einem „Umtausch-Cafe" Flüchtlinge und Weimarer BürgerInnen zusammenbringen. Wer mitmtauschen möchte, kann jeden 1. Montag im Monat von 16-17 Uhr in das Ev. Gemeindezentrum „Paul Schneider" kommen.

Berichtigung: Im Heft Nr. 45 wurde fälschlicherweise berichtet, dass die Stadt Suhl ebenfalls keine Gutscheine ausgäbe. Tatsächlich erhalten 95 Flüchtlinge Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz in Form von „Wertgutscheinen". Aktuell wurde ein Antrag der Freien Wähler aus Suhl an den städtischen Sozialausschuss zur Abschaffung der Gutscheinpraxis gestellt.

THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/600
11.03.2010

K l e i n e A n f r a g e

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

A n t w o r t

des Thüringer Innenministeriums

Selbstbestimmtes Leben in der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge in Eisenberg?

Die **Kleine Anfrage 240** vom 20. Januar 2010 hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 44 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz sind die Bundesländer verpflichtet, für die Unterbringung Asylbegehrender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten sowie entsprechend ihrer Aufnahmequote die im Hinblick auf den monatlichen Zugang Asylsuchender in den Aufnahmeeinrichtungen notwendige Zahl von Unterbringungsplätzen bereitzustellen. Die Thüringer Landesaufnahmestelle befindet sich in Eisenberg (Saale-Holzland-Kreis).
Bewohner/-innen der Landesaufnahmestelle beklagen, in der Einrichtung kein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass durch das Betreuungspersonal tägliche Zimmerkontrollen, auch in Abwesenheit der Bewohner, durchgeführt werden?

2. Wie werden diese Kontrollen gegebenenfalls begründet und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt dieser Eingriff?

3. Durch welche Beschäftigten mit welcher Qualifikation werden gegebenenfalls diese Kontrollen durchgeführt?

4. Inwieweit entspricht es den Tatsachen, dass bei den Kontrollen vorher nicht um Erlaubnis bzw. Zustimmung der Bewohner/-innen gefragt wird und die Kontrollen beispielsweise ohne vorheriges Anzeigen, z.B. durch Klopfen an der Tür, erfolgen und wie wird dies gegebenenfalls begründet?

5. Entspricht es den Tatsachen, dass es in den Wohnräumen für die Bewohner/-innen keinen Zugang zu Strom/Steckdosen gibt, dass es untersagt ist, Elektrogeräte zu benutzen und wie wird dies gegebenenfalls begründet und gerechtfertigt?

6. Entspricht es den Tatsachen, dass die Bewohner/-innen Schlüssel zu ihren Wohnräumen nur gegen Pfand in Höhe von fünf Euro erhalten, den sie von ihrem sogenannten Taschengeld begleichen müssen, welches sie aber erstmals nach der in § 62 Asylverfahrensgesetz vorgeschriebenen Röntgenuntersuchung und damit unter Umständen erst einige Tage nach ihrem Einzug in die Wohnräume erhalten und wie wird gegebenenfalls eine solche Vorgehensweise begründet?

7. Entspricht es den Tatsachen, dass für Rauchen auf den Zimmern ein "Bußgeld" von bis zu fünf Euro erhoben wird, das Bewohner/-innen von ihrem Taschengeld begleichen müssen und wie wird gegebenen-

Druck: Thüringer Landtag, 16. März 2010

falls eine solche Vorgehensweise begründet und auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt die Verhängung des "Bußgeldes"?

8. Welche Möglichkeiten der Religionsausübung gibt es für die Bewohner/-innen der Landesaufnahmestelle?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. März 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Landesaufnahmestelle werden in der Regel jeden Vormittag Hausdurchgänge unter Einbeziehung der Zimmer durchgeführt. Dabei wird darauf geachtet, dass die Privatsphäre der Bewohner so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Zu 2.:
Die Hausdurchgänge finden in Ausübung des Hausrechts statt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 3.:
An den Hausdurchgängen nehmen in der Regel der Hausmeister, die Krankenschwester sowie ein Mitarbeiter des Wachdienstes teil.

Zu 4.:
Es wäre nicht sachgerecht, die Besichtigung der Zimmer von der Zustimmung der Bewohner abhängig zu machen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Zu 5.:
In den Familienzimmern und den Waschräumen ist zur Versorgung kleiner Kinder sowie zur persönlichen Hygiene eine Stromversorgung gewährleistet. Darüber hinaus sind auf jeder Etage "Teeecken" vorhanden, die beispielsweise eine Nutzung von Wasserkochern ermöglichen.
Aus Sicherheitsgründen ist es aber nach der Hausordnung grundsätzlich nicht möglich, eigene Elektrogeräte zu betreiben.

Zu 6.:
Zimmerschlüssel werden erst nach Hinterlegung eines Geldbetrages in Höhe von zehn Euro ausgehändigt. Diese Sicherheitsleistung wird zur Deckung der bei einer Nichtrückgabe beziehungsweise einem Verlust der Schlüssel entstehenden Kosten verwendet.

Zu 7.:
Zur Gewährleistung des Brandschutzes gilt in der Landesaufnahmestelle mit Ausnahme des Raucherzimmers ein striktes Rauchverbot. Im Falle einer Zuwiderhandlung ist nach der Hausordnung zur Beseitigung von Schäden ein Betrag in Höhe von fünf Euro zu entrichten.

Zu 8.:
In der Landesaufnahmestelle steht je ein Gebetsraum für Christen und Moslems zur Verfügung.

In Vertretung

Geibert
Staatssekretär

Flüchtlinge in Katzhütte protestieren gegen Unterbringungssituation

Mitte Februar 2008 wurde die Öffentlichkeit auf die skandalösen Lebensbedingungen in der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in Katzhütte, einer weniger als 2000 Einwohner zählenden Gemeinde im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, aufmerksam.

Isolation, keine Möglichkeiten sozialer Teilhabe, fehlender Zugang zu Gesundheitsversorgung und Arbeit, dazu unmenschliche Lebensverhältnisse und schikanöse Behandlung durch die Heimleitung, so die Vorwürfe der BewohnerInnen.

Der Protest der in der Unterkunft lebenden Flüchtlinge, unterstützt durch the voice – refugee forum, rief überregionale Zeitungen und Fernsehen auf den Plan. Eine Pressekonferenz in der Unterkunft wurde organisiert, in welcher die Missstände benannt wurden und auch ein Vertreter des Landkreises zu Wort kam.

Der durch die öffentliche Berichterstattung entstandene Druck nötigte dem zuständigen Landratsamt einige Zugeständnisse ab, nachdem noch kurz vorher alle Vorwürfe heruntergespielt worden waren. Einige wenige bauliche Schönheitsreparaturen wurden durchgeführt, Schimmelflecken übermalt, ein Dach abgedichtet, die Fenster so modifiziert, dass sie nun gekippt werden können. Außerdem zeigten sich die Zuständigen (Landrätin und Ausländerbehörde) zu Gesprächen mit dem Flüchtlingsrat bereit.

Öffentliche Kritik jedoch war die Behörde nicht bereit hinzunehmen. Auch gab es keine Bereitschaft, die Selbsthilfeorganisation der Flüchtlinge in Thüringen, the voice, in die Gespräche einzubeziehen. Nach einer, den Gesprächsverlauf und die Inhalte verfälscht darstellenden, Presseveröffentlichung der Landrätin und einer entsprechenden Richtigstellung durch den Flüchtlingsrat, wurde der Gesprächsfaden durch die Landrätin denn auch durchtrennt.

Gleichzeitig war man aber auch schon darüber hinaus tätig geworden: Schon vor den Gesprächsterminen war der Betreibervertrag um ein weiteres Jahr verlängert worden, später wurden die Sprecher der BewohnerInnen gegen ihren Willen in andere Landkreise „umverteilt“. Inzwischen wurde sogar einem Pfarrer, der eine Familie betreut, Hausverbot erteilt.

Für mehrere Flüchtlingsfamilien wurden, so wenigstens ein Positives, Wohnungen in anderen Städten gefunden.

Dies ändert jedoch nichts Grundlegendes an der Situation in Katzhütte, an den Bedingungen, unter denen die verbliebenen Flüchtlinge weiterhin leben müssen. Es ändert nichts daran, dass verlangt wird, zum „Deutsch“-Duschen („Ein Deutscher duscht nicht unter fließendem Wasser. Er seift sich ein und dreht dann das Wasser wieder an.“ Petra Maar, Heimleiterin, zitiert in TAZ, 26.03.2008) bei Wind und Wetter über den Hof gehen zu müssen, dass die Flüchtlinge weiterhin in Isolation leben müssen in dünnwandigen Baracken, die ehemals nur als Sommerferienlager gedacht waren. Nichts hat sich geändert daran, dass dieses Leben krank macht und mit menschenwürdigem Leben und Wohnen nichts gemein hat.

Hoffnung macht, dass sich inzwischen zahlreiche Menschen in Saalfeld und darüber hinaus mit den Flüchtlingen solidarisieren, dass der Protest der Flüchtlinge weiterhin unterstützt wird mit Kundgebungen,

Demonstrationen und Veranstaltungen.

„Nach den bekannt gewordenen Zuständen gibt es keine Lösung unterhalb der sofortigen Schließung dieser krankmachenden, unwürdigen Behausungen.“, heißt es in einer von Flüchtlingsorganisationen initiierten Faxkampagne zur Schließung dieser Unterkunft (http://thecaravan.org/files/caravan/katzhuettemusterbrief1_de.pdf).
Dieser Satz ist leider immer noch aktuell.

Sabine Berninger

Asylsuchende wollen menschenwürdige Wohnungen statt Hütten!

Flüchtlingsrat Thüringen vor Ort in Katzhütte

Die Gemeinschaftsunterkunft soll mindestens noch ein Jahr weiter betrieben werden, obwohl die Beschwerden der dortigen Bewohner über die katastrophalen baulichen Missstände dieser Unterkunft nicht ausgeräumt sind. Die Wände der „Baracken“ sind von unten nass, manche Dächer sind undicht. Uns wurden von schnellen Malerarbeiten berichtet, wenn sich wieder ein-

mal die Kontrollen anmeldeten. Neuanstriche weisen neue Blasen auf und der Schwarzschimmel durchdringt auch diesen Anstrich. Natürlich wird den Bewohnern unterstellt, sie würden ihre Unterkunft nicht ausreichend belüften. Auch am 9. April 2008, unser Besuch in Katzhütte, wurde (zufällig?) ein Objekt eingerüstet. Nicht jede „Hütte“ hat Duschen. So müssen ein Teil der Bewohner bis zu 300 m über den Hof gehen, um eine der wenigen Duschen nutzen zu können. Dies bei jedem Wetter. Wir erinnern, Katzhütte wurde für Kinder als Sommerlager erstellt. Das heute manche Asylbewerber bis zu 6 Jahren dort leben müssen, ist unverzeihlich!

Doch die Bewohner bedrücken nicht nur die mangelnden Baulichkeiten. Sie sind in einem Landkreis untergebracht, in dem keine Arbeit zu finden ist. Die Verkehrsanbindung ist unzureichend. Der Bus fährt nur einmal am Tag. Amtswege sind so deutlich erschwert. Grundsätzlich sind die Flüchtlinge mit solchen Bedingungen überfordert und alleingelassen. Der Flüchtlingsrat Thüringen hat auf Grund dessen ein Gespräch mit den Bewohnern und zuvor ein Gespräch mit der zuständigen Landrätin Frau Philipp, einem Vertreter der Ausländerbehörde und mit einem Dezernenten für Soziales und Jugend geführt. Da der Betreiber der Gemeinschaftsunterkunft Katzhütte bereits eine einjährige Verlängerung erhalten hat, könnte frühestens ab April 2009 über die weitere Nutzung verhandelt werden. Man ist gegenwärtig lediglich bereit, die Wohnsituation von Familien mit Kindern zu prüfen.

Menschenwürdige Wohnbedingungen, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben sind: Fehlanzeige!! Diese Baracken sind nicht zu sanieren. Andere Unterkünfte müssen her! Die Bewohner wünschen sich dezentrale reguläre Wohnungen in Stadtnähe, doch zumindest einen Wechsel in andere Heime. Die bürokratische Entscheidung den Pachtvertrag mit dem Inhaber des „Barackenlagers“ zu verlängern, ist kein Grund die Gesundheit der Asylbewerber aufs Spiel zu setzen noch eine menschenwürdige Unterkunft weiter vor zu enthalten.

Die Landrätin Frau Philipp muss in diesem Sinne unbedingt handeln!

Elke Heimrich

Rechtliche und politische Spielräume zur Verbesserung der Lebenssituation von Flüchtlingen nutzen!

ExpertInnenanhörung im Thüringer Landtag verdeutlicht gravierende flüchtlingspolitische Mängel

Am 13. März 2008 fand auf Vorschlag der CDU-Abgeordneten im Gleichstellungsausschuss des Thüringer Landtags eine Öffentliche Anhörung zur Migrationspolitik in Thüringen statt. 18 ExpertInnen erläuterten insgesamt neun Abgeordneten der Landtagsfraktionen sowie Vertretern der Landesregierung die Situation von Migrantinnen und Migranten in Thüringen. Die Themenpalette reichte dabei von Problemen in der Flüchtlingspolitik (Unterbringungssituation, Mobilität von Flüchtlingen, die in abgelegenen Regionen wohnen müssen, Diskriminierung durch die praktizierten Formen der Leistungsgewährung) über die Praxis der Integrationskurse bis hin zu Fragen der Anerkennung von Berufsabschlüssen und spezifischen Problemen von Frauen.

Hier einige Auszüge aus der Anhörung:
So führte beispielsweise der Vertreter des Thüringischen Landkreistages aus, dass Gemeinschaftsunterkünfte auch Vorteile böten, ohne diese konkret benennen oder entkräften zu können, dass viele Probleme durch diese Form der Unterbringung erst entstünden.

Der Ausländerbeauftragte der Thüringer Landesregierung Peters sprach von einem „inflationären“ Gebrauch des Integrationsbegriffs und erklärte Integration als „die Eingliederung in bestehende Sozialstrukturen und die Art und Weise, wie die neuen Bevölkerungsgruppen mit dem bestehenden System zu ökonomischer, rechtlicher und kul-

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

tureller Beziehung verknüpft würden … Subjektiv erfordere Integration bei den Migranten Veränderungen im Denken, im Verhalten und in den Einstellungen und verlange ihnen damit erhebliche Anpassungsleistungen ab. Im Leben von Immigranten verändere sich oft nahezu alles: die Sprache, die soziale Rolle, der soziale Status, der Beruf. Verwandtschaftliche Bindungen lösten sich, der Freundeskreis gehe verloren, das gewohnte Klima, die gewohnte Landschaft, die Wohnverhältnisse änderten sich, ebenso die Lebens- und Kommunikationskultur, die öffentlichen Feste, das Verhältnis zur Zeit, der Umgang mit der Krankheit etc. Dass Menschen diese Veränderungen bewältigten, sollte den Einheimischen zunächst Respekt abnötigen, darüber hinaus vor allem Verständnis, dass diese Anpassungsleistungen nur schrittweise gelingen könnten und in vielen Fällen unvollkommen blieben." Peters bezeichnete Gemeinschaftsunterkünfte als „Notlösungen" und erklärte, ein Katalog von Mindeststandards müsse seriös erarbeitet werden, dort sei es meist „eng und nur bedingt familienfreundlich", außerdem sollten die Unterkünfte an Orten eingerichtet werden, wo die soziale Infrastruktur zugänglich sei. Deutlich kritisierte Peters die seit 1993 unveränderten Regelsätze, die insbesondere für eine „Dauer von Jahren und für Familien … ungenügend" seien.

Die Vertreterinnen der LAG der kommunalen Ausländerbeauftragten, Fichtelmann und Tuche, erneuerten u. a. die Forderung der Auszahlung der Leistungen für Flüchtlinge in Form von Bargeld: „im Bundesgesetz sei der Ermessensspielraum beschrieben. Die Thüringer Verwaltungsvorschrift besage, dass vor der Auszahlung von Barleistungen die Genehmigung des Landesverwaltungsamtes eingeholt werden müsse. Diese werde nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Für eine solche Verwaltungsvorschrift gebe es keinen Grund. Nach Meinung der LAG könnten die zuständigen Kommunen über die Ausreichung der Leistungen aufgrund des Gesetzes selbst entscheiden. … Bedenke man, dass den Flüchtlingen nur ein geringer Betrag für die Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung stehe, seien hierfür Bargeldleistungen notwendig."

Der Vertreter der Liga der freien Wohlfahrtsverbände betonte, aus seiner Sicht sei die Unterbringung von Flüchtlingen in einer Wohnung nicht teurer als in einer Gemeinschaftsunterkunft. Für die berufliche Integration sei es wichtig, längerfristig Konzepte umzusetzen, so dass Menschen mit Migrationshintergrund auf kommunaler und Landesebene

als Angestellte oder Beamte arbeiten dürften und sich mit ihren Erfahrungen in die Gesellschaft einbringen könnten.

Gesa Busche (refugio thüringen) ergänzte, die Randlage der Flüchtlingsunterkünfte verursache einen erhöhten Bedarf an Fahrtkosten für den Besuch von Behörden, Ärzten usw., den die Flüchtlinge weitgehend allein zu tragen hätten. Es sei weiter festzustellen, dass die Zahl und die Schwere physischer und psychischer Erkrankungen stark zunehme, wenn Flüchtlinge lange in Gemeinschaftsunterkünften lebten.

Frau Albert, Beauftragte der Evangelischen Kirchen, unterstrich, eine Schlechterstellung von Flüchtlingen sei nicht gerechtfertigt, auch nicht durch das Argument, der Verbleib dieser Menschen sei nicht auf Dauer angelegt.

Steffen Dittes vom Flüchtlingsrat legte dar, dass nach Erfahrung des Flüchtlingsrates das Land Thüringen seine Verantwortung im Bereich Flüchtlinge, insbesondere in der Kontrolle der Landkreise und kreisfreien Städte, nur unzureichend wahrnehme. Zum Beispiel würden die Betreiberverträge dergestalt abgeschlossen würden, dass eine humane Unterbringung nicht mehr zu gewährleisten sei und dass Flüchtlinge oft um ihre Rechte gebracht würden. Ein wesentliches Merkmal für Deintegration sei die Gemeinschaftsunterkunft. Im Übrigen vernachlässige das Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz, dass im Bundesgesetz die Abwägung sowohl des öffentlichen Interesses als auch der privaten Belange des Einzelnen vorschreibe. Der Flüchtlingsrat bestreite, dass es automatisch ein öffentliches Interesse gebe, das eine Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft erfordere.

„Dass der Wille des Gesetzgebers mit dem ThürFlüAG nicht vollständig umgesetzt werde, beweise das Beispiel des Landkreises Sömmerda mit nur 1,8 Prozent dezentraler Unterbringung. Allein die Zahl zeige, dass es sich nicht um das Ergebnis einer Abwägung handeln könne, sondern dass die Gemeinschaftsunterkunft automatisch zur grundlegenden Unterbringungsform gemacht werde.

Solange Gemeinschaftsunterkünfte bestünden, müsse das ThürFlüAG auch hinsichtlich der Beteiligung der Flüchtlinge an der Finanzierung dieser Gemeinschaftsunterkünfte überarbeitet werden. Wenn Flüchtlinge

Fortsetzung auf Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

arbeiteten, hätten sie als Haushaltsvorstand 150 Euro für die Unterbringung zu bezahlen. Jedes weitere Mitglied des Haushalts müsse 75 Euro Nutzungsentgelt zahlen. In einem Fall habe auf diese Weise für eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ein Preis von über 11 Euro pro Quadratmeter gezahlt werden müssen. Das sei Wucher und sittenwidrig. Eine Vergleichsmiete für einen ähnlichen baulichen Zustand habe in der betreffenden Stadt 3,20 Euro pro Quadratmeter betragen. Dennoch habe diese Stadt einen Antrag auf Einzelunterbringung trotz eigenen Einkommens abgewiesen."

Als weiteres Problem kennzeichnete Dittes u. a. die Residenzpflicht. Dass Asylsuchende verpflichtet seien, ihren Wohnsitz an einem bestimmten Ort zu nehmen, bedeute nicht, dass man ihre Bewegungsfreiheit einschränken dürfe. Auch das Sachleistungsprinzip, dass Menschen noch zusätzlich zur Leistungshöhe (die zum Beispiel auch zu massiven Einschränkungen in der medizinischen Behandlung von Flüchtlingen führe) diskriminiere, sei nicht mehr zu begründen. „Tatsächlich werde das Missbrauchspotenzial mit den Wertgutscheinen erhöht. Die Menschen suchten zwangsläufig nach Wegen, wie sie die Gutscheine anders verwerten könnten. Gegenwärtig beobachte man, dass dieser Missbrauch zum Nachteil der Asylsuchenden betrieben werde, da die Wertgutscheine als Zweitwährung mit einem Umtauschkurs von 1 : 0,8 gehandelt würden. Missbrauch könne in diesem Bereich nur durch die Gewährung von Bargeld verhindert werden." (Quelle: Gleichstellungsausschuss, Ergebnisprotokoll der 33. Sitzung am 13.03.2008).

Der Gleichstellungsausschuss des Landtages hat sich für eine seiner nächsten Sitzungen die Auswertung der Anhörung vorgenommen. Der Flüchtlingsrat Thüringen hatte dem Ausschuss im Vorfeld der Anhörung mit seiner Stellungnahme einen Forderungskatalog zur Thüringer Flüchtlingspolitik übergeben und ist derzeit mit VertreterInnen des Landtages über eine Novellierung des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes im Gespräch.

In diesem Zusammenhang sei auf eine öffentliche Anhörung der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag zum Thema Gemeinschaftsunterkünfte am Montag, dem 07. Juli 2008 verwiesen (nähere Infos unter berninger@die-linke-thl.de).

Sabine Berninger

Interessierten stellt der Flüchtlingsrat das Protokoll der Anhörung gern zur Verfügung.

„Ich dachte, ich kann vergessen..."

Von der Fortsetzung traumatisierender Prozesse für Überlebende von Folter und Gewalt durch eine Zwangsunterbringung in Gemeinschaftsunterkünften ohne menschenwürdige Qualitätsstandards

Familie A. aus dem Iran - Ein Beispiel aus Thüringen

Familie A. stammt aus dem Iran. Vor fünf Jahren flohen sie nach Deutschland. Der Übertritt zum christlichen Glauben und die politischen Aktivitäten des Vaters führten zu Verfolgung der Familie, zu Inhaftierung und Folter des Vaters und zur Vergewaltigung der Frau A. Die körperlichen Folgen sind verblasste Narben, die seelischen Folgen allerdings gleichen blutenden Wunden. Herr A. ist körperlich schwer erkrankt. Frau A. leidet an einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer schweren Depression mit suizidalen Episoden. Regelmäßig wird sie in psychiatrische Kliniken eingewiesen, wenn der Leidensdruck zu groß und der Lebensmut zu klein wird. Sie leben mit ungewisser Aufenthaltsperspektive, der Angst vor Abschiebung und den Ängsten, Alpträumen, den „Blitzen" gleichenden unkontrollierten Erinnerungsfetzen an das Erlebte, mit der Nervosität, den Konzentrationsproblemen, den körperlichen Schmerzen. Das Asylverfahren der Familie A. ist nach all diesen Jahren noch immer nicht abgeschlossen. Die Eltern, der 16-jährige Sohn und die 8-jährige Tochter leben seit der Asylantragstellung vor fünf Jahren in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU). In der GU lebt die vierköpfige Familie in einem Zimmer. Vorhänge teilen die Metallbetten der Kinder vom Eckcouch-Schlafplatz der Eltern. Gesetzlich vorgeschriebene sechs Quadratmeter pro Mensch sind eingehalten, aber wie wirkt sich dieses provisorische Wohnen auf die psychosoziale Gesundheit aus?

Überlebende von Folter, Krieg und Gewalt in GU

Schätzungsweise 40 Prozent aller AsylantragstellerInnen leiden an einer so genannten Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) infolge von körperlicher und seelischer Folter, Verfolgung, Kriegsgewalt, sexualisierter Gewalt, der Zeugenschaft von der Ermordung (naher) Angehöriger. Als Überlebende dieser Formen von Gewalt *von* Menschen *an*

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Menschen benötigen sie eine Atmosphäre von Schutz, Sicherheit und Privatheit. Fehlen diese äußeren Rahmenbedingungen, werden sie bei der Bewältigung ihrer Erlebnisse extrem behindert bzw. können sich Krankheitssymptome verstärken. An diesem Punkt kommt deshalb - neben der Aufenthaltssicherheit, den damit verbundenen Rechten (medizinische Versorgung, etc.) und der „Gastfreundschaft" der Aufnahmegesellschaft in all ihren Facetten - der Wohnsituation eine entscheidende Rolle zu.

Folter und Überleben

Folter verfolgt neben der grausamen Erpressung von Geständnissen, dem Gewinnen von Informationen oder der Bestrafung ein wesentliches Ziel: Sie zielt darauf ab, einen Menschen innerlich zu unterwerfen, seine Psyche verfügbar zu machen. Sie beabsichtigt die Desorientierung des Opfers bis hin zur Vernichtung der Persönlichkeit und der Identität. Opfer von Folter aber auch anderen Formen von Gewalt haben (Todes-)Angst, Einschüchterung, Bedrohung und Unterdrückung kennen gelernt und überlebt. Sie benötigen nun Humanität und eine menschenwürdige Umgebung, in der sie ihr „Selbst", ihr „Mensch-Sein" wieder entdecken und das Erlebte verarbeiten können.

Die Wohnsituation in Gemeinschaftsunterkünften

In vielen GU in Thüringen finden sich typische und regelmäßige Umgebungsreize wie Lärm und erhöhte Hellhörigkeit bei schnellen Schritten auf langen Fluren, Schreie, das Schlagen von Türen, Kasernen-Atmosphäre, Schmutz, enges Zusammenwohnen und daraus resultierende Konflikte unter den BewohnerInnen, psychischer Druck/Terror des Heimpersonals, etc. Diese Reize können bei traumatisierten Menschen zu einem wiederholten Erleben der erlittenen Traumata und einer weiteren Chronifizierung führen.

Weiterhin können die folgenden Bedingungen Gefühle von Handlungsunfähigkeit verstärken bzw. erst verursachen: eine häufig äußerst isolierte Lage von GU in Thüringen, das Abgeschnittensein der BewohnerInnen von sozialen Kontakten und soziokulturellen Angeboten (Sprachkurse, Arbeit, Freizeitaktivitäten, kulturelle und politische Aktivitäten),

das teils fehlende Angebot (billiger) Einkaufsmöglichkeiten vor Ort, mangelnde Anbindung an den ÖPNV und lange Fahrtwege zu ÄrztInnen, AnwältInnen, Beratungseinrichtungen usw. Durch die soziale Isolation wird das traumatische Erleben fortgesetzt. Ein junger kurdischer Mann, der in Syrien monatelang aufgrund politischer Aktivitäten inhaftiert und gefoltert worden war, sagte bei REFUGIO: „Das Leben in Deutschland ist für mich schlimmer als in meinem Land. In Syrien wusste ich wenigstens, weshalb ich im Gefängnis war. Hier in Deutschland weiß ich nicht, warum ich so eingesperrt leben muss!" Er sagte weiter: „Ich wurde [in meiner Heimat] gequält und geschlagen, aber hier im Heim geht der psychische Terror weiter!" Wenn eine Unterbringung in einer GU zu einer solchen Aussage führt, ist eine wesentliche Chance auf heilsame Prozesse vertan und ein neuer „Aggressor", eine erneute „Bedrohung" geboren.

Zudem kann das Behindern der Erfüllung grundlegender Bedürfnisse eines Menschen Schritt für Schritt zu einem Gefühl des „Nicht-Mensch-Seins" führen. Eine kurdische Frau, in der Türkei mehrfach inhaftiert und vergewaltigt, erklärte bei REFUGIO: „Ich lebe nicht wie ein Mensch, man behandelt mich nicht wie einen Menschen, ich fühle mich wie ein Teppich, auf den man tritt. Ich bin schon lange kein Mensch mehr."

Zum Wohle des Kindes?

Das Leben in der GU, in einem Zimmer ist nicht nur für Herrn und Frau A. aus dem Iran stressbelastet und krankheitsfördernd. Auch die beiden Kinder leben ein Leben fern der Ansprüche an ihr „Kindeswohl". Denn dass sich die genannten Bedingungen in einer GU auf Kinder und Jugendliche, die sich mitten im Entwicklungs- und Identitätsfindungsprozess befinden, kaum förderlich auswirken können, liegt auf der Hand.

Für sie bedeutet das Leben im Heim: die Alpträume/ Schreie/ Schlaflosigkeit der Eltern Nacht für Nacht miterleben zu müssen und die Angst der Eltern zur eigenen Angst zu machen (Polizeieinsätze in der GU, Abschiebung der Zimmernachbarn bei Nacht). Es bedeutet: aus Scham über die Wohnsituation und Wohnqualität keine (Schul-) FreundInnen zu empfangen, keine Rückzugsmöglichkeiten (kein eigenes Bett, kein eigenes Zimmer) und keinen ruhigen Ort zum Lernen zu haben; auf engstem Raum die Privatsphäre der Eltern Tag für Tag, Jahr für Jahr zu teilen, Konflikte im Heim hautnah mitzuerleben („einfache"

Fortsetzung auf Seite 8

Navigation

- Image galleries
- Kontakt
- Recent posts

Donation / Für Spende:
Förderverein The VOICE e. V., Göttingen
Bank: Sparkasse Göttingen
Bank Account: 127 829; Bank Code: 260 500 01
IBAN: DE97 2605 0001 000 1278 29, BIC: NOLADE21GOE

* *
Es wäre für die Kontinuität unserer Arbeit äußerst wichtig eine regelmäßige, von aktuellen Kampagnen und Projekten unabhängige Finanzierung der Infrastruktur gewährleisten zu können.

Regelmäßige Spenden und Daueraufträge (auch kleine Beträge!) sind daher für diese Sicherheit unerlässlich!
Für diese Spenden stellen wir auf Wunsch Spendenquittungen aus; die Spenden für den Förderverein The VOICE e.V. sind steuerabzugsfähig.

Home

"Die Leute hier sind fix und fertig" Karawane Festival - Delegation in Thüringer Flüchtlingslagern

Submitted by voice on Wed, 12/05/2010 - 12:41. German

Fotos by Clemens Wigger and Hamza Barakat, 11.05.2010
Flüchtlingslager in Gangloffsömmern - Landkreis Sömmerda , Thüringen
The German Refugees' Ghetto in Gangloffsömmern - Thueringen/Germany
Weitere Fotos: http://thevoiceforum.org/image/tid/28

(Artikeln und Presse) KARAWANE Festival - **Eine Bastion der Menschlichkeit und der Solidarität**

Lagerverwaltung Gerstungen will Elend im Flüchtlingslager vor der Öffentlichkeit verbergen: Hausverbot für Karawane-Festival-Delegation

„Die Leute hier sind fix und fertig!", so beschrieb uns ein Flüchtling aus Kambodscha die Situation im Lager Gerstungen, wo er die letzten vier Jahre seiner bereits 15jährigen Zeit als Asylsuchender in Deutschland leben musste.

Das Gespräch ergab sich am 11.05.2010 im Rahmen eines Besuchs von AktivistInnen aus den Kreisen des The VOICE Refugee Forum Jena in den Isolationslagern Gerstungen und Gangloffsömmern, Westthüringen. Hiermit ein Bericht:

In Gerstungen werden wir vom Anblick des ehemaligen Kasernengeländes erwartet; ein dunkelgrauer, dreistöckiger Block, etwas hinter Bäumen und am Rande der Bahngleise gelegen. Er ist umgeben von einem verrosteten Zaun mit einem kopfhohen Gittertor an der Einfahrt. Wenn man die Einfahrt durchschreitet, empfängt einen ein weißes Wächterhäuschen und gleich darauf ein Garagenhof, mit 3-4 Meter hohen Blechtoren, hinter denen früher Militärfahrzeuge geparkt wurden. Im Erdgeschoss des „Heims" ist ein Fenster eingeschlagen. Die Scherben stehen in einem Eimer direkt darunter.

Im Erdgeschoss treffen wir zwei Flüchtlinge aus Sierra Leone. Sie ziehen sich gerade an, um wie die meisten der anderen an diesem Tag zur Kleiderausgabe zu gehen. Dabei hilft der eine seinem Freund, da dieser nicht mehr sehen kann. Er musste aufgrund von einer Auseinandersetzung mit der Polizei für eine Zeit lang ins Gefängnis. Während der Haft ist er an Diabetes erkrankt und hat zudem Probleme mit den Augen bekommen. Nachdem er in Bayern operiert worden war, hat er vollständig das Augenlicht verloren. Nun muss er trotzdem wie die vielen anderen in Gerstungen leben und ist im Alltag einzig und allein auf die Solidarität seiner dortigen Freunde angewiesen. Wenn er auf die Toilette gehen will, muss er ein Stockwerk tiefer in den Keller. Dort ist er aufgrund fehlender Sehkraft gezwungen, sie in jedem hygienischen Mangelzustand zu benutzen.
Dass dieser Mangelzustand dauerhaft ist, hatten wir kurz zuvor schon beobachten können: In der Herrentoilette war um mehrere Rohre herum schon Schimmel angesetzt und ebenso waren die drei Türen vom Boden bis auf Knöchelhöhe von modrigem Schimmel überzogen.

Refugee - Campaigns and Networking

About us The VOICE Refugee Forum
If you want to subscribe to our newsletter please send an e-mail by clicking here.

The VOICE Conference: In Memory of Oury Jalloh – On Racism, Police Brutality and Discrimination in Germany.

Position Artikel: Die KARAWANE und The VOICE zu Residenzpflicht.

FaxKampagne: English-German
*A VIDEO Doku-Interview
The black child in Germany - New developments concerning the arrest warrant against a black father and activist
*Defektes Heizsystem im Flüchtlingslager Zella-Mehlis (Thüringen) - Kinder erkranken!

Community Initiatives in Isolation Heims and Camps in Germany

VIDOEOS: Gerstungen Refuge Isolation Camp and **BLIND BANGA** - Maybe I can see again

Join us to break the Isolation of Refugees: We are in solidarity with the struggles of refugees from the isolation camps . We need your donation and Volunteers to help and support to spread their call for freedom and for normal living with Dignity

Protest the Apartheid Residence Obligation in Refugee Isolation homes

*Thueringen:
Isolation - Flüchtlingslager in Gerstungen
*Niedersachsen:
Flüchtlingsinitiaitve in Meinersen/Gifhorn
*Hamburg:
Lager Nostorf/Horst
*Sachsen-Anhalt:
Flüchtlingsinitiative Möhlau Wittenberg
* Baden Württemburg:
Flüchtlingsinitiaitve Biberach
*North Rhine-Westphalia:
Sammelunterkünften Remscheid
* Bayern:
Flüchtlingslager und Abschiebung

Während wir uns also gerade im Gespräch befanden, kam eine Bedienstete des „Heims" ins Zimmer:
„Wer sind Sie denn bitte?! Was machen Sie hier?"
„Wir unterhalten uns mit unseren Freunden."
„Haben Sie eine vom Landratsamt genehmigte Anmeldung?"

Eine kurze, zwecklose Diskussion später hatten wir auch schon ein mündliches Hausverbot ausgesprochen bekommen. Mit Unterstützung der zweiten Angestellten wurden wir unter Drohungen herausgedrängt.

„Wenn Sie einen Termin haben, können Sie gerne wiederkommen."
„Wenn wir einen Termin haben, beantworten Sie uns dann auch, warum die Toilette im ersten Stock von Schimmel überzogen ist?"
„Schimmel?! Hier? Im Leben nicht!"
„Achso? Und beantworten Sie uns dann auch, warum ein Erblindeter unter diesen Umständen hier ohne Hilfe leben muss?"
„Holen Sie sich einen Termin beim Landratsamt! Und wenn sie jetzt nicht sofort gehen, hole ich die Polizei!"

Vor dem Tor des Lagers blieben wir noch einige Zeit und unterhielten uns mit verschiedenen Bewohnern. Ein Flüchtling aus Kambodscha berichtete uns im Plauderton von den verschiedenen Schikanen, denen er hier ausgesetzt ist. Seit 1994 gezwungen, in Lagern zu leben, hat er die letzten Jahre in Gerstungen verbracht. Er hatte zeitweise eine feste Arbeit und genug Einkommen, um sich selber eine Wohnung zu nehmen und zu versorgen. Die Behörden haben es ihm nicht gestattet. Mittlerweile ist er wieder arbeitslos. Einmal hat er ein Fernsehteam mit ins Lager genommen, um die Umstände öffentlich zu machen. Seit er daraufhin kurzzeitig ins Gefängnis gesteckt wurde, traut er sich Dementsprechendes nicht mehr.
Im Winter laufen die Heizungen im Lager nur zwei oder drei Stunden die Nacht. Als die Heimleitung die Klagen der frierenden Bewohner konsequent irgnorierte, haben diese einmal nachts die Polizei gerufen. Geändert hat das nichts.
Unser Gesprächspartner lebt seit 15 Jahren von Gutscheinen und einem monatlichen Bar-Taschengeld von 40€. Mit den knappen Summen der Gutscheine können die Flüchtlinge nur beim vergleichsweise teuren Tegut einkaufen – alles außer Fleischprodukten. Die sind mit Gutscheinen nicht erhältlich.
Die Ausländerbehörde ist von Gerstungen 40 km weit weg. Fahrtgeld wird nicht zurückerstattet. Die Flüchtlinge berichten, dass sie auf der Behörde nicht einmal begrüßt werden, sondern ihnen nur wortlos der provisorische Ausweis aus der Hand genommen wird und das Prozedere seinen Lauf nimmt. Übersetzung gibt es ohnehin nicht. Urlaubsscheine werden nur in Fällen wie Hochzeiten oder Todesfällen in der Familie ausgestellt. Für andere Gelegenheiten nicht.
Im Angesicht seiner 15jährigen Erfahrung mit dem umfassenden System aus Isolation und Schikane ist der resignierende, manchmal zynische Tonfall unseres Freundes aus Kambodscha nachvollziehbar. Als er einen Zigarettenstummel wegwirft, sagt er einmal etwas impulsiver: „Wir haben hier keine Möglichkeit in unserem Leben irgendwas zu bewegen!". Bei der nächsten Zigarette erzählt er dann noch, dass in den letzten Jahren hier zwei Menschen ihr Leben gelassen haben. Die Witwe des einen lebt mit dem gemeinsamen Kind weiterhin im Lager.

Mittlerweile haben mehrere junge Männer aus Syrien ein Tablett mit Gläsern, schwarzem Tee und Zucker herausgebracht. Das trübe Wetter ist nicht besonders erheiternd, aber im Vergleich zu den unbeleuchteten Heimfluren scheint ein Pläuschchen auf dem Parkplatz einladender. Ein aus Syrien stammender Familienvater kurdischer Herkunft, der mit seiner ganzen Familie im Gerstunger Lager lebt, erhält weder Bargeld noch Kleidung, sondern nur die Einkaufsgutscheine. Aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung hätte er das Recht, in einem Haus zu wohnen. Das wird ihm jedoch von der Behörde verweigert. Wie alle anderen Flüchtlinge, die sich dem Unrecht, das ihnen geschieht, durchaus bewusst sind, sagt auch er:

„Wenn ich mich dagegen wehren will, brauche ich einen Anwalt. Hier gibt es aber keinen Anwalt und wenn ich woanders hinfahren will, verletzte ich die Residenzpflicht. Außerdem braucht man für einen Anwalt Geld und das haben wir nicht."

Wie rigide die schikanöse Residenzpflicht in Gerstungen greift, veranschaulicht er uns an einem Beispiel. Er zeigt geradeaus über die Bahnschienen:

„Seht ihr da drüben? Das ist Hessen. Das ist nicht mehr unser Landkreis. Als ich einmal da drüben langgelaufen bin, wurde ich von der Polizei kontrolliert. 45 € Strafe musste ich zahlen! Von welchem Geld?! Dabei bin ich bloß 700m von dem Heim entfernt gewesen!"

Sein Sohn hat nach seinem Schulabschluss eine Berufsschule in Eisenach begonnen. Das Geld für die täglichen Zugfahrten bekommt er von der Behörde zurückerstattet – im Nachhinein. Da aber seine Familie nicht genügend Bargeld bekommt und die Rückerstattungen oft sechs oder mehr Wochen dauerten, konnte er das Geld für die Fahrten nicht mehr auslegen und musste die Berufsschule abbrechen.
Auf die Frage, wie viel Kontakt er mit der Bevölkerung aus Gerstungen habe, antwortet er knapp:

„Kontakt in Gerstungen? Wir brauchen nicht noch mehr Probleme."

Diese Haltung wird von dem Freund aus Kambodscha unterstützt:

„Es gibt halt immer mal wieder diese Sprüche von wegen 'scheiß Ausländer'. Aber ich kümmer mich nicht darum, ich guck runter und mache, dass ich weiter komme."

Nach diesen Eindrücken aus Gerstungen machten wir uns auf in Richtung Sömmerda, um im abgelegenen Dorf Gangloffsömmern einige Menschen in dem dortigen Isolationslager zu besuchen.
Am Ortsausgang von Sömmerda steht ein Schild mit „Auf Wiedersehen" in 15 verschiedenen Sprachen. Wohin führt uns die Fahrt?

Die Suche nach dem Lager in Gangloffsömmern ist charakteristisch: Obwohl das Dorf, recht idyllisch und ruhig, klein und übersichtlich ist, haben wir ein bisschen suchen müssen, um das Lager zu finden. Es

*Saarland:
Flüchtlingslager Lebach schließen

*Oury Jalloh

KARAWANE
*The Caravan

*Karawane-Festival 2010

*Residenzpflicht Campaign

*residenzpflicht-apartheid.de

*Stop Deportation Campaigns

*Police Brutality

*African Community

Recent blog posts

- Grußbotschaft von Pam Africa, Philadelphia
- Offener Brief an Ministerpräsidentin des Landes Thüringen Frau Christine Lieberknecht
- Deutschland Lagerland Network rejects Haderthauer's denunciation – Böbrach and Mainburg join food packet boycott
- Fax-Kampagne: Defektes Heizsystem im Flüchtlingslager Zella-Mehlis (Thüringen) - Kinder erkranken!
- Invitation to The VOICE Conference: In Memory of Oury Jalloh – On Racism, Police Brutality and Discrimination in Germany
- Ein Besuch im Winter: Besonders günstige Wohnbedingungen in der GU Zella-Mehlis
- Fax-Kampagne: Dringender und nachdrücklicher Protest von draußen ist nötig! (Zella-Mehlis Flüchtlingslager)
- »Die Behörden spielen mit unserer Gesundheit« Im Flüchtlingslager Zella-Mehlis
- Witthoh Isolation Lager – a place far away from everything in Baden Württenberg
- UpdateThüringer: "Viele Leute sind schon krank!" - Kein warmes Wasser und defektes Heizsystem in Zella-Mehlis Asylbewerberheim

more

liegt zwischen Höfen der Hauptstraße und einer Nebenstraße. Wenn man es nicht suchen würde, würde man es gar nicht wahrnehmen, noch nicht einmal, wenn man vor ihm steht: Zwei alte heruntergekommene Bauten, nicht minder im Kasernenstil und mit Blick auf deren teils holzverschlagene Fenster, kaputte Dachrinnen und zerplatzten Putz sind sie nicht als bewohnt erkennbar. Auf dem Briefkasten ist ein abgerissenes Schild „ftsunterkunft". Wessen Unterkunft ist anscheinend irrelevant. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Objekt überhaupt das Attribut „Unterkunft" verdient.

Weder im jenseits des massiven Eisentors gelegenen Hof, noch im verwucherten Hinterhof treffen wir Menschen an. Auf dem ersten Gang durch die Flure zeugen bloß einige verhaltene Geräusche aus den Zimmern von Bewohnern. Die Flure sind sehr eng, die Decken niedrig und die Beleuchtung spärlich. Die Wände sind in einem gelb-weißen Farbton gehalten, der flächendeckend von braunen Flecken, Spritzern und Fließ-Spuren überzogen ist. Leitungen sind offensichtlich undicht und anderer klebriger Verdreckungen wurde sich nie angenommen. Eine Zimmertür hat mehrere Einschlagspuren. Der Waschraum mit mehreren Waschbecken und einer Dusche hat keine Tür, die Dusche keinen Vorhang. Sie ist damit zum Flur hin offen. Von vier Toilettenkabinen im Herrenklo sind zwei verschlossen. Die anderen beiden haben keine Klobrille, sind in schlechtem Zustand und von innen nicht verschließbar. Alle Klotüren haben Einschlaglöcher.

Nachdem wir zwei Stockwerke durchlaufen haben, sind die ersten Menschen, auf die wir treffen, die „Heim"-Vorsteher. Sie fragen nach einer Anmeldung mit Personalausweis und dem Namen der Person, die wir besuchen. Dem kommen wir nicht nach. Als ein Teil unserer Gruppe gerade bei einem Flüchtling aus Dagestan zum Tee ins Zimmer gebeten wird, kommt die Ankündigung, dass wir Hausfriedensbruch begehen würden und die Polizei bereits alarmiert wäre. Äußerst erregt sind die Bediensteten vor allem darüber, „dass hier irgendwer unerlaubt Fotos gemacht hat!", den sie unter uns aber nicht ausmachen können.
Bevor sie uns erbost bis zur Tür folgen, prüfen sie noch schnell, bei welchem Bewohner wir im Zimmer gewesen waren.

Weil aus unserer Gruppe zwei Menschen von Residenzpflicht-Restriktionen betroffen sind, zogen wir es vor, nicht auf Konfrontation zu setzen und das Lager zu verlassen. Vor dem Tor erzählte uns der Freund aus dem Kaukasus noch, dass er seit über zehn Jahren in der Duldung ist und trotzdem noch keinen dauerhaften Aufenthaltstitel bekommen hat. „Wie im Tierheim" kommentiert er sein Leben im Lager mit einem bitteren Lachen.
Im Dorf gibt es keinen Laden, die nächste Einkaufsmöglichkeit ist 5 km weg und nur per Zug oder Bus erreichbar – und damit kostenpflichtig. Er traut der Heimleitung kein bisschen und bezeichnet deren Zusammenarbeit mit den Behörden als „mafiöse Strukturen".
Er und ein irakischer Flüchtling sind die einzigen Menschen, die wir überhaupt antreffen im Lager. Alle anderen bleiben hinter ihren Zimmertüren.

Auf der Rückfahrt begrüßt uns wiederum Erfurt auf 15 Sprachen: „Willkommen."

Weitere Fotos: **http://thevoiceforum.org/image/tid/28**

Presserklärung zum Karawane-Festival 2010 in Jena
http://thevoiceforum.org/node/1608

Delegationsbesuch der Isolationsheime in Gerstungen und Gangloffsömmern,Thüringen
http://thecaravan.org/node/2135

Delegationsreise nach Thüringen am 11./12. Juli 2009 Bericht der KARAWANE Delegation aus Hamburg
http://thecaravan.org/node/2134

Austausch und Organisierung Lager - Exchange and Organisation in Lagers
http://thecaravan.org/node/2264

(Artikeln und Presse) KARAWANE Festival - **Eine Bastion der Menschlichkeit und der Solidarität**
Karawane Erklärung zum Festival - "Vereint gegen koloniales Unrecht"
Fotos und Videos vom Karawanefestival 2010 in Jena - **Mit politischer Kunst und Kultur gegen das tödliche EU-Grenzregime**
Karawane Erklärung zum Festival - "Vereint gegen koloniales Unrecht"

» **Login** to post comments **Thumbnail**

Syndicate

The VOICE Refugee Forum Jena +++ Schillergässchen 5 +++ 07745 Jena +++ phone: ++49 (0) 176 24 56 8988 +++ fax: ++49 (0) 3641 - 420 270 +++ or send an **e-mail** for legal purposes see our **Impressum**

->->-> **administer**

Die Tageszeitung junge Welt

Sprungmarken: Text, Navigation, Suche, Online-Abo, Newsletter.

- Diese Zeitung
- Kontakt
- Online-Shop
- Werbung
- Abo-Service
- Ladengalerie
- Hilfe

Schnellsuche

Suchbegriff

Schnellsuche

Erweitere Suche

30.08.2010 / Inland / Seite 4 Inhalt

Kai Weber

Flüchtlinge wollen raus aus der Isolation

Gifhorn. Rund 250 Demonstranten – Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft Meinersen im Landktreis Gifhorn und Unterstützer – haben am Samstag gegen die unerträglichen Lebensbedingungen in der Einrichtung protestiert und deren Schließung gefordert. Der Sprecher der Bewohner, Nidal Alnagar (siehe Interview mit *junge Welt* vom Wochenende), wertete es als Erfolg, daß nach der Aktion viele Teilnehmer das Lager besichtigten und Fotos von dem abgeschiedenen Ort machten, an dem die Flüchtlinge derzeit noch leben müssen. »Es hilft nichts, den rassistischen Hausmeister zu ersetzen oder die Fenster neu zu streichen – das Lager muß geschlossen werden«, forderte auch Kai Weber, Geschäftsführer des Flüchtlingsrats Niedersachsen. Kernproblem der Asylbewerber sei »ihr Ausschluß aus der Gesellschaft«.

Weber kritisierte, daß die Gemeinde den Vertrag mit der privaten Betreiberfirma bis 2018 verlängert hat. Scharfe Kritik übte er an den Reaktionen auf den Protest. Nur wenige der politisch Verantwortlichen machten sich bisher Gedanken, wie die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge zu verbessern seien. Vielmehr sei man einzig besorgt, daß der Ruf des Landkreises durch die Proteste gefährdet werde. Aus einer internen Versammlung von Kreistagsabgeordneten und Verwaltungsangestellten der Behörde sei ihm zugetragen worden: Es habe dort Stimmen gegeben, die ankündigten, die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft unter Druck zu setzen und schneller abzuschieben. »Derartige Machenschaften widersprechen dem gesetzlich garantierten Recht auf Meinungsfreiheit«, warnte Weber. Einzelne Betroffene hätten bereits am Samstag wegen entsprechender Drohungen seitens der Ausländerbehörde nicht gewagt, an der Demonstration teilzunehmen. Im Lager Meinersen leben 75 Menschen, darunter fünf Familien mit Kindern. Die Flüchtlinge kommen aus Syrien, Rußland, Armenien, Palästina, Irak, Iran, Pakistan, Afghanistan und weiteren Ländern.

Lesen und lesen lassen (**Login erforderlich**) Ich will auch!

Asylbewerber
Wiesenweg 23
38536 Meinersen

An den Landkreis Gifhorn und die Gemeinde Meinersen
an die Landrätin Marion Lau und den Bürgermeister Heinrich Wrede
an den Kreistag

Kreisverwaltung Gifhorn
Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir legen Ihnen erneut eine Liste von Gründen vor, warum wir die Schließung des Asylbewerberwohnheim Wiesenweg 23 fordern und unser Recht auf Menschenwürde einfordern.
Wir haben kein Privatleben. Es macht uns krank, depressiv und aggressiv. Wir können so nicht weiterleben und auch nicht unsere Kinder.

- 5m² pro Person sind zu wenig
- 4-6 Person verschiedener Nationalitäten teilen sich ein Zimmer
- 75 Personen teilen sich ein Badezimmer , eine Küche , eine Toilette
- Wir dürfen unsere Post nicht selbst empfangen. Das Postgeheimnis wird nicht gewahrt. Der Heimleiter öffnet unsere Post
- Wir werden ständig ausspioniert durch die Heimleitung
- Wir können keine Termine machen , da der Heimleiter das nicht zulässt
- Der Heimleiter verschickt kein Faxe
- Wir sind von allem isoliert, weil alle Behörden, alle wichtigen Ärzte, alle billigen Lebensmittelläden, die Moscheen sich in ca,17 km weiten Gifhorn befinden. Mit Lebensmittelgutscheinen können wir nicht unsere Lebensmittel frei wählen. Viele essen aus religiösen Gründen nur halal Fleisch. Wir bekommen kein Bargeld und können uns keine Fahrkarte nach Gifhorn leisten.
- Das Leben in einem Lager belastet und psychisch
- Wir dürfen keine Ausbildung machen, weiter zum Gymnasium gehen oder arbeiten, wir sind gefangen im Lager
- Viele von uns müssen jede Woche zur Verlängerung der Duldung, viele seit langer Zeit, das ist nur Schikane und macht Stress
- Viele Menschen auf engsten Raum, kein Privatleben , keine ausreichende medizinische Versorgung, Anwesenheitskontrollen. Wir werden krank angesichts dieser Zustände. Es ist Zeit diesen andauernden Skandal zu beenden.

Wir sind entschlossen diesen schrecklichen Zustand zu beenden. Weil wir es nicht mehr ertragen können. Die Gemeinschaftsunterkunft Wiesenweg 23 muss geschlossen werden!

Wir brauchen normale Wohnungen, Bargeld statt Gutscheine, Arbeitserlaubnisse und einen gesicherten Aufenthalt, dann könnten wir eine Zukunft bauen in der Gesellschaft und dann wäre unser Recht als Flüchtlinge geschützt.

Asylbewerber aus Meinersen, 03.10.2010

sueddeutsche.de Bayern

Flüchtlinge protestieren

Kakerlaken und kaputte Duschen

16.11.2010, 12:48

Von D. Mittler

Asylbewerber demonstrieren in Bayern für bessere Lebensbedingungen: Richtig schlimm ist es in der Unterkunft in Coburg. Dort laufen Kakerlaken über den Boden.

Sie klagen über unzumutbare Unterkünfte und nicht genießbare Essenspakete. Sie beschweren sich darüber, dass sie ihre Freunde in München oder Nürnberg nicht besuchen dürfen. Und sie pochen darauf, dass doch selbst die CSU versprochen hatte, alles solle besser werden - doch getan hat sich in den vergangenen Monaten nur wenig.

Protest für ein "besseres Leben": Asylbewerber in Augsburg. (© dpa)

Die Flüchtlinge, die in Bayern leben, protestieren immer öfter gegen ihre Lebensumstände, und sie erhalten nun häufig Unterstützung von der Bevölkerung - insbesondere bei geplanten Abschiebungen von bestens integrierten Menschen. Die SZ gibt eine Übersicht über die Brennpunkte in Bayern.

Denkendorf

Zwei Flüchtlinge in der Gemeinschaftsunterkunft Denkendorf im Kreis Eichstätt waren am Sonntag als Folge ihres Hungerstreiks so erschöpft, dass sie in eine Klinik gebracht werden mussten. Nach Angaben der Regierung von Oberbayern handelt es sich dabei um einen 21-jährigen Iraker sowie um eine 18-jährige Frau aus Afghanistan, die seit gut einer Woche die Nahrungsaufnahme verweigern. Ihr Gesundheitszustand wurde stabilisiert, am Montag kamen sie zurück in ihre Unterkunft in Denkendorf.

Nach Informationen des bayerischen Flüchtlingsrates begann der Boykott der Essenspakete am vergangenen Dienstag. Die 25 Bewohnerinnen und Bewohner des Flüchtlingslagers wollen anstelle der Essenspakete die Auszahlung von Bargeld, damit sie sich selbst die Lebensmittel kaufen können. Zudem berichten sie von einer äußerst beengten Unterbringung: "Auf den Zimmern wohnen wir zu fünft, manche sogar zu siebt", hieß es, zudem seien einige der Duschen kaputt.

Die Regierung von Oberbayern erklärte, die Duschen seien offenbar von Bewohnern funktionsunfähig gemacht worden: "Es gibt leider Fälle von Vandalismus." Die Zusammenstellung der Essenspakete erfolge nach Vorgaben des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Dabei würden ethnische und religiöse Besonderheiten respektiert. Eine Flüchtlingsfrau aus Denkendorf sagt hingegen der SZ: "Bei den Essenspaketen gibt es überhaupt keine Abwechslung. Wir bekommen immer wieder das gleiche."

Coburg

Die Mängel in der Flüchtlingsunterkunft in Coburg sind so schwer, dass stellenweise sogar Lebensgefahr bestehen dürfte: Die Kabelschächte der Elektroinstallation liegen offen, Steckdosen hängen an Kabeln aus den Schächten. Zugleich regnet es durch das Dach. Durch die Wände ziehen sich tiefe Risse, wie der Coburger FDP-Stadtrat Hans-Heinrich Eidt bestätigt.

Alexander Thal vom bayerischen Flüchtlingsrat protokollierte bei einer Hausbesichtigung: "Überall wimmelt es von Kakerlaken: in den Bädern, in den Toiletten, in den Küchen, in den Zimmern, unter den Betten, in den Schränken, einfach überall." Sozialministerin Christine Haderthauer erklärte auf Anfrage der Grünen, es seien bereits "Aufträge für Sanierungsmaßnahmen" vergeben worden. Eine Schließung komme wegen des "hohen Bedarfs an Unterbringungsplätzen" derzeit aber nicht in Betracht.

FDP-Stadtrat Eidt favorisiert eine andere Lösung: "Am besten sprengen." Eine Sanierung komme sehr teuer. Am Donnerstag wollen sich Landtagsabgeordnete in Coburg ein Bild von der Lage machen.

Augsburg

Vergangene Woche gingen in Augsburg rund 100 Flüchtlinge auf die Straße, um für bessere Lebensbedingungen zu protestieren. Beklagt wird neben heruntergekommenen Quartieren die Einschränkung der Bewegungsfreiheit. Zwar hatte die Staatsregierung die Lockerung der Residenzpflicht verkündet: Flüchtlinge durften sich bisher nur in ihrem Landkreis bewegen, nun aber in ihrem Regierungsbezirk.

Doch viele Betroffene dürfen sich nach wie vor nur in Augsburg aufhalten. Nach München dürfen sie nur einmal im Jahr - auf Antrag. Ähnliche Probleme gibt es in Ansbach, Bayreuth und Coburg. Klagen über Baumängel in der Unterkunft sind ebenso verbreitet. Ein Sprecher der Regierung von Schwaben sagte zu den Mängeln in Augsburg: "Wir gehen Beschwerden umgehend und konstruktiv nach." In der Tat sei die bauliche Substanz problematisch.

Schöllnstein

Durch ihren entschiedenen Widerstand konnten in Landshut untergebrachte Flüchtlinge verhindern, in die Ortschaft Schöllnstein im Kreis Deggendorf umgesiedelt zu werden. Mittlerweile wurden dort neue Flüchtlinge einquartiert: eine Familie aus Algerien und 45 Männer aus Somalia. Im Ort selbst gibt es laut Flüchtlingsrat "kein öffentliches Telefon, keine Einkaufsmöglichkeit, keinen Arzt und keinen Anwalt". Der Mangel an Außenkontakten stelle für die Flüchtlinge eine extreme Belastung dar.

Nürnberg

In Nürnberg soll eine 18-jährige Kurdin ausgewiesen werden, weil sie ihre Mutter vor Jahren zu Kundgebungen von Sympatisanten der verbotenen kurdischen Arbeiterpartei PKK begleitet hatte. Begründung: Sie stelle eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland dar. Nach Darstellung der Flüchtlingshilfsorganisation Karawane ist die junge Frau ein Vorbild für Integration: Sie spreche perfekt Deutsch, habe eine abgeschlossene Schulausbildung und mache gerade ein Freiwilliges Soziales Jahr. In absehbarer Zeit soll ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof München in dieser Sache beginnen. Bis dahin darf die junge Frau auf jeden Fall bleiben.

Regensburg

In Regensburg konnte die Abschiebung einer 15-Jährigen und ihrer Mutter nach Dagestan im letzten Augenblick gestoppt werden. Beide Frauen gelten als gut integriert. Die Tochter wirkt unter anderem als ehrenamtliche Streitschlichterin in ihrer Schule und macht zudem ein soziales Praktikum in einem Altersheim. Ihre Mitschülerinnen sowie die Kollegen der Mutter setzten sich intensiv für den Verbleib beider Frauen in Deutschland ein. Mittlerweile hat das Innenministerium auf die Proteste reagiert und die Abschiebung ausgesetzt.

Hauzenberg

In der Hauzenberger Gemeinschaftsunterkunft haben im Frühling und Sommer Flüchtlinge wochenlang mit Hungerstreiks gegen ihre Versorgung protestiert. Durch das Engagement örtlicher Unterstützer wurde der Konflikt entschärft. Doch es sind Narben geblieben - auch auf Seiten der Lokalpolitiker, die vor allem die Art des Flüchtlingsprotests kritisieren. Landrat Franz Meyer in Passau etwa ist bis heute empört darüber, dass einige Flüchtlinge den Inhalt der Essenspakete einfach an die Wand warfen. "Das ist respektlos - auch gegenüber dem Gastland", sagt er.

URL: http://sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-protestieren-kakerlaken-und-kaputte-duschen-1.1024482
Copyright: sueddeutsche.de GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH
Quelle: (SZ vom 16.11.2010/isa)

Betreff: Evaluation AsylbLG, Siegen, NRW
Von: "Mig Ag" <ag.mig-auton.fh.nrw@gmx.de>
Datum: Fri, 03 Sep 2010 15:53:29 +0200
An: georg.classen@gmx.net

Lieber Georg Classen,

die Frauenhäuser in NRW haben wieder zunehmend Schwierigkeiten mit der Zuständigkeit bei der Kostenübernahme für Frauen, die AsylbLG erhalten und aus Gründen der Sicherheit oder der Überbelegung in ein Frauenhaus ausserhalb ihrer Wohnsitzauflage flüchten müssen. Innerhalb NRW´s gestaltet sich die Sache in der Regel einfacher, kommen die Frauen aber aus einem anderen Bundesland, wird die Zuständigkeit hin und her geschoben und letztlich bezahlt niemand. Die Frauenhäuser, die ohnehin total unterschiedlich, aber im Grunde alle unterfinanziert sind, bleiben auf den Kosten sitzen. Dabei handelt es sich nicht nur um die Kosten der Unterkunft, sondern auch um die Kosten des Lebensunterhalts, die dann aus Spenden oder wie auch immer aufgebracht werden müssen. Da die Frauen in der Regel mit ihren Kindern flüchten, können hier schon mal Beträge im vierstelligen Bereich oder sogar noch höher anfallen. Natürlich raten wir den Frauen zu klagen, aber das dauert sehr lange mit fragwürdigem Ausgang und in der Zeit müssen die Frauen von den Frauenhäusern finanziert werden. Konkret sind im Augenblick das Frauenhaus Erftkreis mit einer Frau und das Frauenhaus Ennepe-Ruhr mit 2 Frauen betroffen. Dies sind beides autonome Frauenhäuser, die Mitglied in unserer LAG Autonome Frauenhäuser NRW sind. Die Frauenhäuser der Wohlfahrtsverbände nehmen in der Regel erst gar keine Frau auf, bei der die Kostenzusage nicht vorliegt. Deshalb treten die oben geschilderten Fälle meist nur in den autonomen Frauenhäusern in Erscheinung. Die LAG Autonome Frauenhäuser NRW hat eine Arbeitsgruppe Migrantinnenrecht und Asyl, die alle Fälle sammelt. Deshalb können wir zunächst nur diese allgemeine Fallschilderung liefern. Wenn Sie es wünschen, können wir die betroffenen Frauenhäuser bitten, ihre konkreten Fälle an Sie zu senden, falls diese Fälle auch unter die Evaluation AsylbLG fallen.

Mit freundlichen Grüßen
für die AG Migrantinnenrecht und Asyl
Ingrid Süße

--
GMX DSL SOMMER-SPECIAL: Surf & Phone Flat 16.000 für nur 19,99 Euro/mtl.!*
http://portal.gmx.net/de/go/dsl

Todesfälle durch unterlassene Hilfeleistung nach AsylbLG
(ohne Abschiebungshaft)[1]

26. Juni 95

Bremen. Weil die Behörden die Kostenübernahme eine Transplantation verweigern, stirbt der 36 Jahre alte kurdische Asylbewerber Celal Akan an Leberzirrhose. Über ein Jahr lang haben die Bremer Behörden die Entscheidung über die Kostenübernahme verschleppt und somit den Tod billigend in Kauf genommen. Sogar nach dem restriktiven Asylbewerberleistungsgesetz wären sie verpflichtet gewesen, lebenserhaltende Maßnahmen zu finanzieren.

- Celal Akan hatte der in der Türkei verfolgten Minderheit der Yeziden angehört. Wegen des Vorwurfs der Unterstützung der PKK war er verhaftet und gefoltert worden, bevor ihm die Flucht in die BRD gelang. Seine Frau lebt mit den vier Kindern zur Zeit in Syrien.

ND 18.8.95; TS 18.8.95; taz 18.8.95; HAZ 19.8.95;
ARD "panorama"; dpa; MNS

1. Juli 98

Altenburg/Thüringen. Im Krankenhaus von Altenburg wird der Tod des kurdischen Flüchtlings Haydar Findik festgestellt.

- Ab 29. Juni hatte der 27-Jährige die Ärztin der Landessammelunterkunft wegen seiner Halsschmerzen zweimal konsultiert. Seine Erkrankung verschlechterte sich trotz der verabreichten Antibiotika am Abend des 30. Juni so sehr, daß Freunde und **Mitbewohner Angehörige des Heim-Wachdienstes "Industrie- und Transportschutz Thüringen" baten, einen Ambulanzwagen zu rufen. Mit dem Hinweis, daß dies 150 DM Kosten verursachen würde, geschah dies nicht.**
- Am 1. Juli suchte der Kranke in Begleitung eines Mitbewohners wieder die Ärztin auf und bat diese nochmals um die Überweisung an einen Facharzt. Mit dem Verweis auf die Kosten lehnte die Medizinerin dieses ab.
- Stunden später bricht Haydar Findik auf dem Flur des Wohnheims zusammen, bekommt keine Luft mehr, und sein Körper "verfärbt sich gelb". In den 50 Minuten, die es dauert, bis der Ambulanzwagen kommt, atmet Herr Findik "noch nicht einmal".
- Am 2. Juli erstatten 65 BewohnerInnen des Flüchtlingsheimes Anzeige gegen die Heimärztin wegen vorsätzlicher Tötung.
- Drei Flüchtlingsfamilien, die sich besonders intensiv um die Aufklärung der Todesursache bemühen, werden auf Geheiß der Ausländerbehörde des Landratsamtes Altenburger Land in drei andere Flüchtlingsheime zwangsweise umverteilt. Begründung der Ausländerbehörde: "... da ein erhebliches öffentliches Interesse daran besteht, die Ordnung und Sicherheit in der Landesgemeinschaftsunterkunft in 04600 Altenburg, Leipziger Straße 64 zu gewährleisten..."
- Die Ermittlungen gegen die Ärztin werden von der Staatsanwaltschaft Gera mit folgender Begründung eingestellt: "... war der damalige Krankheitsverlauf kaum erkennbar. Auch wenn die Ärztin den Mann ins Krankenhaus überwiesen hätte, wäre es vermutlich nicht anders ausgegangen."

A. Lucifero 5.7.98; taz 6.7.98;
AZADI informationen Nr. 10 Mai/Juni/Juli 1998 (taz 8.7.98);
Augenzeugenbericht 8.7.98; taz 10.7.98; F. Vohla 21.7.98; FR 21.11.98;
FRat Thür Info Nr. 7; FRat Thür. Info Nr. 4/98; TA 6.1.99

4. April 04

Bundesland Sachsen-Anhalt. Nachdem die Ausländerbehörde Zeitz dem Rechtsanwalt des Sudanesen John Williams lange Zeit die Auskunft über dessen Verbleib verweigerte, bekommt dieser Ende Juni einen Brief, in dem die Behörde mitteilt: "Ihr Mandant ist am 04.04.04 gestorben." John Williams wurde 49 Jahre alt.

- John Williams mußte seit Juli 2002 im Abschiebelager **Halberstadt (ZASt – Zentrale Anlaufstelle)** leben, weil die Behörden ihm weder seine Herkunft noch die Fluchtgründe glaubten. Als die sudanesische

[1] Quelle: Dokumentation **Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen**, 17. aktualisierte Auflage 1993 - 2009, www.ari-berlin.org/doku/titel.htm Kürzelerklärungen siehe www.ari-berlin.org/doku/kuerzel.htm

Botschaft die Ausstellung von Reisepapieren verweigerte, erhielt er wegen "Falschaussage" einen Strafbefehl über 200 Euro (40 Tagessätze à 5 Euro). Weil er die Strafe nicht bezahlen konnte, mußte er vom 20. August bis zum 14. Oktober die Strafe beim "Plansch e.V." abarbeiten.

- Ab August 2002 begannen seine gesundheitlichen Probleme. Die Gedächtnisleistung, die Fähigkeit zu schreiben und auch das Augenlicht ließen deutlich nach. Anfang 2003 bekam John Williams Krämpfe, verlor zeitweise sein Augenlicht, und sein linkes Bein war stark geschwollen. **Die Einweisung in ein Krankenhaus durch einen Halberstädter Arzt wurde durch das Sozialamt des Landkreises verweigert.** Als John Williams Ende Dezember 2003 sein Sprachvermögen verlor, waren es nicht die Sozialarbeiter des Lagers sondern seine MitbewohnerInnen, die den Notarzt riefen. Der Flüchtling kam ins Krankenhaus Halberstadt und wurde ím Januar 2004 in die Neurologische Abteilung des Harzklinikums Blankenburg und anschließend in das Harzklinikum Wernigerode verlegt. Als hier Sarkoidose mit Primärbefall des Gehirns diagnostiziert wurde, erfolgte die weitere Verlegung in die Medizinische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Hier fiel John Williams ins Koma. **Auch hier schaltete sich das Sozialamt ein, um zu erwirken, daß der Schwerkranke von der Intensiv-Station in eine normale Abteilung verlegt wird – aus Kostengründen**. Dies konnte nur durch den Widerstand der verantwortlichen Ärzte verhindert werden. Schließlich kam John Williams in das Pflegeheim Kloster-Meyendorf bei Saalfeld, wo er seinem Leiden erlag.
- **Obwohl die MitbewohnerInnen des Kranken immer wieder nach dem Verbleib von John Williams fragen, werden sie nie informiert.** Auch als der zuständige Sozialbetreuer den persönlichen Besitz des Verstorbenen im Abschiebelager im 4. Stock des Blockes A wegräumt, verweigert er gegenüber den MitbewohnerInnen die Auskunft über den Verbleib von John Williams.
- Die Beisetzung findet am 3. Mai 2004 in einer Urnengemeinschaftsanlage des Friedhofs Klein Wanzleben statt.

Karawane f. d. Rechte d. Flüchtlinge u. MigrantInnen - Halle 26.6.04;
Radio Corax – Interview mit Rechtsanwalt Ralf Breuer 5.7.04;
Karawane f. d. Rechte d. Flüchtlinge u. MigrantInnen - Halle 9.7.04;
ddp 19.7.04; AK Asyl Göttingen 28.7.04;
Karawane f. d. Rechte d. Flüchtlinge u. MigrantInnen Halle 24.8.04;
Bündnis Bleiberecht Schleswig-Holstein März 2006; LT Sachsen-Anhalt DS 4/1988

14. November 04

Hamburg. **Eine 27-jährige Asylbewerberin wird vor den Augen ihrer vier Kinder von ihrem getrennt lebenden Mann mit mehreren Messerstichen getötet.**

- **Da die Frau lediglich einen Duldungsstatus hatte, gehörte sie zu der Gruppe, die seit einem Bescheid von Frauensenatorin Schnieber-Jastram (CDU) keinen Zugang zu Frauenhäusern mehr hat.** Die bedrohten "geduldeten" Frauen sind der Männergewalt schutzlos ausgeliefert.
- Obwohl den Sozialarbeitern in der Flüchtlingsunterkunft Hamburg Volksdorf bekannt war, daß sich die Frau "bedroht und verfolgt fühlt", konnten sie der Frau lediglich anbieten, sie "anonym" in anderen öffentlichen Heimen unterzubringen. Sie hatte diese Angebote jedoch ausgeschlagen, weil zum einen die Häuser nicht geschlossen und verschlossen sind und zum anderen Männer uneingeschränkten Zugang dazu haben.

taz-HH 23.11.04; jW 10.12.04;
HH-Bürgerschaft Drucksache 18/1253

14. Januar 07

Essen/Nordrhein-Westfalen. In einem Essener Krankenhaus stirbt der 23 Jahre alte Flüchtling Mohammad Selah aus Guinea.

- Weil ihn seit Anfang des Monats Schmerzen plagten, hatte er zunächst einen Arzt in Remscheid aufgesucht. **Dieser verweigerte allerdings eine Untersuchung, weil Mohammad Selah keinen Krankenschein vorlegen konnte, und verwies ihn an das zuständige Sozialamt. Der Mitarbeiter des Sozialamtes, Herr S., gab ihm keinen Krankenschein, weil er "sowieso" das Land verlassen müsse.** Als am 11. Januar die Schmerzen unerträglich wurden, ging der 23-Jährige zum Hausmeister seiner Unterkunft Bergfrieder Weg und **bat, einen Krankenwagen zu rufen. Dieser erwiderte jedoch: "Wenn Du schon die Treppe geschafft hast, kannst Du auch ins Krankenhaus gehen."**
- Der Kranke machte sich – zusammen mit einem Freund – zu Fuß auf den Weg in das nahe gelegene Sana-Klinikum. Als er zusammenbrach, trug ihn sein Freund auf den Schultern dort hin. Am 14. Januar wird er

in das Essener Universitätsklinikum verlegt, wo er noch am selben Tag seiner Erkrankung erliegt.

- Als sein Bruder Anzeige wegen unterlassener Hilfeleistung erstattet, bekundet der Sozialdezernent B. Mast-Weisz der Familie sein Mitgefühl und versichert, daß dem 23-Jährigen niemals ein Krankenschein verweigert worden wäre.
- Eine Obduktion ergibt nach Angaben der Essener Staatsanwaltschaft, daß der junge Mann "eines natürlichen Todes gestorben" ist.
- Im Dezember 2007 stellt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ein, weil sie keine Anhaltspunkte für die Verwehrung eines Krankenscheines gefunden hat. Kein einziger Mitbewohner von Mohammad Selah und kein einziger Flüchtling aus dem Heim ist von den Ermittlungsbehörden je befragt worden.
- Sozialdezernent B. Mast-Weisz zur Einstellung der Ermittlungen: "Ich freue mich, daß die Ermittlungen bestätigt haben, daß die Vorwürfe gegen meine Mitarbeiter haltlos waren" und "Nichts anderes habe ich erwartet."

Karawane f. d. Rechte d. Flüchtlinge u. MigrantInnen;
Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren;
wdr 29.1.07; wdr 30.1.07; RGA 31.1.07;
Remscheider Generalanzeiger 16.12.07;
Rheinische Post 16.12.07

15. April 08

Bundesland Thüringen. Im Krankenhaus von Neuhaus am Rennweg stirbt der 43-jährige Armenier Robert Weniaminov. Er war 2001 mit seiner Mutter, seiner Frau Marina Akopian, der 15-jährigen Tochter Gajana, dem 14-jährigen Sohn Artak und dem einjährigen Josef über Rußland in die BRD eingereist.

- Die Familie wurde in das **Sammellager Katzhütte** umverteilt und ist über die nächsten Jahre zum Nichtstun verurteilt. Robert Weniaminov, seine Frau, seine Mutter und seine beiden inzwischen erwachsenen Kinder, sie alle bekamen keine Arbeitserlaubnis. Marina Akopian bekommt paranoid-depressive Störungen und sollte eigentlich in einer Klinik stationär behandelt werden. Weil sie ihre Familie nicht allein lassen wollte, bekam sie ersatzweise Rezepte für bis zu fünf Sorten Psychopharmaka. Robert Weniaminov, der gelernte Fleischer, ertrug die Situation am wenigsten und begann exzessiv zu trinken. 2004 mußte er das erste Mal in stationäre Behandlung. Danach litt er unter panischer Angst vor Ärzten und Krankenhäusern.
- Seine Ärztin diagnostizierte 2007 eine alkoholbedingte schwere Leberzirrhose, chronische Gastritis, aktive **Hepatitis C und einen schmerzhaften Nabelbruch und empfahl dringend die Unterbringung in einer Spezialklinik in der 40 Kilometer entfernten Stadt Suhl. Da der Weg dorthin zwei Landkreisgrenzen kreuzt, hätte seine Familie aufgrund der für sie bestehenden Residenzpflicht ihn nur selten besuchen können.** Diese Vorstellung war für den Kranken unerträglich – er hätte aufgrund seiner akuten psychischen Situation keinen Tag ohne seine Familie weiterleben können.
- **Er lehnte die Therapie ab, und die Familie stellte im Februar ein letztes Mal einen Antrag auf Umverteilung in einen Landkreis, in dem es eine Klinik gab. Zwei Monate später tragen Rettungssanitäter Robert Weniaminov aus der Dusche.**
- **Eine Antwort auf den Umverteilungsantrag hat die Familie auch vier Wochen später immer noch nicht.**
- Im Juli 2008 erhalten die Mutter, die Tochter Gajana und der Sohn Artak Aufenthaltsgenehmigungen und wollen nach Erfurt ziehen. Frau Akopian und der inzwischen achtjährige Josef bekommen weiterhin Duldungen.

JWB 29.5.08;
Andreas Wucher – Pfarrer;
The VOICE 4.6.08

24. August 09 (nach Selbstverletzung Tod durch unterlassene Hilfeleistung)

Mittweida im Bundesland Sachsen. In der Flüchtlingsunterkunft Frankenau bettelt und redet die 32 Jahre alte Libanesin A. T. auf zwei anwesende Mitarbeiter der Ausländerbehörde ein, um nicht umziehen zu müssen. Sie geht auf die Knie und küßt einem Amtsangestellten die Hand. Als keinerlei Reaktion kommt, zerkratzt sie sich mit beiden Händen das Gesicht, schluckt eine große Menge Medikamente. Dann geht sie hinaus und legt sich vor den dort stehenden Möbelwagen auf die Straße. In Gegenwart ihres 10-jährigen Sohnes bricht sie zusammen. **Als der Ehemann um Hilfe bittet, nachdem er im Zimmer der Familie eine**

große Anzahl von leeren Medikamentenschachteln gefunden hat, wird er darauf verwiesen, seine Frau selbst ins Krankenhaus zu fahren. Er informiert selbst zunächst einen Krankenwagen, die Polizei und den behandelnden Arzt. Um nicht noch mehr Zeit verstreichen zu lassen, fährt er dann seine Frau in seinem Wagen nach Mittweida. Auf halber Strecke wird sie noch in den Rettungswagen umgeladen – im Krankenhaus stirbt Frau T. gegen Mittag an der Vergiftung. Sie hinterläßt ihre Kinder im Alter von drei, sieben und zehn Jahren und ihren Ehemann.

- An diesem Tag stand der Umzug der Familie in das Flüchtlingslager im 15 Kilometer entfernten Mobendorf an. Noch während Frau T. im Krankenhaus mit dem Tode ringt, wird von ihrem Mann verlangt, den Umzug fortzusetzen und seine Dinge zu transportieren.
- **Der Antrag der Familie auf dezentrale Unterbringung aus gesundheitlichen und humanitären Gründen war von der Behörde abgelehnt worden**. Danach hatte die Familie erneut darum gebeten, in eine Wohnung ziehen zu können – entsprechende ärztliche Atteste, die aufgrund der Suizidalität von Frau T. die Dringlichkeit bestätigten, lagen vor. Herr T. arbeitet in Mittweida, die Kinder gehen hier zur Schule bzw. in den Kindergarten, und ein Leben im Heim war für die psychisch kranke Frau unerträglich. Sie hatte immer wieder versucht, die beabsichtigte Verlegung abzuwenden und auch mit Selbsttötung gedroht. Der Kommentar der Heimleitung nach dem Suizid: "Der Selbstmord kam .... völlig überraschend."
- Frau T. war vor knapp drei Jahren ihrem Mann in die BRD gefolgt und hatte hier ihr drittes Kind bekommen. Nach Bekanntwerden der Umstände des Suizids versetzt das Landratsamt Mittelsachsen bis zur weiteren Klärung die zwei Mitarbeiter der Ausländerbehörde innerhalb der Verwaltung.
- Drei Tage nach ihrem Tod wird der Leichnam von A. T. in den Libanon ausgeflogen, wo er bestattet werden soll.
- Der Witwer erstattet Anzeige gegen die beiden Sachbearbeiter wegen unterlassener Hilfeleistung. Die Kinder kommen zunächst bei einem Bruder der Verstorbenen in Berlin unter.
- Mitte September wird bekannt, daß die Staatsanwaltschaft nicht nur gegen die Mitarbeiter der Ausländerbehörde ermittelt, sondern auch wegen Sachbeschädigung und Bedrohung gegen Unbekannt, denn auf Behördenmitarbeiter sei massiv Druck ausgeübt worden und auf den Toiletten in der Außenstelle des Landratsamtes in Mittweida hätten schriftliche Morddrohungen gestanden.

FRat Sachsen 25.8.09;
FP 26.8.09; SäZ 26.8.09; mdr 26.8.09;
epd 27.8.09; SäZ 27.8.09;
mdr 27.8.09;ad-hoc-news.de 27.8.09;
FP 28.8.09; LVZ 28.9.09; MDZ 28.8.09,
SäZ 28.8.09; MDZ 31.8.09;
Kreistag Mittelsachsen 31.8.09;
SäZ 11.9.09; FP 17.9.09

Körperverletzung durch unterlassene Hilfeleistung nach AsylbLG
(ohne Abschiebungshaft)

Sommer 03

Markersdorf bei Gera im Bundesland Thüringen. Einem 20-jährigen Flüchtling aus Bangladesh wird vom Verwaltungsgericht Gera eine **Hüftgelenksoperation verweigert**. Das Gericht begründet dies mit dem Asylbewerberleistungsgesetz, in dem eine Kostenübernahme nur bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen zugelassen ist.

Der junge Mann ist **aufgrund seiner Hüftgelenksnekrose bettlägerig und leidet an großen Schmerzen**. Eine Operation würde die Schmerzen deutlich vermindern, und er könnte wieder laufen. Das Gericht dazu: Dem jungen Mann sei es zuzumuten, daß er seine Schmerzen wie bisher mit Tabletten unter Kontrolle bringe.
FRat Bayern infodienst 06 –Dezember 2003

14. März 08

Bundesland Baden-Württemberg. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet den Folgeantrag eines zuvor abgelehnten Asylbewerbers aus Liberia entsprechend AufenthG § 60 Abs. 2 mit der

Begründung, daß eine Abschiebung zu einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben führt. Dies geschieht fünf Monate nach der Antragstellung, obwohl der Antrag vom 14.11.07 mit dem schweren Krankheitsbild einer schnell **fortschreitenden Zerstörung des motorischen Nervensystems** begründet worde war (**ALS Amyotrophy Lateralsklerose**). ALS ist eine tödlich verlaufende Krankheit, die früh und intensiv behandelt werden muß, um das Leiden des Betroffenen zu mindern und die Lebensqualität so weit wie möglich zu erhalten.

- Die Dringlichkeit einer Entscheidung mußte immer wieder angemahnt werden. Erst nachdem der Flüchtling eine Untätigkeitsklage und Dienstaufsichtsbeschwerde androhte, reagiert das Bundesamt am letzten Tag der ihm gesetzten Frist**. Durch die monatelang verschleppte Entscheidung konnten erforderliche Behandlungen – wegen der eingeschränkten Kostenübernahme nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – nicht eingeleitet werden.** Eine Situation, die den Patienten auch psychisch extrem belastete.
- Dem Flüchtling wurden zwischenzeitlich sogar die 40 Euro Taschengeld gestrichen, weil ihm vorgeworfen wurde, daß er seine Abschiebung verhindere.
- Seit zwei Monaten befindet er sich in einem Altenpflegeheim, sitzt im Rollstuhl und ist auf ständige Hilfe angewiesen.

SAGA 13.4.08;SAGA 21.1.09

9. September 08

Flughafen Frankfurt am Main. Eine Kamerunerin, die mit ihrem circa **eineinhalbjährigen Sohn** abgeschoben werden soll, klagt über **starke Bauchschmerzen und Atemnot. Sie ist HIV-po**sitiv, spricht kein Deutsch und hat kein Geld bei sich.
Die Bundespolizei bringt die Frau mit ihrem Sohn in die Flughafenklinik, von wo aus sie zu weiteren Untersuchungen in die Frankfurter Universitätsklinik gebracht werden muß.
Als die Untersuchungen abgeschlossen sind, wird die Frau aus dem Krankenhaus entlassen. Auch die Polizisten lassen die Frau mit ihrem Kleinkind dann ohne Aushändigung ihrer Papiere frei. **Sie ist jetzt obdachlos.**
Abschiebebeobachtung FFM 2009

24. November 08

Berlin. Das evangelische Königin-Elisabeth-Krankenhaus weist den schwerkranken Herrn T. mit der Begründung ab, **"solange kein Okay von der Kostenstelle vorliegt, bekommt Herr T. hier keine Dialyse mehr".**

- Herr T., der aus **Osteuropa** stammt und sich ohne Papiere in Berlin aufhält, war zuvor mehrere Tage wegen **Nierenversagens im Endstadium** behandelt worden. Seine Entlassung erfolgte mit der Maßgabe, daß er **dreimal wöchentlich eine Dialyse** machen müsse. Allerdings geschah dies, ohne daß das Krankenhaus zum Sozialamt Kontakt aufnahm, das zur Kostenübernahme verpflichtet ist, noch wurde der Patient über weitere sozialrechtliche Möglichkeiten beraten.
- **Erst durch die Unterstützung des Büros für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin gelang es, einen Antrag auf Duldung zu stellen. Die** Aushändigung der Duldung sollte allerdings zwei Wochen dauern, und die Behörde verweigerte zudem eine schriftliche Bestätigung über den laufenden Antrag. Ohne diese Bestätigung verweigerte das Königin-Elisabeth-Krankenhaus weiterhin die überlebensnotwendige Dialyse.
- Es bedurfte massiver Interventionen einer Mitarbeiterin des Büros für medizinische Flüchtlingshilfe, die wiederholt auf die Lebensgefahr des Patienten hinwies, bis die Behörde die Duldung ausstellte. Gleichzeitig wurde Herr T. jedoch im Rahmen des Verteilungsverfahrens zwischen den Bundesländern nach Bayern in die Zentralaufnahmestelle für Asylbewerber Zirndorf verwiesen. Dort erfolgt endlich seine medizinische Behandlung.

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin;
jW 30.12.08

Stadtverordnetenversammlung der
Landeshauptstadt Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

01/SVV/0490

öffentlich

Betreff:
Asylbewerberleistungsgesetz

Erstellungsdatum 21.06.2001

Eingang 902:

Einreicher: Fraktionen PDS,BürgerBündnis,Grüne/B90,Die Andere

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
04.07.2001	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam fordert die Landesregierung auf:

- den Runderlass zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes so zu ändern, dass die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Gewährung von Geldleistungen zu ermöglichen.

- eine Initiative zur bundesweiten Abschaffung des Sachleistungsprinzips in Gang zu bringen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

☐ einstimmig	☐ mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
☐ Lt. Beschlussvorschlag		☐ Beschluss abgelehnt		
☐ abweichender Beschluss DS Nr.:				
☐ zurückgestellt		☐ zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

A97

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☐ Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

In vielen Beschlüssen hat sich die Stadt Potsdam dazu bekannt, einen aktiven Beitrag gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu leisten. So beteiligt sich die Stadt u.a. an der "Aktion Noteingang", an "Potsdam bekennt Farbe" und "Kein Platz für Rassismus".
Dieses Engagement darf sich nicht darauf beschränken, öffentlich rassistisch und rechtsextremistisch motivierte Übergriffe und Tendenzen zu verurteilen. Es bedarf auch der praktischen Unterstützung von Opfern rechter Gewalt und der Schaffung von Strukturen, die die soziale Stellung von Flüchtlingen in der Gesellschaft stärken und die Möglichkeiten für eine Integration verbessern.
Die Ausgabe von Wertgutscheinen statt Bargeld diskriminiert Flüchtlilnge. Da die Gutscheine nur in wenigen Geschäften, für bestimmte Mengen bestimmter Waren gelten, schränken sie Flüchtlinge in ihrem Lebensalltag erheblich ein. Die meisten Flüchtlinge sind jahrelang in Heimen außerhalb der Innenstädte untergebracht und verfügen über keine Arbeitserlaubnis. Die Beratung durch einen Rechtsanwalt oder der Besuch von Kulturveranstaltungen u.v.a. kann mit Wertgutscheinen nicht bezahlt werden und ist allein aus dem monatlichen Taschengeld (Erwachsene 80,- / Kinder 40,- DM) kaum zu finanzieren. Dadurch ist es für Flüchtlinge sehr schwer, ihre Rechte durchzusetzen und soziale Kontakte zur Gesellschaft außerhalb der Asylbewerberheime zu knüpfen.
Diesen Nachteilen für die Flüchtlilnge steht für die Stadt Potsdam nicht einmal ein erkennbarer Vorteil gegenüber. Vielmehr entstanden der Stadt Potsdam im Jahr 2000 Mehrkosten von 23.775,- DM.
Wie andere Städte tat sich Potsdam nicht leicht mit der Einführung des Gutscheinsystems. Wir denken, dass es nunmehr an der Zeit ist, dass die Stadt Potsdam ein Signal zur Überwindung des Sachleistungsprinzips gibt.
Bereits im Vorfeld haben wir über unser Anliegen in Initiativen, Vereinen und Kirchengruppen gesprochen. Dabei wurde uns auch von Stadtverordneten verschiedener Fraktionen die Bereitschaft signalisiert, einen Antrag von uns zu übernehmen und in die Stadtverordnetenversammlung einzubringen. Da es darauf ankommt, ein deutliches Signal zu setzen, streben wir eine möglichst fraktionsübergreifende Einbringung und eine breite Mehrheit in der Abstimmung der Stadtverordneten an.
Wir würden uns daher freuen, wenn auch Sie unser Anliegen unterstützen könnten.

Argumentationspunkte für eine Umstellung auf Geldleistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz

1. Argumente aus der Praxis
- Sachleistungen führen zur Diskriminierung beim Einkauf. Die Flüchtlinge werden von Verkäuferinnen herabwürdigend behandelt und erhalten oft nicht die Waren, die sie in handelsüblichen Mengen eigentlich kaufen könnten.
- Die Vergabe von Gutscheinen und der dieser Praxis zugrunde liegende Verdacht des Mißbrauchs bei Geldleistungen führt bei der deutschen Bevölkerung zu einer abwertenden Haltung Flüchtlingen gegenüber (im Sinne von:" Es wird schon seine Gründe haben, daß Asylbewerber kein Bargeld erhalten.") Bei deutschen Sozialhilfeempfängern werden Sachleistungen nur ausgegeben, wenn starker Alkoholmißbrauch und nachweislich unökonomisches Verhalten vorliegen, so daß diese Merkmale auch mit den Flüchtlingen in Zusammenhang gebracht werden. Die Vergabe von Gutscheinen fördert so Vorurteile und fremdenfeindliche Einstellungen in der Bevölkerung.
- Die Ausgabe von Gutscheinen ist mit einem erheblichen Arbeitsaufwand und mit erhöhten Kosten für die Kommune verbunden (erhöhter Verwaltungsaufwand für das Sozialamt, Verwaltungspauschale von bis zu 2 % sowohl von der Stadtverwaltung als auch von den Geschäften an die Gutschein-Vertriebs-Firma).
- Die Summe des Taschengeldes (80,00 DM) ist nicht ausreichend, um einen für das Bestehen des Asylverfahrens notwendigen Rechtsanwalt zu bezahlen (Minimum der möglichen Ratenzahlung ist 50,00 DM). Das führt dazu, daß Asylbewerber gezwungen sind, ihre Gutscheine an illegale Händler für 60-80 % ihres Nominalwertes zu verkaufen.
- Ebenso können Telefon-und Portokosten, sportliche und kulturelle Aktivitäten, Teilnahme an deutschen Sprachkursen, Aktivitäten mit Kindern etc. nicht vom Taschengeld, aber auch nicht mit den Gutscheinen bestritten werden. Flüchtlinge haben somit kaum Möglichkeit, am sozialen, kulturellen und sportlichen Leben der Aufnahmegesellschaft teilzunehmen. Alltagsintegration ist so nicht möglich, Fremdheit wird stattdessen gefördert.
- In den Landkreisen (nicht in Potsdam), können Fahrscheine nicht mit Gutscheinen gekauft werden. Da Ämter und Einkaufsmöglichkeiten meist mehr als 10 Kilometer von der Gemeinschaftsunterkunft entfernt sind, müssen von 80,00 DM Taschengeld auch die teuren Fahrtkosten bestritten werden.
- Vertragspartner von Sodexho sind in der Regel nicht die billigen Supermärkte (Aldi, Norma), sondern die teureren (Rewe, Kaisers). Die Flüchtlinge haben somit nicht die Möglichkeit, ihrem Einkommen entsprechend günstig einzukaufen. Auch Sonderangebote können so kaum wahrgenommen werden. Hinzu kommt, das landestypische Waren oft nur in kleinen Geschäften zu erhalten sind, in denen nicht mit Gutscheinen bezahlt werden kann.
- Das Ansparen der Gutscheine (bspw. für Kleidung, wie es eigentlich nach Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen ist), ist nicht möglich, da die Gutscheine nach zwei Monaten ihre Gültigkeit verlieren.
- Der Bezahlungsvorgang selbst ist mit Gutscheinen viel aufwendiger. Die Aufmerksamkeit der noch an der Kasse wartenden anderen Kunden wird gesteigert. Das negative Vorurteil "typipsch Ausländer" wird somit bedient.

2. Rechtliche Aspekte nach AsylbLG :
Für Flüchtlinge nach § 2 AsylbLG (Flüchtlinge, die länger als 36 Monate in Deutschland leben) gilt : Nach § 2 (1) AsylbLG ist das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) entsprechend anzuwenden. Das BSHG sieht Geldleistungen vor. Lediglich § 2 (2) AsylbLG enthält die Möglichkeit, daß bei Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften " die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände" festlegt.

Für Flüchtlinge nach § 1 AsylbLG (alle übrigen) gilt :
§ 3 (1) AsylbLG schreibt vor, daß Leistungen "durch Sachleistungen gedeckt" werden. Nach § 3 (2) AsylbLG ist es aber möglich, "soweit es nach den Umständen erforderlich ist", auch Geldleistungen zu gewähren.

Generell vorgeschrieben sind Sachleistungen nur bei Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung (in Brandenburg ist das Eisenhüttenstadt).

LINIE DES SENATS FÜR ASYLBEWERBER

zt möglich

es zu kompliziert

eines weiteren Ablesegeräts nicht tisieren, sondern, im Gegenteil, die auf elligkeit ausgerichtete Buchung verzö- Stellungnahmen waren von den Fir- nicht zu erhalten.

lexho sei zurzeit in Berlin mit „Kauf- , das zu Lidl & Schwarz gehört, für das artensystem in Verhandlungen, sagte er. Man bedauere die Ankündigung der lsenatorin, den Vertrag mit Sodexho mehr zu verlängern, wolle aber „politi- Entscheidungen" nicht bewerten. Die agsbedingungen für die Bezirke Tem- f-Schöneberg, Reinickendorf und Span- die auf das Chipkartensystem umge- haben, seien davon nicht betroffen.

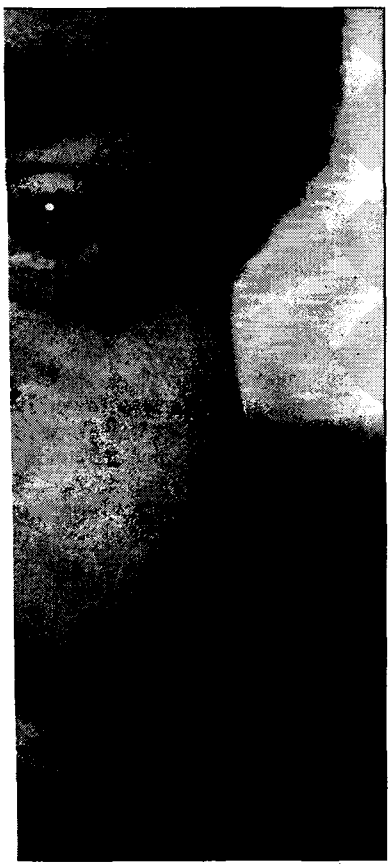

Foto: dpa

Billiger wohnen: Asylbewerber sollen in eigene vier Wände

Weil die Heime zu teuer sind, will die Sozialsenatorin Flüchtlinge künftig privat unterbringen

VON HEIKO WIEGAND

Asylbewerber sollen von diesem Sommer an grundsätzlich nur noch in eigenen Mietwohnungen leben und nicht mehr im Wohnheim. Eine entsprechende Initiative von Sozialsenatorin Heidi Knake-Werner (PDS) wurde am Dienstag im Senat beraten und muss nun dem Rat der Bezirksbürgermeister vorgelegt werden, der wiederum eine Stellungnahme abgeben muss. „Wir gehen davon aus, dass die Initiative in einem halben Jahr umgesetzt werden kann. An der Koalition soll es jedenfalls nicht scheitern", sagt die Sprecherin der Sozialsenatorin, Roswitha Steinbrenner.

Sinn der neuen Regelung: Asylbewerber, die in Wohnungen untergebracht werden, können schneller in die Gesellschaft integriert werden. „Darüber hinaus ist es einfach menschenwürdiger, Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen als in riesigen Wohnheimen", so Steinbrenner. Und: Asylbewerber, die in Wohnungen leben, kosten das Land Berlin erheblich weniger Geld als Flüchtlinge im Wohnheim. Auf diese Weise will die Sozialdezernentin mindestens vier Millionen Euro pro Jahr sparen.

Ein Rechenbeispiel: Pro Flüchtling, der in einem Wohnheim untergebracht war, zahlte das Land jährlich durchschnittlich 4000 Euro an den Wohnheim-Betreiber – oft ein Sozialverband wie etwa die Arbeiterwohlfahrt. Das machte etwa 330 Euro pro Person im Monat. Schon bei zwei Asylbewerbern, die sich eine Zweizimmer-Altbauwohnung in einem westlichen Berliner Bezirk teilen, müsste das Land nach Angaben von Roswitha Steinbrenner im Durchschnitt nur noch 160 Euro pro Asylbewerber zahlen, nimmt man eine realistische Warmmiete von 340 Euro an. Damit hätte das Land nahezu die Hälfte der Kosten für die Unterbringung gespart. Die Regelung wird übrigens nur für Flüchtlinge gelten, die noch nicht als Asylbewerber anerkannt sind, sowie für Bürgerkriegsflüchtlinge, deren Aufenthaltsstatus noch nicht dauerhaft geregelt ist. Das sind in Berlin derzeit etwas mehr als 8000 Menschen. Finanziell lohnen würde sich die Initiative zudem erst dann, wenn sich mindestens zwei Personen eine Wohnung teilen. „Für Einzimmerwohnungen fällt das Verhältnis zwischen Heimunterbringung und Wohnung etwas ungünstiger aus", bestätigt die Sprecherin von Knake-Werner.

Im Verband der Wohnungsunternehmer stößt die Initiative auf Vorbehalte: „Zu allernächst mal muss geklärt sein, wer für die Kosten vom ersten bis zum letzten Miettag aufkommt. Erst dann kann man versuchen, kleine Gruppen von Asylbewerbern in Wohnungen unterzubringen", sagt Christa Fluhr, Sprecherin des Verbandes. Erfolgreich könne dieser Versuch auch nur dann sein, wenn man nicht versuche, Asylbewerber „in schwierige Mieterstrukturen zu integrieren", so Fluhr.

Vorbehalte kommen auch aus den Bezirken. Hans-Ulrich Behrendt, Sozialamtsleiter in Reinickendorf, glaubt nicht, dass Asylbewerber in Wohnungen so viel billiger für das Land sind als in Wohnheimen. Und Stefan Wöpke (CDU), Sozialstadtrat in Steglitz-Zehlendorf, gibt zu bedenken, dass der Bezirk „noch einen Vertrag bis etwa 2006 mit einem Wohnheimbetreiber hat. „Wenn wir die Asylbewerber in Wohnungen unterbächten, müssten wir ja doppelt zahlen."

, Meister!"

t, um gegen ihre Haftbedingungen zu protestieren / Polizeisprecher weist Kritik zurück

Mann-Zellen und dem 40 Meter lan- ıg davor die Zeit totzuschlagen. „Wir ervös und viele von uns werden gen trotz heftiger Erkältung nur einige Halsschmerztabletten in die Hand gedrückt. Einem an Hepatitis erkrankten Georgier sei eine Blutprobe verweigert worden. tersucht worden, sagt dagegen ein Polizeisprecher. Mängel seien nicht ein einziges Mal festgestellt worden. Zudem seien die von den Häftlingen geforderten baulichen

Berlin.de

Gesundheit

ASYLBEWERBERINNEN UND ASYLBEWERBER SOLLEN KÜNFTIG WOHNUNGEN ANMIETEN KÖNNEN

Aus der Sitzung des Senats am 5. August 2003:

Der Senat hat auf Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, Dr. Heidi Knake-Werner, die "Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz" beschlossen. Danach sollen Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Berlin künftig nach Möglichkeit in Wohnungen statt in Gemeinschaftsunterkünften leben.

Die Senatorin erklärt hierzu: „Bisher wurden in Berlin Asylbewerberinnen und Asylbewerber in relativ kostenaufwändigen Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Ein Leben in Wohnungen ist jedoch nicht nur finanziell günstiger, die Betroffenen können so auch ein selbstän-digeres Leben führen als bisher. Deshalb streben wir an, die Unterbringung in Heimen sukzessive zu reduzieren. Wir wollen, dass der Großteil der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz künftig selbständig Wohnungen anmieten kann.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Wohnungen im sozialhilferechtlichen Sinne angemessen sind. Die zentrale Wohnungsvermittlung im Landesamt für Gesundheit und Soziales wird bei der Anmietung der Wohnungen im Bedarfsfall Unterstützung geben.“

- - -

Mitteilung vom: 05.08.2003, 13:02 Uhr
Rückfragen:
Sprecher des Senats / Sprecherin der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
Telefon: 9026-3200 / 9028-2743

http://www.berlin.de/landespressestelle/archiv/2003/08/05/14025/index.html
04.06.2010

A101

Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
I A 31

Berlin, den .01.2003
(928) 2970

V
1. Senatsvorlage Nr. /03
- zur Beschlussfassung -

Lesefassung

für die Sitzung am Dienstag, dem . 2003

1. Gegenstand des Antrages: Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AV Wohn-AsylbLG)

2. Berichterstatterin: Senatorin Dr. Heidi Knake-Werner

3. Beschlussentwurf:

I. 1. Der Senat nimmt Kenntnis von der von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eingebrachten Senatsvorlage Nr. /03 über **Ausführungsvorschriften über die Anmietung von Wohnraum durch Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** (AV Wohn-AsylbLG).

2. Die Vorlage ist vorerst dem Rat der Bürgermeister zu unterbreiten.

3. Die Beschlussfassung über die Vorlage wird bis zum Vorliegen der Stellungnahme des Rats der Bürgermeister zurückgestellt.

II. Eine Vorlage an das Abgeordnetenhaus ist nicht erforderlich.

III. Der Beschluss ist von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz zu bearbeiten.

4. Begründung:

Die Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Wohnungen ermöglicht den Betroffenen ein selbständigeres Leben als bisher und erscheint daher aus sozialpolitischen Erwägungen geboten. Darüber hinaus ist die Wohnungsanmietung insbesondere bei Mehrpersonenhaushalten gegenüber der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften insgesamt kostengünstiger.

Von der Wohnungsanmietung ausgeschlossen werden Leistungsberechtigte nach § 1a AsylbLG, da sie der Einschränkung des Leistungsanspruchs unterliegen.

Zudem ist es erforderlich, die einheitliche Verfahrensweise bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG für das Land Berlin sicherzustellen.

Um Einblicke in die Umsetzung der Ausführungsvorschriften zu gewinnen, wird eine quartalsweise statistische Erhebung zur Entwicklung der Unterkunftszahlen festgelegt. Dies soll die Leistungsbehörden künftig von spontanen Abfragen durch die zuständige Senatsverwaltung entlasten, die aufgrund verschiedener Berichtsaufträge wiederholt durchgeführt werden mussten.

5. Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 AZG
§ 10 Nr. 12 GO Sen

6. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

7. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine.

8. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:
Mit der sukzessiven Unterbringung in Wohnungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand Einsparungen in den Bezirkshaushalten sowie bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber verbunden.

Eine genaue Bezifferung der jährlichen Einsparungen ist nicht möglich, da diese vom zeitlichen Ablauf der Verfahrensumstellung und damit von der Situation am Wohnungsmarkt abhängig ist sowie von den im Einzelfall erforderlichen einmaligen Leistungen für Mobiliar, Mietkautionen und Renovierungsmaßnahmen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erhalten rund 23.000 Personen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, von denen rund 8.500 in Gemeinschaftsunterkünften leben und in Wohnungen umziehen könnten. Geschätzt wird die Summe möglicher Einsparungen auf ca. 6 Mio € jährlich. Diese geschätzten laufenden Einsparungen verringern sich aufgrund der erforderlichen Gewährung einmaliger Beihilfen insbesondere für Hausrat um einmalig geschätzt rd. 2 Mio €, so dass sich die Einsparsumme zunächst auf schätzungsweise rd. **4 Mio €** reduzieren kann.
Dieser Betrag steht ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass die Kostenentwicklung von den im Einzelfall gegebenen persönlichen Umständen der potentiellen Wohnungsmieterinnen und -mieter ebenso abhängig ist wie von der Entwicklung des Berliner Wohnungsmarktes und der Bereitschaft der Vermieter, mit dem betroffenen Personenkreis Mietverträge abzuschließen.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:
Keine. Die zentrale Wohnungsvermittlung beim Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin wird den entstehenden Personalbedarf durch interne Umstrukturierung decken.

9. Mitzeichnungen:

Senatsverwaltung für Inneres
Senatsverwaltung für Finanzen
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Senatsverwaltung für Justiz
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Heidi Knake-Werner

Das Bremer Modellprojekt Krankenversicherten-Chipkarten zur medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG

Vorbemerkung

Der Flüchtlingsrat Berlin hat im Juni 2010 mit den Berliner Staatssekretären Fritsch (Soziales) und Hoff (Gesundheit) Gespräche über das Bremer Modell geführt und um Prüfung für Berlin gebeten. In Bremen erhalten Leistungsberechtigte nach §§ 4/6 AsylbLG seit 2005 eine Chipkarte der AOK Bremen. Die Leistungen erbringt dort die AOK auf Grundlage eines Vertrags nach § 264 Abs. 1 SGB V mit der Bremer Sozialbehörde.

Als **Anlagen** sind diesem Dokument beigefügt:

- ***Fachliche Weisung der Bremer Sozialbehörde zu § 4 AsylbLG***
- ***Vertrag zwischen Bremer Sozialbehörde und AOK Bremen***
- ***Anlage zum Vertrag: Leistungsausschlüsse und genehmigungspflichtige Leistungen***

1. Situation in Berlin

Bürokratische Mangelversorgung nach AsylbLG

In Berlin ergeben sich laut Asylbewerberleistungsstatistik 2008 für die Versorgung nach §§ 4/6 AsylbLG Kosten von **189 €/Monat/Person** (173 €/Person/Monat nach § 4 AsylbLG, zzgl. 50 % der Ausgaben bzw. 16 €/Monat als geschätzter Anteil der nach § 6 AsylbLG erbrachten medizinischen Leistungen).

Für AsylbLG-Leistungsberechtigte mit Chipkarte einer Krankenversicherung nach § 2 AsylbLG iVm § 264 SGB V fielen in 2008 Kosten von **109 €/Monat/Person** an.

Ursache der Mehrkosten dürften neben des möglicherweise schlechteren Gesundheitszustands bei Einreise das durch die fehlende Chipkarte und restriktive Vergabepraxis bei den Sozialämtern verursachte Verschleppen von Krankheiten und Krankenbehandlungen sein, und die hierdurch auch verursachte überproportionale Inanspruchnahme medizinischer Notdienste.

§§ 4/6 AsylbLG:
4620 Leistungsberechtigte, die Krankenscheine erst beim Sozialamt beantragen müssen, Behandlung oft nur mit erheblicher Verzögerung erhalten, und u.a. deshalb häufiger Notfallbehandlungen in Anspruch nehmen müssen.
Ausgaben 9.645.902 €/Jahr § 4, 1.763.679 €/Jahr § 6 insgesamt
Medizinausgaben § 4 AsylbLG 173 € / Monat /Person
Ausgaben § 6 AsylbLG 32 € / Monat /Person
(die Ausgaben nach § 6 enthalten sowohl Medizinausgaben wie z.B. Psychotherapien als auch andere Sonderbedarfe wie z.B. Schulbedarf)

§ 2 AsylbLG:
5345 Leistungsberechtigte, die nach 48 Monaten des Leistungsbezugs gemäß § 264 II SGB V mit Chipkarte einer gesetzlichen Krankenkasse nach Wahl jederzeit sofort einen Arzt ihrer Wahl aufsuchen können:
Ausgaben 7.036.523 €/Jahr insgesamt
Medizinausgaben § 2 AsylbLG 109 € / Monat /Person

2. Situation in Bremen

Menschenwürdige medizinische Versorgung von Flüchtlingen bei weniger Bürokratie und Kosten

- Seit 2005 (damaliger CDU/SPD Senat) gibt es eine Vereinbarung SenGesSoz Bremen (nur) mit der AOK Bremen nach § 264 I SGB V. Es werden reguläre Versichertenkarten an den Personenkreis des §§ 3 - 7 AsylbLG (auch in den Fällen des § 1a AsylbLG) ausgegeben.

- Die Karten enthalten keinen Hinweis auf einen eingeschränkten Behandlungsanspruch nach dem AsylbLG. Der Personenkreis ist nur an der Code-Nr auf der Karte zu erkennen (ebenso wie auch bei den Versicherten nach § 264 II SGB V). Die AOK bekommt 8 €/Person/Monat als Verwaltungspauschale. Die AOK rechnet mit dem Land Bremen die real entstandenen Behandlungskosten ab (vgl. § 264 SGB V, ebenso wie auch beim Personenkreis des § 2 AsylbLG).

- Es gibt einige Leistungsvorbehalte, bei denen das Sozialamt entscheidet: für Psychotherapien Begutachtung durch vom Senat beauftragten Klinikarzt, Begutachtung Amtsarzt für DMP, Begutachtung Amtsarzt für Zahnersatz, keine Begutachtung für stationäre Krhs-Behandlungen.

- Ein exakter Kostenvergleich zu vor 2005 ist mangels belastbarer Datengrundlage nicht möglich. Medizinische Leistungen wurden bis dahin teils unter § 4 AsylbLG, teils aber auch unter § 6 AsylbLG verbucht und statistisch erfasst. Nach § 6 AsylbLG werden jedoch auch nichtmedizinische Leistungen erbracht. Die Ausgaben für medizinische Leistungen sind somit aufgrund der Gesetzessystematik des AsylbLG nicht mehr nachvollziehbar, da § 6 AsylbLG auch nichtmedizinische Leistungen wie z.B. Eingliederungshilfe für Behinderte oder Schulbedarf enthält.

- Ein Kostenvergleich zu medizinischen Leistungen nach § 2 AsylbLG liegt vor. Die Kosten für die Behandlung nach §§ 4/6 AsylbLG in den ersten vier Jahren sind in Bremen nicht höher als die Kosten der Krankenbehandlung für den Personenkreis des § 2 AsylbLG. Dies obwohl zu erwarten ist, dass aufgrund des schlechteren Gesundheitszustandes nach Einreise die Kosten in den ersten vier Jahren höher sind.

- Das Land Bremen spart durch das Projekt in erheblichem Umfang administrative Kosten ein (Abrechnungsstelle entfällt, Administration der Krankenhilfe nach AsylbLG bei den Ämtern entfällt weitgehend, Amtsarztkosten entfallen weitgehend)

Anlagen

- ***Fachliche Weisung der Bremer Sozialbehörde zu § 4 AsylbLG***
- ***Vertrag zwischen Bremer Sozialbehörde und AOK Bremen***
- ***Anlage zum Vertrag: Leistungsausschlüsse und genehmigungspflichtige Leistungen***

Zusammenstellung

Georg Classen
Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin
Tel ++49-30-69564992, FAX ++49-30-69564993
georg.classen@gmx.net
www.fluechtlingsrat-berlin.de